Die Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard - Karls - Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Friedrich Wolff
aus Bremen

1962

7226

Die Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades einer
Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard - Karls - Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Friedrich Wolff
aus Bremen

1962

Obmann: Prof.Dr. Karl BRANDT
Erstberichterstatter: Prof. Dr. Rudolf JOHNS
Zweitberichterstatter: Prof. Dr. Erich ARNDT
Tag der mündlichen Prüfung: 27. Juli 1962

VORWORT

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Rudolf JOHNS, Tübingen, danke ich, daß er mir das Thema "Die Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich" zur Bearbeitung übertragen und als Dissertation angenommen hat.

Für Förderung der Arbeit bin ich neben Herrn Professor JOHNS den Herren Professoren BESSE und DESAZARS de MONTGAILHARD vom Institut d'Etudes Politiques der Universität von Paris, Herrn BIDAULT vom Generalsekretariat des Conseil National du Crédit und Herrn Dr. WIEBEL von der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, alle in Paris, zu Dank verpflichtet.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
EINLEITUNG	1
1. Wirtschaftsverfassung	1
2. Kreditpolitik und Bankenkontrolle	4
3. Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich	5
I. TEIL Die Entstehungsgeschichte der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich	8
1. Abschnitt Die Entwicklung der Banque de France bis 1945	9
1. Die Banque de France von 1800 bis 1936: Die zunehmende Bedeutung einer privaten Staatsbank	10
a) Die Gründungsphase von 1800 bis 1806	10
b) Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Bank und Staat	13
c) Die Entwicklung der monetären Funktionen der Bank	14
2. Die Banque de France ab 1936: Der Prozeß der Verstaatlichung	15
a) Die Reform von 1936	16
b) Die Entwicklung bis 1945	17
2. Abschnitt Die Bankengesetzgebung von 1941 und 1945	18
1. Die Grundzüge der Gesetzgebung von 1941	19
2. Die Grundzüge der Gesetzgebung von 1945	24
3. Abschnitt Die neugeschaffenen Leitungsorgane der Bankwirtschaft	31
1. Die Kontrollkommission der Banken	32
a) Zusammensetzung	32
b) Aufgaben	32
2. Der Berufsverband der Banken	34
3. Der Nationale Kreditrat	35
a) Zusammensetzung	36
b) Aufgaben	39
II. TEIL Die Funktionen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft	42
1. Abschnitt Zum Verhältnis zwischen Banque de France und Nationalem Kreditrat: Quantitative und qualitative Kreditpolitik	44
1. Das Wesen von quantitativer und qualitativer Kreditpolitik	44
2. Zum Wandel der Kreditpolitik in Frankreich	54
2. Abschnitt Zum Verhältnis zwischen Banque de France, Nationalem Kreditrat und Kontrollkommission: Kreditpolitik und Bankenkontrolle	63
1. Bankenkontrolle und ihre Abgrenzung zur Kreditpolitik	63
2. Kreditrichtsätze in Frankreich	70

Seite

3. Abschnitt Zum Verhältnis zwischen Banque de France, Nationalem Kreditrat, Kontrollkommission und Bankenberufsverband: Kreditpolitik, Bankenkontrolle und Bankenkonditionen 78

1. Bankenkonditionen als Mittel von Bankenkontrolle und Kreditpolitik 78

2. Zur Festsetzung der Bankenkonditionen in Frankreich 83

III. TEIL Die Stellung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft im Staate 87

1. Abschnitt Die Forderung nach Unabhängigkeit der Notenbank 88

1. Geldpolitik als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und als Objekt des staatlichen Mißbrauchs 88

2. Das "magische Dreieck" der Konjunkturpolitik und die Aufgabe der Notenbank 92

3. Die Unabhängigkeit der Notenbank in der Demokratie 97

2. Abschnitt Das Verhältnis von Banque de France zur Regierung 103

1. Die Stellung der Banque de France 103
a) Die "vermögensrechtliche Abhängigkeit" 103
b) Die "funktionelle Unabhängigkeit" 104
c) Die "personelle Abhängigkeit" 107

2. Der Nationale Kreditrat zwischen Regierung und Banque de France 109
a) Zur Mittlerrolle des Rats 109
b) Die Verwaltung des Rats durch die Bank 112

3. Abschnitt Einflußgrenzen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich seit 1945 119

1. Zum Konjunkturverlauf: Von der Vierten zur Fünften Republik 119
a) Die Konjunkturphasen der Vierten Republik 120
b) Zur Bilanz der Vierten Republik 129
c) Zur Wirtschaftspolitik der Fünften Republik 134

2. Zur Staatsverschuldung: Die Deckung der Haushaltsdefizite 137

3. Zur Kreditgewährung: Die Bedeutung des öffentlichen Kredits 142

SCHLUSS 158

1. Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich 158

2. Kreditpolitik und Bankenkontrolle 159

3. Wirtschaftsverfassung 159

LITERATURVERZEICHNIS 162

1. Autoren in alphabetischer Reihenfolge 162

2. Publikationen ohne Angabe des Autors 169

VERZEICHNIS DER ÜBERSICHTEN

		Seite
Übersicht 1)	Zuordnung der Maßnahmen der Kreditpolitik und Bankenkontrolle auf die Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich	43
Übersicht 2)	Anwesenheit eines Ministers im Nationalen Kreditrat von 1945 bis 1961	115
Übersicht 3)	Regierungsstürze und -rücktritte in Frankreich von 1945 bis 1961	121
Übersicht 4)	Deckung der Haushaltsdefizite in Frankreich von 1945 bis 1959 (in Mrd. NF)	138
Übersicht 5)	Struktur der Staatsverschuldung in Frankreich Ende 1959 (in Mrd. NF)	139
Übersicht 6a)	Kredite an die Wirtschaft in Frankreich von 1950 bis 1960 (in Mrd. NF)	150
Übersicht 6b)	Struktur der Kredite an Unternehmen und Private in Frankreich Ende 1960 (in Mrd. NF)	151

EINLEITUNG

1. Wirtschaftsverfassung

Der allgemeine technische Fortschritt und mit ihm die unvorstellbare Perspektiven eröffnende Entwicklung der Waffentechnik lassen eine militärisch-kriegerische Auseinandersetzung der beiden großen politischen Machtgebilde in Ost und West immer unwahrscheinlicher werden. So gewinnt der "friedliche" Wettstreit der beiden großen Blöcke auf wirtschaftlichem Gebiet mehr und mehr an Bedeutung. Der politische Gegensatz drückt sich im wirtschaftlichen Gegensatz zwischen Planwirtschaft und Marktwirtschaft aus. Auf die Darlegung der Problematik solcher vereinfachenden Vorstellungen von Wirtschaftssystemen und ihres Zusammenhangs mit bestimmten politischen Systemen muß hier verzichtet werden.[1] Es kann insbesondere weder erörtert werden, inwieweit dem von den politischen Wissenschaften herausgearbeiteten Gegensatzpaar der "autokratischen" und "demokratischen" Herrschaftsform[2] die von der Nationalökonomie entwickelte Zweiteilung der Wirtschaftssysteme in "zentralgeleitete Wirtschaft" und "Verkehrswirtschaft"[3] entspricht, noch soll untersucht werden, inwieweit die heute in der Realität vorzufindenden politischen und wirtschaftlichen Organisationsformen diesen von der Theorie geschaffenen Idealtypen entsprechen. Nach der generellen Feststellung, daß heute im politischen Einflußbereich des "Ostens" die Elemente einer zentralgeleiteten Wirtschaft dominieren, während im "Westen" die Kennzeichen eines "freiheitlich-kapitalistischen" Wirtschaftssystems vorherrschen, soll sogleich die Rolle des Geldwesens im westlichen Wirtschaftssystem betrachtet werden.

Hatte LENIN mit der Feststellung recht, daß man das kapita-

---

1) s. George N. HALM, Wirtschaftssysteme, Berlin 1960; Friedrich A. HAYEK, Der Weg zur Knechtschaft, 3.Aufl., Erlenbach-Zürich 1952

2) Maurice DUVERGER, Les institutions politiques et droit constitutionnel, 5.Aufl., Paris 1960

3) Walter EUCKEN, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 6.Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1950

listische Wirtschaftssystem am wirksamsten angriffe, wenn man sein Geldwesen zerstöre? Es scheint so. Die Geschichte der Konjunkturen und Krisen, und insbesondere der großen Weltwirtschaftskrise, spricht eine nur zu deutliche Sprache. Spätestens seit der großen Krise ist aber klar geworden, daß eine liberale Wirtschaftsverfassung ganz ohne staatliche Eingriffe nicht wünschenswert ist. Heute wird allgemein anerkannt, daß auch die "kapitalistische" Wirtschaft des "Westens" eine hoheitliche Steuerung nötig hat. Lediglich der Umfang der Staatstätigkeit bleibt ein Problem. Die Notwendigkeit staatlicher Einflußnahme auf das Geldwesen kann aber durch die neueren geldtheoretischen Erkenntnisse als erwiesen gelten; das gilt in gleicher Weise für die Forschung der Angelsachsen, in der seit KEYNES allgemeine Wirtschaftstheorie und Geldtheorie zu einer untrennbaren Einheit verschmolzen sind, wie in Deutschland, wo vor allem seit den Untersuchungen Walter EUCKENs den Ordnungsfunktionen des Geldes besondere Beachtung geschenkt wird. Hans GESTRICH spricht nicht die Ansicht eines einzelnen aus, sondern formuliert eine heute unumstrittene Erkenntnis, wenn er schreibt: "Es ergibt sich unausweichlich die merkwürdige Tatsache, daß eine möglichst störungsfrei ablaufende Verkehrswirtschaft eine zentral geleitete, mit allen notwendigen Machtmitteln für die Beherrschung des Geld- und Kreditsystems arbeitende Kreditpolitik braucht. Nur eine solche kann mit Sicherheit, nicht durch das Zusammentreffen einer Reihe von glücklichen Umständen, die Verkehrswirtschaft vor jenen Schwankungen und Ausartungen bewahren, die sie mit dem Untergang bedrohen, weil sie auf die Dauer für unerträglich gehalten werden."[1)]
Die Wichtigkeit eines geordneten Geldwesens, einer "monetären Disziplin", kann durch die Gegenüberstellung der zwei Wirtschaftssysteme mit den Worten Roger AUBOINs auch wie folgt hervorgehoben werden:[2)] "Die Länder mit einer zentralen Plan-

1) Hans GESTRICH, Kredit und Sparen, 3. Auflage, Düsseldorf/München 1957, S.107 f.
2) Roger AUBOIN, Vers une politique monétaire moderne, dix années d'expérience et de progrès, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960, S.201; Übersetzung dieses Zitats wie auch aller weiteren Zitate aus französischen Quellen durch den Verfasser

wirtschaft ... können sich keine Politik des "leichten Geldes" mehr erlauben, wenn sie die Gründungsphase ihrer Revolution verlassen haben. Aber ihr politisches System, das sich auf einer einzigen allmächtigen Partei aufbaut, erlaubt es ihnen, ihre Ressourcen direkt auf die von den Autoritäten festgesetzten Ziele auszurichten. Die für ihre Expansion notwendige Kapitalbildung resultiert aus dieser Ausrichtung, die in jedem notwendigen Ausmaß den gegenwärtigen Konsum beschränkt, während die Beziehungen zwischen Ländern des gleichen politischen und wirtschaftlichen Systems von Staat zu Staat festgelegt werden.
Die anderen Länder können wegen ihres Regimes der politischen Freiheit nicht so direkt Einfluß nehmen, weder nach innen, noch nach außen. Sie müssen indirekt ihre Wirtschaft orientieren, indem sie solche Bedingungen schaffen, daß die Gesamtheit der Initiativen des öffentlichen und privaten Sektors zu einem ständigen und gleichgewichtigen Wachstum führen ...

Sie ersparen sich so einen riesigen bürokratischen Apparat, aber wenn sie andere Methoden wie die Länder mit einer zentralen Verwaltungswirtschaft benutzen, dürfen diese nicht weniger wirksam sein, Um durch die öffentliche und private Ersparnis die für den Fortschritt unerläßlichen realen Hilfsquellen zu erschließen, um den für den regelmäßigen Anstieg ihres Lebensstandards notwendigen Anreiz zur Produktivität zu maximieren, müssen sie eine anschmiegsame, aber unerbittliche Disziplin schaffen. Das ist genau die Rolle, die in diesen Ländern die monetäre Disziplin und die internationale Konkurrenz spielen, die umso wirksamer sind, wie sie weder starr, noch bürokratisch sind."
Auf die in einem verkehrswirtschaftlichen System nötige Konkurrenz soll hier nicht weiter eingegangen werden. Die Durchführung der Geld- und Kreditpolitik, deren Notwendigkeit und Zielsetzungen umrissen wurden, bildet jedoch den Gegenstand der folgenden Erörterungen.

2. Kreditpolitik und Bankenkontrolle

Die Geld- und Kreditpolitik hat sich in die konkrete Form der Bankpolitik umzusetzen. Denn es sind die Banken, bzw. im weiteren Sinne die Kreditinstitute, die Kredite gewähren und damit Geld schaffen. Soll dieser Geldschöpfungsprozeß gesteuert werden, gilt es Wege zu finden, wie man auf die Tätigkeit der Banken einwirken kann. Und wieder zeigt sich der entscheidende Gegensatz zwischen dem "kapitalistischen" und dem "kommunistischen" Regime: "Während in den kapitalistischen Ländern die Kontrolle des Kredits durch die Kontrolle der Banken vor sich geht, existiert in den UdSSR keine eigentliche Kontrolle des Kredits, sondern eine straffe Leitung, die aus verstaatlichten Banken Kontrollinstrumente der Unternehmungen und auf dem Gebiet des mittel- und langfristigen Kredits einfache Werkzeuge der Planung macht. ... Denn es versteht sich von selbst, daß in den UdSSR, wo es keine privaten Banken gibt, wo die Zentralbank und die Banken bloße Verwaltungen sind und wo der Kredit vom Staat geplant ist, von einer Reglementierung des Berufs oder von solchen Maßnahmen wie der Diskont- oder der Offenmarktpolitik nicht die Rede sein kann."[1)]

In einem "kapitalistischen" System hingegen werden von privaten Banken nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten Kredite gegeben und damit Geld geschaffen. Dieser Prozeß, der - banktechnisch gesprochen - seinen Niederschlag auf der Aktivseite der Bankbilanzen in Form von Krediten, auf der Passivseite in Form von Einlagen findet, muß aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen gesteuert werden. Es wird dabei unterschieden zwischen "zwei fundamental unterschiedlichen Serien von Maßnahmen in der Gesamtheit der Vorschriften, die allgemein hinsichtlich der Bankinstitute Anwendung finden:
- Die eigentlichen Maßnahmen der Bankenkontrolle, die im wesentlichen die Einlagen zu schützen suchen, indem sie die Organisation und das Geschäftsgebaren der Bankunternehmungen

---

1) Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément, Le Contrôle des Banques et du Crédit en France et à l'étranger, Paris, Juni 1956, S.659, 661

reglementieren, um so, soweit das möglich ist, die Liquidität und die Sicherheit ihrer Aktiva sicherzustellen.
- Die Maßnahmen der Kreditpolitik, die darauf ausgerichtet sind, die Geldschöpfung, legale oder skripturale, nach den allgemeinen Bedürfnissen der Wirtschaft zu regeln und eventuell die Kreditverteilung nach den Anweisungen der öffentlichen Gewalt zu steuern."[1)]

3. Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich

Als Leitungsorgane der Bankwirtschaft sollen diejenigen Institutionen bezeichnet werden, die in diesem zuletzt beschriebenen doppelten Sinne als Verkörperung der öffentlichen Gewalt auf die Banken einwirken.
In Frankreich sind dies die Banque de France, der Nationale Kreditrat (Conseil National du Crédit), die Kontrollkommission der Banken (Commission de Contrôle des Banques) und der Berufsverband der Banken (Association Professionnelle des Banques). Eine Darstellung, die sich im wesentlichen auf diese Institutionen beschränkt, macht folgende Einschränkungen:
1) Die Institute des öffentlichen Kredits werden nur insoweit behandelt, wie dies zum Aufzeigen der Einflußgrenzen der Leitungsorgane der privaten Bankwirtschaft nötig ist. In Frankreich besteht wie in allen "kapitalistischen" Ländern ein nicht unbedeutender öffentlicher Kreditbereich: Man hat Spezialinstitute geschaffen, die nach staatlichen Richtlinien diejenigen Kreditwünsche der Wirtschaft zu befriedigen haben, die von den Kreditinstituten des privaten Sektors nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden. Frankreich hat somit - wie wohl alle Länder der westlichen Hemisphäre - kein rein "kapitalistisches" Bankwesen. Es ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit, einen umfassenden Überblick über das französische Kreditwesen zu geben. Es soll vielmehr - auf den französischen Fall angewandt - gezeigt werden, wie ein privatwirtschaftlich orientiertes Bankwesen so gesteuert wird, daß

1) P. DUPONT, Le Contrôle des Banques et la Direction du Crédit en France, Paris 1952, S. 14 f.

sich seine Tätigkeit zum Nutzen der Gesamtwirtschaft auswirkt. So gesehen erscheint die Ausschaltung des Sektors des öffentlichen Kredits, für den privatwirtschaftliche Erfolgsgesichtspunkte nicht oder nur als zweitrangiges Ziel bestehen, gerechtfertigt. Jedoch läßt sich diese Trennung zwischen dem Kredit des privaten und öffentlichen Sektors nicht ohne Schwierigkeiten durchführen. Von besonderem Interesse wird in dieser Hinsicht die Stellung der vier größten Depositenbanken sein, die - obgleich nationalisiert - nach wie vor ein privatwirtschaftliches Geschäftsgebaren haben und darum sinnvollerweise den oben aufgezählten Leitungsorganen der Bankwirtschaft unterstellt sind.

2) Es wird des weiteren darauf verzichtet, einen lückenlosen Überblick über alle Institutionen zu geben, die auf den privatwirtschaftlich orientierten Teil des französischen Bankwesens Einfluß nehmen. Ausgeschaltet werden so einerseits alle Institutionen, die in ihrer hoheitlichen Tätigkeit nicht nur auf das Bankwesen beschränkt sind, wie die Gerichte, die Wirtschaftsprüfer und das Finanzamt, andererseits aber auch solche Organe wie Börsenausschüsse, die zwar nur auf das Kreditwesen beschränkt sind, die aber rein technische Funktionen auf einem eng umgrenzten Gebiet wahrnehmen. Nicht behandelt wird auch die gesamte Organisation der finanziellen Abwicklung des Außenhandels, ganz gleich ob sie von der Banque de France selbst oder von Spezialorganen wie dem Office des Changes durchgeführt wird. Es handelt sich dabei zwar um eine Organisation, die für die Tätigkeit der Banken außerordentlich wichtige Eingriffe vornimmt, die aber für das zu behandelnde Hauptproblem nur von sekundärer Bedeutung ist.

Dieses Hauptproblem liegt in der Untersuchung derjenigen Institutionen in Frankreich, welche die Kreditgewährung und Geldschöpfung privatwirtschaftlich orientierter Banken nach gesamtwirtschaftlichen Gesichtspunkten steuern und die Banken zum Schutze der Einleger kontrollieren.

Im - vorwiegend historisch-deskriptiven - I. Teil der Arbeit wird die Entstehungsgeschichte der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich geschildert werden. Im - mehr theoreti-

schen - II. Teil soll sich eine Untersuchung der von den Leitungsorganen gegenüber den Banken wahrgenommenen Funktionen anschließen, wobei auf die Mehrzahl der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich einzugehen ist. Die Besprechung der Stellung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft im Staate (III. Teil) wird vom Prinzipiellen ausgehen, dann aber die Entwicklung der französischen Verhältnisse zu berücksichtigen haben.

Die Ausführungen wenden sich an den deutschen Leser. Sie sind so abgefaßt, daß die zahlreichen Parallelen zwischen den französischen und den deutschen Regelungen offensichtlich werden, auch wenn nicht immer ausdrücklich darauf hingewiesen werden wird. Es soll ein Beitrag zur Kenntnis der Verhältnisse im Ausland geleistet werden. In Zeiten der notwendigen und erfreulichen Einigungsbestrebungen in Europa ist dies wichtig. Eine "Harmonisierung" der Geld- und Kreditpolitik in größeren Wirtschaftsräumen, wie z.B. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, erscheint unumgänglich notwendig. Ob dazu eine Vereinheitlichung der Kreditwirtschaft notwendig ist, ist fraglich und wird umstritten.[1] Nicht bestreitbar ist jedoch, daß etwaigen, im Rahmen eines Integrationsprozesses notwendigen Reformen die Kenntnis der entsprechenden Institutionen vorausgehen muß.[2]

---

1) s. dazu insbesondere die Veröffentlichungen von Robert TRIFFIN, wie z.B.: Intégration économique européenne et politique monétaire, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960.

2) Informationen über die Institutionen der Geldpolitik in Frankreich wurden in Deutschland bisher nur im Rahmen umfassenderer Gesamtdarstellungen gegeben, unter denen vor allem die Aufsätze von Walter B. BING im Enzyklopädischen Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), Frankfurt 1957, sowie die Frankreich betreffenden Ausführungen in Otto VEITs Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961, hervorzuheben sind; des weiteren s. folgende Dissertationen:
Klaus GAERTNER, Die Kontrolle der Giralgeldschöpfung in der Bankengesetzgebung der Nachkriegszeit, Freiburg i.Br. 1953;
Robert WIDMER, Die Entwicklung des französischen Handelsbankwesens nach dem zweiten Weltkrieg, gedruckt: Zürich/St. Gallen 1956;
Friedrich HUMBURG, Die staatliche Bankenaufsicht in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, Mainz 1958;
Reinhold SCHNEIDER, Die französische Geld- und Kreditpolitik von 1945 bis 1955, Freiburg i.Br. 1960.

I. TEIL Die Entstehungsgeschichte der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich

Die Entwicklung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich unterscheidet sich wesentlich von derjenigen in Deutschland:
In Deutschland ist eine getrennt verlaufende Fortentwicklung der Zentralbank und der Bankenaufsichtsbehörden festzustellen. Die eine durchgehende Linie führt von der Deutschen Reichsbank über das Zentralbanksystem zur Deutschen Bundesbank. Politische Umwälzungen bewirkten eine unterschiedliche Stellung der Zentralbank im Staate und veränderten insbesondere ihr Verhältnis zur jeweiligen Regierung. Ihr Verhältnis zum Banksystem ist jedoch bestimmt durch eine ständige Zunahme ihrer kreditpolitischen Befugnisse, um ihrer Aufgabe nachzukommen, "den Geldumlauf und die Kreditversorgung der Wirtschaft mit dem Ziel, die Währung zu sichern", zu regeln.[1)] Die Zentralbank ist in Deutschland somit dasjenige Leitungsorgan, das die Kreditthergabe und die Geldschöpfung zu steuern hat, wobei die privatwirtschaftliche Lage der einzelnen Bank in ihren Augen nur von sekundärer Bedeutung ist.
In ihrer Entstehung und ihrem gesetzlichen Status von der Zentralbank getrennt sind die Bankenaufsichtsbehörden. Nach der Weltwirtschaftskrise, die in Deutschland auch zu für die Volkswirtschaft so gefährlichen Bankenzusammenbrüchen führte, kam es im Jahre 1934 zum Erlaß des Gesetzes über das Kreditwesen, "reformiert" im Jahre 1939 und neugefaßt im Jahre 1961, dessen Regelungen als wesentliches Ziel die privatwirtschaftliche Sicherheit der einzelnen Bank und insbesondere die Sicherstellung der Bankeinlagen haben. Die durch das Kreditwesengesetz geschaffenen Kontrollorgane arbeiten zwar eng mit der Zentralbank zusammen, sind aber ihrem Status nach als Verwaltungsbehörden ehemals des Reichs, nach 1945 der Länder, ab 1962 des Bundes scharf von der Zentralbank geschieden.
In Frankreich hingegen ging die Entstehung der Leitungsorgane, die aus währungspolitischen Gründen auf die Geldschöpfung der

---

1) Formulierung der Aufgabe im § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank.

Banken Einfluß zu nehmen haben, und denen, die die Bankenkontrolle im engeren Sinne ausüben, nicht so getrennt vor sich.

Bis zum zweiten Weltkrieg gab es als allgemeines Leitungs- und Kontrollorgan nur die Banque de France. Besondere Organe der Bankenkontrolle wurden im Anschluß an die Weltwirtschaftskrise in Frankreich, das von Bankenzusammenbrüchen weitgehend verschont geblieben war, nicht geschaffen, sondern entstanden erst unter dem Vichy-Regime im Jahre 1941, als man versuchte, die Banken in das allgemein korporative Wirtschaftssystem einzubeziehen. Die Bankengesetzgebung von 1945, die ganz von dem Willen der zu vollbringenden großen Aufbauleistung nach Beendigung des zweiten Weltkrieges bestimmt war, reformierte die bestehenden Leitungsorgane der Banken und schuf gleichzeitig neue. Eine scharfe Trennung von Organen zur währungspolitischen Steuerung des vom Banksystem geschaffenen Kreditvolumens und Institutionen, die der Bankenkontrolle im engeren Sinne dienen sollten, wurde nicht vorgenommen. Die Gesetzgebung von 1945 ist nur als ein Ganzes zu verstehen.
Für die Darstellung der Entstehung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft ergibt sich darum folgende Notwendigkeit der Gliederung. Nachdem in einem ersten Abschnitt die Entwicklung der Banque de France bis zum Jahre 1945 vorweggenommen worden ist, werden in einem zweiten Abschnitt die allgemeinen Grundzüge und in einem dritten Abschnitt die neugeschaffenen Leitungsorgane der Bankengesetzgebung von 1941 und 1945 geschildert werden.

1. Abschnitt Die Entwicklung der Banque de France bis 1945

Es handelt sich im folgenden nicht darum, die Entwicklung der Banque de France bis in die kleinsten Details zu beschreiben.[1)]

1)s. J. MILLET, La Banque de France, Paris 1955;
Georges POTUT, La Banque de France, Du Franc de Germinal au Crédit Contrôlé, Paris 1962;
Gabriel RAMON, Histoire de la Banque de France d'après les sources originales, Paris 1929;
Henry LAUFENBURGER, Les banques françaises, Paris 1940;
Henry BIARD, Le Nouveau Statut de la Banque de France, Paris 1937;

./.

Es soll vielmehr versucht werden, die wichtigsten Etappen der Umformung der Banque de France von einer privaten Geschäftsbank zur Zentralnotenbank aufzuzeigen. Sowohl die Stellung der Banque de France im Staate, d.h. insbesondere ihr Verhältnis zur Regierung, als auch ihre Stellung gegenüber den anderen Banken, d.h. die allmähliche Herausbildung ihrer monetären Steuerungsfunktion, werden bei dieser Entwicklung zu beachten sein.
Das Jahr 1936 wird als Trennungslinie zwischen zwei aufeinanderfolgenden Perioden gewählt, von denen die erste trotz aller staatlichen Eingriffe als die der "privaten", die zweite als die der "öffentlichen" Banque de France bezeichnet werden kann.

1. Die Banque de France von 1800 bis 1936: Die zunehmende Bedeutung einer "privaten Staatsbank"

a) Die Gründungsphase von 1800 bis 1806

Am 18. Januar 1800 wurde die Banque de France als private Aktiengesellschaft gegründet. Die Gesellschaft, die ihre Geschäfte am 20. Februar 1800 aufnahm, besaß keine besonderen Privilegien und war als private Handelsbank keinerlei besonderem staatlichen Einfluß ausgesetzt. Die Bank wurde von einer

---

Fortsetzung der Anm.1) von der vorhergehenden Seite:
Henri GIARD-BLANC, La Banque de France et la réforme de la loi juillet 1936, Lyon 1937;
Jean LHOMME, La nationalisation de la Banque de France et le contrôle du crédit, in: Annales de sciences économiques appliquées Nr.1, April 1947;
Alfred POSE, La Monnaie et ses Institutions, 2 Bände, Paris 1942;
Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément Nr.10, Les Rapports entre le Trésor et l'Institut d'émission en France et à l'étranger, Paris 1951; dessen deutsche Auswertung bei:
Wilhelm ANDRAE, Geld und Geldschöpfung, mit einem Anhang: Der Staat und die Notenbanken, Stuttgart/Wien 1953, S.338ff.;
Walter B.BING, Frankreich (Banque de France), in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), Frankfurt 1957, 1.Band, S.601 ff.;
Walter B. BING, Wirtschaft und Währung Frankreichs im Spiegel der Jahresberichte der Banque de France, Frankfurt 1956;
Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961

Generalversammlung kontrolliert, die sich aus den zweihundert größten Aktionären der Bank zusammensetzte. Diese Versammlung ernannte fünfzehn Regenten und drei Zensoren, die mit der Verwaltung bzw. Kontrolle der Geschäfte der Bank beauftragt waren, dazu in einem Regentschaftsrat zusammenarbeiteten und unter sich ein Zentralkomitee von drei Mitgliedern wählten, dem die Leitung der täglichen Geschäfte der Bank oblag.
Erst das Gesetz vom 14. April 1803, das der Banque de France das alleinige Notenausgabeprivileg für Paris auf die Dauer von fünfzehn Jahren zuspricht, ist als erstes offizielles Dokument der Bank anzusprechen. Trotzdem hatte die Bank schon seit ihrer Gründung einen zumindestens offiziösen Charakter gehabt, da zu den Initiatoren ihrer Gründung Napoleon Bonaparte gehört hatte. Dieser wollte die Bank "in ausreichendem, aber nicht zu starkem Maße in den Händen der Regierung"[1] haben und hatte schon am 25.Februar 1800 davon gesprochen, "daß man sich davon zu überzeugen habe, daß die Regierung mit ihrer ganzen Macht die Banque de France begünstigen würde, nicht um in besonderem Maße Kreditwünsche befriedigt zu bekommen, sondern um wichtige Resultate von allgemeinem Nutzen ... zu erreichen ..."[2]
Diese Äußerungen zeigen, daß man sich schon in der Gründungsphase der Banque de France, also zu einer Zeit, in der die kreditpolitischen Mittel noch wenig entwickelt waren, des Zwiespalts im Verhältnis von Regierung zur Notenbank, der im einzelnen zu besprechen sein wird, bewußt war. Dieser Zwiespalt besteht darin, daß die öffentliche Hand die Notenbank einerseits nutzbringend als Steuerungsorgan der Banken einsetzen, andererseits aber auch zur inflationären Finanzierung von Staatsausgaben mißbrauchen kann. Der Charakter der neugegründeten Banque de France wurde in ihrer Generalversammlung vom 17. September 1800 von J.F. de PERREGAUX treffend bezeichnet[3]: "Die Banque de France ist nicht vergleichbar mit irgendeiner anderen existierenden Bank; sie ist weder eine reine Geschäftsbank, noch eine Regierungsbank, noch eine gemischte Bank, denn

---

1) zitiert nach J.MILLET, La Banque de France, Paris 1955, S.7
2) Gabriel RAMON, Histoire de la Banque de France d'après les sources originales, Paris 1929, S.27
3) zitiert nach Gabriel RAMON, a.a.O., S.24

in diesem Fall wäre der beherrschende Einfluß der des Stärksten, d.h. der der Regierung: Die Banque de France ist eine 'Banque générale'; frei durch ihre Gründung, die von Einzelpersonen durchgeführt worden ist, unabhängig durch ihren Status, frei von Bedingungen, die ihr ein privater Vertrag mit der Regierung oder ein legislativer Akt hätte auferlegen können, existiert sie unter dem Schutz der allgemeinen Gesetze und nach dem alleinigen Willen ihrer Aktionäre.
Die Bank tätigt mit der Regierung nur Geschäfte nach eigenem Belieben und beim Vorhandensein entsprechender Sicherheiten; die Bank steht so völlig außerhalb der Regierung."
Diese völlige Unabhängigkeit der Bank von der Regierung blieb jedoch nicht lange bestehen. Mit dem schon erwähnten befristeten Notenausgabemonopol für Paris erhielt die Bank ein Privileg, dem eine Einflußnahme der öffentlichen Hand auf die Bank folgen sollte. Verschiedene Reformpläne waren darauf ausgerichtet, den ausschließlichen Einfluß der Aktionäre auf die Geschäftstätigkeit der Bank durch eine Beteiligung des Staates, der sich durch die Verleihung des Notenausgabemonopols an die Bank dazu berechtigt sah, herabzumindern. Diese Bestrebungen liefen schließlich auf das Gesetz vom 22.April 1806 hinaus, das der Banque de France den Status gab, den sie im wesentlichen 130 Jahre lang behalten sollte. Die Bank kam unter die Leitung eines Gouverneurs und zweier Untergouverneure, die von der Regierung ernannt wurden. Der Regentschaftsrat wurde in seiner Zusammensetzung geändert. Er sollte nicht mehr die alleinige Vertretung einiger Privilegierter bleiben, unter denen sich vor allem die wichtigsten Pariser Banken befanden; es sollten vielmehr in ihm auch die öffentliche Hand und die "allgemeinen Interessen der Nation" vertreten sein. Das Gesetz schrieb deshalb vor, daß im Regentschaftsrat neben dem Gouverneur und den beiden Untergouverneuren drei Funktionäre des Staates, die sogenannten "Receveurs généraux des contributions" saßen und daß die drei Zensoren nur unter den Aktionären aus Industrie oder Handel gewählt werden durften, wodurch die privaten Banken, die im Rat die Posten der fünf Regenten besetzten, nur noch eine Minderheit bildeten.

b) Die Entwicklung der Beziehungen zwischen Bank und Staat

In der Folgezeit ging mit der Erweiterung der Befugnisse, die der Staat der Bank zubilligte, eine Ausdehnung der Kreditbeziehungen zwischen Bank und Staat einher.

Da das Notenausgabeprivileg der Banque de France zwar über die ursprünglich vorgesehene Frist von fünfzehn Jahren hinaus verlängert wurde, aber auf das Gebiet von Paris beschränkt blieb, konnten sich zunächst in anderen Städten Frankreichs weitere Notenbanken entwickeln. Durch ein Dekret vom 27.April 1848 wurden jedoch die neun bestehenden Notenbanken in den Départements mit der Banque de France verschmolzen, wodurch diese das Notenausgabemonopol für ganz Frankreich erhielt. Dementsprechend wurde die Bank später dazu verpflichtet, Zweigstellen in allen Départements zu errichten.

Während des ganzen Jahrhunderts gab die Banque de France beständig und in beträchtlichem Umfang Kredite an den Staat, d.h. dem Kaiserreich, dem Zweiten Reich, der Commune und der Dritten Republik in ihren Anfängen. Es stellte sich immer klarer heraus, daß der Staat, wie jeder einzelne und wie jede Unternehmung, für seine Kreditwünsche einen Bankier nötig hatte. Besonders bezeichnend in dieser Hinsicht ist das Gesetz vom 17.November 1897, das gleichzeitig mit der Erneuerung des Notenausgabeprivilegs der Banque de France einen ständigen Kredit zu Gunsten des Schatzamts vorschrieb. Im großen und ganzen blieb jedoch das Schatzamt mit seinen Kreditwünschen in einem Rahmen, der es nicht zu ernstlichen Spannungen zwischen Regierung und Notenbank kommen ließ.

Nur in Kriegszeiten, als die Kreditwünsche des Staats in ungewöhnlichem Maße anstiegen, kam es zu Auseinandersetzungen. Eine gewisse Berühmtheit erlangte der Widerstand, den die Banque de France der Regierung im Oktober 1871 leistete: GAMBETTA hatte die Gewährung eines Kredits verlangt, der ihm zuerst verweigert, schließlich aber doch noch bewilligt wurde.

Während des ersten Weltkrieges entwickelte sich der Mechanismus des Staatskredites beträchtlich. Schon im Jahre 1911 wurden in Vorhersehung eines möglichen Konflikts zwischen der Regierung und der Bank Vereinbarungen abgeschlossen, nach denen die Bank der Regierung im Falle einer allgemeinen Mobilmachung be-

sondere Kredite einzuräumen hatte, wie es dann 1914 auch tatsächlich geschah. Diese Kredite dehnten sich während des Krieges ständig aus und nahmen auch nach Kriegsende weiter zu. In dieser Nachkriegsperiode zeigte sich die Bank wiederholt sehr zurückhaltend gegenüber der Regierung, wenn deren Kreditwünsche nicht mit der Aussicht auf eine spätere solidere Finanzpolitik der öffentlichen Hand einhergingen, konnte sich aber schließlich nicht durchsetzen.
Die Banque de France, die juristisch gesehen weiterhin eine private Bank blieb, wurde so mehr und mehr zu einer Staatsbank in dem Sinne, daß sie dem Staate seine Kreditwünsche zu erfüllen hatte. Die Umwälzungen des ersten Weltkrieges und insbesondere die Beeinträchtigungen des internationalen Goldwährungsmechanismus forcierten auch die Entwicklung, die aus der Banque de France, ehemals Geschäftsbank mit Notenausgabeprivileg, eine mächtige Zentralnotenbank, eine Bank der Banken, machte.

c) Die Entwicklung der monetären Funktionen der Bank

Durch die feste Verknüpfung des Franc mit dem Gold waren der Tätigkeit der Banque de France während des ganzen neunzehnten Jahrhunderts feste Grenzen gesetzt. Das Verhältnis vom Franc zum Gold war schon durch das Gesetz vom 28.März 1803 genau bestimmt worden. Nachdem zu Beginn des ersten Weltkrieges die Goldkonvertibilität des Franc aufgehoben worden war, wurde mit dem Währungsgesetz vom 25. Juni 1928 der Franc erneut nach seinem Goldgehalt definiert und seine Goldkonvertibilität - zumindestens in beschränktem Umfang - wieder eingeführt.
Die Emissionstätigkeit der Banque de France war seit 1870 durch einen festen Plafond, der allerdings von Zeit zu Zeit auf dem Gesetzeswege verändert wurde, beschränkt. Durch das Währungsgesetz von 1928 trat an dessen Stelle ein variabler Plafond, nach dem die jeweils ausgegebene Notenbankgeldmenge zu 35% in Gold gedeckt sein mußte.
Die Veränderungen der Goldkonvertibilität des Franc und der gesetzlichen Beschränkung der von der Banque de France ausgeb-

baren Notenbankgeldmenge sind bezeichnend dafür, in welchem Umfang die Verantwortung der Banque de France erhöht wurde. Die Notenbank bekam in zunehmendem Maße Gelegenheit, aus dem ihr gesetzten engen Rahmen der Bindung an Gold und Gesetz herauszutreten und eine eigene Geldpolitik zu entwickeln, wodurch das Interesse der Regierung ständig erhöht wurde, Einfluß auf die Notenbankleitung zu bekommen.
Die zunehmende Bedeutung der Banque de France wurde durch die Änderung ihrer Stellung unter den anderen Banken deutlich: Zuerst war die Banque de France eine einfache Geschäftsbank gewesen. Dann aber, mit der zunehmenden Entwicklung des französischen Bankapparats im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts, verzichtete sie auf direkte Kreditthergabe an die Wirtschaft. Die Banque de France machte anstelle der Wirtschaft die anderen Banken zu ihren Kunden, indem sie aus einem Institut der Diskontierung zu einem der Rediskontierung wurde. Die Abhängigkeit des Banksystems schuf für die Banque de France die Macht zur Kreditpolitik.

2. Die Banque de France ab 1936: Der Prozeß der Verstaatlichung

Obwohl erst im Jahre 1945 die privaten Kapitalbesitzer der Banque de France zu Gunsten des Staates enteignet wurden, die Nationalisierung im engeren Sinne also erst zu diesem Zeitpunkt erfolgte, wurde die entscheidende Reform des Status der Banque de France, durch die der Staat den ausschlaggebenden Einfluß auf die Bank bekam, schon im Jahre 1936 vorgenommen. Die späteren Änderungen und selbst die Nationalisierung der Bank im Jahre 1945 sind als Anhängsel dieser Reform anzusehen.[1)]

---

1) s. auch Georges N. SPENTSAS, Organisation et Contrôle du Crédit bancaire en France, Paris 1953, S.25;
Jean LHOMME, La nationalisation de la Banque de France et le contôle du crédit, in: Annales de sciences économiques appliquées Nr.1, April 1947;
Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961, S.654

a) Die Reform von 1936

Die Reform vom 25. Juli 1936 ist ein Werk der damaligen Volksfrontregierung in Frankreich, der als Präsident Léon BLUM und als Finanzminister Vincent AURIOL angehörten. Schon zu dieser Zeit bestand eine bedeutende Strömung zu Gunsten einer Nationalisierung der Banque de France. So erklärte zum Beispiel Edouard DALADIER am 24. April 1936:[1] "Die Nationalisierung des Kredits darf nicht weiter aufgeschoben werden. Denn warum soll diese große Macht der modernen Zeiten noch länger nur dem Großkapitalismus dienen und noch länger von den Vertretern einiger Dynastien ausgeübt werden. Schon vor langer Zeit sagte ich, daß die Banque de France die Bank von Frankreich sein muß. Ich wiederhole es heute ... Wir haben keinen König mehr, wir wollen keine Regenten mehr." Diese Sätze kennzeichnen das der Reform von 1936 zu Grunde liegende Konzept, das man auch in der Gesetzgebung von 1945 wiederfinden wird.
Wenn es im Jahre 1936 nicht zur allgemeinen Nationalisierung des Kredits kam und selbst die Banque de France nicht nationalisiert wurde, lag das an der Zusammensetzung des Parlaments, nicht aber an der der Regierung.
Die wichtigsten Änderungen für die Organe der Banque de France bestanden in folgendem:
Der Gouverneur und die beiden Untergouverneure brauchten nicht mehr Aktionäre der Bank zu sein.
Der Regentschaftsrat der Banque de France wurde nicht nur umgetauft in Generalrat, sondern erfuhr auch eine beträchtliche Änderung seiner Zusammensetzung, wodurch der Regierungseinfluß erhöht wurde. Am alten Regentschaftsrat war insbesondere der starke Einfluß der Vertreter der "Hautes Banques", d.h. einiger weniger Pariser Privatbanken, kritisiert worden. Diese hatten es trotz stark abnehmender Bedeutung ihrer Geschäftstätigkeit verstanden, ständig die Posten der fünf Regenten zu besetzen. Der neugeschaffene Generalrat umfaßte dreiundzwanzig Mitglieder: neun Vertreter der Allgemeininteressen der Nation und

---

1) Ministère des Finances, Statistques et Etudes Financières, Supplément, Nr.10, Les Rapports entre le Trésor et l'Institut d'émission en France et à l'étranger, Paris 1951, S.388

im besonderen des öffentlichen Banksektors, neun Vertreter der Kreditbenutzer und des Personals der Banque de France, die zum überwiegenden Teil vom Finanzminister ernannt wurden; nur die restlichen zwei Räte sowie die drei Zensoren durften weiterhin von der Generalversammlung gewählt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß sie aus Industrie oder Handel stammen mußten.
Die Generalversammlung wurde im Zuge einer "Demokratisierung" gleichfalls in ihrer Zusammensetzung erheblich verändert. Unter dem Vorsitz des Gouverneurs umfaßte sie von nun an alle Aktionäre mit gleichem Stimmrecht, ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien.
Die Kritik an der Reform, die sich gegen die Ausschaltung der Vertreter der privaten Banken mit dem Argument wandte, daß dadurch die Sachverständigen entfernt würden[1], zeugte von wenig Vertrauen in das Können von Staatsbeamten. Mit Recht wurde jedoch auf die Folgen des starken Staatseinflusses auf die Bank hingewiesen; es sei kein Zufall, daß unmittelbar nach der Reform die Verschuldung des Staates bei der Bank beträchtlich anstieg[2].

b) Die Entwicklung bis 1945

Die folgenden Jahre schlossen den Vorgang der Verstaatlichung der Banque de France ab, so daß schließlich Ende 1945 alle privaten Elemente verschwunden waren. Ausdruck für den in dieser Zeit immer größer werdenden Ermessensspielraum der Bank ist die schrittweise Aufgabe des im Jahre 1928 wiedereingeführten Goldstandards des Franc durch die Währungsgesetze vom 1. Oktober 1936 und 30. Juni 1937 sowie die völlige Aufgabe der gesetzlichen Begrenzung des Notenumlaufs und die Einrichtung einer zentralen Devisenverwaltungsbehörde, des Office des Changes, zu Beginn des zweiten Weltkrieges, durch das Gesetz

1) s. Henri BIARD, Le Nouveau Statut de la Banque de France, Paris 1937, S. 235 f.
2) s. Henri BIARD, a.a.O., S.234;
Henry LAUFENBURGER, Les banques françaises, Paris 1940, S.292

vom 1. September 1939.
Die Zusammensetzung des Generalrats der Banque de France wurde durch ein Gesetz vom 24. November 1940 und eine Verordnung vom 4. Dezember 1944 erneut in Richtung auf einen noch stärkeren Einfluß des Staates abgeändert:
Durch das Gesetz vom 24. November 1940 wurde die Zahl der Räte von zwanzig auf elf herabgesetzt, von denen nur drei von der Generalversammlung der Aktionäre gewählt, die anderen acht aber teils kraft ihres Amtes als Leiter von bestimmten öffentlichen Kreditinstituten Mitglieder des Rates waren, teils als Vertreter der Wirtschaft und des Bankpersonals vom Staatssekretär der Finanzen ernannt wurden. Die Zahl der Zensoren wurde von drei auf vier erhöht, von denen zwei von der Generalversammlung gewählt, die anderen zwei ebenfalls vom Staatssekretär der Finanzen ernannt wurden.
Durch die Verordnung vom 4. Dezember 1944 wurde die Zahl der Räte auf vierzehn heraufgesetzt: Nunmehr waren vier Räte Leiter von öffentlichen Kreditinstituten, sieben wurden vom Finanzminister ernannt, einer vom Personal der Bank und nur noch zwei von der Generalversammlung gewählt.
Das große Bankgesetz vom 2. Dezember 1945, auf das im nächsten Abschnitt ausführlicher einzugehen sein wird, nationalisierte schließlich die Banque de France: Die Aktien gingen in das Eigentum des Staates über, die Generalversammlung wurde abgeschafft, die von ihr gewählten Räte und Zensoren hatten ihre Tätigkeit einzustellen. Im übrigen blieb es hinsichtlich der sonstigen Mitglieder des Generalrats, der Gouverneure und der anderen Bestimmungen des Status der Bank bei den früher getroffenen Regelungen.

2. Abschnitt Die Bankengesetzgebung von 1941 und 1945

Die in Frankreich in den Jahren 1941 und 1945 vorgenommene Bankengesetzgebung betraf nicht nur die Zentralnotenbank, sondern das Banksystem insgesamt[1]. Die Änderung der Auffassung von

1) Vgl. zu diesem und zum folgenden Abschnitt: Robert WIDMER, Die Entwicklung des französischen Handelsbankwesens nach dem zweiten Weltkrieg, Zürich/St.Gallen 1956, S. 22 ff.

den Aufgaben der Banken sollte sich in der Änderung ihres Status ausdrücken. Nach Bernhard CHENOT sind folgende drei Phasen bei der Entwicklung des französischen Bankwesens zu unterscheiden:[1)]

1) "In der liberalen Phase übt der Staat nur eine allgemeine Aufsicht der öffentlichen Ordnung aus. Die Notenbank, die auf Grund ihrer Privilegien einem besonderen Status unterworfen ist, hat eine weitgehende Unabhängigkeit."

2) "Die Phase der professionellen Organisation charakterisiert die Methoden des Dirigismus der Regierung von Vichy. Der Beruf des Bankiers wurde definiert", seine Tätigkeit reglementiert und verschiedenen Leitungsorganen unterstellt.

3) "Die Nationalisierung des Kredits von 1945 kennzeichnet eine neue Etappe in Richtung der Umwandlung des kaufmännischen Bankgeschäfts in einen öffentlichen Dienst. Der Staat nimmt gewisse Institute selbst in die Hand, er orientiert und kontrolliert die Aktivität der anderen."

Die Grundzüge der Gesetzgebung, welche die Phasen 2) und 3) einleitete, sollen im folgenden dargestellt werden.

1. Die Grundzüge der Gesetzgebung von 1941

Schon das Datum der Bankengesetzgebung vom 13. und 14. Juni 1941 zeigt, daß es sich bei dieser Reform nicht um unmittelbare Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise, also keineswegs um eine französische Parallele zum deutschen Kreditwesengesetz handelte.[2)] Wie in Deutschland mit dem Kreditwesengesetz von 1934, so waren auch in vielen anderen Ländern schon in den dreißiger Jahren eine staatliche Bankenaufsicht geschaffen worden,[3)] die gewährleisten sollte, daß fortan Bankenzusammenbrüche mit ihren Schädigungen für die einzelnen Bankeinleger und

---

1) Bernhard CHENOT, Organisation économique de l'Etat, Paris 1951, S. 426 ff.

2) s. Joseph HAMEL, La législation française organisant la profession bancaire et les professions connexes, ses précédents étrangers, ses caractères originaux, in: Droit Social Nr. XV: L'organisation professionnelle des banques, Paris Mai 1942, S. 1 ff.

3) s. Ministère des Finances, Le Contrôle..., a.a.O., S.657 f.; P.DUPONT, a.a.O., S.17

ihren nachteiligen Folgeerscheinungen für die gesamte Wirtschaft vermieden würden.[1]
"Frankreich, das weit auf dem Wege der Banken- und Kreditkontrolle gegangen ist, hat diesen jedoch später eingeschlagen als die Mehrzahl der modernen Länder. Die Weltwirtschaftskrise der '30-iger Jahre' hatte sein Banksystem weniger ernst in Mitleidenschaft gezogen, als das bei den ausländischen Systemen im allgemeinen der Fall war. Der Staat war lediglich eingeschritten, um den in Schwierigkeiten befindlichen Banken zu helfen, die Verantwortung der Leitungsorgane der Gesellschaften und die von den Aktionären ausgeübte Kontrolle zu erhöhen und, ein besonderer Fall in Frankreich, die 'démarchage' zu reglementieren." [2] Die Reglementierung der "démarchage", d.h. der Empfehlung des Kaufs, des Verkaufs und des Tauschs von Wertpapieren, gehörte neben dem Verbot der "colportage", dem Verkauf von Wertpapieren ins Haus bei sofortiger Bezahlung, und dem Verbot der Berufsausübung eines Bankiers für nicht rehabilitierte Bankrotteure und Vorbestrafte[3] zu den ganz wenigen schon vorhandenen Bestimmungen. "Man kann daher sagen, daß sich die Bankwirtschaft im Jahre 1938 faktisch völlig frei von jeder gesetzlichen oder reglementarischen Fessel befand."[4]

Die französische Bankengesetzgebung von 1941 ist somit nicht als die Folgerung aus den Lehren der Weltwirtschaftskrise anzusehen; ihre wirtschaftlichen und politischen Motive waren vielmehr die folgenden:

1) Die Kriegswirtschaft, gekennzeichnet durch die Unterbrechung der Beziehungen zum Ausland, der Aufzehrung der Läger, des Mangels an Arbeitskräften etc., machte einen wirtschaftlichen Dirigismus nötig, "um eine gewisse Zahl von Prioritäten sicherzustellen und ein Minimum von Gerechtigkeit in der Verteilung zu gewährleisten."[5]

---

1) s. Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, La Documentation française, Notes documentaires et études Nr. 833; Le Crédit en France avant et depuis la guerre, 1.Teil: Evolution des cadres juridiques du Crédit, Paris 1948, S.4
2) Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.660
3) Gesetze vom 19.Juni 1930, 8. August 1935 und 30. November 1935
4) Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S. 3
5) Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.4

2) Im politischen Leben Frankreichs war an die Stelle des liberal-individuellen der korporative Geist getreten. Unter dem Vichy-Regime versuchte man die einzelnen Wirtschaftszweige durch straffe Berufsorganisationen der staatlichen Führung zu unterstellen. "Die Texte dieser Epoche sprachen dem organisierten Beruf selbst die Wahrnehmung seiner Interessen zu. Im übrigen hatte der so errichtete Korporatismus einen stark ausgeprägten staatlichen Charakter, - unvermeidlich in einem autoritären Staat."[1)]
So wurde die staatliche Kreditkontrolle nur auf indirekte Weise vorgenommen.[2)] Denn "es ist der Staat, der Staatssekretär der Finanzen, der die Mitglieder der Leitungs- und Kontrollorgane ernennt; aber diese Ernennungen sind sorgfältig organisiert, und die Entscheidungsbefugnis der Regierung ist genau begrenzt."[3)]
Es soll hier nicht auf Einzelheiten der Zusammensetzung und der Aufgabenstellung dieser Organe, d.h. des Comité Permanent d'Organisation des Banques, Entreprises et Etablissements Financiers und der Commission de Contrôle des Banques, eingegangen werden; das wird später unter Berücksichtigung der Reform von 1945 und weiterer wichtiger Änderungen zusammenfassend geschehen. Als besonderes Charakteristikum der Gesetzgebung von 1941 ist jedoch an dieser Stelle zu unterstreichen, daß die Mitglieder des Comité Permanent, des Hauptorgans der Reglementierung und der Überwachung der Banken aus dem Jahre 1941, nur unter berufsmäßigen Bankiers ausgewählt werden durften.[4)] "So wird der professionelle Charakter dieser Institution unterstrichen; es sind die Banken, die selbst ihren Beruf dirigieren sollen; ihnen ist eine weite Initiative gegeben, generelle und individuelle Entscheidungen zu treffen, die ihnen durch die Umstände geraten erscheinen. Die Regierung interveniert nur durch ihr Veto, das ein Regierungskommissar ausübt,

---

1) Présidence du Conseil, Ministère de L'Economie Nationale, a.a.O., S. 4
2) s. Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.5;
P. DUPONT, a.a.O., S. 35
3) Joseph HAMEL, a.a.O., S.3
4) Art. 30 des Gesetzes vom 13. Juni 1941

durch die offizielle Zustimmung, welche die Entscheidungen allgemeiner Art notwendig haben."[1] Die Kontrollkommission der Banken, welche die Anwendung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sowie die Ausführung der Beschlüsse des Comité Permanent überwacht, setzte sich nach dem Gesetz von 1941 aus dem Gouverneur der Banque de France, dem Präsidenten des Comité Permanent und dem Schatzamt-Direktor zusammen. "Der Staat ist nur durch das dritte Mitglied der Kommission vertreten, das obligatorisch der Schatzamt-Direktor im Staatssekretariat für Wirtschaft und Finanzen ist. In der Kommission gibt es keinen mit einem Vetorecht versehenen Regierungskommissar und keine Zustimmung der Regierung, die Kontrollkommission der Banken ist auf ihrem disziplinarischen und rechtsprecherischen Gebiet souverain; darüberhinaus ist, wie bei jedem Verwaltungsorgan, gegenüber einigen ihrer Entscheidungen eine Anfechtungsklage wegen Ermessensüberschreitung beim Conseil d'Etat[2] möglich. Aber keine Regierungsautorität wird die Verurteilung einer Bank erreichen, welche die Kommission nicht treffen wollte, noch wird sie die Ausführung von Sanktionen verhindern, welche die Kommission zu verhängen entschied. So bestätigt sich klar der professionelle Charakter des neuen französischen Regimes der Banken und Finanzierungsinstitute. Gewiß ist die aufgebaute Korporation nicht vom Staat unabhängig; sie kann sich nicht gegen ihn in einer offenen oder geheimen Revolte wenden, die im Gegensatz zu den Notwendigkeiten einer dirigistischen Wirtschaft unter einem autoritären System stände, aber im Rahmen der Bank- und Finanzfragen ist die Korporation der Banken und Finanzierungsinstitute der Autorität von Bankiers unterstellt; ..."[3]

Während die vorher im Ausland durchgeführten Bankgesetzgebungen genaue Regelungen zum Schutze der Sparer und Einleger bei den Banken zu treffen suchten, ist die französische Gesetzgebung von 1941 durch ein "Überwiegen des Elements 'Organisation' über das Element 'Regelung'" gekennzeichnet. "Indem der Staat

---

1) Joseph HAMEL, a.a.O., S.5
2) der in Frankreich u.a. die Funktionen eines obersten Verwaltungsgerichts ausübt; KFW
3) Joseph HAMEL, a.a.O., S. 3

die Banken der Kontrolle einer gewissen Anzahl von Organismen unterstellte, ihnen aber keine Regeln für Tätigkeit, Methoden und Geschäftsführung auferlegte, trachtete er 1941 danach, gleichzeitig Wirksamkeit und Anpassungsfähigkeit zu erreichen. Denn während das Funktionieren der neuen Organisationen mit Genauigkeit festgelegt war, blieben die wenigen Regeln über die Banktätigkeit sehr allgemein und dienten nur dazu, den Bankierberuf zu definieren und zu begrenzen."[1)]

Die wenigen, damals in allgemeiner Form getroffenen Reglementierungen waren geschickt und umfassend. Regelungen wie die Definition des Bankierberufes und verschiedene Publizitätsvorschriften, so das Führen von Bankenlisten, etc. fand man auch schon in den Gesetzen anderer Länder und insbesondere im deutschen Kreditwesengesetz vor. Die klare Zweiteilung zwischen Banken und Finanzierungsinstituten, die im wesentlichen darauf beruht, daß die letzteren keine kurzfristigen Publikumseinlagen empfangen dürfen[2)], und die Unterstellung der letzteren unter die Aufsicht der Leitungs- und Kontrollorgane bildeten bereits eine Verbesserung gegenüber den z.B. in Deutschland getroffenen Regelungen. Wenn in jüngster Zeit in Deutschland die mangelnden Kontrollmöglichkeiten über gewisse Finanzierungsinstitute[3)] offenbar wurden[4)], gewinnen die Überlegungen, wie sie im Bericht des "Comité Provisoire d'Organisation des Banques" enthalten sind, besonderes Interesse[5)]: "Wenn man ... den Bankberuf reglementiert, dann kann man die Unternehmungen nicht außer acht ... lassen, die an diesen Beruf angrenzen und mehr oder weniger an seiner Tätigkeit teilhaben. Es geht nicht an, daß diese Unternehmungen, begünstigt durch ihr schlecht definiertes Wesen oder

---

1) Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.5
2) s. Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1941
3) Gedacht ist an die Diskussionen um die Tätigkeit des Münchner Finanzmaklers MÜNNEMANN
4) Erst in der Neufassung des Kreditwesengesetzes vom 10.Juli 1961 wurden bestimmte Geschäfte, bei denen die Finanzmakler ausgesprochen bankartige Eigenverpflichtungen eingehen, der deutschen Bankenaufsicht unterworfen; s. Heinrich SCHREIHAGE, Das neue Gesetz über das Kreditwesen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1961, S.666
5) zitiert nach P.DUPONT, a.a.O., S.88 f.

im Schutze einer Bezeichnung, die Illusionen machen kann, oder, weil sie nur vereinzelt auftreten, ohne irgendeine Kontrolle Geschäfte machen könnten, die reglementiert sind, wenn sie von Banken unternommen würden: Dadurch würde man die Banken ungerechterweise benachteiligen und gleichzeitig eine Tür offen lassen, die es zu leicht erlaubt, die Bankenreglementierung zu umgehen. Darum müssendiese Unternehmungen ... der Reglementierung unterworfen werden; es ist zumindestens nötig, daß sich ihre Aktivität, soweit Bedarf ist, in Übereinstimmung mit der der Banken abspielt, unter der Autorität und der Kontrolle von Organismen, deren Gewalt sich über die Gesamtheit dessen, was den Kredit und die Banken berührt, erstrecken muß."

2. Die Grundzüge der Gesetzgebung von 1945

Die Bankenreglementierung nach den Gesetzen vom 13. und 14. Juni 1941 sollte den Sturz des Vichy-Regimes im Jahre 1944 nicht lange überleben. Schon am 22. Juni 1944 war die allgemeine Berufsordnung in Frankreich durch eine Ordonnanz stark abgeändert worden. "Die Bankwirtschaft wurde Objekt einer besonderen Maßnahme: Die provisorische Regierung und die konstituierende Nationalversammlung ... hatten nicht die Absicht, ihre Aktion auf eine einfache Reform der professionellen Organismen, die mit der Orientierung des Bankberufs beauftragt waren, zu beschränken; sie beabsichtigten .., im Rahmen der großen Strukturreformen die Beherrschung des Kredits als wichtiges Element der Wirtschaftslenkung sicherzustellen. Das war der Gegenstand des Gesetzes vom 2. Dezember 1945."[1)]
Das Gesetz erstreckt sich auf die gesamte Bankwirtschaft und bestimmt in seinen wichtigsten Teilen die Klassifizierung der Banken, die Nationalisierung der Banque de France und der vier größten Banques de Dépôts, die Reglementierung der nicht nationalisierten Banken sowie eine Modifikation der Kontrollkommission der Banken und die Ablösung des Comité Permanent durch den Nationalen Kreditrat. Diese viel weitergehende und umfassendere

1) Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.8

Reform unterscheidet sich damit wesentlich von der des Jahres 1941[1] und ist nur durch die besondere wirtschaftliche und politische Lage Frankreichs am Ende des zweiten Weltkrieges zu erklären.

Nicht nur die Kriegszerstörungen, sondern auch die Veraltung des erhalten gebliebenen Produktionsapparates als Folge der Stagnation der französischen Wirtschaft in den dreißiger Jahren hatten eine akute Mangellage geschaffen[2], zu deren Beseitigung vor allem staatliche Planung und Tätigkeit gefordert wurden. "Man glaubte nämlich unmittelbar nach dem Krieg, aus der wirtschaftlichen Entwicklung der dreißiger Jahre das Versagen des französischen Kapitalismus erkennen zu können: daher dann die feste Überzeugung, daß der Wiederaufbau in keinem Falle allein der Initiative der Unternehmer überlassen werden dürfte."[3] Wenn auch der französische Individualismus einem Übergang zur Zentralverwaltungswirtschaft entgegenstand, so verlangte der reformatorische Geist dieser Epoche doch eine recht weitgehende Einschaltung des Staates in die Wirtschaftstätigkeit des Landes.

Die Grundzüge der bei Kriegsende vorzunehmenden Wirtschaftsreformen waren von General de GAULLE schon Anfang 1944 angedeutet worden. "General de GAULLE entwarf am 10.3.1944 in Algier 'eine Wirtschaftsordnung, die darauf abzielt, die nationalen Hilfsquellen voll auszuwerten, aber nicht im Dienste von Einzelinteressen, sondern eine Ordnung, wo die reichen Quellen des Volkswohlstandes der Nation gehören, wo der Staat Leitung und Aufsicht unter Mitwirkung der Unternehmungsträger ausübt. Die Regierung kann keine Interessenverbände, keine Privatmonopole oder Trusts dulden, deren Fortbestehen in der Ankurbelungsperiode von vornherein die grundlegenden ökonomischen und sozialen Reformen gefährden würde, die heute von der überwältigenden Mehrheit des französischen Volkes gewünscht werden.'

---

1) zur Herausarbeitung der unterschiedlichen Züge der Gesetzgebungen von 1941 und 1945 s. insbesondere P.DUPONT, a.a.O., S.42 f., 49 f.

2) s. Eberhard RHEIN, Möglichkeiten und Probleme staatlicher Investitionsplanung in der Marktwirtschaft, dargestellt am Beispiel Frankreichs, Köln und Opladen 1960, S.13 ff.

3) Eberhard RHEIN, a.a.O., S. 14

Diese strukturellen Reformen, die im Programm des Nationalen Widerstandsrates vorgesehen waren, zielten auf die 'Rückerstattung der lebenswichtigen monopolisierten Produktionsmittel, der Energiequellen, der Bodenschätze, der Versicherungen und Banken an die Nation.' Zu der Nationalisierung der Schlüsselindustrien gesellte sich noch die Nationalisierung als Sanktion (dies gilt z.B. für Renault und verschiedene andere Firmen, die für die deutsche Wehrmacht gearbeitet hatten) ..."[1)]

Neben der Nationalisierung der wichtigsten Grundstoffindustrien sollte der von MONNET ausgearbeitete, 1947 in Kraft getretene Vierjahres-Investitionsplan für volkswirtschaftlich vordringliche Wirtschaftsbereiche den beschleunigten Wiederaufbau Frankreichs ermöglichen. Wichtige Funktionen zur Planrealisierung wurden der Kreditpolitik zugedacht[2)], für deren enge Bindung an die staatliche Aufbaupolitik schon das Bankgesetz von 1945 die institutionellen Voraussetzungen schaffen wollte.

Bei der Vorlage des Gesetzentwurfes über die Nationalisierung der Banken vor der Nationalversammlung erklärte der damalige Finanzminister R. PLEVEN im Namen des Regierungschefs, des Generals de GAULLE[3)]: "Indem die Regierung die Nationalisierung des Kredits an die Spitze der Strukturreformen stellt, tut sie ihren Willen kund, ohne Zögern und Umwege das Erneuerungsprogramm durchzuführen, das die Nation am 21.10.1944 billigte und das den Staat von jeder Vorherrschaft der großen privaten Interessen befreien will." In diesen Worten werden auch wichtige Beweggründe für die Nationalisierungen deutlich, die rein politischer Natur sind. Es ist DUPONT beizupflichten, wenn er dazu schreibt[4)]: "Durch die Herausstellung der Notwendigkeit, durch die Nationalisierungen die Trusts zu treffen und die Haltung zu strafen, die man auf dem Wege einer tendenziösen Verallgemeinerung den Leitern der Großindustrie und der Banken zugesprochen hatte, verpflanzte man das Problem von der

---

1) André PIATIER, Sozialisierung (II) Geschichte (3) Frankreich, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Herausgeber Erwin Beckerath, etc.), 9.Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S.475

2) s. Eberhard RHEIN, a.a.O., S.68

3) Assemblée Nationale Constituante- Annexe au Procès- Verbal de la Séance du 30.11.45, Nr.46, Paris 1945, zitiert nach Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.32

4) P. DUPONT, a.a.O., S.41 ff.

wirtschaftlichen auf die politische Ebene und versicherte sich so der Zustimmung eines großen Teils der Bevölkerung. ... Auf die wiederholte Bemerkung, daß es ohne Zweifel möglich gewesen wäre, ohne Nationalisierungen die vollständige Mitarbeit der Banken an der Regierungspolitik zu erreichen, bekannte der Finanzminister, daß 'das skeptische französische Volk sich zu glauben geweigert hätte, daß es wirklich gelungen wäre, den Kredit zu disziplinieren und die Banken zu organisieren, wenn man sich auf ein Regime verließe, wie es gerade die englische Arbeiterregierung eingerichtet hatte.'[1] Man könnte nicht besser zeigen, daß die Aneignung der Banken durch den Staat als wichtigste - und vielleicht einzige - Ursache die Notwendigkeit einer Demonstration gegenüber der öffentlichen Meinung hatte."

Der in der breiten Öffentlichkeit das größte Interesse findende Teil des Bankgesetzes von 1945 betraf die Nationalisierungen, womit die Prinzipien des Sozialisten André PHILIP , eines der eifrigsten Verfechter der Reform, verwirklicht wurden, welche dieser 1936 noch nicht hatte durchsetzen können. Schon 1936 hatte André PHILIP in seinen Prinzipien[2] u.a. erklärt, daß eine Nationalisierung des Kredits ganz unabhängig davon durchzuführen sei, welche Geldtheorie man verfechte.

Im Jahre 1945 wurden neben der Banque de France nur die vier größten Banques de Dépôts nationalisiert. Es soll daher zunächst kurz auf den nicht so spektakulären, wahrscheinlich aber wesentlich wichtigeren Teil des Bankgesetzes von 1945 eingegangen werden, der die Klassifizierung der Banken bestimmte. Während in Deutschland auch heute noch der Typ der Universalbank, die alle Bank- und Kreditgeschäfte durchführt, vorherrscht, hat sich wie in den angelsächsischen Ländern auch in Frankreich frühzeitig eine Spezialisierung der Banken herausgebildet. Die schon während der Weltwirtschaftskrise bestehende Spezialisierung der französischen Banken gilt mit als Ursache dafür, daß

---

1) Man hatte in England nur die Bank von England nationalisiert; KFW

2) André PHILIP, La nationalisation du crédit, Conférence Internationale des Plans du Travail, Genf 17. - 19. April 1936, zitiert bei Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.30 f.;
s. auch Pierre CAUBOUE, Philosophie de la Banque, Paris 1937, S.185

das französische Banksystem damals kaum in Mitleidenschaft gezogen wurde.[1] Wenn das Bankgesetz vom 2. Dezember 1945 - ergänzt durch die Gesetze vom 17.Mai 1946 und 17.Juni 1946 - von den Banken verlangt, sich in eine der drei Bankkategorien, Depositenbanken (Banques de Dépôts), Geschäftsbanken (Banques d'Affaires) oder Banken des lang- und mittelfristigen Kredits (Banques du Crédit à long et à moyen terme), einstufen zu lassen, wird eine Spezialisierung der Banken de jure angeordnet, die de facto schon weitgehend bestanden hatte.[2] Jede Bank hat sich für die Zugehörigkeit in eine Bankenkategorie zu entscheiden und kann grundsätzlich nur im Rahmen der für diese Kategorie gesetzlich festgelegten Beschränkungen tätig sein. Die Elemente der Dreiteilung der Banken sind die Regeln für Kredite, Beteiligungen und Einlagen der Banken[3]: Die Banques de Dépôts nehmen alle kurzfristigen Einlagen an und unterliegen hinsichtlich ihrer Beteiligungen scharfen Beschränkungen. Letztere gelten auch für die Banques de Crédit à long et à moyen terme, deren Krediten grundsätzlich Einlagen für eine Dauer von mindestens 2 Jahren gegenüberstehen müssen. Die Banques d'Affaires haben größere Freiheit, Beteiligungen zu gewähren, dürfen aber bei der Kreditgewährung und der Annahme kurzfristiger Einlagen nur mit einem genau abgegrenzten Kundenkreis in Verbindung treten. Schutz der Einleger, insbesondere der breiten Öffentlichkeit, ist das Hauptanliegen der Klassifizierung. Der Gedanke, daß man so die Banken besser kreditpolitisch lenken könnte[4], mag auch mitgespielt haben, war aber nicht entscheidend.

Die Banques d'Affaires wurden nicht nationalisiert, obwohl die Mehrheit des Parlaments damals zunächst diese Absicht hatte. Daß dies nicht geschah, ist auf das persönliche Eintreten General de GAULLEs zurückzuführen, der unter dem Druck der von der Londoner City beeinflußten englischen Regierung gehandelt

---

1) s. Ministère des Finances, Le Contrôle..., a.a.O., S.643 ff.; Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.39; P. DUPONT, a.a.O., S. 154 ff.
2) s. Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.23
3) s. Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.645; P. DUPONT, a.a.O., S. 153 - 174
4) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 156 f., 165

haben soll.[1] Die Regierung ist bei den Banques d'Affaires durch einen Kommissar vertreten, der mit weitgehenden Machtbefugnissen, so mit einem Vetorecht gegen jede Entscheidung des Verwaltungsrates, ausgestattet ist.[2]
Nur hinsichtlich der vier größten Banques de Dépôts[3] kamen die Anhänger der Nationalisierung der Banken zum Zuge. Statt die Durchführung der Direktiven des Staates privaten Banken anzuordnen, wollte man auf dem Wege der Nationalisierung den Staat die Direktion dieser Institute übernehmen lassen.[4]
Die "Nationalisierung" einer beschränkten Anzahl von Instituten sollte nur der erste Schritt einer weitergehenden "Verstaatlichung" aller Bankinstitute und der ganzen Wirtschaft sein.[5] Indem man zunächst nur die vier größten Banques de Dépôts, die auf sich etwa 55 % aller Einlagen bei französischen Banken vereinigten, nationalisierte, ging man mit den Gegnern der Nationalisierungen einen Kompromiß ein.[6] "Die Regierung hielt die Nationalisierung nur der vier wichtigsten Banques de Dépôts für ausreichend, denn ihre Absicht war es, 'die Institute zu nationalisieren, die wegen des Umfangs ihrer Einlagen und der Ausdehnung ihres Zweigstellennetzes über das ganze französische Territorium in gewisser Weise einen öffentlichen Dienst mit fast schon nationalem Charakter darstellen'".[7]

---

1) nach Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.33 f., der über einen Artikel von A. DAUPHIN-MEUNIER, L'influence française et le crédit extérieur, in: Hommes et Mondes, Nr.29 vom Dezember 1948, berichtet.
2) s. P. DUPONT, a.a.O., S.196
3) Crédit Lyonnais, Société Générale, Banque Nationale pour le Commerce et l'Industrie, Comptoir National d'Escompte de Paris
4) s. P. DUPONT, a.a.O., S.41
5) Auf den unfruchtbaren und widerspruchsvollen Streit um das Wortpaar "nationalisation" und "étatisation", der sich bei den Debatten in der Nationalversammlung und in der späteren kommentierenden Diskussion abspielte, soll hier nicht weiter eingegangen sein;
s. P. DUPONT, a.a.O., S. 39 ff.;
Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.146;
Jacques HOUSSIAUX, Les transformations de l'organisation du crédit en France depuis 1945, in: Economie et Humanisme, Lyon Januar/Februar 1958, S.25 ff., vor allem S.29 f.
6) s. Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.9
7) Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.36

Mit einer Nationalisierung allein in dem Sinne, daß das Kapital der entsprechenden Gesellschaften auf den Staat überging, war aber noch keineswegs gewährleistet, daß die Geschäftsführung dieser Institute völlig unter der Leitung und im Dienste des Staates stand. Hinsichtlich der Geschäftsleitung der nationalisierten Banken mußte ein Befürworter der Nationalisierungen einige Jahre später feststellen, daß sie trotz des Regimewechsels die gleiche geblieben war[1]: "Nur die Präsidenten der Verwaltungsräte sind ersetzt worden, aber die leitende Mannschaft ist am Platz geblieben. ... Diese Männer haben die Gewohnheiten der früheren Geschäftsführung beibehalten. Diese Technokratie, die gleichzeitig mit den öffentlichen Diensten und den größten privaten Unternehmungen in Verbindung steht, hat sich mit Geschmeidigkeit den Strukturveränderungen angepaßt, hat aber die Hauptsache, den Geist der Konkurrenz, die Unabhängigkeit gegenüber dem Staat, beibehalten. ... Die Nationalisierung hat nicht die ernsten Konsequenzen gehabt, die man voraussah, die tatsächliche Unabhängigkeit der Banken hat es ihnen erlaubt, ihre Politik fortzusetzen. In dieser Hinsicht sind die Hoffnungen, die einige in die Nationalisierung gesetzt hatten, nicht erfüllt worden ... ." Insbesondere muß festgestellt werden, daß "kein Indiz eines eventuellen Druckes" existiert, "der auf die nationalisierten Banken ausgeübt worden wäre, das Schatzamt mehr als die anderen Banken zu unterstützen."[2]

Wenn man sich im Jahre 1945 mit der Nationalisierung der vier größten Banques de Dépôts begnügte, geschah das auch aus der Überlegung heraus, daß sich der vom Staat kontrollierte öffentliche und halböffentliche Kreditsektor wesentlich vergrößert hatte. DUPONT stellt den Einlagenbestand des öffentlichen und des privaten Sektors vom Jahresende 1938 und 1950 gegenüber: Die Volksbanken, Agrarkassen und Postscheckämter, die Ende 1938 nur 9 % des Einlagenbestandes aller Banken auf sich

---

1) J.-M. FOURIER, Bilan de la nationalisation des banques, in: Droit Social, Paris September/Oktober 1952, S.516, 518

2) Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.149; SPENTSAS weist darauf hin, daß der Anteil der von der öffentlichen Hand bei den vier nationalisierten Banques de Dépôts plazierten Wertpapiere am Gesamtbestand der vom Banksystem gehaltenen öffentlichen Titel in den Jahren nach 1945 zurückging.

vereinten, hatten zusammen mit den Einlagen der vier nationalisierten Banques de Dépôts Ende 1950 60 % aller Bankeinlagen.[1] Berücksichtigt man auch noch die Spareinlagen bei den öffentlichen Sparkassen, so kommt man auf die 1945 vom Finanzminister in der Nationalversammlung aufgestellten Größenordnungen. Der Finanzminister hatte in seiner Rede vom 3.Dezember 1945 darauf hingewiesen, daß man die Nationalisierung von nur vier Banques de Dépôts darum für ausreichend erachte, weil sich so 80 % aller Einlagen in Frankreich in öffentlichen oder halböffentlichen Kassen befänden.[2]
An die große Bedeutung der öffentlichen Kreditinstitute sollte auch gedacht werden, wenn im folgenden die durch die Gesetzgebung von 1941 und 1945 geschaffenen Leitungsorgane dargestellt werden. Wohl sind diesen die vier nationalisierten Banques de Dépôts unterstellt. Ihrer direkten Einflußnahme entzogen ist jedoch ein bedeutender Sektor öffentlicher Spezialinstitute, die ihre Existenz Sondergesetzen verdanken und die ihre Tätigkeit unter besonderer staatlicher Überwachung ausüben.[3]

3. Abschnitt Die neugeschaffenen Leitungsorgane der Bankwirtschaft

Nach der Beschreibung der Grundzüge der Gesetzgebung von 1941 und 1945 sollen nun die Zusammensetzung und die Aufgaben der neugeschaffenen Leitungsorgane der Bankwirtschaft dargelegt werden, und zwar so, wie sie sich nach den Gesetzen und den späteren gesetzlichen Änderungen darstellen. Eine Kritik auf Grund einer Betrachtung der von ihnen wahrgenommenen Funktionen wird erst im II. Teil, eine Besprechung ihrer Stellung im Staate im III. Teil der Arbeit folgen.
Die Kontrollkommission der Banken und der Berufsverband der Banken sind Geschöpfe der Gesetzgebung von 1941, während der

---

1) P. DUPONT, a.a.O., S.342
2) Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.9
3) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 341 f.;
Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.649 f.

Nationale Kreditrat durch das Bankgesetz von 1945 geschaffen wurde, das auch für die beiden erstgenannten Institutionen wesentliche Neuerungen brachte.

1. Die Kontrollkommission der Banken

Die Kontrollkommission der Banken (Commission de Contrôle des Banques) war durch das Gesetz vom 13. Juni 1941 an die Spitze der hierarchisch aufgebauten Bankenorganisation gestellt worden.[1] Nach den durch das Gesetz vom 2. Dezember 1945 vorgenommenen Änderungen erfüllt sie ihre Aufgaben nur noch als gleichberechtigtes Glied innerhalb eines umfassenden Leitungs - und Kontrollapparates.

a) Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Kontrollkommission, die ursprünglich durch den Artikel 49 des Gesetzes vom 13. Juni 1941 festgelegt war, erfuhr später verschiedentliche Änderungen[2]; nach der letzten Änderung[3] gehören der Kommission folgende Mitglieder an:

Der Gouverneur der Banque de France als Präsident;
der Präsident der Finanzabteilung des Conseil d'Etat,
der Schatzamt-Direktor in Finanzministerium oder ihre vom Finanzminister ernannten Vertreter;
ein Repräsentant der Banken, ernannt vom Finanzminister auf Vorschlag des Bankenberufsverbandes;
ein Repräsentant des Bankpersonals, ernannt vom Finanzminister auf Vorschlag der zuständigen Gewerkschaft.

Es kann somit festgestellt werden, daß der Einfluß der Regierung, genauer des Finanzministers, für die Besetzung der Kontrollkommission ausschlaggebend ist.

b) Aufgaben

Generell kann zwischen reglementarischen, disziplinarischen bzw. richterlichen und bestimmten Auf-

---

1) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 140 f.
2) so durch den Artikel 15 des Gesetzes vom 2.Dezember 1945, den Artikel 34 des Gesetzes vom 28.Mai 1950 und durch den Artikel 15 eines Dekrets vom 29.Mai 1959
3) Dekret Nr.59-678 vom 29.Mai 1959, Journal Officiel vom 2.Juni 1959, S.5540

gaben, die auf Grund der Nationalisierung der vier größten Banques de Dépôts entstanden, unterschieden werden.[1] "Die mit einem Mitteilungs- und Nachforschungsrecht versehene Überwachungsgewalt der Kommission erstreckt sich auf ein sehr weites Gebiet: Organisation des Berufs, Verbesserung der Banktechnik, Verteidigung des Sparens, Verteilung des Kredits. Es ist zu beachten, daß die Kommission nicht nur die Anwendung von gesetzlichen oder reglementarischen Texten überwacht, sondern auch der vom Nationalen Kreditrat und ihr selbst getroffenen Entscheidungen. ... Die Reglementierungsgewalt der Kommission wurde 1945/1946 beträchtlich erweitert. Die Kommission setzt nicht nur das Minimalkapital der Banken und die Form ihrer Rechnungsführung fest, klassifiziert nicht nur die Banken in Kategorien und erteilt ihnen die Erlaubnis, eine andere als die Banktätigkeit auszuüben, sondern hat auch die Macht, die Kreditrichtsätze der Liquidität und Zahlungsfähigkeit festzusetzen, welche die Banken zu beachten haben."[2] Die Tätigkeit der Kontrollkommission erstreckt sich somit auf Gebiete, die mit der von der Banque de France und dem Nationalen Kreditrat ausgeübten Tätigkeit in engem Zusammenhang stehen. Die Vereinigung von unterschiedlichen Funktionen auf eine Institution ist wiederholt zu Recht scharf kritisiert worden. Insbesondere erschien es als ein Unding, daß die Kontrollkommission, die einerseits für die Banken als richterliche Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Nationalen Kreditrats fungierte, andererseits nach Artikel 1 des Gesetzes vom 17.Mai 1946 die Klassifizierung der Banken vorzunehmen hatte, eine Entscheidung, gegen welche die Banken beim Nationalen Kreditrat Einspruch erheben konnten.[3] Diese Art von "Wechselverhältnis", "wahrscheinlich eine juristische Kuriosität, einzig im französischen Recht"[4], ist durch eine Ordonnanz vom 16.Oktober 1958

---

1) s. H. FOURNIER, La Commission de Contrôle des Banques, in: Revue Economique, Nr.5, Distribution et Contrôle du Crédit, Paris 1951, S.591;
P. DUPONT, a.a.O., S.141;
Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.642
2) Ministère des Finances, Le Contrôle..., a.a.O., S.643
3) s. H. FOURNIER, a.a.O., S.596;
Pierre BESSE, Le Conseil National du Crédit, in: Revue Economique, Nr.5, Distribution et Contrôle du Credit, Paris 1951, S. 584;
P. DUPONT, a.a.O., S.145 f., 172
4) Pierre BESSE, a.a.O., S.584

beseitigt worden. Nach dieser Neuregelung[1] wird die Klassifizierung der Banken nunmehr vom Nationalen Kreditrat vorgenommen; die Kontrollkommission kann gegen diese Entscheidung als Berufungsinstanz tätig werden. Während hierdurch die funktionelle Vielseitigkeit der Kontrollkommission eingeschränkt wurde, obliegen ihr auf dem Gebiet der Bankenreglementierung auch weiterhin Aufgaben[2], die sich mit denen der Banque de France und des Nationalen Kreditrats weitgehend decken. Die der Kontrollkommission zugewiesene Aufgabe der Rechnungsprüfung der nationalisierten Banken[3] paßt jedoch gut in den Rahmen der ihr zugewiesenen Kontrollaufgaben.[4]

2. Der Berufsverband der Banken

Der Berufsverband der Banken (Association Professionnelle des Banques) ist wie die Kontrollkommission schon durch das Gesetz von 1941 geschaffen worden. Die Formen seiner Zusammenarbeit mit den anderen Leitungsorganen wurden durch das Gesetz von 1945 noch weiter ausgebaut.[5] Die Association Professionnelle des Banques ist seit 1941 die einzige und obligatorische Berufsvertretung aller französischen Banken[6]; sie unterscheidet sich von der früheren Union Syndicale de Banquiers de Paris et de Province, die 1861 gegründet worden war, insbesondere wegen ihres obligatorischen Charakters.[7]
Der Verwaltungsrat des Verbandes setzt sich aus zwanzig Mitgliedern der verschiedenen Bankkategorien zusammen; in einer Generalversammlung sind die einzelnen Banken nach Maßgabe ihres Kapitals und ihrer Einlagen vertreten.[8]

---

1) Ordonnance Nr.58-966 vom 16.Oktober 1958, Journal Officiel vom 17. Oktober 1958, S.9509
2) insbesondere ist an die Festsetzung der Kreditrichtsätze gedacht, auf die im II. Teil der Arbeit ausführlich einzugehen sein wird
3) Artikel 10 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945, Artikel 34 des Gesetzes vom 27.Mai 1950 und Artikel 56 des Gesetzes vom 6. Januar 1948
4) Artikel 9 ff. des Gesetzes vom 13. Juni 1941
5) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 137
6) Artikel 24 des Gesetzes vom 13.Juni 1941
7) s. Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.5
8) s. Reinhold SCHNEIDER, Die französische Geld- und Kreditpolitik von 1945 bis 1955, Diss. Freiburg i.Br. 1960, S.19; J.S.G. WILSON, French banking structures and credit policy, London 1957. S. 310 ff.

Als allgemeine Ziele des Bankenberufsverbandes werden im Artikel 2 seiner Statuten[1] angegeben[2]:
"1. Nützliche und regelmäßige Kontakte unter seinen Mitgliedern zu gründen und zu unterhalten;
2. die für sie gültigen Regeln zu vereinheitlichen;
3. sich für die Entwicklung des Sparens und der 'Prosperität' des Handels und der Industrie zu interessieren, ..."
Die wichtigste Tätigkeit des Verbandes ergibt sich jedoch ohne Zweifel aus seiner Stellung als Mittler zwischen den Banken und den anderen Leitungsorganen der Bankwirtschaft. Als "Ausführungsorgan der Entscheidungen des Nationalen Kreditrats und der Kontrollkommission der Banken ... tut er seine Ansicht über die vom Nationalen Kreditrat vorgesehenen Eintragungen und Löschungen der Banken und über die allgemeinen Entscheidungen kund."[3] Der Verband vertritt so einerseits die Interessen seiner Mitglieder bei den Beratungen des Nationalen Kreditrats, der Kontrollkommission der Banken und der Banque de France, andererseits gehen über ihn die verbindlichen Entschlüsse der Leitungsorgane der Bankwirtschaft den einzelnen Banken zu.[4]

3. Der Nationale Kreditrat

Der Nationale Kreditrat (Conseil National du Crédit) wurde durch das Gesetz vom 2. Dezember 1945 an die Spitze der französischen Bankenorganisation gestellt. Der Rat ist Nachfolger des 1941 geschaffenen Comité Permanent des Banques, dessen Bedeutung er aber bei weitem übertrifft. Der Nationale Kreditrat sollte als Institution mit konsultativen, reglementarischen und (zunächst auch) richterlichen Funktionen die Ausführung der allgemeinen Politik auch auf dem Geld- und Kredit-

---

1) nach den Gesetzen vom 1.Juli 1941, 13.Mai 1946 und 24.Mai 1954; s. Association Professionnelle des Banques, Recueil des textes usuels de la profession bancaire, 1.Band, Réglementation et Exercice de la Profession, Paris 1958, S.25 ff.
2) Association Professionnelle des Banques, a.a.O., S.26
3) Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.642
4) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S.20;
Robert WIDMER, a.a.O., S.54 f.;
auf die Mitwirkung des Bankenberufsverbands bei der Festsetzung der Bankenkonditionen wird im II. Teil der Arbeit noch ausführlicher einzugehen sein.

sektor gewährleisten. Seine Zusammensetzung bietet schon einen guten Ansatz dafür, auf die ihm zugedachte große Rolle zu schließen.

a) Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Nationalen Kreditrats war zuerst im Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 festgelegt worden; spätere gesetzliche Änderungen[1], durch welche die Mitgliederzahl des Rats erhöht wurde, fanden in einer Neufassung des Artikels 12 [2] Berücksichtigung, wonach dem Nationalen Kreditrat

als Präsident der Finanz- und Wirtschaftsminister,
als Vizepräsident der Gouverneur der Banque de France
sowie dreiundvierzig weitere Mitglieder angehören.[3]

Das Gesetz vom 2. Dezember 1945[4] hatte nicht festgelegt, ob der Finanz- oder der Wirtschaftsminister den Vorsitz im Nationalen Kreditrat führen sollte, da man sich hierüber in den vorausgegangenen Beratungen nicht einig geworden war. Später erübrigte sich die Klärung dieser Frage, weil das Finanz- und das Wirtschaftsministerium in Personalunion geleitet wurden und weil der Nationale Kreditrat bis auf wenige Ausnahmen in Abwesenheit seines gesetzlichen Präsidenten unter dem Vorsitz seines Vizepräsidenten, des Gouverneurs der Banque de France, zu tagen pflegte. Die Neufassung des Artikels 12 trägt dem Rechnung, indem ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß der Finanz- und Wirtschaftsminister seine Rechte an den Gouverneur der Banque de France delegieren kann.

Bei den dreiundvierzig weiteren Mitgliedern des Rats lassen sich zwei Gruppen unterscheiden:

---

1) Gesetze vom 6. Februar 1953, vom 31. Dezember 1953 und vom 2. August 1957
2) durch das Dekret Nr. 62-16 vom 11. Januar 1962
3) vgl. P. DUPONT, a.a.O., S.121 f., 369 f.;
Pierre BESSE, a.a.O., S. 581 f.;
La politique de crédit en France depuis 1946, in: "La Banque", Revue du personnel de la Banque de France, Nr.5 vom November 1954, S. IX f., mit einer Ergänzung vom Mai 1959, S. IV (Herausgeber Comité Central d'Entreprise de la Banque de France, Paris);
Deutsches Industrieinstitut, Staat und Notenbank im Ausland, Material zum Zeitgeschehen, Nr.25, Köln 1956, S. 8 f.
4) Artikel 12, 1. Absatz

Eine erste Gruppe umfaßt neunzehn Mitglieder und soll die "aktiven Kräfte des Landes"[1] repräsentieren. Elf Mitglieder dieser Gruppe werden von den verschiedenen Berufsorganisationen vorgeschlagen und vom Finanz- und Wirtschaftsminister ernannt; sie können als Vertreter der Kreditbenutzer bezeichnet werden. Die anderen acht Mitglieder dieser Gruppe werden von den Arbeitnehmerorganisationen vorgeschlagen und vom Finanz- und Wirtschaftsminister bzw. vom Arbeitsminister ernannt.

Die zweite Gruppe offenbart noch deutlicher den großen staatlichen Einfluß auf den Nationalen Kreditrat, da sich die Regierung hier nicht mit der Ernennungsbefugnis von Vertretern der Kreditinstitute begnügt, sondern sich auch durch eigene Repräsentanten vertreten läßt. So befinden sich im einzelnen in dieser zweiten Gruppe acht Vertreter der staatlichen Wirtschaftsleitung, d.h. je ein Vertreter der Ministerien für Wirtschaft, Industrie, Landwirtschaft, öffentliche Arbeiten und Transport, Wiederaufbau und für das überseeische Frankreich, des Kommissariats für Planung und Produktivität sowie der Direktor des Postscheckamts. Der Finanz- und Wirtschaftsminister ernennt des weiteren acht Bankiers und Finanziers zu Mitgliedern des Rats, davon drei Vertreter der nationalisierten Banken sowie auf Vorschlag der zuständigen Berufsorganisationen zwei Vertreter der nichtnationalisierten Banken und je einen Vertreter der Organismen der Außenhandelsfinanzierung, der Finanzierungsinstitute und der Börsenmakler. Außerdem gehören dieser zweiten Gruppe acht Vertreter der öffentlichen und halböffentlichen Kreditinstitute an.[2]

---

1) "forces actives du pays" hieß es im Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945

2) Neben einem aus dem Kreise dieser Institute vom Finanz- und Wirtschaftsminister gesondert ausgewählten Repräsentanten sind so Mitglieder des Rats: der Gouverneur der Banque de l'Algérie, der Generaldirektor der Caisse des Dépôts et Consignations, der Gouverneur des Crédit Foncier de France, der Präsident des Crédit National, der Generaldirektor der Caisse Nationale de Crédit Agricole, der Generaldirektor der Caisse Centrale de Coopération Economique und der Präsident des Crédit Populaire de France.

Eine besondere Rolle spielt im Nationalen Kreditrat der Schatzamt-Direktor. Das Gesetz vom 2. Dezember 1945[1] bestimmte ihn nicht zum offiziellen Mitglied, legte aber seine ständige Teilnahme an allen Beratungen des Rats fest. Der Schatzamt-Direktor, der sich im Finanzministerium um alle bankmäßigen Angelegenheiten zu kümmern hat, "ist im Kreditrat eine Art von Regierungskommissar, dessen Ansichten und Bemerkungen als eine der Hauptgrundlagen für die vom Rat behandelten Fragen erscheinen. Da der Schatzamt-Direktor in weitem Ausmaß in Bezug auf die Verteilung des Kredits und der Geldmittel Partei nimmt, ... kann er nicht als Schiedsrichter der Politik, die diese Verteilung bestimmt, gelten. Darum hat das Gesetz nicht vorgesehen, daß seine Stimme bei eventuellen Abstimmungen unter denselben Bedingungen gezählt wird wie die aller anderen Teilnehmer an den Arbeiten des Rats. ... Er nimmt an den Sitzungen des Rats teil und ... wird auf diese Art hinsichtlich aller Aspekte der Geldpolitik auf dem laufenden gehalten und erreicht gleichzeitig, daß die Geldpolitik den ihm überantworteten Interessen Rechnung trägt."[2]
Der Einfluß des Schatzamt-Direktors erhöht sich noch dadurch, daß er nicht nur an den Sitzungen des Rats, sondern auch an den Beratungen der Spezialkomitees[3] teilnimmt. Es sind nämlich "im Rahmen des Nationalen Kreditrats vier Spezialkomitees 'für Einlagen' (Ausarbeitung von Sparförderungsmaßnahmen, Studien über die Bankenorganisation und -technik usw.), 'für den kurzfristigen Kredit', 'für den mittel- und langfristigen Kredit' und 'für den Außenhandel' gegründet worden. Diese Komitees üben nur eine diskontinuierliche Tätigkeit aus. Dagegen spielt ein fünftes Komitee 'für Banken und Finanzierungsinstitute' seit seiner Gründung durch den Kreditrat eine erstrangige Rolle. Die Gründung dieses Komitees entsprach gleichzeitig dem Wunsch, die Aufgabe des Rats zu vereinfachen, und dem auf beschleunigte Erledigung der Angelegenheiten, die eine schnelle Lösung verlangen. Darum hat der Rat ihm einen Teil seiner Aufgaben übertragen: Hinsichtlich technischer und spezieller

1) Artikel 12, letzter Absatz
2) Pierre BESSE, a.a.O., S.583
3) s. Jacques HOUSSIAUX, a.a.O., S.32

Einzelfragen sind die mit Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder getroffenen Entscheidungen sogleich den Interessenten anzuzeigen. Darüberhinaus gelten in Bezug auf die für den Rat gültige Verpflichtung, sich mindestens einmal im Monat zu versammeln, die Zusammenkünfte des Komitees als Zusammenkünfte des Rats." [1]

Die Bildung der Komitees im Rahmen des Nationalen Kreditrats sowie das Recht des Schatzamt-Direktors auf Teilnahme an deren Beratungen sind inzwischen auch gesetzlich festgelegt worden.[2]

b) Aufgaben

Der Bereich der Aufgaben des Nationalen Kreditrats ist bei weitem größer als der des ihm vorausgegangenen Comité Permanent des Banques, dessen Aufgaben er "durch die Vermittlung[3] der Banque de France"[4] wahrnehmen soll. Schon aus dieser vagen gesetzlichen Formulierung läßt sich auf die oft kaum exakt durchzuführende Trennung zwischen Aufgaben des Rats und der Banque de France schließen. Zudem gehören die dem Nationalen Kreditrat ausdrücklich vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben recht verschiedenen Tätigkeitsbereichen an.

Als erste, verhältnismäßig unbedeutende Gruppe von Aufgaben sind die gelegentlichen bzw. ausnahmsweise vorzunehmenden Tätigkeiten zu nennen, die im einzelnen in den Artikeln 13 bis 17 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 und in späteren Dekreten[5] aufgezählt sind. Es handelt sich dabei um Aufgaben, die dem Rat im Rahmen der Reform der französischen Bankenstruktur, d.h. vor allem der Nationalisierung der vier größten Banques de Dépôts und der Entsendung eines Regierungskommissars in die Geschäftsleitung der Banques d'Affaires zugewiesen worden sind. Der Rat sollte sich auch über Möglichkeiten zu weiteren Nationalisierungen aussprechen, wozu er in einem Bericht an die Regierung am 8.März 1946 negativ Stellung nahm[6], und Gründungen

---

1) Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.641
2) Dekret Nr. 62-16 vom 11.Januar 1962 über die Zusammensetzung des Nationalen Kreditrats
3) par l'intermédiaire
4) Artikel 13, Absatz 12 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945
5) z.B. vom 18. Mai 1946, 28. Mai 1946, 1. Juni 1946 und 2. Juni 1946
6) s. Jacques HOUSSIAUX, a.a.O., S. 30

öffentlicher Spezialkreditinstitute anregen. So wurde auf sein Betreiben hin die Banque Française du Commerce Extérieur gegründet.[1)]

Unter den ständigen Aufgaben, wie sie im Artikel 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 aufgezählt werden, sind zwei Gruppen zu unterscheiden:

Die erste Gruppe von ständigen Aufgaben kommt dem Rat als Nachfolger des Comité Permanent d'Organisation des Banques zu und beinhaltet im wesentlichen die Organisation des Bankberufs. "Es ist von nun an der Rat, der den Bankberuf 'organisiert', d.h. der die Bankenliste und die Liste der Finanzierungsinstitute auf dem laufenden hält, Projekte von Neugründungen, Umwandlung und Wechsel der Kontrolle prüft und erlaubt, der notwendige Löschungen vornimmt, der die Eröffnung von Bankschaltern an allen Orten des Territoriums genehmigt und der die Mindestzinsen und -konditionen festlegt, welche die Banken für ihre hauptsächlichen Kreditgeschäfte anzuwenden haben, etc. In der Ausübung dieser Befugnisse hat der Nationale Kreditrat eine wirkliche Reglementierungsgewalt inne, die sich in Entscheidungen individueller und allgemeiner Art ausdrückt, gegen die bei den Verwaltungsgerichten, der Kontrollkommission der Banken in erster Instanz, dem Conseil d'Etat[2)] als letzter Instanz Berufung eingelegt werden kann. Diese Befugnisse ... machen aus dem Nationalen Kreditrat und dem Gouverneur der Banque de France, der nach Absatz 12 des Artikels 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 das Ausführungsorgan ist, eine autonome Verwaltungsbehörde mit besonderer Zuständigkeit ..."[3)]

Eine zweite Gruppe bilden diejenigen Aufgaben, die auf die Gestaltung der allgemeinen Kreditpolitik ausgerichtet sind. Der Rat übt auf diesem Gebiet Beratungsfunktionen aus, wie schon aus den Formulierungen des Artikels 13 des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 zu entnehmen ist: "Der Rat nimmt an der Ausarbeitung von allen Projekten teil ... Er schlägt dem Minister vor ... Er wird um Rat gefragt über ... Er gibt seine Ansicht zu ..."

---

1) s. Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S. 67 ff.
2) der in Frankreich gleichzeitig Ratgeber der Regierung ist und Funktionen eines obersten Verwaltungsgerichts ausübt; KFW
3) Pierre BESSE, a.a.O., S. 585 f.

"Eine gewisse Anzahl der 'propositions', 'avis', 'consultations', die von den ersten Absätzen des Artikels 13 vorgesehen sind, betreffen nämlich ein Gebiet, das meist die Intervention des Gesetzgebers verlangt und wofür es nützlich erscheinen konnte, daß der Gesetzgeber von einem technischen Organismus mit Erfahrung und Sachkenntnis beraten würde (z.B. Finanzierung der Bedürfnisse des Schatzamts durch Kredit). Andere betreffen Gebiete, die unter der Zuständigkeit der Minister stehen: Diese können einen Organismus wie den Rat befragen; bei ihnen liegt die Initiative zu dieser Befragung, deren Resultate offensichtlich ihnen die freie Entscheidung belassen müssen (z.B. über Wege und Techniken, die für finanzielle Interventionen des Staates eingeschlagen werden müssen). ...
Aber die Ambition des fünften Titels des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 war viel weitergehend ... Man wollte die Formen und Verfahrensweisen der Kreditlenkung definieren ... Man muß feststellen, daß auf diesem wichtigen Gebiet die Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1945 weit davon entfernt sind, klar zu sein. Wenn man in den Gesetzesbestimmungen zu finden sucht, was man unter Kreditlenkung zu verstehen hat, wozu und mit welchen Mitteln sie zu gelangen sucht, dann bringt das Gesetz hinsichtlich dieser Probleme keinerlei Erleuchtung."[1)]

Die dem Nationalen Kreditrat zugedachten Aufgaben, die das Gesetz im Gegensatz zu den eindeutigen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Rats nicht klar genug aufführen konnte, sollen im folgenden II. Teil der Arbeit näher untersucht werden, in dem nicht mehr die geschichtliche Entstehung der Leitungsorgane, sondern die von ihnen wahrgenommenen Funktionen im Mittelpunkt der Erörterungen stehen werden.

---

1) Pierre BESSE, a.a.O., S. 586 f.

II. TEIL Die Funktionen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft

Dem II. Teil der Arbeit vorangestellt werden soll eine tabellenförmige Übersicht über die Maßnahmen der Kreditpolitik und Bankenkontrolle in Frankreich.[1] In dieser Übersicht sind die verschiedenen Maßnahmen in erster Linie nach den beiden Kategorien "Kreditpolitik" und "Bankenkontrolle" geordnet; erst in zweiter Linie wird angegeben, von welchen Leitungsorganen die einzelnen Maßnahmen durchgeführt werden.[2] Die Erläuterung der wesensmäßigen Unterscheidung von Kreditpolitik und Bankenkontrolle und ihrer Untergruppen sowie die sich daraus ergebende Beurteilung der Zuordnung der einzelnen Maßnahmen auf die verschiedenen Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich bildet den Inhalt des folgenden II. Teils der Arbeit.

Für diese Beurteilung wird es nicht nötig sein, jede einzelne Maßnahme ausführlich zu besprechen; es wird vielmehr genügen, einzelne charakteristische Maßnahmen herauszugreifen, um zeigen zu können, daß zwar jede Systematik auf dem Gebiet der Kreditpolitik und Bankenkontrolle äußerst problematisch ist, daß aber die Zuteilung der einzelnen Maßnahmen auf die verschiedenen Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich - auch bei Anerkennung der Systematisierungs-Schwierigkeiten - häufig offensichtlich nicht der funktionellen Eigenart der jeweiligen Maßnahme entspricht.

Diese im einzelnen noch zu entwickelnden Schlüsse können schon generell aus der hier vorausgeschickten Übersicht 1) entnommen werden: Die Verbindungslinien zwischen den einzelnen Maßnahmen

---

1) entwickelt aus Einzelangaben des Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.661-712;
s. auch Jacques FERRONNIERE, Nationale Banksysteme (V) Frankreich, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Herausgeber Erwin von BECKERATH, etc.), 1. Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S.612 ff.

2) Damit unterscheidet sich die Übersicht 1) grundsätzlich von Skizzen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich (z.B. J.S.G. WILSON, French banking structures and credit policy, London 1957, S.290), die zwar die aus den institutionellen Gegebenheiten erkennbare Zentralposition des Gouverneurs der Banque de France zu Recht herausstellen, sich aber bei der Darstellung der Aufgaben der einzelnen Organe mit einer unsystematischen Aufzählung begnügen.

Übersicht 1) Zuordnung der Maßnahmen der Kreditpolitik und Bankenkontrolle auf die Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich

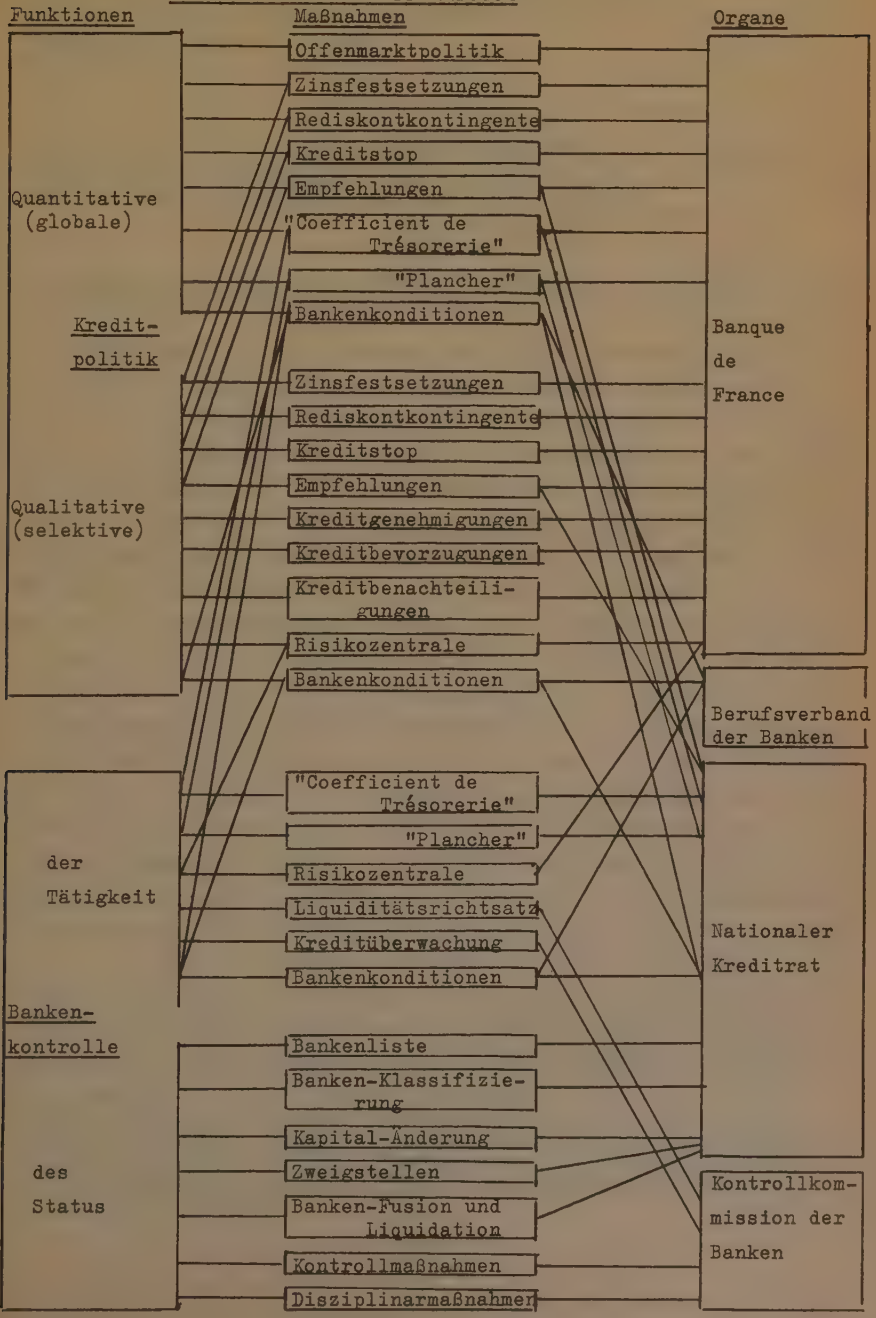

und den Funktionen deuten die Unmöglichkeit an, jede einzelne Maßnahme nur einer Funktion unterzuordnen; die Linien zwischen den Maßnahmen und den Organen kennzeichnen die unrationelle Aufteilung der Maßnahmen auf die einzelnen Leitungsorgane.

1. Abschnitt Zum Verhältnis zwischen Banque de France und Nationalem Kreditrat: Quantitative und qualitative Kreditpolitik

1. Das Wesen von quantitativer und qualitativer Kreditpolitik

Nach Robert TRIFFIN kann die Aufgabe der Geld- und Kreditpolitik allgemein folgendermaßen definiert werden:[1] "Die Geldpolitik zielt auf die Steuerung des globalen Rhythmus der Expansion des Kredits ab - sowohl im öffentlichen, wie im privaten Sektor -, um zu vermeiden, daß die Gesamtnachfrage nach Gütern und Diensten das verfügbare Angebot übersteigt oder nicht erreicht." Die Notenbank kann diese Gesamtnachfrage, die wesentlich durch die in der Wirtschaft vorhandene Liquidität mitbestimmt wird, durch den von ihr auf die Tätigkeit der Geschäftsbanken ausgeübten Einfluß steuern.[2] Mit Otto VEIT kann man generell den Zusammenhang zwischen der Liquidität der Wirtschaft und den Lenkungsmaßnahmen der Kreditpolitik wie folgt sehen:[3] "Nicht nur ist es Aufgabe der Währungsbank, die Wirtschaft mit liquiden Mitteln zu versorgen, sondern zu ihrer Aufgabe gehört, die von ihr geschaffene Liquidität im Zaum zu halten. Dadurch regelt sie das Kreditangebot der Geschäftsbanken. Sie kann das nur tun, indem sie ihren eigenen Kredit an bestimmte Bedingungen knüpft. Je nach ihrer Absicht,

---

1) Robert TRIFFIN, Intégration économique européenne et politique monétaire, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960, S.61

2) Es ist nicht die Aufgabe der hier vorgelegten Arbeit, den zahllosen Darstellungen des Prozesses der Einwirkung der Notenbank auf die Liquidität der Geschäftsbanken und damit auf die Liquidität der Gesamtwirtschaft eine weitere hinzuzufügen.

3) Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961, S.257

den Liquiditätsspielraum der Wirtschaft zu verengen oder auszudehnen, muß sie diese Bedingungen verschärfen oder lockern. Hier haben die von der Bank anzuwendenden Lenkungsmittel der Kreditpolitik ihren Platz."

Zahlreich sind die Kriterien, nach denen die Lenkungsmaßnahmen der Kreditpolitik in bestimmte Gruppen von ähnlich wirkenden Maßnahmen unterteilt werden können. Für die in dieser Arbeit zu untersuchende Frage ist jedoch von entscheidender Bedeutung der grundsätzliche Unterschied zwischen allgemeinen und selektiven Kreditlenkungsmaßnahmen, wie er z.B. in der Antwort des amerikanischen Schatzamts auf entsprechende Fragen des Patman-Ausschusses des amerikanischen Kongresses dargestellt wurde[1]: "Allgemeine Kreditlenkungsmaßnahmen sollen eine Einschränkung oder Ausweitung des gesamten Kreditvolumens der Volkswirtschaft bewirken, während die selektiven Lenkungsmaßnahmen die Kreditgewährung an bestimmte Gruppen von Kreditnehmern für bestimmte Zwecke fördern oder einschränken sollen. Die allgemeinen Kreditlenkungsmaßnahmen wirken quantitativ, da sie das gesamte Kreditvolumen bestimmen oder doch bestimmen helfen, dabei aber den Wettbewerb unter den Kreditnehmern hinsichtlich Verteilung des Kredits auf die tausenderlei verschiedenen Verwendungszwecke zulassen. Selektive Lenkungsmaßnahmen wirken qualitativ: sie ermöglichen den Währungsbehörden, die Verteilung des Kredits auf verschiedene Gruppen von potentiellen Kreditnehmern zu beeinflussen." Wenn im folgenden von Maßnahmen der quantitativen und der qualitativen Kreditpolitik gesprochen wird, soll immer an diesen grundsätzlichen Unterschied gedacht werden, der der Sache nach gleich bleibt, ob man die entsprechenden Maßnahmen mit dem Begriffspaar quantitativ/qualitativ, allgemein/selektiv oder wie sonst auch immer zu kennzeichnen versucht. Begriffsbildungen sind reine Zweckmäßigkeitsfragen. Wenn auch vielleicht für bestimmte Maßnahmen die Bezeichnung "selektiv" zutreffender als der Terminus "qualitativ" ist,

---

1) Bundesministerium für Wirtschaft (Herausgeber), Auszüge aus dem "Douglas Report" und aus der Enquête des Unterausschusses für Allgemeine Kredit- und Staatsschuldenpolitik (Patman-Ausschuß) des amerikanischen Kongresses, o.O. o.J., S.219

so soll im folgenden doch in dem oben dargestellten Sinne den Maßnahmen der quantitativen Kreditpolitik diejenigen der qualitativen Kreditpolitik gegenübergestellt werden, und zwar in erster Linie deshalb, weil in den französischen Veröffentlichungen vorwiegend mit diesem Begriffspaar gearbeitet wird.

Zur Klarstellung der Bedeutung dieses Gegensatzes sollen noch einige Zitate französischer Autoren herangezogen und Gegenüberstellungen mit anderen Einteilungsmöglichkeiten vorgenommen werden. "Die Einwirkung auf den Kredit kann", so führt das französische Finanzministerium aus[1], "in zwei Formen auftreten: Je nachdem, ob man das Volumen der Geldmittel variieren will, oder ob man sich bemüht, eine gewisse Auswahl unter den Verwendungsmöglichkeiten der Kapitalien durchzuführen." Weniger präzis wird der Gegensatz zwischen quantitativer und qualitativer Kreditpolitik bei Jacques FERRONNIERE dargelegt, weil bei ihm gleichzeitig zwischen expansiver und kontraktiver Kreditpolitik unterschieden wird[2]:"Die Einführung der Kreditkontrolle trägt einem doppelten Anliegen Rechnung: Auf der einen Seite soll sie eine übermäßige Kreditexpansion verhindern, die zu einer Gefahr für die Stabilität des Preisniveaus und der Währung werden könnte. Auf der anderen Seite soll sie die wirtschaftliche Entwicklung fördern, insbesondere in den Wirtschaftszweigen, denen innerhalb der Volkswirtschaft die größte Bedeutung zukommt." Auch Pierre DIETERLEN kennt die Zweiteilung in quantitative und qualitative Kreditpolitik, wenn er als die zwei Ziele der Kreditpolitik herausstellt[3], "die globale Geldmenge zu begrenzen, zumindest ihre Ausdehnung zu bremsen; die Finanzierung von bestimmten Operationen mit Priorität zu gewährleisten."
DIETERLEN fügt hinzu, daß das zweite Ziel schwer zu erreichen sei. Denn[4] "es kommt häufig vor, daß der augenscheinliche Kreditnehmer nicht der wirkliche Kreditnehmer ist. Außerhalb

---

1) Ministère des Finances, Le Contrôle ...., a.a.O., S.669
2) Jacques FERRONNIERE, Nationale Banksysteme (V) Frankreich, a.a.O., S. 617
3) Pierre DIETERLEN, Quelques enseignements de l'évolution monétaire française de 1948 - 1952, Paris 1954, S.47 f.
4) Pierre DIETERLEN, a.a.O., S.48; s. auch Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.707

der Bankkredite gewähren sich die Unternehmungen, verschiedentlich unter Benutzung dieser Kredite, untereinander Zahlungsziele. Diese Kredite zwischen Unternehmungen, deren Umfang bedeutend ist, sind schwer zu enthüllen. Ihre Existenz bedeutet hinsichtlich der augenscheinlichen Richtung der Bankkredite Abweichungen, die z.T. der Kontrolle der monetären Autoritäten entgehen." Auf das sachliche Problem, das sich aus dem von DIETERLEN angegebenen Grunde für die Durchführung der qualitativen Kreditpolitik ergibt, wird später noch einzugehen sein. Zur Erläuterung des Begriffs der qualitativen Kreditpolitik sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Bevorzugungen oder Benachteiligungen durch Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik nicht eine bestimmte Bank oder Bankengruppe, sondern bestimmte Wirtschaftsbereiche betreffen sollen. Insofern entspricht die qualitative Kreditpolitik sachlich genau der sogenannten "selektiven Kreditpolitik", die man mit Leonhard GLESKE scharf von einer Klassifizierung nach den für die verschiedenen Kreditpapiere geltenden bankgeschäftlichen Bonitätsansprüchen zu trennen hat[1]: "Eine ganz andere Klassifizierung nach Kreditkategorien liegt vor, wenn die Selektion nach Branchen, Gewerbezweigen oder Wirtschaftsstufen (konsumnah, konsumfern) vorgenommen wird. Die Aufstellung von Negativ- oder Positivlisten nach diesen Kriterien bezeichnet man als 'selektive Kreditpolitik'." Von der so definierten qualitativen oder selektiven Kreditpolitik, deren Maßnahmen den Versuch machen, "die Verwendung von Produktionsfaktoren zu beeinflussen, d.h. ... die finanzielle Grundlage breiter Wirtschaftssektoren zu stärken oder einzuengen"[2], ist die spezielle Bedeutung von qualitativer Kreditpolitik zu unterscheiden, die in den USA verbreitet ist. Denn "in den USA versteht man unter selektiven Lenkungsmaßnahmen in erster Linie die Regelung von Konsum-, Börsen- und Realkrediten."[3]

---

1) Leonhard GLESKE, Notenbankpolitik, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), Frankfurt 1957, 2.Band, S.1222
2) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S. 205 f.
3) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S. 205

Die in Frankreich getroffene Unterscheidung zwischen quantitativer und qualitativer Kreditpolitik ist auch nicht zu verwechseln mit einer anderen Bedeutung des Gegensatzes "quantitativ"- "qualitativ", mit dem die Beeinflussung der Kreditmenge von der der Kreditbedingungen, d.h. vor allem des Zinses, getrennt werden soll. Es heißt dazu bei VEIT[1]: "Nur im rein technischen Sinne ist zwischen qualitativen und quantitativen Mitteln zu unterscheiden. Wirkungsmäßig gestalten alle Instrumente zusammen den Geldmarktzins. In diesem Sinne wirken sie ausnahmslos qualitativ. Sie wirken aber sämtlich zugleich quantitativ, indem sie das Kreditangebot der Banken beschränken oder ausweiten. Ein erhöhter Zinssatz am Geldmarkt hat ebenso wie ein erhöhter Diskontsatz der Währungsbank zur Folge, daß die Geschäftsbanken zweierlei tun: die Zinsforderungen an ihre Kunden erhöhen; das Kreditangebot an die Kunden einschränken. In welchem Umfang das eine oder das andere geschieht, hängt ab von vielfachen Faktoren: von der Elastizität der Kreditnachfrage, von der Geldmarktlage, von der Spanne zwischen Ertragszinsen des Geldmarktes und den Kosten der Refinanzierung durch Inanspruchnahme der Zentralbank. In jedem Fall ist das Nebeneinander des Qualitativen und Quantitativen bei allen bankmäßigen Instrumenten feststellbar." Den bankmäßigen Mitteln stellt VEIT die administrativen Instrumente der Kreditpolitik gegenüber. Denn "einen guten Grund hat es", so heißt es bei VEIT[2], "die Instrumente oder Mittel, welche der Währungsbank zur Verfügung stehen, einzuteilen in bankmäßige und administrative. Die Einteilung entspricht der Verschiedenheit der Funktionen, die eine Währungsbank in sich vereinigt - der Funktion als Bank der Banken und der Funktion als Träger staatlicher Währungshoheit." Bevor diese Einteilung beurteilt und mit der unseren Ausführungen zu Grunde liegenden verglichen wird, soll noch zitiert werden, welche Instrumente von VEIT als bankmäßig und welche als administrativ bezeichnet werden. "Als bankmäßig wird man Instrumente charakterisieren", so heißt es bei VEIT[3], "die jede Bank traditionsgemäß

---

1) Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961, S.309 f.
2) Otto VEIT, a.a.O., S.260
3) Otto VEIT, a.a.O., S.260 f.

im Verkehr mit Kunden oder im offenen Markt anwenden kann. Dazu wird man zu rechnen haben die Veränderung des Zinses oder des Diskontsatzes, den Ankauf und Verkauf von Wertpapieren am offenen Markt, die Forderung eines bestimmten Mindestguthabens, die Begrenzung der Kreditlinien auf bestimmte Höchstbeträge (Rediskontkontingente). Auch gehören dazu Ermahnungen an die Banken zur Zurückhaltung im Kreditgeschäft. Dagegen läßt sich als administratives Mittel bezeichnen, was den Charakter einer den Geschäftsbanken gemachten Auflage hat. Solche Auflagen werden gemacht und werden von den Betroffenen hingenommen, weil der währungspolitische Auftrag des Staates dahintersteht - gleichviel auf welcher rechtlichen Befugnis die administrative Maßnahme im Einzelfall fußt. Insbesondere sind es Auflagen zur Kreditbegrenzung nach irgendeiner Bemessungsgrundlage." Natürlich gibt es Maßnahmen, die sich nicht eindeutig in eine dieser beiden Kategorien einordnen lassen: ..."Die Einteilung in bankmäßige und administrative Mittel ist nicht immer anwendbar. Bei manchen Instrumenten und in manchen Situationen überschneiden sich die Einteilungsprinzipien. Wenngleich etwa die Gespräche einer Bank mit ihren Kunden und Ermahnungen zu vorsichtiger Disposition zur allgemeinen Bankpraxis gehören, so daß für die Methode der guten Ratschläge (moral suasion) keine Hoheitsbefugnis der Bank erforderlich ist,läßt sich geltend machen, daß solche Fühlungnahmen erfolgreicher sind, wenn ein hoheitlicher Druck im Spiele ist."[1] Auch bei der von uns vorgenommenen Einteilung in Maßnahmen der quantitativen und solche der qualitativen Kreditpolitik ist es in gleicher Weise unmöglich, jede einzelne Maßnahme eindeutig nur einer der beiden Kategorien zuzuordnen. Insofern stößt jeder Gliederungsversuch der kreditpolitischen Mittel auf ähnliche Schwierigkeiten. Zu kritisieren ist jedoch das Einteilungsprinzip bei VEIT, demzufolge die bankmäßigen Mittel der Funktion der Währungsbank als Bank der Banken und die administrativen Maßnahmen ihrer Funktion als Träger staatlicher Währungshoheit entspräche.[2] Denn auch mit den sogenannten bankmäßigen Mitteln handelt die Notenbank oder - wie sie bei VEIT heißt - Währungsbank als Träger

---

1) Otto VEIT, a.a.O., S.261
2) Otto VEIT, a.a.O., S.260

staatlicher Währungshoheit. Maßnahmen wie die Festsetzung von Rediskontkontingenten und selbst die Veränderung des Zinssatzes können schlechterdings nicht anders als hoheitliche Maßnahmen bezeichnet werden.[1] Nicht zu bestreiten ist jedoch, daß der hoheitliche Charakter der von VEIT als administrativ bezeichneten Mittel noch ausgeprägter ist als der der bankmäßigen Mittel. Die von VEIT im einzelnen aufgeführten "administrativen" Mittel[2] wie Kreditrichtsätze und Maßnahmen differenzierender Kreditselektion entsprechen gemäß der in dieser Arbeit verwendeten Terminologie nicht nur den Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik, sondern auch denen der weiter unten zu behandelnden Bankenkontrolle. Insofern wird auf die Ausführungen VEITs bei der Betrachtung der Bankenkontrolle zurückzukommen sein. Der Umstand, daß die Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik, die hier zu besprechen ist, mit VEIT als administrative Mittel bezeichnet werden können, ist jedoch besonders hervorzuheben: Nicht nur die Bankenkontrolle, sondern auch die qualitative Kreditpolitik arbeitet mit Mitteln, die administrativen Charakter haben. Und es kann vermutet werden, daß der Teil der Kreditpolitik, der sich administrativer Mittel bedient, nämlich die qualitative Kreditpolitik, von einer anderen Institution ausgeführt werden kann, als die übrige, als quantitativ bezeichnete Kreditpolitik.

Doch ehe auf diese institutionellen Folgerungen einzugehen sein wird, soll - zunächst wieder in Anlehnung an die Untersuchungen des Patman-Ausschusses, später auch im Rahmen der Ausführungen über die Kreditpolitik in Frankreich - dargelegt werden, welche Maßnahmen im einzelnen als quantitativ und welche als qualitativ bezeichnet werden müssen.

Während in den Erhebungen des Patman-Ausschusses zu den Instrumenten der quantitativen Kreditpolitik neben der Diskont- und Offenmarktpolitik die verschiedenen Formen der Reservehaltung

---

1) Die Kontroverse zwischen der Lenkungs- und der Konstatierungstheorie (s. Otto VEIT, a.a.O., S.313, S.385 ff.), d.h. die Frage, ob die Notenbank sich mit ihren Entscheidungen den Marktgegebenheiten anzupassen hat oder ob sie sie durch ihre Eingriffe zu beeinflussen in der Lage ist, kann diese Feststellung nicht modifizieren.

2) Otto VEIT, a.a.O., S.301 ff.

und Begrenzung des Rediskontvolumens der Geschäftsbanken bei der Notenbank gerechnet werden[1], sind bei den Mitteln der qualitativen Kreditpolitik neben der Zweiteilung in fördernde und benachteiligende Maßnahmen[2] folgende drei Arten unterschieden[3]: "Die erste Gruppe besteht aus freiwilligen Absprachen zwischen der Notenbank und den Geschäftsbanken oder Weisungen der Notenbank an die Banken, wobei die Ausführung dieser Weisungen den Banken überlassen bleibt. Die zweite Gruppe ... sind sehr in Einzelheiten gehende Regelungen, auf Grund derer die Notenbank die Aufgabe übernimmt, alle in Aussicht genommenen größeren Kredite auf ihre "unbedingte Notwendigkeit" zu überprüfen. Schließlich besteht ein drittes Verfahren in der Anwendung generell wirkender Mittel, wobei die allgemeinen Kreditlenkungsmaßnahmen häufig auf die Erreichung selektiver Zwecke abgestellt werden. Hierunter fällt beispielsweise die Festsetzung differenzierter Rediskontsätze und Mindestreservesätze, wobei bestimmte Aktiv-Positionen auf die Mindestreserve angerechnet werden können." Besondere Beachtung verdienen die Verfahren der dritten Gruppe; denn die Tatsache, daß eine Anzahl aus älteren quantitativen Methoden entwickelte Maßnahmen qualitative Eigenschaften angenommen hatten[4], zeigt, daß die Maßnahmen der Kreditpolitik oft nicht eindeutig einer der beiden Kategorien "quantitativ" und "qualitativ" bzw. "selektiv" zugeordnet werden können: "Tatsächlich ist die Trennung zwischen quantitativer Kontrolle und selektiver Kontrolle nicht so klar gezogen, wie es erscheinen kann. Es kommt vor, daß die beiden zugleich verfolgt werden, und daß eine Maßnahme der Kreditbeeinflussung, wie die Rediskontierung zum Beispiel, zu dem einen oder dem anderen der beiden Ziele benutzt werden kann."[5]

Die gleichzeitige Wirkungsmöglichkeit eines Instrumentes zu Zwecken der quantitativen sowie der qualitativen Kreditpolitik

---

1) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.220-229
2) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.207
3) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.208
4) s. Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.219 f.
5) Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.669

läßt sich an dem hier erwähnten Beispiel der Festsetzung der Rediskontkontingente besonders deutlich zeigen. Bei einer globalen, für das ganze Banksystem gültigen oder auch individuell für jede einzelne Bank vorgenommenen Festlegung von Rediskontkontingenten handelt es sich um eine Maßnahme der quantitativen Kreditpolitik: Die Notenbank begrenzt die Refinanzierungsmöglichkeiten der einzelnen Geschäftsbanken, wirkt damit auf den ihnen zur Verfügung stehenden Liquiditätsspielraum ein und beeinflußt so das sich darauf aufbauende, der Wirtschaft zu gewährende Kreditvolumen. Indem die Notenbank bestimmte Kreditpapiere, die Kredite an von der staatlichen Wirtschaftslenkung als "Vorranggebiete" qualifizierte Bereiche der Wirtschaft verkörpern, außerhalb dieser Kontingente rediskontiert, erleichtert sie die Kreditgewährung an diese Wirtschaftsbereiche und betreibt damit qualitative Kreditpolitik. Umgekehrt können die Rediskontkontingente auch dadurch zu Mitteln einer qualitativen Kreditpolitik gemacht werden, daß bestimmte Kreditpapiere, die Kredite an Wirtschaftsbereiche repräsentieren, an welche die Kreditgewährung nach dem Willen der staatlichen Lenkung eingeschränkt werden soll, vom Rediskont- selbst innerhalb der Kontingente - ausgeschlossen werden.

Über die Erfolgsmöglichkeiten der qualitativen Kreditpolitik wird generell zu sprechen sein, wenn zur Kreditpolitik in Frankreich Stellung genommen werden wird. Aus dem hier angeführten Beispiel der Rediskontkontingente kann jedoch schon geschlossen werden, daß in einer nicht sozialisierten Wirtschaft der Erfolg einer solchen qualitativen Kreditpolitik zweifelhaft sein muß. Denn läßt man privaten Banken die freie Entscheidung über die von ihnen zu tätigenden Geschäfte, so ist es durchaus möglich, daß sich die Banken mittels Rediskontierung von Papieren, die von der Notenbank innerhalb oder sogar außerhalb der von ihr festgesetzten Kontingente hereingenommen werden, die Mittel verschaffen, um Kredite an Wirtschaftsbereiche zu geben, die von der staatlichen Lenkung als nicht förderungswürdig bezeichnet werden und deren Kreditpapiere vom Rediskont bei der Notenbank ausgeschlossen sind.

Maßnahmen einer qualitativen bzw. selektiven Kreditpolitik können

einen vollen Erfolg nur in einer sozialisierten Wirtschaft erzielen, d.h. in einer Wirtschaft, in der die Planung auf allen Stufen von den staatlichen Zentralorganen durchgeführt wird. In einer Wirtschaft, in der die freiheitlichen Elemente überwiegen, d.h. in der die Planung weitgehend in den einzelnen Wirtschaftsbereichen auf Grund von selbständigen Entscheidungen der privaten Wirtschaftssubjekte vorgenommen wird, können die Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik nur Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie von ähnlich gerichteten Maßnahmen der quantitativen Kreditpolitik begleitet sind. Um auf das Beispiel der Rediskontkontingente zurückzukommen: Der staatliche Wille, die Kreditgewährung an einen bestimmten Wirtschaftsbereich einzuschränken, der sich durch Ausschließung der Kreditpapiere dieses Bereichs von der Rediskontierung ausdrückt, wird dann eher einen Einfluß in der gewünschten Richtung auf die Entscheidungen der Kreditgewährung der privaten Bankiers haben, wenn diese sich durch Maßnahmen der quantitativen Kreditpolitik, u.a. durch eine generelle Verkleinerung der Rediskontkontingente, in einer angespannten Liquiditätssituation befinden. Generell muß festgestellt werden, daß neben den Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik "die Anwendung allgemeiner Kreditlenkungsmaßnahmen in der Form von Instrumenten zur Beeinflussung des Gesamtvolumens, der Verfügbarkeit und der Kosten des Kredits weiterhin eine unentbehrliche Rolle spielt."[1]
"Allgemein haben die nach dem Kriege gesammelten Erfahrungen zu einem zunehmenden Verständnis dafür geführt, wie allgemeine und selektive Kreditlenkungsmaßnahmen sich gegenseitig ergänzen und verstärken können."[2] Diese Antwort des Board of Governors auf die entsprechende Frage des Patman-Ausschusses des amerikanischen Kongresses basiert insbesondere, wie im folgenden zu zeigen sein wird, auf dem Anschauungsunterricht, den der Wandel der französischen Kreditpolitik gegeben hatte.

---

1) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.204
s. auch Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.711 f.
2) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem Douglas-Report ..., a.a.O., S.205

2. Zum Wandel der Kreditpolitik in Frankreich

Mit den folgenden Ausführungen ist weder bezweckt, einen systematischen Überblick über alle in Frankreich angewandten Maßnahmen der Kreditpolitik zu geben, noch soll in umfassender Weise die Geschichte der in Frankreich seit Ende des zweiten Weltkrieges verfolgten Kreditpolitik beschrieben werden.[1] Zur Beurteilung des Verhältnisses zwischen Banque de France und Nationalem Kreditrat soll vielmehr unter Verwendung des dargelegten Gegensatzes zwischen quantitativer und qualitativer Kreditpolitik gezeigt werden, wie der zu Kriegsende in Frankreich unternommene Versuch, eine Kreditpolitik vorwiegend mit qualitativen Mitteln durchzuführen, schon nach kurzer Zeit aufgegeben werden mußte und welche institutionellen Folgerungen daraus zu ziehen sind.

"Dem Versuch zur ausschließlichen Anwendung unmittelbarer Kreditregulierungsmaßnahmen lag der Gedanke zu Grunde, daß nach den Kriegszerstörungen bestimmte Wirtschaftszweige gefördert, andere dagegen eingeschränkt werden mußten."[2] Die Kreditpolitik sollte sich so den Zielen der staatlichen Investitionspolitik zur beschleunigten Wiederankurbelung der französischen Wirtschaft, wie sie in dem 1947 in Kraft getretenen MONNET-Vierjahresplan zum Ausdruck kamen, anpassen.[3] Die Ausarbeitung von Maßnahmen einer solchen qualitativen Kreditpolitik war als eine der wichtigsten Aufgaben dem Nationalen Kreditrat zugedacht, wie aus den Worten des damaligen Wirtschafts- und Finanzministers bei der Eröffnungssitzung des Rats am 1. Februar 1946 zu entnehmen ist. Neben dem Hinweis darauf, daß

---

1) Die Einzelangaben über die Maßnahmen der Kreditpolitik in Frankreich finden sich z.B. in:
Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.298-334;
La politique de crédit en France depuis 1946, in: La Banque", Revue du personnel de la Banque de France, Nr.5 vom November 1954, mit einer Ergänzung vom Mai 1959 (Herausgeber: Comité Central d'Entreprise de la Banque de France, Paris);
Jahresberichte der Banque de France und des Conseil National du Crédit sowie deren deutsche Auswertung in:
Reinhold SCHNEIDER, Die französische Kreditpolitik von 1945 bis 1955, Diss. Freiburg i.Br. 1960, S.34 ff.

2) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.213

3) s. Eberhard RHEIN, a.a.O., S. 62

der Rat die Regierungspolitik zu unterstützen habe, verkündete André PHILIP, daß bei der Kreditgewährung von nun an vor allem das "nationale Interesse" des zu finanzierenden Vorgangs zu berücksichtigen sei.[1]

Das "nationale Interesse" als wichtigstes Kriterium für die Kreditgewährung: Zu dessen Durchsetzung waren die Strukturveränderungen der französischen Bankwirtschaft zu Ende des Jahres 1945 vorgenommen worden. Neben der Schaffung bzw. Umformung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft waren auch die vier größten Banques de Dépôts nationalisiert und in die Geschäftsleitung der Banques d'Affaires Regierungskommissare entsandt worden. Diese hatten für die Wahrung des "nationalen Interesses" zu sorgen, was sich jedoch als eine recht schwierig bestimmbare Aufgabe herausstellte, wie aus den folgenden Überlegungen DUPONTs zur Tätigkeit der Regierungskommissare hervorgeht:[2] "... die Bedeutung des nationalen Interesses, a priori sehr verständlich, zeigt bei Nachdenken den vagen Sinn und den unbestimmten Charakter der meisten wirtschaftlich-philosophischen Konzepte ... In sehr vielen Fällen wird die Aufgabe des Regierungskommissars schwierig zu bestimmen sein. Daß der Kommissar berechtigt ist, Bankgeschäfte zu untersagen, die den Interessen des Landes klar zuwiderlaufen - z.B. solche, die mit einer ausländischen Macht abgeschlossen werden, die in einem möglichen oder erklärten Konflikt mit Frankreich stehen -, ist völlig klar, aber auch ... völlig unwahrscheinlich. Andererseits ist es vorauszusehen, daß der Kommissar häufiger die Kreditpolitik und besonders bestimmte Investitionen zu beurteilen und zu kritisieren hat. Wird er dann im Namen des nationalen Interesses die beanstandeten Geschäfte verbieten können? Ohne Zweifel wird man bei solchen positiv antworten können, die den Direktiven des Nationalen Kreditrats zuwiderlaufen, da man von letzterem annimmt, daß er gerade dieses Interesse verkörpert. Aber wenn dem nicht so ist? Wenn der Regierungskommissar ... glaubt, daß es seine

---

1) nach: André BOCCON-GIBOD, Le rôle du crédit dans l'organisation de l'économie, in: Ingenieurs et Cadres de France, Paris Mai/Juni 1959, S.14;
s. auch P. DUPONT, a.a.O., S. 298 ff.
2) P. DUPONT, a.a.O., S.196

Aufgabe sei, gewisse Geschäfte zu verhindern, die er z.B. für zu gewagt hält oder von denen er glaubt, daß sie den Mitteln der Bank nicht entsprächen? Fällt dann das nationale Interesse nicht einfach mit dem der Einleger oder selbst mit dem der Aktionäre zusammen? Es ist sehr schwer, in dem einen oder anderen Sinne zu entscheiden ..."

Um wieviel problematischer muß im Vergleich zu der gewiß schwierigen Situation der Regierungskommissare die Aufgabe des Nationalen Kreditrats erscheinen, dessen Direktiven das "nationale Interesse" auf dem Gebiete der Kreditpolitik zu konkretisieren haben! Bei der Bestimmung des nationalen Interesses sah sich der Nationale Kreditrat in einer ähnlichen Situation wie die Planungsbehörde einer zentral geleiteten Verwaltungswirtschaft. Hinsichtlich der Durchsetzung seiner das nationale Interesse verkörpernden Direktiven war seine Aufgabe aber insofern noch bedeutend schwieriger, als daß seine Anordnungen in einer Wirtschaft verwirklicht werden sollten, die trotz der verschiedenen Nationalisierungen und staatlichen Pläne nicht völlig sozialisiert war: Erstens mußten die Direktiven gegenüber den Banken, zweitens von diesen gegenüber der kreditnehmenden Wirtschaft durchgesetzt werden.

Die erste der beiden Teilaufgaben war eher als die zweite zu lösen. Die Nationalisierung der vier größten Banques de Dépôts spielte hierbei eine geringe Rolle, da sich ihr Geschäftsgebaren nicht grundlegend von dem der nicht nationalisierten Banken unterschied.[1] Jedoch hatte die umfassende Kontrolle des Kreditwesens bei den Banken insgesamt eine Bereitschaft zur Mitarbeit an der Durchsetzung der Direktiven der öffentlichen Hand entstehen lassen, wenngleich die Banken auch weiterhin die für sie geltenden privatwirtschaftlichen Rentabilitätsgesichtspunkte zu berücksichtigen hatten. Man hat in Frankreich darüber diskutiert, inwieweit durch die Anordnungen der öffent-

---

1) s. J.-M. FOURIER, a.a.O., S.515 ff.;
Walter B. BING, Frankreich, a.a.O., S.622;
Klaus GAERTNER, Die Kontrolle der Giralgeldschöpfung in der Bankengesetzgebung der Nachkriegszeit, Diss. Freiburg i.Br. 1953, S.123;
Robert WIDMER, a.a.O., S.171 ff., S. 251 f.;
Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S.134 ff.

lichen Hand die Eigenverantwortlichkeit der Banken geschmälert würde. Einerseits wurde gesagt, daß die Verantwortung der Banken voll und ganz erhalten bliebe[1]; andererseits wurde die Meinung vertreten, daß durch die Einmischung der öffentlichen Hand oder ihrer Repräsentanten die Autoritätsfunktionen der Banken geschwächt und die Verantwortlichkeiten zerstreut würden.[2] Wie man die Frage der Verantwortlichkeit auch beurteilen mag, nicht zu verkennen war der Umstand, daß sich "die Kreditinstitute verhältnismäßig gut auf den Eingriff der öffentlichen Hand eingestellt"[3] haben. AYMARD stellt über das Verhalten der französischen Banken fest: Sie "waren damit einverstanden, sich den offiziellen Befehlen

---

1) so Jacques FERRONNIERE, Les opérations de banque, 2.Aufl., Paris 1958, S. 225: "Die Intervention der öffentlichen Hand ... nimmt dem Bankier keine seiner berufsmäßigen Verantwortung ab ... Die gegebenen Direktiven sind immer allgemeiner Art. Es ist ihm niemals auferlegt, Kreditfazilitäten zu gewähren oder zu verweigern ... Niemand hat jemals daran gedacht, von ihm zu verlangen, auf seine traditionelle Haltung des persönlichen Urteils und der Überlegung und des Geschäftsgeistes zu verzichten.";
s. auch Jacques FERRONNIERE, Nationale Banksysteme (V) Frankreich, a.a.O., S. 618

2) so P. DUPONT, a.a.O., S.340: "Wenn die Notenbank (d.h. in Frankreich die Banque de France in Ausführung der vom Nationalen Kreditrat aufgestellten Direktiven; KFW) unter dem Vorwand, die Verwendung der Geldmittel der Banken zu kontrollieren, die Gewährung von Krediten von einer gewissen Bedeutung ihrer vorherigen Zustimmung unterwirft, mag sie sagen, daß ihre Zustimmung nichts anderes als die wirtschaftliche Nützlichkeit der entsprechenden Kredite betrifft. Das verhindert jedoch nicht, daß diese Zustimmung eins der Elemente, und oft nicht das geringste, für die Entscheidung des Bankiers ist. Ohne sie würde der Kredit wahrscheinlich nicht bewilligt werden; wenn er bewilligt wird, ist es darum, weil die Notenbank zugestimmt hat; sie trägt damit unvermeidlich in einem gewissen Sinne die moralische Verantwortung.";
Philippe AYMARD, La Banque et l'Etat, La politique économique et l'évolution des techniques bancaires en France depuis 1945, Paris 1960, S.281 ff.: "Das Risikobewußtsein und die volle Verantwortung für die getroffenen Entscheidungen wurde vermindert durch die Ausdehnung der vom Staat oder von einem öffentlichen Organismus garantierten Geschäfte. ..., der verwaltungsmäßige Aspekt der Bankgeschäfte fand sich ausgeweitet zu Lasten des kommerziellen oder finanziellen Charakters, der der wesentliche bleiben sollte: Man ist oft geneigt zu suchen, wie ein Kredit-, Finanzierungs-, Transfervorhaben in den Rahmen der in Kraft befindlichen Reglementierungen passen kann, anstatt seine ganze Aufmerksamkeit auf die Risiken und den Profit des angestrebten Geschäfts zu lenken."

3) Philippe AYMARD, a.a.O., S. 282

anzupassen, denn sie haben zugegeben, daß die Kontrollen und Dienste meist durch gültige Gründe der allgemeinen Wirtschaftspolitik diktiert waren.
Außerdem haben es menschliche Kontakte, die sich zwischen den Bankleitungen und der Verwaltung vervielfältigten, möglich gemacht, eine gewisse Anzahl von Schwierigkeiten wegzuräumen und Zusammenstöße zu vermeiden."[1)]
Die großen Schwierigkeiten ergaben sich jedoch bei der Durchsetzung der Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik, wie sie auf Grund der vom Nationalen Kreditrat entwickelten Konzeption angewendet werden sollten, hinsichtlich der kreditnehmenden Wirtschaft. Es zeigte sich, daß eine Wirtschaftslenkung, die mit den Mitteln einer qualitativen Kreditpolitik den Wirtschaftsprozeß lenken wollte, ohne gleichzeitig einen Verwaltungsapparat aufzubauen, der die Tätigkeit der Unternehmungen bis in alle Einzelheiten überwachte, nicht durchführbar war. Es war "der ehrgeizige Versuch unternommen" worden, "ohne wirksame 'physische' Kontrollen selektive Lenkungsmaßnahmen anzuwenden, aber die Erwartungen wurden ... bei weitem nicht erfüllt."[2)] Denn man machte die Erfahrung, "daß bei der Anwendung selektiver Kreditlenkungsmaßnahmen zwecks einer gewünschten Verwendung der Produktionsfaktoren oder Investitionslenkung ohne ergänzende 'physische' Bewirtschaftungsmaßnahmen das Ergebnis oft enttäuschend war, und zwar großenteils infolge verfahrensmäßiger Unzulänglichkeiten, der Bedeutung der Selbstfinanzierung und der den Unternehmen verbleibenden Möglichkeit, ihre Eigenmittel für unwichtige Ausgaben zu verwenden und für ihre wichtigen Investitionen Kredite anzufordern."[3)] "Um die Kreditgewährung für spekulative Zwecke zu unterbinden, wurde zum Beispiel in Frankreich im Jahre 1947 der Versuch unternommen, zwei verschiedene Diskontsätze einzuführen und zwar für Handelswechsel und einen anderen, höheren, für alle übrigen Wechsel. Im

---

1) Philippe AYMARD, a.a.O., S.284;
s. auch P. DUPONT, a.a.O., S.341
2) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.206
3) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.206;
s. auch Pierre DIETERLEN, Quelques enseignements de l'évolution monétaire française de 1948 - 1952, Paris 1954, S.47 f.

Jahre 1948 ging man wieder zu einem einheitlichen Diskontsatz über - eine klare Anerkennung der Tatsache, daß das System der zweistufigen Diskontsätze keine angemessenen Ergebnisse gezeitigt hatte. Die Hauptschwierigkeit bei dem System differenzierter Diskontsätze ist, daß die Unternehmen meist alle hierfür zugelassenen Ausgaben durch Kreditaufnahme zum niedrigen Satz finanzieren und alle übrigen Ausgaben, die durch den höheren Zinssatz eingeschränkt werden sollten, aus Eigenmitteln bestreiten."[1] Der Diskontkredit insgesamt war seinerseits eine Möglichkeit für die Unternehmen, die selektiven Kreditlenkungsmaßnahmen zu umgehen, wie sie für die verschiedenen Formen des Buchkredits Anwendung fanden: "In Frankreich konnten die Geschäftsbanken bis zum September 1948 Handelswechsel unbeschränkt rediskontieren, da Handelswechsel von dem im Jahre 1947 eingeführten selektiven Kreditlenkungsmaßnahmen ausgenommen waren. Dies erwies sich als Lücke im Gesetz, durch die Industrie und Handel Bankkredite von einer Art erlangen konnten, die durch die Restriktionen für Kontokorrentkredit und Darlehen unterbunden werden sollte."[2] Um die vielfältigen Formen von Umgehungsmöglichkeiten auszuschließen, wäre es nötig gewesen, einen ungeheuren Verwaltungsapparat aufzubauen, der alle Dispositionen der Unternehmungen zu überwachen und anzuleiten hätte. Ein Versuch in dieser Richtung wurde mit der Einrichtung einer Risikozentrale (Centrale des Risques) bei der Banque de France gemacht, bei der nicht nur - wie bei ähnlichen Einrichtungen in anderen Ländern, z.B. der "Evidenzzentrale" der Deutschen Bundesbank, - bestimmte Großkredite anzuzeigen sind, sondern von der vorherige Genehmigungen für die Kreditgewährung einzuholen sind: "Seit 1946 wurde die qualitative Kreditkontrolle mit der Einrichtung einer Risikozentrale (Centrale des Risques) bei der Bank von Frankreich verschärft. Danach besteht für alle Banken die Verpflichtung, alle Kredite von größerer Bedeutung sowie die Höhe ihrer Inanspruchnahme an die Bank von Frankreich zu melden. Dabei muß

---

1) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.215
2) Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.226;
s. auch Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S.136

der Bankier in der Lage sein, die gesunde wirtschaftliche Grundlage dieser Kreditoperation nachzuweisen. --- Bei Kreditgeschäften, auf Grund derer die gesamten Bankschulden eines Unternehmens eine bestimmte Höhe überschreiten ..., genügt die bloße Anzeige der Krediterteilung nicht, sondern hierfür ist die vorherige Genehmigung des Emissionsinstitutes einzuholen."[1] Neben den großen technischen Schwierigkeiten, die ein derartiges Verfahren der Kreditgenehmigungen mit sich brachte, zeigte es sich, daß die nach dem Kriterium der wirtschaftlichen Nützlichkeit vorgenommenen Kreditgenehmigungen so großzügig gewährt wurden, daß das Gesamtergebnis dieser Politik eine ständig zunehmende Inflation war.[2] "So bestätigte sich nach und nach die offensichtliche Schwäche der Theorie der wirtschaftlichen Nützlichkeit, eine Schwäche, die der Nationale Kreditrat übrigens immer kannte und selbst mit Melancholie, aber nicht ohne Objektivität schon zu Beginn des Jahres 1948 feststellte, indem er in seinem Bericht über das verflossene Jahr schrieb, daß 'es in einem Wirtschaftssystem, das zunehmend frei würde, offensichtlich viel schwerer ist, die laufenden Kreditwünsche bei Banken einer Beurteilung nach einem so definierten Kriterium zu unterwerfen, wie es das der wirtschaftlichen Nützlichkeit ist'.

Es ist wahr, daß, ob gut oder schlecht definiert, keines der Kriterien, die zur Kreditlenkung nach einer vorausgeplanten Konzeption auferlegt werden sollen, der zunehmenden Wiederherstellung einer Marktwirtschaft standhält. Welches auch immer ihre Begründungen sein mögen, die selektiven Maßnahmen des Kredits nehmen in einem solchen Regime einen mehr und mehr unwirksamen Charakter an ..." [3]

Man sah sich deshalb im Herbst 1948 veranlaßt zu versuchen, durch Einführung allgemeiner quantitativer Maßnahmen der Inflation Einhalt zu bieten. Dieses Datum kann als Ausgangspunkt für das Bemühen der französischen Kreditpolitik angesehen werden, sich

---

1) Jacques FERRONNIERE, Nationale Banksysteme (V) Frankreich, a.a.O., S.618
2) s. Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S.213
3) P.DUPONT, a.a.O., S.313;
s. auch Eberhard RHEIN, a.a.O., S.145

von einer mit qualitativen Mitteln betriebenen Kreditverwaltung mehr und mehr auf eine mit quantitativen Maßnahmen durchgeführte globale Steuerung des Kreditvolumens umzustellen. In den an den Patman-Ausschuß des amerikanischen Kongresses gerichteten Ausführungen des Board of Governors ist der Wandel der Kreditpolitik wie folgt beschrieben: "Die in Frankreich 1948 eingeführten Kreditrestriktionen, die zur Eindämmung der französischen Nachkriegsinflation erheblich beitrugen, waren ihrer Natur nach allgemeine Restriktionsmaßnahmen. Es handelte sich hierbei um die Festlegung von Rediskontplafonds und die Einführung einer Mischform von Bar- und Wertpapierreserven. Gleichzeitig wurden die von der Bank von Frankreich vorgenommenen selektiven Kreditlenkungsmaßnahmen ihrer früheren Bedeutung entkleidet; ins einzelne gehende Vorschriften für das Verbot oder die Einschränkung von Krediten an verschiedene Wirtschaftszweige wurden nach und nach aufgehoben; schließlich wurde die Grenze, yon der ab Kreditanträge zur vorherigen Genehmigung der Bank von Frankreich vorzulegen waren"... verschiedentlich ..." erhöht. Andererseits wurden für verschiedene Wirtschaftszweige, für die Investitionen für wünschenswert gehalten wurden, z.B. Ausfuhrindustrie,Wohnungsbau usw.,besondere Kredit- oder Rediskontmöglichkeiten geschaffen. Im ganzen gesehen hat sich die französische Kreditpolitik von der vorwiegenden Anwendung selektiver Lenkungsmaßnahmen entfernt und sich einer Verbindung allgemeiner Kreditrestriktion mit selektiven Förderungsmaßnahmen zugewandt."[1] Nachdem der Nationale Kreditrat noch bis 1951 neben den Maßnahmen der quantitativen Kreditpolitik weiterhin die Notwendigkeit einer sorgfältigen Kreditselektion unterstrichen hatte, ging man 1952 "fast völlig davon ab, die im Investitionsplan vorgesehene Orientierung der Wirtschaft durch eine selektive Kontrolle des Kredits zu erreichen."[2] Der Wandel der Kreditpolitik entsprach dem Wandel der allgemeinen Wirtschaftspolitik, wie sie auch in den französischen Investitionsplänen zum Ausdruck kam. Im Jahre 1948, in

---

1) Bundesministerium für Wissenschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S. 213 f.
2) Eberhard RHEIN, a.a.O., S.70

dem die quantitativen Restriktionsmaßnahmen der Kreditpolitik eingeführt worden waren, war auch der MONNET-Plan "in seinen Zielsetzungen modifiziert" worden, "um den geänderten wirtschaftlichen Gegebenheiten und vor allem den Vorstellungen der OEEC über den gesamteuropäischen Wiederaufbau zu entsprechen."[1] Nur bis zum Auslaufen des ersten Investitionsplans im Jahre 1952 wurde der qualitativen Kreditpolitik entscheidende Bedeutung beigemessen. Im Rahmen des zweiten und dritten Investitionsplans der Jahre 1954 - 1957 und 1957 - 1961, durch die weniger bestimmte Investitionsziele in "volkswirtschaftlich vordringlichen Sektoren" als ein generelles, gleichmäßiges Wachstum der französischen Wirtschaft erreicht werden sollte,[2] sind die "Versuche, die Banken zu einer Kreditselektion entsprechend der im Plan festgelegten Dringlichkeitsskala der Investitionen zu veranlassen, ... im wesentlichen aufgegeben"[3] worden.[4]

Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Aufgabe der vorwiegend qualitativen Kreditpolitik für die Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich? Vorstellbar wäre es gewesen, wenn gleichzeitig mit der Abkehr von der vorzugsweisen Anwendung qualitativer kreditpolitischer Maßnahmen auch der Nationale Kreditrat aufgelöst worden wäre. Man kann nämlich sagen, daß seine ihm vom Gesetzgeber 1945/46 zugedachte Daseinsberechtigung zu einem guten Teil darin lag, Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß Bankkredite fortan nach dem Kriterium der nationalen Nützlichkeit gewährt würden. Diese Aufgabe hat der Nationale Kreditrat nicht zu lösen vermocht. Ähnlich wie in der allgemeinen französischen Wirtschaftspolitik zunehmend verwaltungsmäßige durch marktwirtschaftliche Elemente ersetzt wurden, arbeitete die französische Kreditpolitik anstatt mit administrativen mehr und mehr mit bankmäßigen Mitteln, wodurch die Banque de France die kreditpolitische Leitung weitgehend in eigene Hände nahm. Das Fortbestehen des Nationalen Kreditrats ist jedoch nicht nur dem Beharrungsvermögen alles Institutio-

---

1) Eberhard RHEIN, a.a.O., S.23
2) s. Eberhard RHEIN, a.a.O., S. 22 ff.
3) Eberhard RHEIN, a.a.O., S. 72
4) Vgl. die Ausführungen im dritten Abschnitt des III. Teils

nellen zuzuschreiben. Denn im Gegensatz zu den Entwicklungen auf dem Gebiet der Kreditpolitik blieben dem Nationalen Kreditrat seine Funktionen auf dem Gebiet der Bankenkontrolle in vollem Umfang erhalten.

2. Abschnitt Zum Verhältnis zwischen Banque de France, Nationalem Kreditrat und Kontrollkommission: Kreditpolitik und Bankenkontrolle

1. Bankenkontrolle und ihre Abgrenzung zur Kreditpolitik

Die Notwendigkeit zur staatlichen Bankenaufsicht wurde wegen der Bankenzusammenbrüche der Weltwirtschaftskrise in Deutschland eher offenbar als in Frankreich. Schon im Jahre 1934 kam es mit dem Inkrafttreten des Kreditwesengesetzes zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung des Kreditwesens. Seit dieser Zeit werden vor allem zwei Ziele der Bankenkontrolle bzw. - wie sie in Deutschland allgemein genannt wird - der Bankenaufsicht herausgestellt: Grundsätzlich sollen Bankenzusammenbrüche verhindert werden, "weil auch Zusammenbrüche einzelner Institute leicht zu Erschütterungen des gesamten Kreditwesens und damit der gesamten Volkswirtschaft führen können";[1] Bankeinleger sollen, insbesondere wegen der Möglichkeit einer um sich greifenden Vertrauenskrise vor Verlusten bewahrt bleiben.[2] Die jahrelangen Diskussionen um die Neufassung des Kreditwesengesetzes in Deutschland, in der es im wesentlichen um die organisatorische Anpassung der Bankenaufsichtsbehörden an die veränderten äußeren Gegebenheiten ging, rückten auch die allgemeinen Gründe für die Notwendigkeit der Beaufsichtigung des Kreditwesens erneut in den Vordergrund; so stellt Heinrich SCHREIHAGE

---

1) Rudolf EICKE, Bankenaufsicht, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Herausgeber Erwin v. BECKERATH, etc.),1.Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S.560;
s. auch Adolf WEBER, Geld und Kredit, Banken und Börsen, 6.Auflage, Heidelberg 1959, S.261

2) s. Rudolf EICKE, a.a.O., S.560;
Joachim KLEINHANS, Bankenaufsicht, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), Frankfurt 1957, 1.Band, S.173

zu dem im Jahre 1961 neugefaßten Kreditwesengesetz zusammenfassend fest:[1] "Sein Ziel ist es, geordnete Verhältnisse im Kreditgewerbe herzustellen und zu erhalten, um die Gesamtwirtschaft vor den weitreichenden Schäden zu bewahren, die Störungen im Kreditverkehr verursachen würden. Eine Aufgabe von gleichem Gewicht ist es, die Gläubiger der Kreditinstitute nach Möglichkeit vor Verlusten zu schützen und dadurch das für die Arbeit des Kreditgewerbes lebenswichtige Vertrauen der Öffentlichkeit zu bewahren."

Besondere Beachtung verdient die Begründung des Regierungsentwurfes zu dem nunmehr beschlossenen Gesetz über das Kreditwesen in Deutschland, weil hier in genereller Form die Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Kreditwesens herausgestellt und gleichzeitig eine Abgrenzung der Bankenkontrolle von der durch die Notenbank ausgeübten Kreditpolitik vorgenommen wird. Es heißt dazu:[2] "Die wesentliche volkswirtschaftliche Aufgabe des Kreditapparates ist es, die verfügbaren Gelder als Einlagen zu sammeln und die Wirtschaft mit Krediten zu versorgen. Die bankgeschäftliche Betätigung hat unmittelbare Auswirkungen auf die Währung, weil durch die Gewährung von Krediten Buchgeld geschaffen und dementsprechend das Geldvolumen erhöht werden kann. Da die Stabilität der Währung auf einem ausgeglichenen Verhältnis seiner Menge zum Warenangebot beruht, muß die Notenbank, die die Währung zu manipulieren hat, die Möglichkeit haben, das Kreditvolumen zu steuern und zu diesem Zweck auf die Geschäfte der Kreditinstitute einzuwirken ... Nur ein reibungslos funktionierender Kreditapparat kann seine Aufgabe erfüllen. Neben die währungspolitischen Befugnisse, die die Notenbank unter dem Gesichtspunkt einer quantitativen Einflußnahme ausübt, muß die Möglichkeit einer qualitativen Einwirkung auf die Kreditinstitute treten, wenn die allgemeine Ordnung im Kreditwesen gewährleistet sein soll." Wenn hier von der "Möglichkeit einer qualitativen Einwirkung" gesprochen wird, ist nicht die von uns

---

1) Heinrich SCHREIHAGE, Das neue Kreditwesengesetz, in: Sparkasse, Bonn 15.7.1961, S.243

2) Begründung des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes über das Kreditwesen, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1114, S.19

als qualitativ bezeichnete Kreditpolitik, sondern die Bankenkontrolle im engeren Sinne gemeint. Es handelt sich hierbei jedoch nicht nur um eine terminologische Überschneidung, sondern um ein Anzeichen für den sachlichen Tatbestand, daß manche Maßnahmen der Bankenkontrolle nicht scharf von denen der Kreditpolitik, insbesondere der qualitativen, zu trennen sind. Bevor hierauf im einzelnen einzugehen sein wird, sei noch angeführt, in welcher Weise der Regierungsentwurf zur Neufassung des deutschen Kreditwesengesetzes zu den Befugnissen der Bankenaufsicht Stellung nimmt:[1)]

"Solche ordnungspolitischen Befugnisse, deren Handhabung Aufgabe des Staates ist, sind wegen der Bedeutung, die die Gesundheit des Kreditgewerbes für die Gemeinschaft hat, und wegen der Eigenart der bankgeschäftlichen Tätigkeit unentbehrlich. Dies ergibt sich aus folgendem:

1. Die Funktion der Einlagensammlung und der Kreditversorgung gibt dem Kreditgewerbe innerhalb der Volkswirtschaft eine zentrale Stellung. Ernstere Schwierigkeiten bleiben deshalb erfahrungsgemäß nicht auf diesen Bereich beschränkt, sondern wirken sich auch auf weitere Wirtschaftszweige aus. ...

2. Ausgedehnte Schwierigkeiten bei Kreditinstituten können insbesondere die Folge einer um sich greifenden Vertrauenskrise sein. ... Jede Minderung des allgemeinen Vertrauens in das Kreditgewerbe wird in solchen Situationen die Krisenlage erheblich verschärfen. Dies tritt vor allem dann ein, wenn eine sich ausbreitende Zahlungsunfähigkeit im Kreditgewerbe den gefährlichen allgemeinen 'Run' auf die Bankschalter auslöst, der in jedem Fall zu schweren volkswirtschaftlichen Schäden führt.

Gegenüber diesen Gefahren, die der Allgemeinheit von Störungen im Kreditwesen drohen, kann der Staat nicht untätig bleiben. Durch gesetzliche Vorschriften für eine gesunde Struktur und ein solides Geschäftsgebaren der Kreditinstitute und durch deren laufende Überwachung muß er dazu beitragen, daß im Kreditgewerbe Verhältnisse herrschen, die das Vertrauen der Öffentlichkeit verdienen, und daß die Kreditinstitute einer etwa ein-

---

1) Begründung des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S.19 f.

tretenden wirtschaftlichen Depression gegenüber möglichst krisenfest bleiben."[1]

Den "Vorschriften für eine gesunde Struktur und ein solides Geschäftsgebaren" entspricht gemäß der in dieser Arbeit verwandten Terminologie die "Bankenkontrolle des Status und der Tätigkeit." Auf diese Weise können die Maßnahmen der Bankenkontrolle wenigstens in zwei große Gruppen unterteilt werden, je nachdem ob sie sich auf den institutionellen Rahmen, der zum Betreiben des Bankgeschäfts nötig ist, oder auf die ausgeübte Geschäftstätigkeit selbst beziehen.[2] Jedoch ist VEIT zuzustimmen, wenn er meint, daß nur mit Vorbehalten Systematisches zur Bankenaufsicht gesagt werden könne.[3] "Immerhin," so führt VEIT weiter aus[4], "lassen sich als wichtige, häufig wiederkehrende Aufgaben der Bankenaufsicht folgende Punkte herausstellen:

a) Zulassung und Kapitalausstattung der Kreditinstitute;
b) Leitung der Kreditinstitute;
c) Kredite, Liquidität, Einlagen, Sondergeschäfte;
d) Meldungen, Auskunftspflicht, Publizität, Betriebsprüfungen;
e) Kontrolle der Zinssätze und anderer Geschäftsbedingungen."

Während die Bankenkontrolle des Status die Punkte a), b) und die Mehrzahl der unter d) aufgeführten Punkte betrifft, befaßt sich die Bankenkontrolle der Tätigkeit vorwiegend mit den Kategorien c) und e). Für die Bankenkontrolle der Tätigkeit der Kreditinstitute läßt sich in besonderem Maße feststellen, daß sich ihr Aufgabenbereich mit dem der Kreditpolitik eng berührt. "So können Anordnungen, die unter dem Gesichtspunkt der Gesunderhaltung des Kreditapparates und der Sicherung der Institutsgläubiger getroffen werden, z.B. erhöhte Anforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität, mit ihrem strukturellen Effekt bei den einzelnen Instituten zugleich das gesamte Kreditpotential des Bankapparates wesentlich beeinflussen; andererseits wirken sich die kreditpolitischen Maßnahmen der Notenbank fast

---

1) Vgl. auch Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, a.a.O., S.4
2) Vgl. auch Friedrich HUMBURG, Die staatliche Bankenaufsicht in England, Frankreich und der Bundesrepublik, Diss. Mainz 1958, S.135
3) Otto VEIT, a.a.O., S.202
4) Otto VEIT, a.a.O., S.202

immer auf die Liquidität und Rentabilität der Institute aus und sind daher bankaufsichtlich von erheblicher Bedeutung."[1)]

DUPONT glaubt hingegen die Bankenkontrolle eindeutig von der Kreditpolitik abgrenzen zu können, indem er der Beständigkeit in der Ausübung der Bankenkontrolle die Elastizität in der Anwendung der Maßnahmen der Kreditpolitik gegenüberstellt:[2)] "a) Die Bankenkontrolle ... ist auf der Suche nach einem hauptsächlichen Resultat: dem Schutz der Einlagen. Das ist ein genaues, ständiges Ziel, das unabhängig von allen wirtschaftlichen und politischen Überlegungen besteht. ...
b) Hinsichtlich von Maßnahmen der Kreditpolitik - quantitativer oder qualitativer - liegt das Problem völlig anders. ... Im Gegensatz zu den auf die Bankenkontrolle ausgerichteten Maßnahmen sind die selektiven oder limitativen Verfahren der Kreditpolitik nicht notwendigerweise ständig anzuwenden. Ihre Verwendung hängt vom Stand der Konjunktur ab. Man wendet sie an oder man hebt sie auf, je nach den Notwendigkeiten des Augenblicks. Und wenn man sie anwendet, dann ist das mit einer mehr oder weniger großen Härte für eine mehr oder weniger lange Zeitdauer.
Es ist durchaus nicht unvereinbar, daß auf eine Epoche des strikten Kreditdirigismus eine Periode der Entspannung folgt, in der die Banken zunehmend ihre Freiheit wiederfinden. Anders gesagt, ... die Kreditpolitik ... ist eine Funktion der Ziele der Wirtschaftspolitik: wenn diese Ziele durch das freie Spiel der Bankenmechanismen erreicht werden können, braucht sie nicht einzugreifen."
Demgegenüber ist einzuwenden: 1) Auch die Kreditpolitik stellt insofern eine ständige Aufgabe dar, als sie eine dauernde, sehr genaue Wirtschaftsbeobachtung nötig macht, selbst wenn bestimmte kreditpolitische Mittel aus verschiedensten Gründen vorübergehend einmal nicht eingesetzt werden. Auch ihr Nichteinsatz beruht auf der Entscheidung der für die Kreditpolitik zuständigen Autoritäten. 2) Werden kreditpolitische Maßnahmen

---

1) Begründung des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S.22
2) P.DUPONT, a.a.O., S.338 f.

ergriffen, sind ihre Auswirkungen oft nicht von denen der Bankenkontrolle zu unterscheiden: Die Maßnahmen der Bankenkontrolle und der Kreditpolitik differieren häufig nicht hinsichtlich ihrer Wirkungen, sondern nur in Bezug auf den Gesichtspunkt, unter welchem sie getroffen werden.
Die Institutionen, welche die Kreditpolitik und Bankenkontrolle durchzuführen haben, müssen wegen dieser engen Verflechtung ihrer Aufgabenbereiche eng zusammenarbeiten. Und es ist deshalb verständlich, daß die Notenbanken als wichtigstes Organ zur Durchführung der Kreditpolitik in fast allen Ländern, in denen besondere Bankenaufsichtsbehörden bestehen, an der Bankenkontrolle beteiligt sind.[1] Von einer völligen Verschmelzung von Bankenaufsichtsbehörden und Notenbanken wird jedoch abgesehen. Bei VEIT heißt es dazu:[2] "Handelt die Bank nach einem staatlichen Auftrag, der auf der Geldhoheit des Staates fußt, so wird in den meisten Ländern doch die Ansicht vertreten, daß der Bank keine Hoheitsgewalt zukommt. Soweit in der Kreditwirtschaft Hoheitsakte in Frage kommen, bleiben sie unmittelbare Angelegenheit des Staates. In vielen Ländern werden bestimmte Hoheitsfunktionen wahrgenommen von besonderen Instanzen, den Bankenaufsichtsbehörden. Während die rechtliche Konstruktion dieser Behörden von Land zu Land sehr verschiedenartig ist, verdankt die staatliche Bankenaufsicht wirtschaftlich ihre Entstehung einem einheitlichen Grundgedanken. Werden Einlagen bei Banken als Geld (Buchgeld, Giralgeld) angesehen, so ist der Staat als Träger der Geldhoheit genötigt, der Sicherheit der Einlagen Aufmerksamkeit zu widmen. Zweifel an der Solidität einer Bank in der Öffentlichkeit können unter Umständen Zweifel an allen Banken hervorrufen. In extremen Fällen wird eine Welle des Einlagenabrufs die Folge sein, eine gehäufte Verwandlung von Giralgeld in Stückgeld, ein sogenannter Run. Entwickelt sich daraus obendrein ein Zweifel am Geldwert überhaupt, so kann die Flucht in Sachwerte mit allen Anzeichen der offenen Inflation die Folge sein. Letzteres muß nicht unbedingt eintreten; vielmehr kann das abgehobene Stückgeld auch gehortet werden, was unter Umständen deflatorische Konsequenzen

1) s. Joachim KLEINHANS, a.a.O., S.175
2) Otto VEIT, a.a.O., S.200

hat.
Soll die Beaufsichtigung der Banken solchen Gefahren für die Währung entgegentreten, so läßt sich daraus ableiten, daß dies zu den Funktionen der Währungsbank gehört. Von ihr wird im gegebenen Fall abhängen, ob die von einem Run betroffene Bank alle Auszahlungswünsche mit Stückgeld befriedigen kann. Auch wenn schließlich Anzeichen einer Inflation oder einer Deflation in Erscheinung treten, ist es die Währungsbank, der die Abwehr obliegt. Gleichwohl wird die vorbeugende Sorge für ein gesundes Bankwesen in den meisten Ländern, unter anderem in Deutschland, als unmittelbar staatliche, nicht mit dem Währungsauftrag an ein Bankinstitut übertragene Aufgabe betrachtet. Zwar wird die Zentralbank überall in der Welt bei der Bankenaufsicht zur Mitarbeit herangezogen; sie hat aber keine Hoheitsgewalt."
Obwohl also Kreditpolitik und Bankenkontrolle untrennbar miteinander verbunden sind, bleiben Notenbank und Bankenaufsichtsbehörde voneinander getrennt, und zwar in erster Linie deshalb, weil der hoheitliche Charakter der zweiten Institution stärker herauszustellen ist. Es handelt sich hierbei um einen der häufig im Wirtschaftsleben auftretenden Fälle, wo die Gestaltung von Institutionen nicht nur den wirtschaftlichen Zusammenhängen folgt sondern rechtlich-verwaltungsmäßigen Eigengesetzlichkeiten zu gehorchen scheint, deren Stichhaltigkeit jedoch nicht evident ist. Denn auch die Maßnahmen der Kreditpolitik können einen sehr ausgeprägt "hoheitlichen" Charakter haben. Vor allem muß hierbei an bestimmte Hoheitsakte der Notenbank, wie z.B. in Deutschland die Anweisungen über Mindestreserven, sowie generell an die Maßnahmen der qualitativen Kreditpolitik gedacht werden, durch die einzelne Kreditinstitute, die mit den durch die Maßnahmen betroffenen Wirtschaftszweigen in besonders enger Geschäftsverbindung stehen, in stärkerem Maße als andere getroffen werden. Hält man trotzdem an einer Trennung von Notenbank und Bankenaufsichtsbehörde fest, so bringt diese Aufsplitterung der Institutionen notwendigerweise eine Fülle von Koordinationsproblemen mit sich[1].

---

1) s. z.B. die Kompliziertheit der Formen der Zusammenarbeit zwischen Deutscher Bundesbank und Bundesaufsichtsamt, wie sie nach den Grundsätzen des Regierungsentwurfs

./.

2. Kreditrichtsätze in Frankreich

Dem Vorgehen bei den Ausführungen zur französischen Kreditpolitik entsprechend wird es im folgenden nicht unternommen werden, einen Gesamtüberblick über alle in Frankreich getroffenen Maßnahmen der Bankenkontrolle zu geben.[1] Es soll insbesondere nicht auf die Bankenkontrolle des Status eingegangen werden, welche die Gründung, Fusion und Liquidation von Bankunternehmungen, deren Klassifizierung in eine der drei Bankkategorien, Kapitaländerungen und Zweigstelleneröffnung betrifft und grundsätzlich vom Nationalen Kreditrat durchgeführt und von der Kontrollkommission überwacht wird. Mit der Darstellung der Kreditrichtsätze sollen vielmehr Maßnahmen besprochen werden, die unter dem Gesichtspunkt der Bankenkontrolle der Tätigkeit wie der Kreditpolitik gleichermaßen von Interesse sind und die noch dazu wegen ihrer besonderen Form in Frankreich in das Problem des Staatskredits einmünden, das im III. Teil noch weiter zu behandeln sein wird.
In allgemeiner Form kann man einen Kreditrichtsatz als ein vorgeschriebenes Verhältnis zwischen Bilanzpositionen einer Bank definieren; es kann sich dabei um eine Gegenüberstellung von Aktiv- mit Passivpositionen, aber auch von Aktiv- oder Passivpositionen untereinander handeln.[2] Ihrer Natur nach können die Kreditrichtsätze "in zwei große Kategorien eingeteilt werden, je nachdem, ob sie den Schutz der Einlagen durch eine Perfektionierung der Regeln der Bankgeschäftsführung sicherzustellen bezwecken, oder ob sie die Kreditverteilung zu

---

Fortsetzung der Anm.1) von der vorhergehenden Seite:
(Begründung des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S.23) in der Neufassung des deutschen Kreditwesengesetzes von 1961 verwirklicht wurden;
s. Heinrich SCHREIHAGE, Das neue Gesetz über das Kreditwesen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1961, S. 663 f.;
V.SZAGUNN, W. NEUMANN, Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, Stuttgart 1961

1) Die Einzelangaben über die Maßnahmen der Bankenkontrolle in Frankreich finden sich z.B. in:
Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.661-668;
s.auch die Jahresberichte des Conseil National du Crédit und der Commission de Contrôle des Banques

2) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 211

beeinflussen suchen.
Die Kreditrichtsätze der ersten Gruppe dienen mit zur Verbesserung der Liquidität und neigen, indem sie den Bankier gegen seine eigenen Fehler in Schutz nehmen, dazu, die Zahlungsfähigkeit seines Instituts zu verstärken. Die Kreditrichtsätze der zweiten Gruppe haben eine ganz andere Natur; sie zielen darauf ab, die Verwendung der Geldmittel der Banken zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu verteilen, oder selbst zwischen bestimmten Branchen in diesen zwei Sektoren; ..."[1] Kreditrichtsätze können demnach nicht nur Zielen der Bankenaufsicht, sondern auch solchen der Kreditpolitik dienen.[2]
Die in Deutschland im Jahre 1951 von der Bank deutscher Länder erlassenen Kreditrichtsätze[3] wurden trotz der besonderen Umstände ihrer Einführung im ganzen mehr als Mittel der Bankenkontrolle als der Kreditpolitik benutzt, wofür insbesondere die Konstanz ihrer Anwendung als Anzeichen zu werten ist:
"Zwar sind die Richtsätze Anfang 1951 eingeführt worden im Zuge einer scharfen Restriktionspolitik, um andere Zentralbankmaßnahmen zu ergänzen; von vorneherein aber war beabsichtigt, sie bei veränderter währungspolitischer Linie nicht etwa abzuschaffen und die Sätze selbst nicht zu ändern. Ihr Sinn war und ist die Schaffung von Normen für gewisse Relationen in den Bankbilanzen. Tatsächlich sind die Kreditrichtsätze nicht als Instrument einer konjunkturell wechselnden Kreditlenkung verwendet worden, so daß sie seit ihrer Einführung kaum geändert sind. Dennoch sind sie in ihrer vielfältigen Zusammensetzung so gestaltet, daß sie die bankmäßigen Maßnahmen der Währungspolitik unterstützen."[4]
Durch die Dekrete vom 28. Mai 1946 wurde auch in Frankreich

---

1) P.DUPONT, a.a.O., S.211
2) s. Ministère des Finances, Le Contrôle,..., a.a.O., S.666; Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report"..., a.a.O., S.216
3) Mit ihrem Erlaß wurde die Lücke geschlossen, die durch die Nichtausfüllung der als Blankettbestimmungen ergangenen Normativbestimmungen des Kreditwesengesetzes von 1934 für Eigenkapital und Liquidität geblieben war;
s. Heinrich SCHREIHAGE, Das neue Gesetz über das Kreditwesen, a.a.O., S.664
4) Otto VEIT, a.a.O., S.303

die gesetzliche Grundlage zum Erlaß von Kreditrichtsätzen geschaffen, durch die bei den Banques de Dépôts und den Banques de Crédit à long et à moyen terme die Beteiligungen, die Bürgschaftsverbindlichkeiten, die Kreditgewährung an einen einzelnen Kreditnehmer sowie der Besitz an kurzfristigen Staatspapieren in bestimmte Verhältniszahlen zu ihren Eigenmitteln bzw. ihren Verbindlichkeiten gesetzt werden sollten.[1] Diese Kreditrichtsätze sollten auf Vorschlag der Banque de France durch die Kontrollkommission der Banken festgesetzt werden.[2] Obwohl ein Vorschlagsrecht der Banque de France für den Erlaß der Kreditrichtsätze vorgeschrieben war, wurde wegen des kreditpolitischen Charakters einiger dieser Kreditrichtsätze, insbesondere des über die Höhe der Anlagen in kurzfristigen Staatspapieren, scharf kritisiert, daß sie nicht vom Nationalen Kreditrat, sondern von der Kontrollkommission bestimmt werden sollten. "Nichts ist schockierender und im Grunde widersprüchlicher zur ursprünglichen Absicht der Gesetzgebers. Die Kommission hat sich nicht in die Kreditpolitik einzumischen. Sie selbst konnte nicht in abstracto die Regeln der Zahlungsfähigkeit und der Liquidität der Banken festsetzen, sondern nur die Modalitäten, die die Sicherstellung dieser Zahlungsfähigkeit oder dieser Liquidität erlauben sollen, und zwar im Rahmen der vom Nationalen Kreditrat ... bestimmten Bankpolitik. In diesem Sinne ist es nicht übertrieben zu sagen, daß die reglementarischen Vollmachten, die ihr zugeteilt sind, insbesondere durch die Dekrete vom 28.Mai 1946 auf dem Gebiet der Kreditrichtsätze, ... einen ernsten Eingriff ins normale Spiel der Bankinstitutionen mit sich bringen".[3] Diese Kreditrichtsätze sind jedoch nicht erlassen worden;[4] es kam von Seiten der Kontrollkommission der Banken nur zur Festsetzung eines Liquiditätsrichtsatzes, auf den sich die nun folgenden Ausführungen be-

---

1) Artikel 17 und 18 des Dekrets Nr. 46 1247 vom 28.5.1946;
s. P. DUPONT, a.a.O., S.221
2) Artikel 16 des Dekrets vom 28.5.1946;
s. Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.58;
P. DUPONT, a.a.O., S. 212 f.
3) P. DUPONT, a.a.O., S.148
4) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 221 ff.;
Jacques FERRONNIÈRE, Nationale Banksysteme (V) Frankreich, a.a.O., S. 617;
Robert WIDMER, a.a.O., S.73

ziehen sollen. Worum handelt es sich bei diesem Liquiditätsrichtsatz, ist sein Charakter so ausgesprochen kreditpolitisch, daß er besser nicht von der Kontrollkommission zu erlassen wäre?

Der Liquiditätsrichtsatz in Frankreich, der nur für die Banques de Dépôts gilt und gemäß einer Instruktion der Kontrollkommission der Banken seit 31.3.1948 ununterbrochen in gleicher Höhe in Kraft ist , besagt, daß den kurzfristigen Verbindlichkeiten der Banken mindestens zu 60 % liquide oder mobilisierbare Aktiva gegenüberstehen sollen.[1] Wenn auf die Einzelheiten der Zusammensetzung der von diesem Liquiditätsrichtsatz erfaßten Bilanzpositionen auch nicht eingegangen wird, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß es sich hier nicht um einen sogenannten Kassenhaltungsrichtsatz handelt, der in seinem Zähler nur Aktiva aufführt, die effektiv vorhandene Primärliquidität (Kasse, Notenbankguthaben) bedeuten, sondern um einen Liquiditätsrichtsatz in einem umfassenderen Sinne, dessen Zähler auch Posten der Sekundärliquidität (vor allem bei der Notenbank rediskontierbare Kreditpapiere) enthält. "Anders ausgedrückt, die Beachtung des Liquiditätsrichtsatzes bedeutet nicht mehr, wie es beim Kassenhaltungsrichtsatz der Fall ist, daß die Bank aus eigener Kraft im angezeigten Verhältnis ohne Verzögerung einen gewissen Teil der Einlagen ihrer Kundschaft zurückzahlen kann; er neigt, genauer gesagt, dazu aufzuzeigen, daß die Einlagen in diesem Ausmaß durch Aktiva repräsentiert sind, welche die Notenbank im Bedarfsfall in Stückgeld umzuwechseln bereit sein wird."[2] Deshalb weist DUPONT auch mit Recht darauf hin, daß es durch Änderungen dieses Liquiditätsrichtsatzes möglich wäre, "einen indirekten, aber ausschlaggebenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Banken auszuüben." Denn man wäre "in der Lage, von den Banken zu verlangen, den Umfang der mobilisierbaren Aktiva, d.h. hauptsächlich von Diskontkrediten, zu vermehren oder zu vermindern, und so notwendigerweise die Höhe der nicht mobilisierbaren Aktiva, d.h. vor allem von Buchkrediten ..., zu vermindern oder zu vermehren."[3] Wenn eine derartige Einfluß-

1) s. P. DUPONT, a.a.O., S. 215 f.
2) P. DUPONT, a.a.O., S.215
3) P. DUPONT, a.a.O., S.219

nahme als kreditpolitisches Vorgehen bezeichnet werden soll, muß jedoch noch ausdrücklich hervorgehoben werden, daß mit dem Wechsel der Kreditform (Diskont- oder Buchkredit) in der Regel auch eine Änderung in der Zusammensetzung der Kreditnehmer einhergeht. Das dürfte insbesondere hinsichtlich des Staates als Kreditnehmer zutreffen, der mit Unterstützung der Notenbank immer neue Formen von diskontfähigen Papieren schaffen kann.

"In Frankreich entsprach bis heute die Verwendung des Liquiditätsrichtsatzes nicht so radikalen Zielen. Der Richtsatz, der auf eine Höhe festgesetzt worden war, die 1948 leicht von fast allen Banken eingehalten werden konnte, wurde vor allem als ein Instrument betrachtet, mit dem man die Überwachung der Bankaktiva erleichtern konnte."[1)]

Wenn man fordert, daß die Festsetzung dieses Richtsatzes nicht der Kontrollkommission der Banken, sondern dem Nationalen Kreditrat zustehen solle[2)], so wäre dies zutreffenderweise damit zu begründen, daß die Kontrollkommission sonst nur Überwachungs- und Disziplinarfunktionen ausübt, während dem Nationalen Kreditrat grundsätzlich die Durchführung der Maßnahmen der Bankenkontrolle obliegt. Da der Nationale Kreditrat aber zugleich Leitungsorgan für die Kreditpolitik ist, wären unter Umständen die oben von DUPONT beschriebenen kreditpolitischen Möglichkeiten bei der Handhabung dieses Richtsatzes genutzt worden.

Da die Richtsatzfestsetzung bei der Kontrollkommission lag, die ihre Kompetenzen nur zum Zwecke der Bankenkontrolle gebrauchte, wurde im Zuge der Ausarbeitung verschiedener Maßnahmen der quantitativen Kreditpolitik am 30. September 1948 vom Nationalen Kreditrat mit dem sogenannten "Plancher"-System ein kreditpolitisches Instrument geschaffen, das in vielerlei Hinsicht mit den Richtsätzen verwandte Züge trägt, und zwar insbesondere mit dem 1946 vorgesehenen, aber nicht erlassenen Richtsatz über den Anteil der Staatspapiere unter den Bankaktiva.

Grundsätzlich sind Liquiditätsvorschriften, Mindestreserve-

---

1) P. DUPONT, a.a.O., S.219
2) P. DUPONT, a.a.O., S.148 f.

erfordernisse und Kreditrichtsätze in ihrer Wirkungsweise schwer voneinander zu trennen, weil sie fast alle zugleich Funktionen der Bankenkontrolle und der Kreditpolitik erfüllen können.[1] Das französische "Plancher"-System schreibt den Banken vor, einen bestimmten Prozentsatz ihrer Einlagen in kurzfristigen Staatspapieren anzulegen. Dadurch, daß in Höhe der "Planchers" den Banken die Möglichkeit genommen ist, Kredite an die private Wirtschaft zu gewähren, ist dieses System mit den in anderen Ländern, z.B. in den USA und in Westdeutschland, bestehenden Mindestreservebestimmungen vergleichbar. Das französische Verfahren unterscheidet sich aber von den auf die Stillegung der Geldmittel ausgerichteten Mindestreservesystemen grundsätzlich dadurch, daß die der Verwendung durch die Banken entzogenen Mittel dem Staat zufließen und von diesem wieder in den Geldkreislauf zurückgegeben werden.[2] Das "Plancher"-System ist deshalb nicht als die besondere Form der Mindestreserven in Frankreich, sondern als Mittel der Kreditverteilung zu bezeichnen; es kann unter der Rubrik "Kreditrichtsätze" eingestuft werden, wenn man sich darüber im klaren ist, daß Kreditrichtsätze nicht nur zu Zwecken der Bankenkontrolle, sondern auch der Kreditpolitik eingesetzt werden können.

Auch der Anfang 1961 neu eingeführte "Coefficient de Trésorerie"[3], mit dem das "Plancher"-Verfahren verschmolzen wurde, unterscheidet sich von den in den USA und in Deutschland bestehenden Mindestreserve-Systemen. Durch den Koeffizienten wird nämlich festgelegt, daß ein bestimmter Prozentsatz[4] der Bankeinlagen in staatlichen Schatzanweisungen, in Papieren, die außerhalb der Plafonds bei der Notenbank rediskontierbar

---

1) s. Otto VEIT, a.a.O., S.203
2) s. P. DUPONT, a.a.O., S.267, 320;
François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, Le Trésor Public et le Mouvement Général des Fonds, Paris 1960;
Philippe AYMARD, a.a.O., S.52;
J. MILLET, a.a.O., S.29
3) am 6. Oktober 1960 vom Nationalen Kreditrat beschlossen, am 31.1.1961 in Kraft getreten;
s. Banque de France, Exercise 1960, Compte Rendu des Opérations, Paris 1961, S. 30 f.
4) Bei Einführung des Koeffizienten am 31.1.1961 waren es 30%;
s. Banque de France, Exercise 1960, a.a.O., S.31

sind - d.s. vor allem Papiere des mittelfristigen Kredits[1] -, und in sofort verfügbarer Liquidität angelegt werden müssen. Durch die Höhe des weiterhin bestehen bleibenden "Planchers" ist zwar der Anteil der staatlichen Schatzanweisungen an den Bankaktiven, die nach dem Koeffizienten zu halten sind, festgelegt; nicht festgelegt ist aber - und hierin liegt der entscheidende Unterschied zum amerikanischen und deutschen Mindestreservesystem - der Anteil der sofort verfügbaren Liquidität, also die Höhe der Mittel, die als Guthaben bei der Notenbank einzulegen sind. Weder eine Änderung des Koeffizienten bei Konstanz des "Planchers" noch eine Änderung des "Planchers" bei Konstanz des Koeffizienten äußern sich in einer Änderung von Zwangsguthaben - d.h. Mindestreserven - der Banken bei der Notenbank.

Durch eine Erhöhung des Koeffizienten bei gleich_bleibender Höhe des "Planchers"[2] werden die Banken nicht zu einer Erhöhung von zinslosen Guthaben bei der Notenbank, sondern zur Aufstockung ihres Bestandes an mittelfristigen Kreditpapieren gezwungen. Dadurch, daß auf diese Weise weniger mittelfristige Kreditpapiere bei der Notenbank rediskontiert werden, hat eine Erhöhung des Koeffizienten ähnlich antiinflationäre Wirkungen wie eine Mindestreserven-Heraufsetzung. Der Weg ist aber ein anderer: Die Banken werden nicht zum Halten von zinslosen Guthaben, sondern zur Minderung ihrer Refinanzierung bei der Notenbank veranlaßt. In beiden Fällen sollen den Banken jedoch die Liquidität verknappt und damit die Möglichkeiten zur Kreditgewährung eingeschränkt werden.

Demgegenüber soll eine Änderung der Höhe des "Planchers" bei gleichbleibender Höhe des Koeffizienten weniger zur Beeinflussung der Bankenliquidität aus konjunkturpolitischen Gründen als zur Anpassung der Kreditgewährung der Banken an die sich ändernden Finanzierungsbedürfnisse des Staates dienen. Wenn

---

1) vgl. die Ausführungen über die Bedeutung des öffentlichen Kredits im dritten Abschnitt des III.Teils

2) So geschehen am 1.März 1962, als der Koeffizient von 30 % auf 32 % heraufgesetzt wurde;
s. Walter B. BING, Frankreichs "größte Geld- und Kreditinflation" seit zehn Jahren, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1962, S. 278

der Kreditbedarf des Staates sinkt, wird der "Plancher", d.h. der Anteil der Staatspapiere an den nach dem Gesamtkoeffizienten durch die Banken zu haltenden Aktiva, herabgesetzt[1]. Die Banken werden zur Einhaltung des konstant gebliebenen Koeffizienten zwar nicht gezwungen, zinslose Guthaben bei der Notenbank aufzustocken, wohl aber ihre Bestände an mittelfristigen Kreditpapieren zu vermehren, wodurch die inflationär wirkende Rediskontierung dieser Papiere bei der Notenbank vermindert wird. Der Staat nimmt in diesem Fall den Ruhm für sich in Anspruch, eine antiinflationäre Politik zu treiben. Steigen die Kreditbedürfnisse des Staates, wird die Erhöhung des "Planchers" innerhalb des konstant bleibenden "Coefficient de Trésorerie" vorgenommen, wodurch der Absatz der Staatspapiere bei den Geschäftsbanken gesichert ist. Auf die Notenbank kommt dann die Entscheidung zu, ob sie den erhöhten Refinanzierungswünschen der Geschäftsbanken für sonstige Kreditpapiere, die dem gesunkenen Anteil dieser Papiere am Koeffizienten entsprechen, stattgeben soll oder nicht. Eine inflatorische Entwicklung könnte in dieser Lage in der Regel nur durch Verweigerung der Kredithilfe der Notenbank vermieden werden. Wenn jedoch erhöhte Refinanzierungshilfen der Notenbank gegeben werden, dann treten nicht die staatlichen Schatzanweisungen in der Bilanz der Notenbank in Erscheinung. Der Staat vermeidet es möglichst, die Banque de France unmittelbar in Anspruch nehmen zu müssen, um seine Verantwortung für etwaige inflatorische Entwicklungen zu verschleiern; das französische Schatzamt zieht es vielmehr vor, sich über das "Plancher"-System den Zugang zum Kredit der Geschäftsbanken zu erzwingen.

Das System des"Coefficient de Trésorerie" ist wie das "Plancher"-Verfahren durch den Nationalen Kreditrat eingeführt

---

1) So wurde bei Einführung des "Coefficient de Trésorerie" am 31. Januar 1961 gleichzeitig der "Plancher" von 25 % auf 20 % herabgesetzt; weitere Herabsetzungen des "Planchers": am 29. Juni 1961 auf 17,5 %, am 1. April 1962 auf 15 %;
s. Banque de France, Exercice 1960, a.a.O., S.31;
Joseph BOSQ, Conjuncture Financière et Monétaire, in: Banque, Nr.182, Paris August 1961, S. 533;
Walter B. BING, Frankreichs "größte Geld- und Kreditinflation" ..., a.a.O., S. 278

worden; ihre technische Durchführung und Überwachung bleiben der Banque de France bzw. der Kontrollkommission der Banken überlassen. Auf die Rolle, die der Nationale Kreditrat und die Banque de France für die Probleme und bei den Techniken des Staatskredits in Frankreich spielen, wird noch ausführlicher einzugehen sein, wenn im III. Teil der Arbeit die Stellung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft im Staate untersucht wird. Vorher als Abschluß des II. Teils, in dem die Beziehungen zwischen Banken und Leitungsorganen zur Grundlage der Betrachtungen genommen werden, sollen noch einige Erörterungen zu den Bankenkonditionen folgen, die in besonderem Maße gleichzeitig Zielen der Kreditpolitik und der Bankenkontrolle dienen.

3. Abschnitt Zum Verhältnis zwischen Banque de France, Nationalem Kreditrat, Kontrollkommission und Bankenberufsverband: Kreditpolitik, Bankenkontrolle und Bankenkonditionen

1. Bankenkonditionen als Mittel von Bankenkontrolle und Kreditpolitik

Die Bezeichnung "Bankenkonditionen" gilt als Sammelbegriff für die Bedingungen, unter denen die Banken mit ihrer Kundschaft Geschäfte abwickeln[1]. In den folgenden Ausführungen soll im wesentlichen nur auf die wichtigsten dieser Bankenkonditionen, nämlich auf die Haben- und Sollzinsen, sowie auf die Provisionen eingegangen werden, wobei letztere in einer vereinfachenden Darstellung, die nicht zu stark von den Gepflogenheiten der Bankpraxis abweicht, als zusätzliche Bestandteile der Zinsberechnung angesehen werden.
Grundsätzlich könnten sich die Bankenkonditionen im freien Wettbewerb zwischen den einzelnen Kreditinstituten herausbilden.

---

1) s. Fritz HERLAN, Konditionen im Bankgewerbe, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), Frankfurt 1957, 2.Band, S. 1008

Es zeigte sich aber, daß die Banken dazu neigten, mittels Festlegung der Konditionen durch ihre Berufsverbände dem Konkurrenzdruck auszuweichen. Dieses Vorgehen der Banken wurde selbst in Ländern, in denen generell eine gegen Monopole und Kartelle gerichtete Wirtschaftspolitik betrieben wird, nicht unterbunden, sondern nur unter staatliche Kontrolle gestellt. Entweder unterliegen die durch die Berufsverbände der Banken festgesetzten Konditionen einer staatlichen Genehmigungspflicht, oder besondere staatliche Instanzen setzen von sich aus für die Banken verbindliche Konditionen fest. Denn es "geht die vorherrschende Auffassung mit wenig Abweichungen dahin, daß ein völlig freier Markt im Bankwesen nicht wünschenswert sei. Dafür wird eine Reihe von Gründen angeführt. Einerseits gilt eine scharfe Beschränkung der Gewinne durch Konkurrenzdruck als Gefahr für die Solidität der Anlagen. Andererseits wird oft darauf verwiesen, daß durch das Notenmonopol eines Instituts der Kreditmarkt ohnehin nicht offen sei."[1] Hinter diesen Formulierungen steht im Grund wieder der doppelte Aspekt von Bankenkontrolle und Kreditpolitik, unter dem eine Regelung der Bankenkonditionen von Interesse ist. Zum einen entspricht es dem Hauptziel der Bankenkontrolle, nämlich dem Schutz der Bankeinlagen, wenn durch staatliche Festsetzung der Bankenkonditionen verhindert wird, daß die Banken unter dem Einfluß eines starken, ihre Rentabilität vermindernden Konkurrenzdruckes zu besonders riskanter Geschäftsführung gezwungen sind. Zum anderen sind die Banken auf einem Markt tätig, auf den nicht nur die zwischen gleichgeordneten Marktteilnehmern gültigen Marktgesetze, sondern auch die kreditpolitischen Maßnahmen der übergeordneten Notenbank Einfluß nehmen. Die Durchschlagskraft der Maßnahmen der Kreditpolitik kann erhöht werden, wenn die Bankenkonditionen ihnen unmittelbar angepaßt werden. Aus dem Regierungsentwurf des im Jahre 1961 in Deutschland neugefaßten Kreditwesengesetzes geht diese zweifache Zielsetzung bei der Festsetzung von Bankenkonditionen hervor, wenn zu den möglichen Regelungen von Soll- und

---

1) Otto VEIT, a.a.O., S.204

Habenzinsen ausgeführt wird:[1)]
"Das wirtschaftspolitische Ziel einer Zinsregelung kann insbesondere dadurch erreicht werden, daß die Sollzinsen an den Diskontsatz gekoppelt werden. Soll die Zinsregelung auch dem Schutz der kleineren Kreditnehmer gegen eine unangemessene Kostenbelastung dienen, so wird sie für die Kreditkosten eine Obergrenze festsetzen ... Eine Regelung in Form eines Mindestsatzes für die Sollzinsen kann angezeigt sein, wenn die konjunkturelle Lage eine Beschränkung der Kreditaufnahme durch rigorose Verteuerung des Kredits erfordert. Auch die Habenzinsregelung kann allein oder zusammen mit einer entsprechenden Sollzinsregelung zur Unterstützung kreditpolitischer Maßnahmen dienen. Da die Habenzinsen als Geldbeschaffungskosten sich auf die Höhe der Sollzinsen auswirken, wird ihre Manipulierung mittelbar die Kreditkosten beeinflussen. Zweck einer Habenzinsregelung kann auch sein, zu verhindern, daß eine einschneidende Beschränkung der Sollzinsen die Rentabilität zu stark mindert. In Zeiten einer starken Liquiditätsanspannung mit verschärftem Konkurrenzkampf um die Einlagen kann die Festsetzung von Höchstsätzen für die Habenzinsen dazu beitragen, einen übersteigerten Wettbewerb zwischen den Kreditinstituten zu verhindern, der geeignet wäre, die gesamtwirtschaftliche Funktionsfähigkeit des Kreditapparates zu gefährden und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Kreditinstitute zu mindern."
Unter noch schärferer Scheidung zwischen Bankenkontrolle und Kreditpolitik kann folgendes zur Festsetzung von Ober- und Untergrenzen für Bankzinsen gesagt werden:
In das Gebiet der Bankenkontrolle fällt die Festsetzung einer Obergrenze für die Haben- und einer Untergrenze für die Sollzinsen, weil dadurch der Wettbewerb unter den Kreditinstituten vermindert und ihre Rentabilität verstärkt wird.
Die Festlegung einer Obergrenze für die Habenzinsen kann aus dem Grunde auch als eine Maßnahme der Kreditpolitik bezeichnet werden, weil durch sie die Erhöhung der Geldbeschaffungskosten der Banken verhindert und die sich daraus für die

---

1) Begründung des von der Bundesregierung beschlossenen Entwurfes eines Gesetzes über das Kreditwesen, a.a.O., S.25

Banken zur Aufrechterhaltung ihrer Rentabilität ergebende Notwendigkeit vermieden wird, hohe Sollzinsen auch dann zu berechnen, wenn die allgemeine konjunkturelle Lage eine Herabsetzung der Kreditkosten für die Wirtschaft erforderte. Die Bestimmung einer Obergrenze für Sollzinsen könnte in gleicher Richtung, d.h. zur Konjunkturanregung, dienen, im allgemeinen dürfte sie jedoch eher als Schutz der "kleinen Kreditnehmer" zu werten sein. Schließlich wäre eine Untergrenze für Sollzinsen als Mittel zur Konjunkturdrosselung denkbar.
Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß durch die Festsetzung der Bankenkonditionen die Durchschlagskraft der kreditpolitischen Maßnahmen nur erhöht und beschleunigt wird; grundsätzlich wirkt die Kreditpolitik durch ihre Auswirkungen über den Geldmarkt in gleicher Richtung auf die Soll- und Habenzinsen der Geschäftsbanken. Will beispielsweise die Notenbank durch Einsatz ihrer kreditpolitischen Mittel das Kreditangebot verknappen - als Anzeichen hierfür sei die Erhöhung des Diskontsatzes angeführt -, so sind die Geschäftsbanken, für welche die Refinanzierungsmöglichkeiten bei der Notenbank erschwert und verteuert sind, bemüht, die am Geldmarkt vorhandenen Mittel durch Erhöhung ihrer Habenzinsen an sich zu ziehen. Weil die Geschäftsbanken zur Sicherung ihrer Rentabilität die Zinsspanne zwischen dem Zinsertrag aus ihren Aktivgeschäften und dem Zinsaufwand für ihre Passivgeschäfte aufrecht zu erhalten neigen, führen die gestiegenen Habenzinsen auch zur Erhöhung der Sollzinsen, womit ganz im Sinne der von der Notenbank beabsichtigten Wirkung der Kredit für die kreditnachsuchende Wirtschaft verteuert und damit - so hofft man - verknappt wird. In entsprechender Weise wird eine zur Konjunkturanregung von der Notenbank gegenüber den Geschäftsbanken betriebene Politik der Krediterleichterung und -verbilligung dazu tendieren, die Soll- und Habenzinsen der Geschäftsbanken herabzusetzen.
Bei der extremen Zinsempfindlichkeit der Bankbetriebe, in deren Erfolgsrechnung auf der Aufwands- und der Ertragsseite die Zinsen (einschließlich Provisionen) den ausschlaggebenden Anteil haben, ist es von schwerwiegendem Einfluß auf den Erfolg, wenn die Soll- und Habenzinsen nicht gleichmäßig variieren.

Verhindert zum Beispiel in einer Periode, in der die staatliche Kreditpolitik Krediterleichterungen anstrebt und in der die Sollzinsen der Geschäftsbanken ganz im Sinne der Notenbank sinken, eine starke Konkurrenz zwischen den Geschäftsbanken, daß auch die Habenzinsen herabgesetzt werden, dann hätte die Politik der Zinsverbilligung durch Verkleinerung der Zinsspanne erfolgsmindernde Auswirkungen für die Geschäftsbanken gehabt. Ähnliche Erfolgsschmälerungen für die Geschäftsbanken könnten eintreten, wenn es in einer Periode der von der Notenbank betriebenen Politik der Kreditverteuerung wegen einer starken Konkurrenz um den Kreditnehmer nicht gelingt, die gestiegenen Geldbeschaffungskosten durch eine entsprechende Erhöhung der Sollzinsen auszugleichen.

So können einerseits privatwirtschaftliche Rentabilitätsveränderungen bei den Kreditinstituten die Folgen von Maßnahmen der Kreditpolitik sein. Andererseits sind die Bedingungen, unter denen die Kreditinstitute ihre Geschäfte tätigen, ausschlaggebend für den Erfolg oder Mißerfolg der staatlichen Kreditpolitik. Es kann deshalb als zweckentsprechend angesehen werden, wenn die Bankenkonditionen im Zusammenwirken der Institutionen festgesetzt werden, welche die Bankenkontrolle, die Kreditpolitik und die Eigeninteressen der Banken vertreten. Es ist verständlich, wenn die in der Form von privatwirtschaftlich orientierten Erwerbsunternehmungen arbeitenden Kreditinstitute an der Festlegung der für ihre Erfolgsrechnung ausschlaggebenden Konditionen beteiligt sein wollen. Die für die Funktionsfähigkeit des Kreditgewerbes zuständige Institution der Bankenkontrolle hat demgegenüber die Aufgabe, die Bankenkonditionen unter Wahrung der berechtigten Eigeninteressen der Banken so festzusetzen, daß sie durch eine abgewogene Anpassung die von der staatlichen Kreditpolitik verfolgte Linie unterstützen.

2. Zur Festsetzung der Bankenkonditionen in Frankreich

In Frankreich fällt die Regelung der Bankenkonditionen in den Aufgabenbereich des Nationalen Kreditrat, der auf diesem Gebiet Erbe der Befugnisse des ehemaligen Comité Permanent[1] ist und seine Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsverband der Banken ausübt. Während für die Habenzinsen Obergrenzen festgesetzt werden, begnügte man sich lange Zeit damit, für die Sollzinsen - im Gegensatz zur Regelung in Deutschland - Untergrenzen festzusetzen, und ließ im übrigen den Banken eine recht weitgehende Freiheit zur individuellen Ausgestaltung ihrer Zinsen und Provisionen im Rahmen der festgelegten Limits.[2]

Daß jedoch selbst die Limits nicht immer eingehalten wurden, geht aus einem interessanten Aufsatz von Pierre CAUBOUE[3] hervor, der schon im Jahre 1955 erschien und in dem infolgedessen die neuesten Veränderungen noch nicht berücksichtigt sein können. Trotzdem sollen im folgenden einige der in diesem Aufsatz erwähnten Einzelheiten wiedergegeben werden, weil sie in besonders anschaulicher Weise den Zusammenhang zwischen Bankenkonditionen und Kreditpolitik darlegen:

Nach der im Zuge der quantitativen Krediteinschränkungen vom Herbst 1948 vorgenommenen Einführung der Rediskontplafonds und der "Planchers" war die Liquiditätslage der unter Einlagenschwäche leidenden französischen Banken so angespannt, daß sie in einem stärkeren Maße, als es im Rahmen der Plafonds

---

1) Art 33 des Gesetzes vom 13. Juni 1941

2) s. Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.649;
André BOCCON-GIBOD, Structure bancaires comparées en France, en Grande-Bretagne et en Allemagne occidentale, in: Banque, Paris Juli 1954, S. 436;
Walter B. BING, Frankreich, a.a.O., S. 650;
Jacques FERRONNIERE, Nationale Banksysteme (V) Frankreich, a.a.O., S. 617

3) Pierre CAUBOUE, Competition among Banks in France and the fixing of their rates, in: Banca Nazionale de Lavoro, Quaterly Review, Rom Juni 1955, S. 86 ff.; die im folgenden angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf die französische Übersetzung dieses Aufsatzes: Pierre CAUBOUE, Concurrence entre banques et fixation de leurs taux en France, Estratto da: Moneta e Credito, Rivista trimestrale della Banca Nazionale del Lavoro, Nr.29/30, Rom 1955

vorgesehen war, zum Diskontkredit der Banque de France Zuflucht nahmen und auch die vorgeschriebenen Minima an Staatspapieren nicht in ihrem Portefeuille hielten. Nachdem diese Über- bzw. Unterschreitungen zunächst von der Banque de France und der Kontrollkommission geduldet wurden, ließ der Gouverneuer der Banque de France die Plafonds im November 1951 erhöhen, forderte aber auch, daß die vorgesehenen Grenzen von den Banken nunmehr unbedingt eingehalten werden sollten. Von diesem Zeitpunkt an nahm die Konkurrenz um die Einlagen so zu, daß die vom Nationalen Kreditrat festgelegten Obergrenzen für Habenzinsen von den Banken laufend - wenn auch nur in versteckter Form - überschritten wurden. Der verschärfte Kurs der Kreditpolitik war letztlich die Ursache dafür, daß die Bankenkonditionen nicht eingehalten wurden. Diesmal war es neben der Kontrollkommission der Bankenberufsverband, an den die Überwachung der Einhaltung der vom Nationalen Kreditrat festgesetzten Konditionen delegiert war, der gegenüber allen Verfehlungen die Augen schloß.

Vorstellbar wäre es gewesen, daß die Duldung der Überschreitung der Habenzinssätze die Banken dazu veranlaßt hätte, in einem verschärften Wettbewerb nun auch die festgelegten Untergrenzen für Sollzinsen zu unterschreiten. Es zeigte sich aber, daß die Konkurrenz beim Aktivgeschäft der Banken weniger ausgeprägt war, Rentabilitätserwägungen und hinsichtlich der kleineren und mittleren Kundschaft auch Risikoüberlegungen hielten die Banken davon ab, die offiziellen Minima für Sollzinsen zu unterschreiten.

In späteren Jahren, als der Nationale Kreditrat zur Durchführung einer vom Finanzminister angeordneten Politik des billigen Geldes[1] die Sollzinsen und Provisionen der Banken herabsetzte, beklagten sich die Banken über ein solches Vorgehen. Denn in dieser Lage führte die Konkurrenz zwischen den Banken dazu, daß zumindestens die großen Kreditnehmer von ihren Banken die Anwendung der Minimalkonditionen verlangen konnten, was ganz im Sinne der Regierungspolitik war, den Banken jedoch wenig Ertrag übrig ließ.

---

1) s. Pierre CAUBOUE, a.a.O., S. 31 f.

Die Konkurrenz zwischen den Banken wurde noch dadurch intensiviert, daß die Volksbanken und Agrarkassen, die nicht den allgemein vom Nationalen Kreditrat festgelegten Konditionen unterliegen[1], besonders günstige Kreditbedingungen anbieten konnten. Den letztgenannten Instituten wurde vorgeworfen, daß sie durch Gewährung von höheren Habenzinsen Einlagen auf sich zögen und damit ihren Geschäftsumfang in besonders starkem Maße erweitern könnten.[2] Diese Wettbewerbsvorteile gegenüber den privaten Geschäftsbanken wurden jedoch dadurch vermindert, daß die monetären Autoritäten in Frankreich nicht einschritten, wenn private Banken bei der Gewährung von Habenzinsen die festgelegten Höchstgrenzen überschritten.
Im Laufe der letzten Jahre wurde allerdings die Reglementierung der Bankenkonditionen in Frankreich verschärft. Verschiedene gesetzliche Regelungen und Entscheidungen des Nationalen Kreditrats[3] erhöhten die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung der Konditionen, schufen ein differenzierteres System für die Obergrenzen der Habenzinsen und banden generell die Sollzinsen an den Diskontsatz der Banque de France. Mit diesen Neuregelungen zeigten die staatlichen Autoritäten ihren Willen, die Bestimmung der Bankenkonditionen im Interesse der Bankenkontrolle und zur Unterstützung der Kreditpolitik fester in eigene Hände zu nehmen.

Die einzelnen Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich haben zur Erfüllung dieser Aufgabe in ähnlich enger Zusammenarbeit vorgehen müssen, wie dies auch bei den übrigen im Rahmen von Kreditpolitik und Bankenkontrolle notwendigen Maßnahmen der Fall war. Wenn auch - wie im einzelnen gezeigt wurde - nicht alle Einzelmaßnahmen in genauer Übereinstimmung mit den ihnen zu Grunde liegenden Funktionen auf die einzelnen Lei-

---

1) s. Bernard PRUDHON, La Politique du Crédit et les structures bancaires en France, Thèse an der Faculté de Droit der Universität von Paris, Paris 1954, S. 111 ff.
2) s. Bernard PRUDHON, a.a.O., S. 116 f.;
Pierre CAUBOUE, a.a.O., S.37
3) Gesetz vom 2. August 1956, Entscheidungen des Nationalen Kreditrats vom 25. Oktober 1956, 29. März 1957, 2.Dezember 1957, 9. März 1958 und 5. Februar 1959;
Einzelangaben finden sich in: La Politique de crédit en France depuis 1946, a.a.O., Ergänzung vom Mai 1959, S.XII

tungsorgane verteilt sind, so läßt sich durch eine zweckmäßige Zusammenarbeit zwischen den Einzelorganen erreichen, daß die Leitung und Kontrolle der Banken insgesamt einen hohen Wirkungsgrad haben. Welche Formen der Zusammenarbeit der Leitungsorgane mit den übrigen staatlichen Autoritäten, und im besonderen mit der Regierung, am sinnvollsten ist, wird nunmehr zu besprechen sein, wenn auf die Stellung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft im Staate eingegangen werden soll.

III. TEIL Die Stellung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft im Staate

Während im II. Teil der Arbeit die Beziehungen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft zu den Banken im Mittelpunkt der Erörterungen standen, ist im folgenden III. Teil ihr Verhältnis zu anderen staatlichen Organen zu untersuchen.
Einleitend wird in einem ersten Abschnitt die Forderung nach Unabhängigkeit der Notenbank behandelt werden, wie sie vor allem im Rahmen der Diskussion um die neuerrichtete Deutsche Bundesbank aufgestellt wurde.
Unter Beachtung von Überlegungen dieser Diskussion sollen dann in einem zweiten Abschnitt die institutionellen Regelungen zwischen Notenbank und Regierung in Frankreich dargelegt werden, was nicht ohne eine Besprechung der Mittlerrolle des Nationalen Kreditrats geschehen kann. Die Einordnung der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in das staatliche Geschehen ist aber nicht allein aus einer Betrachtung des Verhältnisses von Notenbank zur Regierung ersichtlich.
Deshalb werden in einem dritten Abschnitt einige kennzeichnende Tendenzen in der französischen Nachkriegsentwicklung dargestellt, die nicht nur eine bessere Einsicht in die tatsächlichen Einflußmöglichkeiten bzw. -grenzen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich ermöglichen, sondern zugleich auch zeigen, daß die "Ergebnisse" der deutschen Diskussion zur Stellung der Notenbank im Staate modifiziert werden müssen.

1. Abschnitt: Die Forderung nach Unabhängigkeit der Notenbank

1. Die Geldpolitik als Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik und als Objekt des staatlichen Mißbrauchs

"Die staatliche Kreditkontrolle muß mit der staatlichen Selbstkontrolle beginnen."[1] Dieser Ausspruch EINAUDIs kennzeichnet treffend die Forderung, die es bei der Gestaltung der Stellung der monetären Autoritäten, d.h. vor allem der Notenbank, im Staate zu berücksichtigen gilt.
Die eigentliche Begründung dafür, daß man zwar eine mit staatlichen Machtmitteln ausgerüstete, aber doch bis zu einem gewissen Grade unabhängige Notenbank fordert, liegt in der doppelten Rolle, die der Staat auf dem Gebiet der Geldpolitik spielt: "Nicht nur ist der Staat verantwortlich für das Allgemeinwohl und damit für stabiles Geld, sondern er ist zugleich Interessent der Kreditexpansion. Hier ergibt sich ein ideeller Konflikt. Er besteht im Prinzip auch dann, wenn Bestreitung von Staatsausgaben durch Kreditaufnahme bei der Notenbank nicht in Frage kommt. Ein Anreiz und eine Versuchung zum Benutzen des Kreditapparates ist immer gegeben. Der Finanzminister wird der Versuchung erliegen, wenn dies bei hohem Staatsaufwand als Weg des geringsten Widerstandes erscheint."[2]
Es ist jedoch zu prüfen, ob ein derartiges Mißtrauen gegenüber dem Finanzminister eine unabhängige Stellung der Notenbank auch heute noch rechtfertigt, wo doch das Konjunkturproblem so weit in den Vordergrund getreten ist.
Überlegungen zur Konjunkturpolitik hatten insbesondere eine Änderung der Ansichten über das Verhältnis zwischen Geld- und Finanzpolitik zur Folge. Eine Trennung zwischen Geld- und Finanzpolitik wurde früher einmal als völlig natürlich und zweckentsprechend angesehen. Wenn FORSTMANN diese Ansicht jedoch noch im Jahre 1952 vertritt, muß er bereits als Außenseiter

---

1) Luigi EINAUDI, Rede vom 18. Juni 1947 vor der italienischen Abgeordnetenkammer, zitiert nach Manuel AUCOQUE, Crédit nationalisé ou crédit étatisé, in: Bulletin des Transports, Januar 1953, S.8
2) Otto VEIT, Die Verantwortung der Notenbank, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Band 68, Heft 2, Hamburg 1951, S.171

gelten; bei FORSTMANN heißt es:[1] "Es gibt keine Gründe wirtschaftlicher Natur, die es vorteilhaft oder gar notwendig erscheinen lassen, die Geld- und Kreditpolitik an eine irgendwie geartete Finanzpolitik zu binden. Das gilt auch wissenschaftlich insofern, als die Geld- und Kreditpolitik mit der Finanzpolitik an sich ebensowenig zu tun hat, wie die Geld- und Kredittheorie etwas mit der Finanzwissenschaft zu tun hat; wenn eine solche Ansicht vielfach - und nicht immer nur in Laienkreisen-besteht." Vertritt man FORSTMANNs Ansicht, so ergeben sich für die Stellung der Notenbank im Staate keinerlei Probleme. Die Notenbank muß unabhängig sein, um unberechtigten Kreditwünschen des Finanzministers entgegentreten zu können. Und man müßte FORSTMANN unumschränkt zustimmen, wenn er schreibt:[2] "Die Bindung einer Zentralbank und ihrer Geld- und Kreditpolitik an die staatliche Finanzpolitik muß daher geradezu als ein Zeichen für die fehlende Gesundheit einer solchen Volkswirtschaft bzw. ihrer staatlichen Finanzpolitik - und damit mehr oder weniger auch ihrer Staatsführung allgemein - angesehen werden, wobei das Ausmaß einer solchen Bindung den Grad des volkswirtschaftlichen bzw. finanziellen Krankheitszustandes zum Ausdruck bringt."
In der Weltwirtschaftskrise um 1930 und in den darauffolgenden Jahren hatte sich aber nur zu deutlich gezeigt, wie wenig eine Unabhängigkeit der Notenbank, wie sie z.B. in Deutschland bestand, wirtschaftliches Elend verhindern konnte. Seit dieser Zeit rückte das Problem der Vollbeschäftigung bzw. der Arbeitslosigkeit auch in den Mittelpunkt der wirtschaftswissenschaftlichen Erörterungen. Und es zeigte sich, daß man mit den bisherigen Anschauungen der Geld- und Kredittheorie eine Massenarbeitslosigkeit nicht erklären konnte. Die für die Wirtschaftspolitik neu gewonnene Erkenntnis war die folgende: "Es ergibt sich unausweichlich die merkwürdige Tatsache, daß eine möglichst störungsfrei ablaufende Verkehrswirtschaft eine zentralgeleitete, mit allen notwendigen Machtmitteln für die

---

1) Albrecht FORSTMANN, Geld und Kredit, Göttingen 1952, 2.Band, S.647
2) Albrecht FORSTMANN, a.a.O., S.646

Beherrschung des Geld- und Kreditsystems arbeitende Kreditpolitik braucht. Nur eine solche kann mit Sicherheit, nicht durch das Zusammentreffen einer Reihe von glücklichen Umständen, die Verkehrswirtschaft vor jenen Schwankungen und Ausartungen bewahren, die sie mit dem Untergang bedrohen, weil sie auf die Dauer für unerträglich gehalten werden."[1)]

Wenn der Geldpolitik eine derart wichtige Rolle im Rahmen der gesamten Wirtschaftspolitik eingeräumt wird, so müssen auch die Beziehungen zwischen der Geld- und Kreditpolitik einerseits und der Finanzpolitik andererseits in neuem Lichte erscheinen. Bei Erich SCHNEIDER heißt es:[2)] "Ist das Ziel einer Wirtschaft eine möglichst stabile, hohe Beschäftigung, so müssen die kredit- und finanzpolitischen Mittel auf dieses Ziel ausgerichtet werden." Heinz HALLER weist auf die enge Verzahnung von Finanz- und Geldpolitik hin:[3)] "Daß ein entgegengesetzt gerichteter Einsatz der beiden Instrumente nicht zu einer sinnvollen und konjunkturpolitischen Lenkung führt, versteht sich von selbst."[4)] Friedrich A. LUTZ faßt die Änderungen wie folgt zusammen:[5)] "Das alte Prinzip, das der Trennung zwischen Budgetpolitik und Notenbankpolitik in früheren Zeiten zugrunde lag, ist immer dies gewesen: die Notenbank - wie es ja auch in den meisten Notenbankstatuten zum Ausdruck kommt - ist allein für die Geldversorgung zuständig, während der Staat keinen Einfluß darauf haben soll. Gerade weil man dem Staat als Regulator der Geldmengenversorgung mißt-

---

1) Hans GESTRICH, Kredit und Sparen, 3.Aufl., Düsseldorf/München, S. 107 f.

2) Erich SCHNEIDER, Einführung in die Wirtschaftstheorie, III. TEIL, 4. Aufl., Tübingen 1957, S. 276

3) Heinz HALLER, Finanzpolitik, Grundlagen und Hauptprobleme, 2.Auflage, Tübingen/Zürich 1961, S.280

4) vgl. Clemens August ANDRAE, Finanzielle Stabilität als Richtschnur der Finanzpolitik, Stuttgart 1955, S.35;
Otto VEIT, Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen, Frankfurt 1957;
Fritz NEUMARK, Wo steht die "Fiscal Policy" heute?, in: Finanzarchiv, Band 19, Heft 1, Frankfurt 1959, S. 49 ff.;
Fritz NEUMARK, Grundsätze und Arten der Haushaltführung und Finanzbedarfsdeckung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 1.Band, Tübingen 1952, S.606 ff., insbes. S. 668

5) Friedrich A. LUTZ, Notenbank- und Fiskalpolitik, Stuttgarter Vortrag vom 25.1.1957, S. 17

traute, wurde ja in den meisten Ländern das Prinzip der Unabhängigkeit der Notenbank etabliert. Heutzutage wird jedoch ganz allgemein bezweifelt, daß sich eine solche Trennung durchführen läßt."
Heute also, da eine Einheit von Geld- und Finanzpolitik aus konjunkturpolitischen Gründen nötig ist, könnte eine Unabhängigkeit der Notenbank schädlich sein. Aus der Notwendigkeit, eine umfassende, zusammenhängende Konjunkturpolitik zu betreiben, ergibt sich jedoch nicht ohne weiteres, daß für die Notenbank nur eine Stellung möglich und anzustreben ist, die sie in völlige Abhängigkeit von der Regierung versetzt. Denn "man überzeugte sich schnell, daß wenn die alte Formel[1] nicht mehr den Notwendigkeiten unserer Zeit entsprach, die Lösung, die aus der Zentralbank einen einfachen technischen Agenten der Regierungsbeschlüsse machte, noch viel schlechter den Realitäten angepaßt sei, da sie ohne eigene Möglichkeiten der Verteidigung der ganzen Wucht der Kreditwünsche des Schatzamts und der wirtschaftlichen Interessenverbände ausgeliefert wäre."[2] "Die Erfahrung hat es bis zur Gewißheit erwiesen, daß es keine wirksame und beständige Geldpolitik ohne eine Autorität gibt, die in technischer Hinsicht genügend qualifiziert und in politischer und wirtschaftlicher genügend unabhängig ist, um sich ein eigenes Urteil zu bilden und zu jeder Zeit in einer den Umständen angepaßten Weise mit der ganzen notwendigen Härte und Schnelligkeit zu handeln."[3] Das dargestellte Dilemma, das sich aus der doppelten Rolle des Staates auf dem Gebiete der Geldpolitik - berufener Kontrolleur der Interessen der privaten Kreditinstitute und selbst Interessent an einer Kreditexpansion - ergibt, ist auch heute nicht aufgehoben, seine Lösung nur durch die unabdingbar notwendige Koordination aller hoheitlichen Eingriffe zum Zwecke einer gemeinsamen Konjunkturpolitik noch weiter erschwert. Für die Bestimmung der Geldpolitik ist und bleibt eine Institution

---

1) der Unabhängigkeit der Notenbank; KFW
2) Roger AUBOIN, a.a.O., S. 198;
   vgl. Alfred POSE, La Monnaie et ses Institutions, Paris 1942, S. 910 f.;
   Henry LAUFENBURGER, Les banques françaises, Paris 1940, S.393
3) Roger AUBOIN, a.a.O., S.198

von Vorteil, die sich eine gewisse Unabhängigkeit bewahren kann. Das soll im folgenden unter Besinnung auf die Ziele der Konjunkturpolitik und die Aufgabe der Notenbank begründet werden.

2. Das "magische Dreieck" der Konjunkturpolitik und die Aufgabe der Notenbank

Wie können die seit der Weltwirtschaftskrise in verstärktem Maße betriebenen Untersuchungen zum Konjunkturproblem für die Konjunkturpolitik nutzbar gemacht werden? Was hat man überhaupt unter Konjunkturpolitik zu verstehen? Und wie ist eine Institutionalisierung der Konjunkturpolitik denkbar? Zu diesen Fragen hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium in einem Gutachten Stellung genommen:[1] "Der Beirat ist der Überzeugung, daß ein stetiges Wachstum der Volkswirtschaft am besten sichergestellt wird, wenn es der Wirtschaftspolitik gelingt, die Kaufkraft der Währungseinheit, gemessen am Niveau der Konsumgüterpreise, tunlichst stabil, die Beschäftigung der Produktionskräfte möglichst hoch und die Zahlungsbilanz auf der Grundlage eines freien, internationalen Leistungsaustausches ausgeglichen zu halten. Maßnahmen, die dieser dreifachen Zielsetzung dienen, sollen hier unter dem Wort 'Konjunkturpolitik' verstanden werden. Keines der drei eben genannten Ziele darf ohne Rücksichtnahme auf die beiden anderen angestrebt werden. Die Verwirklichung jedes dieser drei Ziele kann jederzeit mit der Verwirklichung eines oder der beiden anderen Ziele in Widerstreit geraten. Infolgedessen muß die Konjunkturpolitik eine Kompromißlösung zwischen diesen drei Zielen suchen."
Geldwertstabilität, hoher Beschäftigungsgrad der Produktionskräfte und Zahlungsbilanzausgleich: Das sind also die drei Ziele, die als "magisches Dreieck" der Konjunkturpolitik bezeichnet werden, weil die Unvereinbarkeit ihrer gleichzeitigen

---

1) Gutachten über "Instrumente der Konjunkturpolitik und ihre rechtliche Institutionalisierung", in: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium, 4. Band, Göttingen 1957, S. 34 f.

Realisierung in einem freien Wirtschaftssystem durch Theorie[1] und Erfahrung[2] gleichermaßen als erwiesen gelten kann. Die staatlichen Organe, welche die allgemeine Wirtschaftspolitik bestimmen, haben bei der Verwirklichung der drei konjunkturpolitischen Ziele einen Kompromiß zu finden. Sie bedürfen dazu der Mitwirkung der für die Geld- und Kreditpolitik zuständigen Notenbank, da "gerade eine marktwirtschaftlich orientierte Politik eines hohen Maßes von Koordination und Kooperation bei allen wirtschaftspolitischen Einrichtungen und Maßnahmen bedarf"[3] und das "Kernstück ... jeder wirksamen Konjunkturpolitik .. die Beeinflussung der monetären Nachfrage"[4] ist.

Welches ist nun aber die Haltung der Notenbank gegenüber den drei Zielen der Konjunkturpolitik? Bezieht sie alle drei Ziele in ihr Blickfeld ein oder verfolgt sie einseitig das Ziel der inländischen Währungsstabilität, unter Umständen zu Lasten der beiden anderen Ziele? Für eine unabhängige Notenbank wäre diese Haltung vorstellbar. Denn der ursprüngliche Zweck, der mit einer unabhängigen Stellung der Notenbank erreicht werden sollte, war ja: Vermeidung des Mißbrauchs der Notenpresse durch den Staat, d.h. Vermeidung einer durch leichtfertige Haushaltspolitik verursachten Inflation. Kann

---

1) s. dazu insbesondere die neuere angelsächsische Literatur, wie z.B. die Auseinandersetzungen zwischen Arthur F. BURNS und Summer H. SLICHTER

2) s. dazu für Frankreich u.a. die jährlichen Geschäftsberichte des Nationalen Kreditrats sowie die Ausführungen im dritten Abschnitt des III. Teils dieser Arbeit, für die Bundesrepublik Deutschland u.a. die jährlichen Geschäftsberichte der Deutschen Bundesbank;
im Bericht der Deutschen Bundesbank für das Jahr 1957, S.50, heißt es z.B.: "Auch bei uns ist ... also noch nicht der Beweis erbracht, daß es möglich ist, Vollbeschäftigung und Stabilerhaltung des Geldwerts unter den Bedingungen der Wirtschaftsfreiheit miteinander in Einklang zu bringen und damit das kardinale ökonomische Problem der westlichen Welt zu lösen.";
s. auch Joachim v. SPINDLER, Willy BECKER, O.-Ernst STARKE, Die Deutsche Bundesbank, Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank, 2.Aufl. Stuttgart 1960, S. 21

3) Leonhard MIKSCH, Die künftige Bundesbank, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1949, S. 518

4) Gutachten über "Instrumente der Konjunkturpolitik und ihre rechtliche Institutionalisierung", a.a.O., S. 41

daraus geschlossen werden, daß die Notenbank als einzige Aufgabe die Sicherung der inländischen Währungsstabilität habe? Der gegenwärtige Präsident der Deutschen Bundesbank schreibt z.B.: Die Notenbank "ist verständlicherweise verpflichtet, die allgemeine Wirtschaftspolitik zu unterstützen, jedoch unter ausdrücklicher Wahrung ihrer Aufgabe, der Währungssicherung. Sie kann sich auf ihre vornehmste Aufgabe, die Währung zu sichern, berufen, wenn der Staat sich politische Ziele setzen sollte, die nur mit Hilfe einer übermäßigen Geldversorgung erreicht werden können."[1] Müssen diese Worte so ausgelegt werden, daß die Notenbank ihre Mitwirkung an Maßnahmen verweigern darf, die auf das konjunkturpolitische Ziel der Erreichung eines hohen Beschäftigungsniveaus ausgerichtet sind? Zur Beantwortung dieser Frage sind die Überlegungen über die Aufgabenstellung einer modernen Notenbank von Interesse, die im Rahmen der parlamentarischen Diskussion zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank angestellt wurden und die dazu führten, daß der Bundesbank als Aufgabe nur allgemein die "Sicherung der Währung"[2] auferlegt wurde. Bei den Beratungen um diese Formulierung war immer wieder darauf hingewiesen worden[3], daß man die Notenbank darum nicht auf Erhaltung des Geldwertes verpflichten könnte, weil dieser auch von der Politik der Regierung und aller sonst verantwortlichen Instanzen, insbesondere auf dem Gebiet der Lohn-, Preis-, Handels- und Sozialpolitik abhinge.[4] Man muß denselben Gedankengang aber auch anders herum durchführen und kommt dann zu folgendem Ergebnis: Die Notenbank wird darum nicht auf die Stabilität des Geldwertes, sondern auf die "Sicherung der Währung" verpflichtet, damit sie einen optimalen Kompromiß zwischen allen drei konjunkturpolitischen Zielen finden kann. Bei

---

1) Karl BLESSING, in: Joachim v.SPINDLER, Willy BECKER, O.-Ernst STARKE, a.a.O., S.V
2) § 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26.Juli 1957
3) s. Bericht des Bundestagsausschusses Geld und Kredit, S.3, abgedruckt in: Paul HAHN, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, mit amtl. Begründung und Bericht des Bundestagsausschusses Geld und Kredit, Kurzkommentar mit vergl. Tabelle, Bonn 1957, S,95
4) vgl. auch Roger AUBOIN, a.a.O., S. 198 f.

den Beratungen um das Gesetz über die Deutsche Bundesbank erklärte man, "die Stabilität der Inlandskaufkraft sei zwar von überragender Bedeutung, jedoch dürfte die Stabilisierung der Auslandskaufkraft[1] angesichts der Abhängigkeit unseres Verarbeitungs- und Ausfuhrlandes von der Weltwirtschaft nicht vernachlässigt, die Vollbeschäftigung angesichts der politischen Verhältnisse Deutschlands nicht für unwichtig angesehen und das stetige Wachstum unserer Volkswirtschaft angesichts des steigenden Lebensstandards anderer Völker nicht außer Betracht gelassen werden. Sei aber jedes dieser verschiedenen Ziele wichtig, so werde es manchmal nötig sein, unter Würdigung aller Umstände den für das Gesamtinteresse oder das Wohl des Landes optimalen Kompromiß zu finden."[2] Die Geldpolitik hat also auch das Ziel der Erreichung eines hohen Beschäftigungsgrades zu verfolgen. "Es ist absurd zu glauben, wie es viele Anhänger der Geldpolitik tun, daß die Finanzpolitik die Stabilisierung der Beschäftigung und die Verminderung der Arbeitslosigkeit zum Ziele habe, während die Geldpolitik die Stabilisierung der Preise anstrebe."[3] "Weit davon entfernt, ein Hindernisgrund für die Vollbeschäftigung zu sein, erscheint die Geldpolitik ... als ein entscheidender Faktor ihrer Stabilität ..."[4]

Die Notenbank darf und soll alle drei konjunkturpolitischen Ziele in ihr Betrachtungsfeld einbeziehen. Robert TRIFFIN macht mit Recht darauf aufmerksam, daß der Artikel 104 des Vertrages über die europäische Wirtschaftsgemeinschaft, der die Ziele der allgemeinen Wirtschaftspolitik darlegt, zugleich auch eine der besten Formulierungen der geldpolitischen Ziele darstellt.[5] Dieser Artikel lautet: "Jeder Mitgliedsstaat be-

---

1) d.h. bei festen Wechselkursen: Ausgleich der Zahlungsbilanz; KFW
2) Joachim v. SPINDLER, Willy BECKER, O.-Ernst STARKE, a.a.O., S.21
3) Paul SAMUELSON, zitiert nach: Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S. 713 f.
4) Ministère des Finances, Le Contrôle ..., a.a.O., S.714; so auch Wilfrid BAUMGARTNER, Quelques Mots sur les Banques Centrales, in: Le Nef, 10. Jahrg., Le Franc, Mythe et Réalité, Paris Juni 1953, S.8
5) Robert TRIFFIN, Intégration économique européenne et politique monétaire, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960, S.59

treibt die Wirtschaftspolitik, die erforderlich ist, um unter Wahrung eines hohen Beschäftigungsstandes und eines stabilen Preisniveaus das Gleichgewicht der Gesamtzahlungsbilanz zu sichern und das Vertrauen in seine Währung aufrechtzuerhalten." Wenn man jedoch einer Notenbank lediglich die Aufgabe zuerteilt, "die Währung zu sichern", ermöglicht man ihr zwar die Teilnahme an einer maßvollen Beschäftigungspolitik, betont aber gleichzeitig, daß die drei konjunkturpolitischen Ziele für sie nicht völlig gleichwertig sein sollen. "Die Zentralbank, welches auch immer die gesetzliche Definition ihrer Rolle sei, hat eine genaue Verantwortung gegenüber der Nation, da sie die einzige ist, die das Geld als besonderen Aspekt des allgemeinen Interesses zu verteidigen in der Lage ist."[1] In der Verfolgung der ihr durch das Gesetz gestellten Aufgabe der Währungssicherung neigt die Notenbank darum zu konjunkturpolitischen Kompromissen, die in der Skala der konjunkturpolitischen Ziele der Währungssicherung nach innen und außen einen höheren Rang einräumt als dem eines möglichst hohen Beschäftigungsgrades.

Damit weicht die konjunkturpolitische Konzeption einer zur Wahrung ihrer Aufgabe unabhängigen Notenbank immer ein wenig von der allgemeinen wirtschaftspolitischen Linie ab, um so mehr, als - wie im folgenden darzustellen ist - Regierung und Parlament in einer Demokratie mehr zu konjunkturpolitischen Kompromissen neigen, bei denen dem Ziel der Vollbeschäftigung ein höherer Rang als dem der Währungssicherung eingeräumt wird. Es besteht jedoch die Hoffnung - und das ist der Vorteil einer unabhängigen Notenbank vom konjunkturpolitischen Standpunkt aus gesehen - , daß die aus dem Zusammenwirken von allgemeiner Wirtschafts- und Notenbankpolitik resultierende staatliche Beeinflussung der Wirtschaftskonjunktur die bestmögliche ist.

---

1) Roger AUBOIN, a.a.O., S. 197 f.

3. Die Unabhängigkeit der Notenbank in der Demokratie

In einer Demokratie habe nur eine von Parlament und Regierung unabhängige Notenbank die Möglichkeit, die Währung stabil zu halten und vor einem Abgleiten in die Inflation zu bewahren. Diese Ansicht gründet sich im wesentlichen auf folgende Argumente:

1) "Im demokratischen Staat ist die Lebensdauer der einzelnen Regierungen verhältnismäßig kurz. Die Gefahr , daß eine Regierung einen inflatorischen Prozeß einleitet, dessen Auswirkungen erst ihre Nachfolgerin voll zu spüren bekommt, kann akut werden."

2) "Im pluralistischen Staat werden die Einflüsse der Interessenten politisch anerkannt. Für die Stabilität der Währung kann aber der Druck der Interessenten gefährlich werden."[1]

3) Auch wenn die Regierung keinen Währungszerfall absichtlich in Kauf nähme, bestände in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen immer die Gefahr des Hineingleitens in eine Inflation, da die Grenze zwischen einer berechtigten Kreditexpansion, die lediglich einen deflatorischen Prozeß aufhöbe, und einer Inflation schwer bestimmbar und die Versuchung, schwierige soziale Probleme mit Hilfe der Kreditspritze scheinbar spielend zu lösen, zu groß sei.[2]

Es muß zugegeben werden, daß die hier aufgezeigten Gefahren in den einzelnen demokratischen Ländern in unterschiedlicher Stärke vorhanden sind. Unter Hinweis auf die Parteienstruktur und die starke verfassungsrechtliche Stellung des Bundeskanzlers wurden diese Gefahren für die Bundesrepublik Deutschland als verhältnismäßig gering bezeichnet.[3] Sie waren auch sicherlich in der Vierten Französischen Republik größer als unter der jetzigen größeren Regierungsautorität der Fünften Republik.[4] Grundsätzlich sind jedoch diese Gefahren vorhanden. Es ist darum für die Notenbank eine Stellung anzustreben, die sie vor derartigen Einflüssen bewahrt: Die Notenbank muß eine gewisse Selbständigkeit haben, sie muß vor den Einflüssen der

---

1) Gert v. EYNERN, Die Unabhängigkeit der Notenbank, Berlin 1957, S.16;
vgl. Heinz HALLER, a.a.O., S.298
2) so Leonhard MIKSCH, a.a.O., S.517 ff.
3) s. Gert v. EYNERN, a.a.O., S.22
4) s. die Ausführungen im dritten Abschnitt des III. Teils

Interessentengruppen geschützt werden und sie soll im ganzen ein konservatives Element im Staate bilden, dessen Entscheidungen weitgehend nach fachlichen Gesichtspunkten getroffen werden sollen.

Bis zu einem gewissen Grade muß man den in diese Richtung gehenden Ausführungen von Notenbankfachleuten zustimmen. So schreibt z.B. Roger AUBOIN[1]: "Viel hängt in den demokratischen Ländern von dem Bewußtsein ab, das das Land selbst von der Wichtigkeit eines guten Geldes für sein Wohlergehen und für seine Zukunft hat. Das gilt insbesondere für Länder, bei denen das Geld eine wichtige Rolle als Austauschmittel und als Liquiditätsreserve im internationalen Zahlungsverkehr spielt. Diese Länder können es sich nicht mehr erlauben, ihr Geld zum Gegenstand unverantwortlicher Zwistigkeiten zu machen. Ohne Zweifel können viele fiskalische und wirtschaftliche Fragen das Objekt von berechtigten Diskussionen sein, aber unter der Bedingung, daß die Grundlagen der Wirtschaft und des Geldes einmütig und in gleicher Weise wie auch die anderen großen Fragen des nationalen Interesses außerhalb von Parteistreitigkeiten bleiben." Bei Wilhelm VOCKE heißt es[2]: "Wollte man die Notenbankleitung der Politik unterordnen, der Regierung, dann müßte man verlangen, daß die übergeordnete Regierungsstelle ein höheres Maß von technischem Sachverstand und praktischer Erfahrung in Währungs- und Kreditfragen hat als die Notenbankleitung. Die eigentliche Bankleitung ist dann eben die Regierung. Das will ja niemand, und auch die Regierung hat kein Interesse daran, daß eine Stelle, die manchmal vor unpopulären Maßnahmen nicht zurückschrecken darf, nicht nach politischen, nicht nach Wahlgesichtspunkten, nicht nach wechselnden Parteitendenzen usw., sondern schlechthin objektiv mit dem Ziel der Stabilerhaltung der Währung geleitet wird." Jedoch sind solche Äußerungen auch irreführend. Denn es wird dabei der Eindruck erweckt, als sei das Ziel der "Stabilerhaltung der Währung" eine so fest umrissene Größe, daß man nur eine unabhängige, fernab der Politik stehende Institution zu errichten habe, in der maschinengleiche, unfehlbare Fachleute dann

---

1) Roger AUBOIN, a.a.O., S. 200 f.
2) Wilhelm VOCKE, Gesundes Geld, Gesammelte Reden und Aufsätze zur Währungspolitik, Frankfurt 1956, S.127

"schon alles richtig machen".
V. EYNERN brandmarkt solche Vorstellungen mit Recht, wenn er schreibt:[1] "Hinter dem anscheinend recht weit verbreiteten Glauben, die Tätigkeit der Zentralbank könne einer wissenschaftlichen Feststellung des jeweils Richtigen ähneln, verbirgt sich wieder die vage Hoffnung, auf diese Weise könne man der Pflicht zur verantwortlichen Gestaltung, also der Politik entfliehen." Politisch aber sind die Entscheidungen der Notenbank darum, weil es unter den heutigen Verhältnissen - wie dargestellt wurde - ein unverrückbar gestecktes Ziel für die Notenbank einfach nicht gibt, mag man die Aufgabe der Notenbank mit "Sicherung der Währung" oder wie sonst auch immer zu kennzeichnen versuchen. Und erst bei Anerkennung der Tatsache, daß die Notenbank eine politische Institution ist, wird das eigentliche Problem ihrer Einordnung in das Staatsgefüge erkennbar.
Das Verlangen nach einer totalen Unabhängigkeit der Notenbank im Staate kann nur aus dem Nichtverstehen des politischen Charakters der Notenbank herrühren, wenn hinter ihm nicht eine generell apolitische Haltung bzw. im besonderen eine Ablehnung der demokratischen Herrschaftsform stehen.[2] Irreführend ist auch der Gedanke, daß nur eine Geldpolitik, die aus den politischen Zufälligkeiten herausgehalten werde, sich mit den Lehren der neuesten wirtschaftstheoretischen Forschung bereichern könne.[3] Die Möglichkeit, wissenschaftliche Erkenntnisse für die politischen Entscheidungen fruchtbar zu machen, besteht grundsätzlich bei allen politischen Instanzen. Gedacht sei z.B. an die bei deutschen Ministerien bestehenden wissenschaftlichen Beiräte. Auf diese Weise kann und soll versucht werden, die Durchführung staatlicher Maßnahmen rational zu gestalten.

---

1) Gert v. EYNERN, a.a.O., S. 31
2) s. z.B. Paul COULBOIS, La politique monétaire en Allemagne depuis 1948, in: Revue Economique, Nr. 4, Problèmes monétaires, Paris Juli 1957, S. 695: "Die Geldpolitik ist eine zu ernste Angelegenheit, als daß man sie Politikern anvertrauen könnte."
3) so Otto VEIT, Les enseignements de la politique monétaire en Allemagne fédérale, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960, S. 158 f.

Es muß aber grundsätzlich festgestellt werden, daß "es nicht Aufgabe der Wirtschaftswissenschaft ist, die Zwecke des staatlichen Einschreitens zu bestimmen. Diese werden von den politischen Gewalten des Staates aufgestellt, was der ... Ausspruch: 'Primat der Politik vor der Wirtschaft' besagen will."[1] Und es muß noch einmal ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Notenbank eine politische Institution ist, die keine Geldpolitik im "luftleeren Raum" betreiben kann. Stellt man sich unter der Forderung auf "Unabhängigkeit der Notenbank" vor, "daß die Geldpolitik des Landes im luftleeren Raum, d.h. ohne Rücksicht auf die großen staatlichen Entwicklungsfragen geführt werden soll, so ist die Doktrin sinnlos und sogar gefährlich."[2]

Sinnvoll kann das Verlangen nach "Unabhängigkeit der Notenbank" nur als Befürwortung einer gewissen Autonomie der Notenbank gegenüber dem einen oder dem anderen staatlichen Organ verstanden werden. Bei der deutschen Diskussion ging es in erster Linie um eine Unabhängigkeit der Bundesbank von der Bundesregierung. Dahinter stand die Vorstellung, daß das Parlament als höchstes Organ der politischen Willensbildung in der Demokratie die Sicherung der Währung einer von der übrigen Exekutive abgesonderten Institution übertragen, diese zur Zusammenarbeit mit der Regierung verpflichtet [3], sich selbst aber die Entscheidung bei Konflikten vorbehalten habe, die nicht auf dem Wege der freiwilligen Kooperation zwischen Regierung und Notenbank beizulegen seien[4].

In Deutschland legalisierte so das Parlament eine Stellung, die es der Notenbank erlaubt, der Erfüllung ihrer Aufgabe der Währungssicherung in weitgehender Unabhängigkeit von der Regierung nachzugehen. Daraus darf jedoch nicht generell geschlossen werden, daß nur von der Regierung, nicht aber auch

---

1) Costantino BRESCIANI-TURRONI, Einführung in die Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., Erlenbach-Zürich 1952, S.100
2) D.H. ROBERTSON, Das Geld, 2. Aufl., nach der 8. engl.Aufl. übersetzt, Wien 1935, S. 178
3) s. §§ 12 und 13 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
4) s. Paul HAHN, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, mit amtl. Begründung und Bericht des Bundestagsausschusses Geld und Kredit, Kurzkommentar mit vergl. Tabelle, Bonn 1957, S. 103 ff.

vom Parlament Gefahren für die Stabilität der Währung ausgehen. Im Gegenteil: Defizitäre staatliche Haushaltspolitik und die sich daraus ergebenden inflationären Entwicklungen sind heutzutage weitgehend auf die Ausgabenfreudigkeit der Parlamente zurückzuführen. Die Zeiten, in denen die Parlamente ihre finanzpolitische Aufgabe in erster Linie so verstanden, daß sie die Exekutive zur Sparsamkeit anzuhalten hätten[1], sind längst vorbei. Es "trat im Zuge der Umgestaltung der politisch-ökonomischen Verhältnisse und Ideologien im Laufe der letzten drei, vier Jahrzehnte eine wesentliche Wandlung ein. Fast überall war eine 'Umkehrung des (früheren) natürlichen Verhältnisses' (so 1919 der damalige Reichsfinanzminister SCHIFFER), eine 'transition from a saving to a spending philosophie' (H.L. LUTZ) zu beobachten, Erscheinungen, die wenigstens zunächst weniger mit den neuen Theorien vom 'deficit spending' als vielmehr damit zusammenhingen, daß sich die 'nouveaux objectifs de l'Etat' (ANGELOPOULOS) steigender Anerkennung erfreuten und in den Parlamenten, z.T. infolge von Änderungen des Wahlrechts, immer mehr Vertreter wirtschaftlich oder (oder: und) sozialinterventionsfreundlicher Schichten Sitz und Stimme erhielten."[2] Hohe Staatsausgaben waren die Folge von großen Aufgaben, die man in ständig wachsendem Umfang allenthalben dem Staat übertrug. "Auch in den Ländern, die an den Grundsätzen liberaler Wirtschaftspolitik festhalten und in politischer Hinsicht scharfe Gegner jedweden Totalitarismus sind, hat sich heute unerschütterlich die Auffassung verankert, daß der Staat den breiten Massen der Bevölkerung ein Minimum an Schutz und Hilfe in Nötfällen sowie im Alter zu gewähren hat, daß eine Milderung der Einkommensunterschiede geboten erscheint und daß, da wirtschaftliche Depressionen mindestens auch zerstörerische Kräfte entfalten und eine sozial wie politisch gefährliche langwährende Massenarbeits-

---

1) s. Fritz NEUMARK, Theorie und Praxis der Budgetgestaltung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 1. Band, Tübingen 1952, S. 565;
Heinz HALLER, a.a.O., S. 297

2) Fritz NEUMARK, Theorie und Praxis der Budgetgestaltung, a.a.O., S. 565 f.

losigkeit erzeugen können, die Bekämpfung derartiger Störungserscheinungen zu den wichtigsten Staatsaufgaben gehört."[1]

Bei der großen Zahl der Staatsaufgaben konnte es nicht ausbleiben, daß auch bestimmte Sonderinteressen die öffentliche Finanzpolitik für ihre Zwecke einsetzten, wozu man nicht nur bei der Regierung, sondern auch bei den im Parlament vertretenen Parteien intervenierte. Und es ist heute schwer zu entscheiden, ob die Regierung oder das Parlament in stärkerem Maße das Gemeinwohl im Auge haben.[2] Oft genug bietet sich das Bild des Rollentauschs zwischen Parlament und Regierung: Die Regierung ruft ein allen möglichen Interessentengruppen willfähriges, ausgabenfreudiges Parlament zur Sparsamkeit auf, weil man nicht in ausreichendem Umfang staatliche Einnahmen erzielen kann und sich zur Vermeidung rein inflationär wirkender Finanzierungswege gezwungen sieht. Es kann also durchaus sein, daß sich die Ansichten einer verantwortungsbewußten Regierung weniger von denen der inflationsfeindlichen Notenbank unterscheiden als die des Parlaments.
Auf das Anschauungsbeispiel, das in dieser Hinsicht die Vierte Republik in Frankreich bot, wird im dritten Abschnitt des III. Teils der Arbeit einzugehen sein. Es soll nur schon an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, damit deutlich wird, daß das im folgenden zweiten Abschnitt zu untersuchende Verhältnis zwischen Notenbank und Regierung in Frankreich nur Teilaspekte der Stellung der Notenbank im Staate aufzeigen kann.

---

1) Fritz NEUMARK, Grundsätze und Arten der Haushaltführung und Finanzbedarfsdeckung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 1. Band, Tübingen 1952, S. 657
2) s. Heinz HALLER, a.a.O., S. 297 f.

2. Abschnitt Das Verhältnis von Banque de France zur Regierung

1. Die Stellung der Banque de France

Bei Außerachtlassung des Nationalen Kreditrats können die institutionellen Beziehungen zwischen Notenbank und Regierung in Frankreich in nur sehr ungenügender Weise wiedergegeben werden. Wenn dennoch - gleichsam als Parallele zum Verhältnis von Deutscher Bundesbank zur Bundesregierung - zunächst isoliert das Verhältnis von Banque de France zur französischen Regierung betrachtet und erst dann der Nationale Kreditrat in die Überlegungen miteinbezogen werden soll, geschieht das darum, weil so die Darstellung der französischen Verhältnisse an die Kriterien anknüpfen kann, wie sie in Deutschland zur Beurteilung der Notenbank -Unabhängigkeit aufgestellt worden sind:
"Unabhängig von der Regierung kann eine Notenbank im wesentlichen sein in personeller, funktioneller oder vermögensrechtlicher Hinsicht.
a) Die personelle Autonomie: Sie ist dann gegeben, wenn die Regierung die leitenden Persönlichkeiten der Notenbank weder ernennen noch abberufen kann.
b) Die funktionelle Autonomie: Sie ist dann gegeben, wenn die Notenbank in der Gestaltung ihrer Politik nicht an ein Anweisungsrecht der Regierung gebunden ist.
c) Die vermögensrechtliche Autonomie: Sie ist bei einer nicht verstaatlichten Notenbank gegeben, d.h. dann, wenn sich das Kapital nicht im Eigentum des Staates, sondern im Eigentum von Privaten befindet."[1)]

a) Die "vermögensrechtliche Abhängigkeit"

Die vermögensrechtliche Unabhängigkeit der Notenbank erscheint, obwohl sie vereinzelt gefordert wird[2)], für das Verhältnis

---

1) Engelbert BERNAUER, Staat und Notenbank, Autonomie und Koordination, Diss. Freiburg i. Br. 1960, S. 49
2) so für die Deutsche Bundesbank z.B. durch Erich ACHTERBERG, Festina lente, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1956, S.725

von Notenbank zur Regierung unbedeutsam, "da eine Einflußnahme auf die Politik und Geschäftsführung der Notenbank aus dem Besitztitel nicht hergeleitet werden kann."[1] Mit Recht kann man heute sagen:[2] "In den modernen Währungssystemen, die auf Manipulierung der Währung beruhen und bei denen die öffentliche Aufgabe der Währungssicherung im Vordergrund steht, ist das Grundkapital der Notenbank zu einer Formalität herabgesunken. ... Insbesondere verlieren bei einer gesetzlichen Garantie der Unabhängigkeit der Notenbank private Anteilseigner auch ihre Bedeutung als Gegengewicht gegen einen zu starken Staatseinfluß, sie stellen vielmehr selbst potentielle Interessenten im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen, gemeinnützigen Institution dar." Aus der Nationalisierung der Banque de France[3], d.h. aus der Tatsache, daß sich heute das Grundkapital der Bank in Höhe von NF 150.000.000,- in den Händen des Staates befindet, kann noch nicht auf das Ausmaß des Regierungseinflusses auf die Geschäftstätigkeit der französischen Notenbank geschlossen werden. Das Beispiel der Deutschen Bundesbank lehrt, daß eine "vermögensrechtliche Abhängigkeit", wenn man die Tatsache der Verstaatlichung der Notenbank überhaupt so bezeichnen will, einer Notenbank keineswegs hinderlich ist, eine Geschäftspolitik zu betreiben, die nicht immer die Zustimmung der Regierung findet.

b) Die "funktionelle Unabhängigkeit"

Die Deutsche Bundesbank ist außerdem funktionell von der Deutschen Bundesregierung unabhängig, d.h. "sie ist bei der Ausübung der Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen, von Weisungen der Bundesregierung unabhängig"[4] und ist auch auf dem Gebiet der direkten Kreditbeziehungen zum Staat durch die gesetzliche Festlegung eines Kreditplafonds[5] vor währungspolitisch gefährlichen Forderungen der Regierung geschützt. Wie

1) Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht für das Jahr 1957, S.7
2) Joachim v.SPINDLER, Willy BECKER, O.-Ernst STARKE, a.a.O., S.124
3) Art.1 des Gesetzes vom 2.Dezember 1945
4) § 12 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank
5) § 20 des Bundesbankgesetzes

ist in dieser Hinsicht die Lage der Banque de France? Zunächst zum Kreditplafond, denn auch dieser muß bei der Betrachtung der funktionellen Unabhängigkeit einer Notenbank berücksichtigt werden. Ein Kreditplafond, d.h. "die gesetzliche Begrenzung der Kassenkredite, befreit die Notenbank von dem Druck, den der Staat wegen eines übermäßigen Kassenbedarfes auf sie ausüben könnte. Er stellt damit eine gesetzliche Garantie für die Unabhängigkeit der Notenbank auf einem Teilgebiet dar."[1] Während in Deutschland die Höhe des Kreditplafonds im Rahmen des Bundesbankgesetzes festgelegt ist, wegen der Größe des Bundeshaushaltes und der Möglichkeit, "daß der Kassenbestand des Bundes im Zusammenhang mit großen Aktionen erheblichen Schwankungen unterliegen kann"[2], aber reichlich bemessen werden mußte, so erfolgen die direkten Kreditgewährungen der Banque de France an die Regierung auf Grund von Konventionen, die zwischen dem Finanzminister und der Banque de France abgeschlossen werden, die aber nachträglich gesetzlich bestätigt werden müssen.[3] In gleicher Weise, wie der Kreditplafond der Bundesregierung bei der Deutschen Bundesbank nur eine Höchstgrenze der Kreditgewährung darstellt, die normalerweise nicht erreicht werden soll[4], so sind auch die durch die Konventionen festgesetzten Beträge nur Obergrenzen, die nicht überschritten werden dürfen, die aber in der Realität oft bei weitem nicht erreicht werden.[5] Aus der Tatsache, daß die Konventionen nicht vom Staate der Notenbank diktiert, sondern zwischen Finanzminister und Banque de France abgeschlossen und erst hinterher gesetzlich bestätigt werden, dürfen jedoch keine zu weit gehenden Schlüsse gezogen werden. Mit

---

1) Volkhard SZAGUNN, Notenbank und Staat, in: Versicherungswirtschaft, Karlsruhe v. 1.1.1957, S.20
2) Bericht des Bundestagsausschusses "Geld und Kredit", abgedruckt in Paul HAHN, a.a.O., S. 113
3) eine Übersicht über die im Laufe der letzten Jahre in Kraft gewesenen Konventionen befindet sich in: Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément Nr. 144, Annuaire 1930 - 1959, Paris Dezember 1960
4) s. Bericht des Bundestagsausschusses "Geld und Kredit", abgedruckt in: Paul HAHN, a.a.O., S. 113
5) So waren z.B. am 31.12.1960 vom Plafond "Avances à l'Etat" in Höhe von 4,9 Mrd. NF nur 0,9 Mrd. NF tatsächlich in Anspruch genommen; s. Banque de France, Exercise 1960, a.a.O., Seite 36

Skepsis ist die Aussage von Wilhelm ANDRAE zu werten, daß "die Bank von Frankreich durch die Verstaatlichung keineswegs zu einem Exekutivorgan der Regierung geworden ist", wenn als Begründung angegeben wird: "Dies zeigt sich vor allem darin, daß die Einrichtung der (zwischen der Bank und dem Finanzminister abzuschließenden) Konventionen fortbesteht."[1] Denn, wie es bei ANDRAE selbst nachzulesen ist[2], diese "unmittelbaren Bankleistungen" für das Schatzamt sind ja nur ein kleiner Teil aller der Regierung von der Banque de France geleisteten Hilfestellungen: "Mittelbare Hilfsdienste leistet die Bank dem Staat durch Operationen zugunsten der schwebenden Staatsschuld, wie Diskontierung kurzfristiger Staatsschuldverschreibungen, und durch Käufe und Verkäufe von Staatspapieren auf dem offenen Markt.
Seit Daladiers Bankgesetz vom 24. Juli 1936 ist die Bank verpflichtet, Wertpapiere mit einer Umlaufzeit von über 8 Tagen und unter 3 Monaten unbeschränkt zu diskontieren."[3] In der Tat hatte diese durch den Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juli 1936 festgelegte Diskontierungspflicht für kurzfristige Staatspapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten lange Zeit hindurch bestanden; sie wurde erst im Jahre 1957 durch eine Konvention zwischen dem Wirtschafts- und Finanzminister und der Bank, bestätigt durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1957, zumindestens teilweise wieder aufgehoben.[4] Seitdem liegt die Entscheidung darüber, ob die von den Banken gehaltenen Schatzanweisungen mit einer Restlaufzeit von drei Monaten zum Rediskont bei der Notenbank zugelassen werden, wieder bei der Banque de France. Auf diesem Teilgebiet der "mittelbaren Kreditbeziehungen" zwischen Notenbank und Regierung hat sich die Stellung der Notenbank also gefestigt. Daß eine hierauf basierende Vorstellung von einer "funktionellen Unabhängigkeit" der Banque de France nur Teilaspekte des Verhältnisses von Notenbank zu Staat in Frankreich erfassen kann, ist schon aus

1) Wilhelm ANDRAE, Geld und Geldschöpfung, mit einem Anhang: Der Staat und die Notenbanken, Stuttgart/Wien 1953, S.351
2) Wilhelm ANDRAE, a.a.O., S. 342 f.
3) Wilhelm ANDRAE, a.a.O., S. 343
4) s. François BLOCH-LAINÉ, Pierre de VOGUE, Le Trésor Public et Mouvement Général des Fonds, Paris 1960, s. 252 f.; Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich und die französische Kreditpolitik, aus dem Französischen übersetzt von Dieter HISS, in: Konjunkturpolitik, Berlin 1958, S. 150

dem Bestehen des "Plancher"-Systems zu schließen, durch das die Geschäftsbanken zum Halten der staatlichen Schatzanweisungen gezwungen werden[1] und das von Finanzministerium und Banque de France in enger Zusammenarbeit eingeführt und gehandhabt wurde.[2]

Doch zunächst weiter zur Prüfung des Status der Bank: Es ist die Frage zu stellen, ob die Regierung die Notenbank in Einzelfällen ihren Wünschen gefügig machen kann. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht nur von Bedeutung für die unmittelbaren und mittelbaren Kreditbeziehungen zwischen der Banque de France und der Regierung, sondern auch für die allgemeine, privaten und öffentlichen Sektor umfassende, Kreditpolitik. Hat es die Regierung in der Hand, durch direkte Weisungen an die Notenbank die allgemeine kreditpolitische Linie zu bestimmen? Oder, um es konjunkturpolitisch auszudrücken, kann die Regierung durch direkte Weisungen eine Kreditpolitik durchsetzen, die gegen den Willen der Notenbank dem Ziel der Vollbeschäftigung den Vorrang vor dem der Währungsstabilität gibt? Ein solches Weisungsrecht existiert in Frankreich nicht, wenn auch sein Nichtvorhandensein - im Gegensatz zur deutschen Regelung[3] - nirgends ausdrücklich festgelegt ist. "Es gibt keine gesetzlichen Regelungen für die Beilegung von grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Notenbank."[4]

c) Die "personelle Abhängigkeit"

Ob es aber überhaupt zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Notenbank kommen kann, hängt mit davon ab, von welchen Personen die Notenbank geleitet wird. Ein Befürworter der Unabhängigkeit der Notenbank hat sein Augenmerk nicht nur auf das Bestehen bzw. Nichtbestehen eines Weisungsrechts der

---

1) s. die Ausführungen über Kreditrichtsätze in Frankreich im zweiten Abschnitt des II. Teils
2) s. die in diesem Abschnitt folgenden Darlegungen zum Nationalen Kreditrat
3) § 12 des Bundesbankgesetzes
4) Engelbert BERNAUER, a.a.O., S. 101;
s. auch Bundesministerium für Wirtschaft, Auszüge aus dem "Douglas-Report" ..., a.a.O., S. 79

Regierung, sondern auch auf die Zusammensetzung der leitenden Organe der Notenbank zu richten. Denn "einen Gegenstand ernster Sorge müßte es bilden, wenn die statutarische Unabhängigkeit der Notenbank - also Verzicht auf ein Weisungsrecht der Regierung - auf dem Umweg über eine starke personalpolitische Einflußnahme illusorisch gemacht würde."[1] Die Zusammensetzung der Leitung der Banque de France ist bis heute so geblieben, wie sie sich bis 1945 herausgebildet hatte.[2] Um es noch einmal zusammenzufassen: An der Spitze der Banque de France stehen der Gouverneur sowie zwei Untergouverneure, die von der Regierung ernannt werden. Die Gouverneure sind auch Mitglieder des Generalrats der Bank, dem außer ihnen zwei Zensoren und zwölf weitere Mitglieder angehören, welche die laufenden Geschäfte der Bank überwachen sollen. Die beiden vom Finanzminister ernannten Zensoren wohnen den wöchentlichen Sitzungen des Generalrats bei, sind aber nicht stimmberechtigt. Unter den zwölf, neben den Gouverneuren stimmberechtigten Mitgliedern des Generalrats wird eines vom Bankpersonal gewählt, sieben vom Finanzminister ernannt, vier gehören dem Generalrat als Leiter der wichtigsten öffentlichen Kreditinstitute an. Bei den sieben vom Finanzminister ernannten Mitgliedern handelt es sich um Vertreter der verschiedenen Wirtschaftszweige, also um "Kreditbenutzer", bei den vier Direktoren der wichtigsten öffentlichen Kreditinstitute um den Generaldirektor der Caisse des Dépôts et Consignations, den Gouverneur des Crédit Foncier de France, den Generaldirektor des Crédit National und um den Generaldirektor der Caisse Nationale de Crédit Agricole.[3] Es blieb bei dieser Zusammensetzung des wichtigsten Organs der Banque de France,wie sie sich durch die verschiedenen gesetzlichen Änderungen bis 1945 herausgebildet hatte. Die vom Artikel 3 des Gesetzes vom 2.Dezember 1945 vorgesehene Neuregelung der Zusammensetzung des Gene-

---

1) Willi SCHMIDT, Zum Problem der Unabhängigkeit der Notenbank, in: Offene Welt, Zeitschrift für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, Frankfurt 1955, Nr.35, S,42
2) s. den ersten Abschnitt des I. Teils der Arbeit; vgl. auch Engelbert BERNAUER, a.a.O., S.99
3) Letztere sind auch Mitglieder des Nationalen Kreditrats; s. den dritten Abschnitt des I. Teils

ralrats sowie der Statuten der Banque de France ist nicht vorgenommen worden, wohl nicht zuletzt aus dem Grunde, weil der neugegründete Nationale Kreditrat alle Interessen auf sich vereinigte und so die Bedeutung des Generalrats der Banque de France herabsetzte, wodurch die Frage seiner Zusammensetzung uninteressant wurde. Der bisher unberücksichtigt gebliebene Nationale Kreditrat soll nunmehr in die Betrachtungen miteinbezogen werden.

2. Der Nationale Kreditrat zwischen Regierung und Banque de France

a) Zur Mittlerrolle des Rats

Hinsichtlich der Einzelfragen der Zusammensetzung und Aufgabenstellung des Nationalen Kreditrats sei auf die Ausführungen im dritten Abschnitt des I. Teils dieser Arbeit verwiesen; hervorgehoben sei jedoch noch einmal der ausschlaggebende Einfluß der Regierung auf die Zusammensetzung des Rats[1] und die Vagheit seiner Aufgabenstellung, die der wenig präzisen Formulierung der Aufgabe der Deutschen Bundesbank entspricht. Es ist heute nicht möglich, für das oberste Organ der Geldpolitik eine eindeutige, exakte Bestimmung seiner Aufgabe zu finden, da die Geldpolitik sich den Kompromissen der allgemeinen Wirtschafts- und Konjunkturpolitik einzufügen hat.

Zur generellen Schwierigkeit der Formulierung der Aufgabe der Geldpolitik kommt aber im französischen Fall noch die Komplizierung hinzu, die sich aus dem unbestimmten Charakter des Nationalen Kreditrats ergibt, der ja nicht als Ausführungsorgan der Geldpolitik, als das die Banque de France bestehen blieb, sondern als Koordinationsorgan zwischen Geld- und allgemeiner Wirtschaftspolitik konzipiert war: "Der vom Gesetz vom 2.Dezember 1945 verfolgte Hauptzweck ist es gewesen, einen Vermittlungsorganismus zwischen der öffentlichen Hand und den

1) Alle Mitglieder des Rats verdanken ihre Zugehörigkeit einer Regierungsentscheidung: Entweder gehören sie dem Rat kraft ihres Amtes als Vertreter der Ministerien oder als Leiter bestimmter öffentlicher Spezialkreditinstitute an oder sie werden auf Vorschlag der verschiedenen Berufsorganisationen vom zuständigen Minister ernannt

Banken zu schaffen." [1]

Zur Beurteilung dieser Koordinationsaufgabe des Nationalen Kreditrats ist es von Interesse, sich die Überlegungen zu vergegenwärtigen, die in Deutschland im Laufe der Diskussion um das Bundesbankgesetz hinsichtlich der Errichtung von Vermittlungsorganen zwischen Regierung und Notenbank gemacht worden waren.[2] So wollte zum Beispiel einer der ersten Gesetzentwürfe der Bundesregierung über die Errichtung einer Bundesbank mit der Errichtung eines sogenannten Bundesausschusses eine Schiedsinstanz für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen Notenbank und Regierung schaffen.[3] In der Zusammensetzung dieses Bundesausschusses zeigte sich ein Übergewicht des Einflusses der Regierung, so daß im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Regierung immer die Oberhand behalten konnte. Dies kann bei der Errichtung eines solchen Ausschusses aber "auf kaltem Wege" geschehen, so daß zwar der große Konflikt vermieden, die nach außen progagierte Unabhängigkeit aber in Wirklichkeit in ihr Gegenteil verkehrt würde. Der Zentralbankrat der Bank deutscher Länder schrieb damals mit Recht:[4] Der Nachteil, der bei einer theoretischen Betrachtung darin liegen mag, daß das Gesetz für den unwahrscheinlichen Fall eines endgültigen Konfliktes keine schematische Lösung aufzeigt, ist nach Überzeugung des Zentralbankrates viel geringer als der Schaden, der für die Stabilität der Währung

---

1) Claude VIMONT, Le Conseil National du Crédit, Thèse am Institut d'Etudes Politiques, Université de Paris, Paris 1949, S.43

2) s. O.-Ernst STARKE, Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge, in: Wertpapiermitteilungen, 11. Jahrg., Frankfurt 19.1.1957, S. 75;
Rolf E. LÜKE, Bundesbank als vierte Gewalt, in: Volkswirt, Frankfurt 1957, S. 348;
Hans-Ulrich v. WANGENHEIM, Währung als vierte Gewalt ohne Vermittlung, in: Volkswirt, Frankfurt 1957, S. 441

3) Der erste Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Finanzen über die Errichtung einer Bundesbank im Frühjahr 1950, abgedruckt in der Schriftenreihe der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Band 1, Die Bundesbank, Aufbau und Aufgaben, Frankfurt 1950, S. 103 ff.

4) Stellungnahme des Zentralbankrates zu dem im Bundesministerium der Finanzen aufgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank, Frankfurt 1950, S.4

zu besorgen ist, wenn das Gesetz der Bundesregierung das Recht gibt, die Notenbank anzuweisen, mag dieses Recht auch an gewisse Voraussetzungen geknüpft oder für die Weisung eine Form gefunden werden, die nicht sofort erkennen läßt, daß es sich der Sache nach um eine von der Bundesregierung ausgehende Weisung handelt."

Aber auch eine andere Zusammensetzung einer bei Konflikten zwischen Bank und Regierung eingreifenden Vermittlungsinstanz, bei der das Übergewicht in der Meinungsbildung nicht auf Seiten der Regierung läge, würde die Schaffung einer solchen Institution nicht rechtfertigen. Es läge dem nämlich die Vorstellung zu Grunde, daß es über dem Sachverstand der Kreditpolitiker einerseits und der staatlichen Wirtschaftspolitiker andererseits einen "Superverstand" gäbe, eine Vorstellung,die an sich schon eine Degradierung der vorhandenen Instanzen bedeute.[1)]

Während man in Deutschland auf eine Vermittlungsinstanz zwischen Regierung und Notenbank verzichtete, war 1945 in Frankreich mit dem Nationalen Kreditrat eine solche Institution geschaffen worden. Eine Unabhängigkeit der Notenbank bestand im Frankreich des Jahres 1945 jedoch nicht und wurde auch nicht gefordert. Man hatte deshalb auch keine Veranlassung, die Banque de France, die ja eben verstaatlicht worden war und deren Leitung von der Regierung ernannt wurde, auf versteckte Weise über den Nationalen Kreditrat den Regierungswünschen gefügig zu machen; d.h. der Nationale Kreditrat sollte nicht dazu dienen, eine nach außen propagierte Unabhängigkeit "auf kaltem Wege" in ihr Gegenteil zu verkehren. Man hatte vielmehr versucht, einen "Superverstand" zu schaffen, der alle "aktiven Kräfte des Landes" für die zu erbringende Aufbauleistung nach Beendigung des zweiten Weltkrieges zusammenfassen sollte; der Nationale Kreditrat war als Koordinationsorgan im weitesten Sinne gedacht: "Man hat in unseren Tagen eine Koordination der Kreditpolitik auf einer höheren Ebene vorgenommen. Das wird Mißhelligkeiten zwischen der Politik der privaten

---

1) so Volkmar MUTHESIUS, Die Unabhängigkeit der Notenbank, in: Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947, Nr.62, Frankfurt 15.4.1950

Banken und der Banque de France, sowie Uneinigkeiten zwischen dem Staat und der Banque de France zu vermeiden erlauben. Denn zu diesem Zweck der Zentralisation und Koordination ist der Nationale Kreditrat eingerichtet worden."[1] Die, insbesondere in Frankreich verbreitete, Ansicht, daß große Aufgaben nur durch große Organisationen zu lösen seien, ließ den Nationalen Kreditrat entstehen, wobei man unberücksichtigt ließ, daß die ihm zugedachten Funktionen von schon bestehenden Institutionen, vor allem von Regierung und Notenbank, wahrgenommen wurden. Es sollte sich zeigen, daß der Rat auf die Dauer nicht in der Lage war, ein wirkliches Eigenleben zu entfalten.

b) Die Verwaltung des Rats durch die Bank

Für die Banque de France ergaben sich in zunehmendem Maße Einflußmöglichkeiten auf den Nationalen Kreditrat, da sich der Rat zur praktischen Durchführung der von ihm festgelegten Politik der Bank bedienen mußte.[2] Man versuchte zwar durch Bildung von Spezialkomitees innerhalb des Nationalen Kreditrats dieses Mammutgebilde in arbeitsfähige Einheiten aufzuspalten. Die Arbeit dieser Komitees, die bei der Banque de France ansässig sind und denen einzelne Mitglieder des Rats je nach Zuständigkeit angehören[3], wurde aber maßgeblich durch die sachlichen Gesichtspunkte geleitet, die ihnen von der Bank dargelegt wurden. Insbesondere die Gründung der Direction Générale du Crédit bei der Banque de France, die sich aus den Kadern der Bank zusammensetzt, aber zur Durchführung der Aufgaben der Nationalen Kreditrats dient, ließ de facto die Bank die Obliegenheiten des Rats übernehmen.[4] Auch die Einrichtung einer Risikozentrale (Centrale des Risques) bei der Banque de France unterstrich die fachliche Zuständigkeit der Notenbank für die Geld- und Kreditpolitik. Es kann sich

---

1) Claude VIMONT, a.a.O., S.30
2) s. Jacques HOUSSIAUX, Les transformations de l'organisation du crédit en France depuis 1945, in: Economie et Humanisme, Lyon Januar/Februar 1958, S.31;
Claude VIMONT, a.a.O., S.96
3) s. Jacques HOUSSIAUX, a.a.O., S.32
4) s. Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S. 49 f., S.85;
P. DUPONT, a.a.O., S. 123

an dieser Stelle nicht darum handeln, die großen Vorteile einer derartigen Zentrale aufzuführen. Die Zentrale hat sich ähnlich große Verdienste erworben wie die in Deutschland nach dem Kreditwesengesetz von 1934 bei der Deutschen Reichsbank eingerichtete Evidenzzentrale, die übrigens für die Errichtung der Centrale des Risques in Frankreich mit Pate gestanden hat.[1)]
Es soll aber darauf hingewiesen werden, daß die Risikozentrale nicht erst ein Geschöpf des Nationalen Kreditrats war. Denn schon vor der offiziellen Gründung der Risikonzentrale, die am 7. März 1946 vom Nationalen Kreditrat beschlossen und der Banque de France zur Verwaltung überantwortet wurde, hatte ein ähnlicher Dienst bei der Bank bestanden.[2)]
Die verwaltungsmäßige Eingliederung des Nationalen Kreditrats in die Banque de France und damit der Übergang der fachlichen Obliegenheiten vom Rat auf die Bank waren schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit abgeschlossen; sie sind zutreffend von SPENTSAS beschrieben worden:[3)]
"Während der ersten Zeit nach seiner Gründung machte der Nationale Kreditrat den Eindruck, daß er ... zu einer Realität werden würde. Nach einiger Zeit hatte sich die Situation völlig gewandelt. Die Direction Générale du Crédit wurde gegründet ..., um unter dem direkten Einfluß der Banque de France dem Nationalen Kreditrat zu dienen. Sie war einer der Dienste der Banque de France und wurde Hauptorgan für die Ausarbeitung der verschiedenen Maßnahmen. Dem Nationalen Kreditrat kam nur noch die Rolle einer Versammlung zu, die von Zeit zu Zeit zusammentrat, um sich die Vorschläge von Maßnahmen, die außerhalb

---

1) s. Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.60
2) s. Alfred ROUX, Les centrales des risques françaises, in: Moneta e Credito, Rivista trimestrale della Banca Nazionale del Lavoro, Nr. 40, Rom 1957, S. 417
3) Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S. 156 f.; vgl. auch P.DUPONT, a.a.O., S.324;
Walter B. BING, Wirtschaft und Währung Frankreichs im Spiegel der Jahresberichte der Banque de France, Frankfurt 1956, S.46 f.;
Georges POTUT, La Banque de France, Du Franc de Germinal au Crédit contrôlé, Paris 1962;
auch die Arbeit der Kontrollkommission der Banken, deren Sekretariat am Hauptsitz der Bank in Paris beheimatet ist und für die der gesamte, über Frankreich ausgedehnte, organisatorische Unterbau der Bank zur Verfügung steht, wird maßgeblich durch die Banque de France bestimmt, s. Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S. 55, S. 157

des Rats erarbeitet worden waren, anzuhören und ihnen zuzustimmen. Vor allem verminderte sich nach und nach die Bedeutung der verschiedenen Komitees, die innerhalb des Nationalen Kreditrats eingerichtet worden waren. Die Debatten in den offiziellen Versammlungen des Rats zwischen den Repräsentanten der verschiedenen Wirtschaftsinteressen fehlen nicht, aber sie sind bestimmt nicht konstruktiv und haben in keiner Weise die getroffenen Entscheidungen beeinflussen können.
Unter diesen Bedingungen bleibt in Wirklichkeit die Banque de France unbestreitbar diejenige, welche die Kreditpolitik inspiriert und die verschiedenen Entscheidungen ausführt. Es bleibt nur die Fassade der Prinzipien übrig, welche die Gründung des Nationalen Kreditrats verursacht haben, und die Fassade dieses Organismus selbst. Hinter dieser Fassade werden die traditionellen Bankgewohnheiten weiterhin angewandt. Die Banque de France führt immer die Bankpolitik in Frankreich. Die Neuerung besteht in der Tatsache, daß die Banque de France, nationalisiert seit 1945 oder vielmehr de facto seit 1936, direkt mit dem Staat verbunden ist und seinen Anweisungen folgt, während sie ihrerseits die Kredit- und Geldpolitik der Regierung beeinflußt."
Die Haltung der Regierung gegenüber dieser Transformation des Rats mag für den deutschen Betrachter zunächst verwunderlich erscheinen. Die Regierung begnügte sich nämlich mit dem Ernennungsrecht der Mitglieder des Rats und ließ es im übrigen zu, daß die Banque de France das Schicksal des Rats in ihre Hände nahm. Bezeichnend ist in dieser Hinsicht die Tatsache, daß der Rat regelmäßig in Abwesenheit seines durch das Gesetz bestimmten Präsidenten tagte. Obwohl das Gesetz vom 2. Dezember 1945 das Präsidium im Nationalen Kreditrat einem Minister zusprach, fanden die Sitzungen des Rats fast ausnahmslos unter dem Vorsitz seines Vizepräsidenten, des Gouverneurs der Banque de France, statt. Bei neunundneunzig Sitzungen des Nationalen Kreditrats, die bis zum 23.11.1961 stattgefunden hatten, hat nur fünfmal ein Minister präsidiert:[1)]

---

1) für die folgende Übersicht 2)ist der Verfasser M. BIDAULT vom Generalsekretariat des Nationalen Kreditrats zu Dank verpflichtet

Übersicht 2) Anwesenheit eines Ministers im Nationalen Kreditrat von 1945 bis 1961

Datum	Name	Portefeuille
1. Februar 1946	André PHILIP	Wirtschafts- und Finanzminister
26. Juli 1946	Robert SCHUMAN	Finanzminister
1. April 1947	André PHILIP	Wirtschaftsminister
23. März 1948	René MAYER	Finanz- und Wirtschaftsminister
11. April 1957	Paul RAMADIER	Wirtschafts- und Finanzminister

André PHILIP, eifriger Befürworter der Nationalisierung des Kredits in Frankreich, erschien als Minister zur Eröffnungssitzung und zur Vorlage des ersten Jahresberichts des Nationalen Kreditrats, das zweite Mal auch deshalb um kundzutun, daß nicht dem damaligen Finanzminister Robert SCHUMAN, sondern ihm als Wirtschaftsminister der Vorsitz im Nationalen Kreditrat zukäme. René MAYER legte dem Rat die Grundsätze seiner Wirtschafts- und Finanzpolitik dar, Paul RAMADIER schlug dem Rat bestimmte Maßnahmen zur Kreditrestriktion (Einschränkung der Abzahlungskäufe) vor. Bis auf diese wenigen Ausnahmen verzichteten die Wirtschafts- und Finanzminister auf die Teilnahme an den Sitzungen des Nationalen Kreditrats.
So konnte der Gouverneur der Banque de France zur den Rat beherrschenden Figur werden, zumal da die übrigen Mitglieder des Rats bei den Sitzungen keine große Aktivität entfalteten. "Der Rat wurde von einem Parlament mehr zu einer Versammlung von Aktionären, die treu dem Bericht ihres Präsidenten zustimmen. ... Der Rat folgte immer der Konzeption des nationalen Interesses, die ihm sein Vizepräsident, der Gouverneur der Banque de France, präsentierte."[1] Besonders ist hervorzuheben, daß es im Rat nur selten zu Beratungen kam, niemals aber zu Abstimmungen, geschweige denn zu von der Regierung lancierten, gegen den Gouverneur der Banque de France gerichteten Kampfabstimmungen. Der Rat hatte immer nur die Aufgabe, den von der

1) Jacques HOUSSIAUX, a.a.O., S.32

Banque de France vorbereiteten Entscheidungen das Siegel seiner Autorität aufzudrücken, bevor sie der Gouverneur der Banque de France in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Rats mittels eines offiziellen an den Berufsverband der Banken gerichteten Briefes in Kraft setzte. Diese Entscheidungen konnten deshalb immer ohne Schwierigkeiten den Kreditrat passieren, weil schon bei ihrer Ausarbeitung Notenbank und Finanzministerium in enger Zusammenarbeit vorgingen: Die Techniker im französischen Finanzministerium sind in engem Kontakt mit den Technikern in der Banque de France[1], der Schatzamt-Direktor als Zensor im Generalrat der Banque de France und als außerordentliches Mitglied im Nationalen Kreditrat hat in erster Linie auf die Koordination von Notenbank- und Finanzpolitik zu achten, außerdem finden vor den Sitzungen des Rats regelmäßig Besprechungen zwischen dem Finanzminister und dem Gouverneur der Banque de France statt.

Das Ergebnis einer solch engen Zusammenarbeit zwischen Notenbank und Finanzministerium kann nicht überraschen: Die Notenbank verfolgt in Frankreich nur dann einen restriktiven Kurs, wenn gleichzeitig gewährleistet ist, daß dem Staat immer noch Möglichkeiten zur Kreditinanspruchnahme offen stehen. Besonders aufschlußreich ist dafür das Beispiel vom 29.September 1948: Damals wurden - unter besonders aktiver Mitwirkung des Finanzministers[2] - quantitative Maßnahmen zur Kreditrestriktion eingeführt[3] und gleichzeitig offiziell ein Großteil der Befugnisse des Nationalen Kreditrats auf die Banque de France übertragen.[4] Unter den neueingeführten Instrumenten befand sich aber auch das "Plancher"-System, durch das gewährleistet wurde, daß das Schatzamt in genügendem Umfang Schatzanweisun-

---

1) s. z.B. die Dankadresse an die Notenbankfachleute im Vorwort des von Experten im französischen Finanzministerium erarbeiteten Buches: François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, Le Trésor Public et le Mouvement Général des Fonds, Paris 1960

2) s. Claude VIMONT, a.a.O., S.41;
Georges N. SPENTSAS, a.a.O., S.141;
Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich ..., a.a.O., S.157

3) s. auch die Ausführungen über den Wandel der Kreditpolitik und die Kreditrichtsätze in Frankreich im II.Teil der Arbeit

4) Prüfung der Kreditunterlagen, Erteilung der Kreditgenehmigungen, Festsetzung der Rediskontkontingente etc.;
s. P. DUPONT, a.a.O., S. 324

gen bei den Banken plazieren konnte. Auch die späteren Heraufsetzungen bzw. die Verschärfung in der Berechnungsweise der "Planchers"[1], die eine Erhöhung der von den Banken zu unterhaltenden Bestände an Schatzanweisungen bedeuteten, sowie die Herabsetzungen der "Planchers" in jüngster Zeit, als die staatlichen Kreditwünsche sanken, wurden von Schatzamt und Notenbank in enger Zusammenarbeit vorgenommen. Der Nationale Kreditrat bildete für diese Zusammenarbeit einen Rahmen, mehr aber nicht. Die tatsächlichen Verhältnisse werden ungenau wiedergegeben, wenn man dem Nationalen Kreditrat eine eigene geld- und kreditpolitische Konzeption zuspricht, sei es daß man den Rat als Verteidiger der Währungsstabilität gegenüber zu weitgehenden Finanzierungswünschen des Staates bezeichnet, dem eine den Regierungswünschen willfährige Banque de France entgegenarbeite [2], oder sei es daß man in Analogie zu den Überlegungen zum geplanten Vermittlungsorgan zwischen Regierung und Notenbank in Deutschland den Kreditrat als eine Institution hinstellt, mit deren Hilfe der französische Finanzminister eine zur Verteidigung des Geldwerts entschlossene Banque de France seinen Wünschen gefügig macht.
Der Nationale Kreditrat ist de facto in die seinen Willen bestimmende Banque de France aufgegangen. Das Spannungsverhältnis zwischen Regierung und Notenbank in Frankreich findet seinen Niederschlag nicht in Auseinandersetzungen innerhalb des Nationalen Kreditrats, sondern weiterhin im Verhältnis zwischen Finanzministerium und Banque de France und im besonderen in den persönlichen Beziehungen zwischen Finanzminister und Notenbank-Gouverneur. Der französische Finanzminister befindet sich dabei in einer Position der Stärke, während der Gouverneur der Banque de France die Rolle eines fachlichen Ratgebers innehat, der nicht durch politische Macht, sondern durch sachliche Argumente zu überzeugen versucht. Diese Rollenverteilung zwischen Finanzminister und Notenbank-Gouverneur erscheint in einem Staat wie der Vierten Französischen Republik insoweit als

---

1) am 11. Oktober 1951 und am 19. Juli 1956

2) so Klaus GAERTNER, Die Kontrolle der Giralgeldschöpfung in der Bankengesetzgebung der Nachkriegszeit, Diss. Freiburg i.Br. 1953, S. 121, 146

zweckentsprechend, wie Regierung und Notenbank gemeinsam gegenüber dem Ansturm von Interessenvertretern, vor allem der im Parlament vertretenen, eine Front bildeten. Aber auch gegenüber Regierungen der Vierten Französischen Republik, die wie das Parlament eine maßlose, die Wirtschaftskraft des Landes überspannende und damit Inflation verursachende Politik betrieben, mußte sich der Notenbank-Gouverneur mit der Stellung eines zur Vernunft mahnenden Ratgebers bescheiden, und zwar nicht weil der Finanzminister mit einer gegen den Gouverneur gerichteten Aktivierung des Nationalen Kreditrats drohte, sondern weil dem französischen Schatzamt in ausreichendem Maße Finanzierungsmöglichkeiten offenstanden, die der Einflußnahme der Notenbank entzogen sind, und weil der der Regierung direkt unterstehende öffentliche Kreditsektor in Frankreich so bedeutend ist, daß eine eigenständige Kreditpolitik der Banque de France gegenüber dem privaten Kreditsektor wesentlich erschwert wurde.

Dies in Bezugnahme auf die französische Entwicklung seit 1945 darzustellen, wird die Aufgabe des abschließenden dritten Abschnitts sein. Es soll dadurch deutlich gemacht werden, daß das aus einer partiellen Betrachtung des Verhältnisses von Banque de France zur französischen Regierung gewonnene Bild einer "funktionellen Unabhängigkeit" der Banque de France über die tatsächlichen Einflußmöglichkeiten der französischen Notenbank genauso wenig aussagt wie die aus den institutionellen Gegebenheiten zu ersehende Eingliederung des Nationalen Kreditrats in die Bank.

3. Abschnitt Einflußgrenzen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich seit 1945

1. Zum Konjunkturverlauf: Von der Vierten zur Fünften Republik

Die Entwicklung der französischen Kreditpolitik wird im folfenden nur am Rande gestreift werden; es sollen vielmehr aus der Fülle des allgemein-wirtschaftlichen und politischen Geschehens in Frankreich seit 1945[1] diejenigen Besonderheiten herausgestellt werden, welche die vorausgegangenen Darlegungen zur Konjunkturpolitik im allgemeinen und zum Problem des "magischen Dreiecks" im besonderen (im ersten Abschnitt des III. Teils) sowie zur Rolle, die dabei die Banque de France und der Nationale Kreditrat in Frankreich spielen (im zweiten Abschnitt des III. Teils), zu ergänzen und zu modifizieren erlauben.

1) Siehe dazu insbesondere:
Charles de GAULLE, Mémoires de guerre, 3. Teil: Le Salut, 1944 - 1946, Paris 1959;
Jacques FAUVET, Von de GAULLE bis de GAULLE, Frankreichs Vierte Republik, Tübingen 1961;
Jean-Marcel JEANNENEY, Forces et faiblesses de l'économie française 1945 - 1959, 2.Aufl.,Paris 1959;
Reinhold SCHNEIDER, Die französische Geld- und Kreditpolitik von 1945 bis 1955, Diss. Freiburg i.Br. 1960;
Pierre BAUCHET, L'Expérience française de planification, Paris 1958;
B. GAZES, La planification française, Cas particulier de la planification capitaliste?, in: Economie et Humanisme, Lyon 1958, S. 334 ff., 424 ff.;
Eberhard RHEIN, Möglichkeiten und Probleme staatlicher Investitionsplanung in der Marktwirtschaft, dargestellt am Beispiel Frankreichs, Köln und Opladen 1960;
Raymond ARON, Immuable et changeante de la IV ème à la V ème République, Paris 1959;
André SIEGFRIED, De la IV ème à la V ème République au jour le jour, Paris 1958;
Maurice DUVERGER, Institutions politiques et droit constitutionel, 5. Aufl., Paris 1960;
Maurice DUVERGER, La Cinquième République, 2. Aufl., Paris 1960;
Martin WIEBEL, Das französische Wirtschaftswunder, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt 22.4. 1961, S. 5

Auf die Lage, in der sich Frankreich am Ende des zweiten Weltkrieges befand, ist schon an anderer Stelle eingegangen worden:[1] Nach der Stagnation im Vorkriegs-Frankreich, dem Einsatz von Arbeitskräften und sachlichen Produktionsmitteln für die Besatzungsmacht und den Kriegszerstörungen (insbesondere der Infrastruktur) befand sich die Produktion im Jahre 1945 auf einem sehr niedrigen Niveau[2], während die in der Volkswirtschaft gehaltenen Geldmittel Rekordhöhen erreichten. Nachdem sich der Staat schon vor Beendigung des Krieges durch Nationalisierungen wichtige wirtschaftliche Schlüsselpositionen zu sichern begonnen hatte, galt es nun, zur Erhöhung des Güterangebots die Produktion wiederaufzubauen und gleichzeitig inflationäre Auswüchse zu vermeiden. "Diese zwei Ziele, Vermehrung der Produktion und Kontrolle der Inflation, wurden ohne Unterlaß von allen Regierungen, die sich von 1945 bis 1958 ablösten, verfolgt."[3] Daß es sich dabei um eine recht stattliche Anzahl von Regierungen handelte, geht aus der nachfolgenden Übersicht 3) hervor; Grund bzw. Anlaß der Regierungsstürze und -rücktritte zeigen, wie oft eine Regierung darum ihren Abschied zu nehmen hatte, weil das Parlament eine gegen die Inflation gerichtete Politik des Maßhaltens nicht billigte. Hierüber wird im einzelnen noch zu sprechen sein.

a) Die Konjunkturphasen der Vierten Republik

Je nachdem, wie der Kompromiß zwischen den beiden Zielen "Produktionssteigerung" und "Inflationsbekämpfung" geschlossen wurde, lassen sich in der Vierten Französischen Republik sechs Konjunkturphasen unterscheiden, deren Hauptmerkmale im folgenden dargestellt werden sollen:

1. Konjunkturphase, 1945 - Herbst 1948: Inflation

Einem geringen, wenn auch - insbesondere durch kreditierte Einfuhren aus den Vereinigten Staaten - steigendem Konsum-

---

1)s. "Die Grundsätze der Gesetzgebung von 1945" im zweiten Abschnitt des I. Teils

2)so hatte beispielsweise die Indexziffer für die Industrieproduktion nur einen Wert von 38 bezogen auf die Basis 100 im Jahre 1938; s. Philippe AYMARD, a.a.O., S.1

3)Philippe AYMARD, a.a.O., S. 2

Übersicht 3) Regierungsstürze und -rücktritte in Frankreich von 1945 bis 1961

Regierung	gestürzt bzw. zurückgetreten	am
		1945
Charles de GAULLE	Rücktritt wegen Parteiengezänk	20. 1. 1946
Félix GOUIN	Rücktritt wegen Neuwahlen	11. 6. 1946
Georges BIDAULT	Rücktritt wegen Neuwahlen	28. 11. 1946
Léon BLUM	Rücktritt nach Zusammentritt der Nationalversammlung	16. 1. 1947
Paul RAMADIER	Rücktritt wegen Wirtschaftskrise	19. 11. 1947
Robert SCHUMAN	gestürzt wegen Staatshaushalt	19. 7. 1948
André MARIE	Rücktritt wegen Finanzpolitik	28. 8. 1948
Robert SCHUMAN	gestürzt, nicht bestätigt	7. 9. 1948
Henri QUEUILLE	Rücktritt wegen Lohnforderungen	6. 10. 1949
Georges BIDAULT	gestürzt wegen Gehaltserhöhungen	24. 6. 1950
Henri QUEUILLE	gestürzt, nicht bestätigt	4. 7. 1950
René PLEVEN	Rücktritt wegen Wahlrecht	28. 2. 1951
Henri QUEUILLE	Rücktritt nach Neuwahlen	11. 7. 1951
René PLEVEN	gestürzt wegen Einsparungen	7. 1. 1952
Edgar FAURE	gestürzt wegen Steuererhöhung	28. 2. 1952
Antoine PINAY	Rücktritt wegen Staatsbudget	23. 12. 1952
René MAYER	gestürzt wegen Staatsbudget	21. 5. 1953
Joseph LANIEL	Rücktritt wegen Indochina	12. 6. 1954
Pierre MENDES-FRANCE	gestürzt wegen Nordafrika	5. 2. 1955
Edgar FAURE	Rücktritt nach Neuwahlen	23. 1. 1956
Guy MOLLET	gestürzt wegen Finanzpolitik	21. 5. 1957
Maurice BOURGES-MAUNOURY	gestürzt wegen Algerien	30. 9. 1957
Félix GAILLARD	gestürzt wegen Algerien	15. 4. 1958
Pierre PFLIMLIN	Rücktritt wegen Algerien Sturz der IV. Republik	28. 5. 1958
Charles de GAULLE	wird Staatspräsident der V. Republik, ernennt Michel DEBRÉ zum Premierminister	8. 1. 1959
		1960
		1961

Quellen: Reinhold SCHNEIDER, Die französische Geld- und Kreditpolitik von 1945 bis 1955, Diss. Freiburg i.Br. 1960, S.84; Jacques FAUVET, Von de GAULLE bis de GAULLE, Frankreichs Vierte Republik, Tübingen 1961, S. 332, 336, 343, 352, 377 f.; Jean-Marcel JEANNENEY, Forces et faiblesses de l'économie française 1945 - 1959, 2. Aufl., Paris 1959, S. 336

güterangebot stand eine große Nachfrage gegenüber, der durch die Kriegsentschädigungs-Zahlungen des Staates und durch Auflösung von umfangreichen Horten[1] die nötigen monetären Mittel im Übermaß zur Verfügung standen. Die aus dieser Konstellation herrührende Entwicklung ständig steigender Preise wurde noch dadurch verstärkt, daß es nach Aufgabe des Lohnstops im Jahre 1945 zu erheblichen Nominallohnsteigerungen kam und die öffentliche Hand in den beiden Wahljahren 1945 und 1946 mit Wahlgeschenken nicht geizig war.
Nachdem sich General de GAULLE im Januar 1946 aus Groll über das zunehmende Gezänk der parteipolitischen Interessenten (vorläufig) vom politischen Leben zurückgezogen hatte, brachten die nun rasch aufeinander folgenden Regierungswechsel "neue Unruhen und Unsicherheit. Die Produzenten setzten bei jeder neuen Regierungskrise die Preise höher. Neue Lohnforderungen der Arbeitnehmer folgten. Soziale Unruhen und Streiks gaben ihren Forderungen Nachdruck, so daß die Löhne durchschnittlich 25% aufgebessert werden mußten. Die Preise stiegen entsprechend, eine Drehung der Preis-Lohn-Spirale folgte der anderen."[2] Die Regierung Léon BLUM versuchte zwar, am Jahresende 1946/1947 dieser Entwicklung durch Anordnung einer generellen Preissenkung um 5 % und der erneuten Einführung des Lohnstops Einhalt zu gebieten, konnte sich aber bei einem Streik in den RENAULT-Werken nicht durchsetzen; im übrigen verfolgte auch diese Regierung in gleicher Weise wie ihre Vorgänger eine Politik des deficit-spending durch Auszahlung von Entschädigungen, Gewährung von Subventionen und Durchführung staatlicher Investitionen. Das kurzfristig erstellbare Güterangebot konnte diesen expansiv wirkenden Maßnahmen nicht schnell genug folgen, die Inflation wurde forciert. Die Regierungen RAMADIER, SCHUMAN, MARIE und nochmals SCHUMAN mußten sämtlich abtreten, als sie eine Politik der Inflationsbekämpfung durch energische Sparmaßnahmen durchsetzen wollten.[3] Der Finanzminister im ersten Kabinett

---

1) die der Staat nur zu einem geringen Teil durch Auflegung einer Befreiungsanleihe und eine Notenumtausch-Aktion an sich zu ziehen vermocht hatte
2) Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 38
3) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 42 ff.

SCHUMAN, René MAYER, hatte zwar trotz heftigsten Widerstands im Parlament mit seinem Experiment "Wahrheit", Freigebung der Industriepreise, Abschaffung von Subventionen, Abwertung des Franc etc., und durch Kreditrestriktionen[1] zeitweilig die Inflation stoppen können, zugleich war aber auch der Produktionsanstieg abgebremst worden.

Steigerung der Produktion wurde aber für ein wichtigeres Ziel angesehen als Inflationsbekämpfung. Auch der erste Investitionsplan (MONNET-Plan), der von der Regierung Léon Blum durch ein Dekret vom 16. Januar 1947 in Kraft gesetzt wurde, ursprünglich für vier Jahre berechnet war, dann aber bis Ende 1952 verlängert wurde, hatte vor allem die Vermehrung der Investitionen in den Basissektoren Kohle, Elektrizität, Stahl, Zement, Transport, Landmaschinenbau zum Ziel und vernachlässigte die inflationären Auswirkungen, die dadurch entstanden, daß mit der Erhöhung der Lohnsumme, die beim Ausbau der Produktionskapazität anfiel, nicht auch eine entsprechende Vermehrung des Konsumgüterangebots einherging. Die ständige Inflation war der Preis dafür, daß schon 1948 wieder der Stand der Vorkriegsproduktion erreicht wurde.

Der Investitionsplan, der kein sozialistischer Zwangsplan sowjetischen Musters zur unmittelbaren Bindung der einzelnen Produzenten, sondern ein Orientierungsplan für die Privatwirtschaft und ein Richtplan zur Koordination der staatlichen Wirtschaftspolitik war, verlangte Unterstützung insbesondere durch die Kreditpolitik: Die sogenannte qualitative Kreditpolitik hatte Finanzierungsmittel vorzugsweise für vom Staat als förderungswürdig angesehene Objekte zur Verfügung zu stellen.[2] Man bemühte sich zwar durch Differenzierung der Kreditbedingungen[3] die Kreditgewährung für spekulative Zwecke zu erschweren; auch trat der Gouverneur der Banque de France verschiedentlich mit Aufrufen zum Maßhalten hervor,[4] insgesamt

---

1) s. unten
2) Vgl. die Ausführungen "zum Wandel der Kreditpolitik in Frankreich" im ersten Abschnitt des II. Teils
3) So gab es von Anfang 1947 bis September 1948 zwei Diskontsätze, einen für Handelswechsel und öffentliche Papiere, einen anderen, höheren für alle sonstige Papiere; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.2025
4) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 40 f.

wurde aber eine Politik des billigen Geldes betrieben.[1)]

2. Konjunkturphase, Herbst 1948 - Mitte 1950: Stabilisierung

Erst als Ende September 1948 die generell wirkenden quantitativen Maßnahmen zur Kreditrestriktion eingeführt wurden[2)], begann eine Periode von fast zweijähriger Dauer, in der die Preise stabil blieben, der Produktionsanstieg allerdings auch langsamer von statten ging. Für die Stabilisierung spielten neben den kreditpolitischen Restriktionen auch andere Faktoren eine Rolle: Nach den schlechten Ernten der vorausgegangenen Jahre brachten die guten Ernten der Jahre 1948 und 1949 ein erhöhtes Angebot von Agrarprodukten auf den Markt, außerdem erreichte die amerikanische Hilfe (Einsetzen des MARSHALL-Plans) damals ihr höchstes Niveau. Der Finanzminister Maurice PETSCHE bemühte sich um eine finanzielle Stabilisierung durch Verminderung des Haushaltsdefizits. Als die Regierung Henri QUEUILLE zurücktreten mußte, weil sie sich neuen Lohnforderungen zu widersetzen versuchte, blieb PETSCHE auch in der folgenden Regierung Georges BIDAULT Finanzminister. Die neue Regierung mußte Lohnerhöhungen nur in geringem Umfang zugestehen, wobei ihr die Spaltung der französischen Gewerkschaften zu Hilfe kam.

3. Konjunkturphase, Mitte 1950 - Anfang 1952: Inflation

Mit dem Beginn des Korea-Krieges im Sommer 1950 und dem Ansteigen der Weltmarktpreise begann in Frankreich ein neuer inflationärer Boom. Während jedoch im Jahre 1951 die Weltmarktpreise wieder sanken, gingen die französischen Binnenpreise weiter in die Höhe. Für Frankreich waren durch den Krieg in Indochina und die Verteidigungsanstrengungen im Rahmen der NATO erhebliche Lasten entstanden; die zur Minderung

---

1) Der Diskontsatz, der vom 20.1.1945 bis zum 9.1.1947 nur 1 5/8% betrug, wurde mehrmals angehoben, aber nicht über 4 % (am 4.9.1948) hinaus; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S. 2025

2) Plafond und "Plancher"; s. die Ausführungen zum Wandel der Kreditpolitik in Frankreich im ersten Abschnitt des II.Teils; der - nunmehr wieder einheitlich geltende - Diskontsatz wurde allerdings leicht gesenkt, am 30.9.1948 auf 3%, am 8.6.1950 auf 2 1/2%; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S. 2025

des staatlichen Haushaltsdefizits vorgenommenen Steuerhöhungen führte in einem so inflationsgewohnten Land wie Frankreich nur zu weiteren Preiserhöhungen. Hinzu kam die innenpolitische Instabilität: Bis Ende Februar 1952 gingen fünf weitere französische Regierungen über die Bühne. Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen hatten dabei keine Realisierungschancen. Im Wahljahr 1951 gab es vielmehr zwei Lohnerhöhungs-Wellen, und auch die Bauern hatten eine kräftige Erhöhung der Agrarpreise durchsetzen können. "Daneben ist aber nicht zu übersehen, daß Regierungen und Parlament anfangs die Gefahr der Entwicklung nicht klar erkannt haben. Als die ersten Eindämmungsmaßnahmen auf das Drängen von Banque de France und Kreditrat hin im Herbst 1951 ergriffen wurden, war die Inflation schon in vollem Gange. Das Regierungsprogramm PLEVENs sah für 1950/51 noch weitere große staatliche Investitionen vor, als eine Einschränkung der Staatsausgaben, eine Knapphaltung der Geldmenge weit vorteilhafter gewesen wäre."[1)]

Die Verschärfung der Kreditrestriktionen Ende 1951 sollte zwar die Kreditgewährung an die private Wirtschaft einschränken, verringerte aber nicht die Kredite an den Staat. Die Verschärfung der Berechnungsweise der "Planchers", wodurch die Banken mehr staatliche Schatzanweisungen aufnehmen mußten, verbesserte sogar die Finanzierungsmöglichkeiten des Schatzamts.[2)] Der Diskontsatz wurde nur geringfügig heraufgesetzt.[3)] "Eine drastische und deshalb für den einzelnen Kreditnehmer auch wirklich spürbare Diskonterhöhung war wegen der großen Staatsverschuldung nicht möglich; denn auf die Dauer wäre dann eine höhere Verzinsung der Staatsschuld unausweichlich gewesen, was nach Ansicht der Regierung und des Parlaments zu einer untragbaren Mehrbelastung des Staatshaushalts geführt hätte."[4)]

---

1) Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 52
2) s. "Kreditrichtsätze in Frankreich" im zweiten Abschnitt des II. Teils und die noch folgenden Darlegungen über die Deckung der Haushaltsdefizite.
3) am 11. 10. 1951 auf 3 %, am 8.11. 1951 auf 4 %; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S. 2025
4) Klaus GAERTNER, a.a.O., S. 142 f.

4. Konjunkturphase, 1952: Stagnation

In den beiden ersten Monaten des Jahres 1952 wurden die Regierungen René PLEVEN und Edgar FAURE vom Parlament zum Rücktritt gezwungen, als sie die Lage des Staatshaushalts durch Vorschlag von Steuererhöhungen aufzubessern versuchten. Die folgende Regierung unter Antoine PINAY versprach, die Preissteigerungen ohne Steuererhöhungen zu bekämpfen. Die PINAY hieraus erwachsende Popularität erlaubte es ihm, mit Mitteln der psychologischen Beeinflussung, durch Appelle an das Vertrauen und das Solidaritätsbewußtsein gegen Preis- und Lohnsteigerungen vorzugehen. PINAY setzte durch, daß eine gesetzliche Erhöhung der Mindestlöhne nur dann vorgenommen werden würde, wenn der Lebenshaltungskosten-Index um einen bestimmten Prozentsatz stiege. Die Preise konnten tatsächlich stabilisiert werden. Dem war förderlich, daß der Staat durch die attraktive, da an den Goldkurs gebundene, PINAY-Anleihe Geldmittel abschöpfen konnte. Zu Recht kann PINAY als derjenige Politiker der Vierten Republik bezeichnet werden, der am ernsthaftesten die Inflation bekämpfte. Seine Äußerungen über die Aufgabe des Staates als Währungshüter könnten von einem verantwortungsbewußten Notenbankpräsidenten stammen[1]:
"Der Staat ist auf Grund des gleichen Rechts, das ihn zum Hüter der öffentlichen Ordnung macht, auch Hüter der Währung ... Die Preise müssen mit allen Mitteln, die uns die Erfahrung als die in der gegenwärtigen Konjunktur wirksamsten offenbart, im Zaum gehalten werden. Hier gehen die sozialen Erfordernisse Hand in Hand mit dem wirtschaftlichen Interesse."
PINAY hatte jedoch nicht nur die Inflation, sondern auch die wirtschaftliche Expansion gestoppt. Seine Wirtschaftspolitik "beruhigte die Geister ... und die Geschäfte."[2] Der Index der industriellen Produktion stagnierte; außerdem waren trotz Steuernachlässen und Subventionen die Exporte zurückgegangen, so daß sich Frankreichs Zahlungsbilanzsituation verschlechtert hatte; von einer Abwertung nahm man aus Furcht vor den

---

1) PINAY vor Abgeordneten, zitiert nach Jacques FAUVET, a.a.O., S.196
2) Philippe AYMARD, a.a.O., S. 3

preissteigernden Auswirkungen (Verteuerung des Imports) Abstand. "PINAYs Mißerfolg in der Außenhandelspolitik, die Beibehaltung der Kreditbremsen, dazu die unerfreuliche militärische Lage in Indochina, all das nahm ihm die Gunst der öffentlichen Meinung, die bei ihm die Voraussetzung für seine Erfolge gewesen war. Bei dem Versuch einer Fiskalreform scheiterte er endgültig."[1)]
PINAYs Nachfolger René MAYER wählte zur Wiederankurbelung der Produktion bewußt den Weg des deficit-spending. Trotzdem konnte die Preisstabilität aufrecht erhalten werden; vor allem die gute Ernte des Jahres 1952 und das Fortbestehen der Kreditrestriktionen waren hierfür von Bedeutung.

5. Konjunkturphase, 1953 - 1955: "Expansion bei Stabilität"
Die wirtschaftliche Entwicklung Frankreichs seit 1953 wurde als "Expansion bei Stabilität" bezeichnet.[2)] Denn 1953 und in den beiden folgenden Jahren konnte das Sozialprodukt um jährlich zwischen 8 % und 9 % erhöht werden, ohne daß es zu einer wesentlichen Erhöhung der Binnenpreise kam. Erreicht wurde dieses Ergebnis durch das Zusammentreffen mehrerer günstiger Umstände. Neben einigen guten Ernten und dem Beginn der Erdgas-Förderung in Frankreich erlebte man in diesen Jahren eine relative Regierungsstabilität. Bevor Edgar FAURE Anfang 1955 Regierungs-Chef wurde, war er schon in den beiden vorangegangenen Regierungen René MAYER und Joseph LANIEL Finanz- und Wirtschaftsminister gewesen. Die wirtschaftspolitische Führung ruhte somit über zweieinhalb Jahre lang in den Händen eines Mannes. Systematische Förderung genoß der Kapitalmarkt, auf dem auch das aus Indochina repatriierte Kapital nunmehr nach Anlage suchte. Die Beendigung des Indochina-Krieges durch MENDES-FRANCE im Jahre 1954 bedeutete eine Verminderung der militärischen Aufwendungen. Allerdings war für Frankreich diese Last schon vorher durch eine finanzielle Beteiligung der Vereinigten Staaten an den Kriegskosten in Indochina erleichtert worden. Der 1954 beginnende Krieg in Algerien hatte

1) Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S.60 f.
2) s. Philippe AYMARD, a.a.O., S. 3

noch keine spürbaren finanziellen Belastungen zur Folge. 1955 hingegen begannen die politischen Entwicklungen in Nordafrika die wirtschaftliche Stabilität zu bedrohen.
Vom zweiten Investitionsplan, der ab 1954 für vier Jahre in Kraft getreten war, gingen keine inflatorischen Wirkungen aus, da er - im Gegensatz zum ersten Plan - vor allem eine Vermehrung des Konsumgüterangebots anstrebte. Im übrigen begnügte sich dieser Plan in noch stärkerem Maße als sein Vorgänger mit der Aufstellung von Richtzahlen, deren zwangsweise Durchführung er nicht anstrebte. Es war so kein Wunder, daß die tatsächlichen Produktionsziffern ganz erheblich von den im Plan vorgesehenen Größen abwichen.
Die Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Situation erlaubte auch kreditpolitische Erleichterungen wie Erhöhungen der Rediskont-Plafonds und Herabsetzungen des Diskontsatzes.[1)]

6. Konjunkturphase, 1956 - 1958: Inflation

Das Zusammenwirken von politischen und wirtschaftlichen Faktoren führte in der Folgezeit zur Beseitigung des konjunkturellen Gleichgewichts. Nach den Wahlen vom Januar 1956 kam eine Regierung unter der Führung des Sozialisten Guy MOLLET zustande, die den Staatshaushalt in freizügiger Weise mit neuen Sozialmaßnahmen - Verbesserung der Altersversorgung und Verlängerung des bezahlten Urlaubs - belastete. Zugleich ging eine neue Welle von Streiks und Lohnforderungen durchs Land, deren Durchschlagskraft durch den zunehmenden Mangel an Arbeitskräften erhöht wurde. Die Lohn-Preis-Spirale begann sich erneut zu drehen. Die Entwicklung des Mindestlohns, dessen automatische Anpassung an den gestiegenen Lebenshaltungskosten-Index von Gesetzes wegen gesichert war, blieb dabei hinter den tatsächlich gezahlten Nominallöhnen zurück. Der Staatshaushalt wurde nicht nur durch die wirtschafts- und sozialpolitischen Interventionen, wie sie vor allem an die demographische Aufwärtsentwicklung geknüpft waren, sondern auch durch die Vermeh-

---

1) Der Diskontsatz betrug ab 17.9.1953 3 1/2 %, ab 4.2. 1954 3 1/4 % und ab 2.12.1954 3 %; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S. 2025

rung der Investitionen in Übersee und durch die militärischen Ausgaben für das Suez-Abenteuer und den Algerienkrieg belastet. Das Algerien-Problem gewann mit der Zeit ein solches Gewicht, daß es nach dem Verbrauch von einigen weiteren Regierungen zum Sturz der Vierten Republik führte.
Obwohl im Gegensatz zur stagnierenden Agrarproduktion die industrielle Produktion weiterhin kräftig anstieg [1], gelang es wegen der fortschreitenden Inflation nicht soviel zu exportieren, daß nach dem Aufhören der amerikanischen Hilfe die Zahlungsbilanz ausgeglichen werden konnte. Der Schwund der Devisenreserven war ein Hauptgrund dafür, daß man ab 1957 mit einer energischen Inflationsbekämpfung einsetzte. MOLLETs Finanz- und Wirtschaftsminister Paul RAMADIER wollte im Frühjahr 1957 noch mit vorwiegend selektiv wirkenden kreditpolitischen Maßnahmen, gegen spekulative Lagerhaltung und "volkswirtschaftlich unnütze" Investitionen und für eine Förderung der Exporte, auskommen; im weiteren Verlauf des Jahres sah man sich jedoch gezwungen, neben einer verschleierten Abwertung generelle Kreditrestriktionen [2] durchzuführen. Ende 1957 wurde ein Programm zur finanziellen Gesundung ausgearbeitet, das schon 1958 eine beträchtliche Minderung des Haushaltsdefizits zur Folge hatte; [3] eine durchgreifende Reform konnte jedoch erst in der Fünften Republik verwirklicht werden.

b) Zur Bilanz der Vierten Republik

Bei einer rückblickenden Betrachtung der konjunkturpolitischen Entwicklung der Vierten Republik gilt es auf das Spannungsverhältnis hinzuweisen, das ständig zwischen der Realisierung der beiden Ziele "Steigerung des Sozialprodukts" und "Währungsstabilität" bestand. Besonders kräftige Steigerungen der Produktion mußten mit einem höheren Grad an Inflation erkauft werden,

1) s. Jean-Marcel JEANNENEY, Forces ..., a.a.O., S. 337 f.
2) Nachdem der Diskontsatz am 11.4.1957 auf 4 % festgesetzt worden war, wurde er am 12.8.1957 auf 5 % erhöht; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.2025; des weiteren wurden die Rediskont-Plafonds herabgesetzt und ein genereller Kreditstop erlassen
3) s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.1922

nachhaltige Inflationsbekämpfung hatte im allgemeinen eine Verlangsamung des Produktionsanstiegs zur Folge. Starke Inflation im Inland, d.h. Steigen der Binnenpreise, ging mit einem Schwund der Devisen, d.h. einem Nichtausgleich der Zahlungsbilanz, einher, während durch Stabilisierung der Binnenpreise grundsätzlich auch die Zahlungsbilanzsituation verbessert werden konnte.

Im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium[1] sind als die Ziele der Konjunkturpolitik "Geldwertstabilität", "hoher Beschäftigungsgrad der Produktionskräfte", und"Zahlungsbilanzausgleich" bezeichnet worden. Durch eine Kompromißlösung bei der Realisierung dieser drei Ziele sei ein "stetiges Wachstum der Volkswirtschaft" am besten sichergestellt. Zu Recht ist kritisch vermerkt worden, daß man konjunkturpolitische von wachstumspolitischen Zielsetzungen zu trennen habe und daß man sich unter "stetigem Wachstum" nicht allzu viel vorstellen könne.[2] Sagt man jedoch statt "stetigem Wachstum" einfach "Wachstum" und versteht darunter "Steigerung des Sozialprodukts", so lassen sich die Ziele der französischen Konjunkturpolitik folgendermaßen zum "magischen Dreieck", wie es im Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats aufgestellt wurde, in Beziehung setzen: Während im Gutachten das "stetige Wachstum der Volkswirtschaft" als nicht näher präzisiertes Oberziel über den drei Zielen der Konjunkturpolitik steht, muß im französischen Fall die "Steigerung des Sozialprodukts" selbst als ein Ziel der Konjunkturpolitik bezeichnet werden, das nur unter gleichzeitiger Beachtung der "Währungsstabilität" verfolgt werden darf. Unter "Währungsstabilität" werden die Ziele "Geldwertstabilität" und "Zahlungsbilanzausgleich" zusammengefaßt, da diese beiden Ziele in Frankreich im allgemeinen keinen Gegensatz bildeten, sondern zusammen erreicht oder nicht erreicht wurden. "Steigerung des Sozialprodukts" als konjunkturpolitisches Ziel ist nicht

---

1) s. den ersten Abschnitt des III. Teils
2) s. Jürgen PAHLKE, Beziehungen zwischen der konjunkturpolitischen Zielsetzung und anderen Aufgaben der Finanzpolitik sowie den politischen Gegebenheiten, in: Konjunkturelle Stabilität als wirtschaftspolitische Aufgabe (Herausgeber Gerhard ZEITEL und Jürgen PAHLKE), Tübingen 1962, S.54 f.

identisch mit einem "hohen Beschäftigungsgrad der Produktionskräfte". In Frankreich, das seit Ende des zweiten Weltkriegs keine größere Arbeitslosigkeit kannte[1], handelte es sich im wesentlichen nicht um das Problem der Beschäftigung von schon vorhandenen, sondern um die Schaffung von neuen Produktionskräften. Die französische Konjunkturpolitik hatte nicht die Ziele des "magischen Dreiecks", wie sie im Konjunkturgutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium dargestellt sind, untereinander abzuwägen, sondern eine Kompromißlösung zwischen den beiden Zielen "Steigerung des Sozialprodukts" und "Währungsstabilität" zu suchen.

Man wählte in Frankreich einen Kompromiß, bei dem der "Steigerung des Sozialprodukts" der Vorrang vor der "Währungsstabilität" gegeben wurde. Die Vierte Republik, die zwar unter parlamentarischer Zerrissenheit und häufigen Regierungskrisen zu leiden hatte, sich aber auf eine arbeitsfähige, Kontinuität gewährleistende Verwaltung, insbesondere in den Pariser Zentralstellen, stützen konnte[2], brachte es fertig, die Produktionskraft des Landes zu erneuern und zu erhöhen: "Die Vierte Republik - und das ist ihr großes, aber vielleicht auch ihr einziges Verdienst - hatte den Willen und verstand es auch, die Neugestaltung, die Modernisierung der Wirtschaft und der Produktion des Landes durchzuführen und so die Versäumnisse nachzuholen, die nicht allein den beiden Kriegen, sondern auch der Trägheit der Dritten Republik zuzuschreiben sind."[3] Die Unfähigkeit der Vierten Republik, die Inflation erfolgreich zu bekämpfen, bildete einen Grund für ihr Ende: "Das Regime sollte eines jähen Todes sterben, weil es das Kolonialproblem nicht zu lösen vermochte; es geriet in einen

---

1) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 90;
Martin WIEBEL, Das französische Wirtschaftswunder, a.a.O.

2) So gab es beispielsweise im gleichen Zeitraum, in dem fünfundzwanzig Regierungen über die politische Bühne eilten, nur zwei Gouverneure der Banque de France: Auf Emmanuel MONICK, der seit dem 7.10.1944 im Amt war, folgte am 19.1.1949 Wilfrid BAUMGARTNER; BAUMGARTNER wurde erst bei seiner Ernennung zum zweiten Finanzminister der V. Republik am 21.1.1960 von Jacques BRUNET abgelöst

3) Jacques FAUVET, a.a.O., S. 15

Zustand stetig schwindender Widerstandskraft, weil es die bösartige Anämie der Inflation nicht heilen konnte."[1] Eine der wichtigsten Ursachen der Inflation war das ständige, hohe staatliche Haushaltsdefizit, eine Folge der vielen Aufgaben, die sich der Staat aufbürdete. Hohe militärische Lasten entstanden, weil man sich nicht rechtzeitig von den früheren Kolonialbesitzungen zurückzog; umfangreiche staatliche Investitionen waren nötig, weil man der Entschlußkraft und der Risikobereitschaft der Unternehmer nicht trauen konnte; ständig steigende sozialpolitische Ausgaben waren die Folge von Frankreichs Ausbau zum Wohlfahrtsstaat; Subventionen und andere staatliche Zuwendungen wurden gewährt, weil der Einfluß von Interessentengruppen auf Parlament und Regierung so groß war. Größere Reformen zur Sanierung der Staatsfinanzen, sei es durch Verringerung der Ausgaben, sei es durch Erhöhung der Einnahmen auf dem Wege der Steuererhöhung oder auch nur durch eine ernsthafte Bekämpfung von Steuerhinterziehungen, konnten wegen der Machtlosigkeit der Regierungen und der Aufgespaltenheit des Parlaments nicht verwirklicht werden.[2]
Die Banque de France hatte schon in ihrem Jahresbericht für 1944 erklärt: "Wir haben gelernt, daß die Inflation eines der größten Übel ist, die ein Land befallen können, und daß alles unternommen werden muß, um sie zu bannen."[3] Die Bank trat auch im Laufe der folgenden Jahre häufig als Warnerin auf.[4] Schließlich erhielten die Regierungen aber doch immer die Finanzierungsmittel, die sie zur Durchführung der von ihnen übernommenen Aufgaben benötigten.[5] Eine Weigerung der Banque de France, den Regierungen die notwendigen Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen, hätte nur eine begrenzte Wirkung auf die Lage der Staatsfinanzen gehabt, weil - wie noch zu besprechen sein wird - dem französischen Schatzamt Finanzierungswege offen stehen, die der Einflußnahme der Notenbank weitgehend entzogen sind. Darüberhinaus waren es ja nicht

---

1) Jacques FAUVET, a.a.O., S.77
2) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 83 ff., 107 ff.
3) zitiert nach Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 70
4) s. Walter B. BING, Wirtschaft und Währung Frankreichs ..., a.a.O., S. 47
5) Vgl. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 159 f.

nur die Regierungen, die eine bewußte Defizitpolitik betrieben, sondern auch das Parlament: Regierungen, welche die Inflation bekämpfen wollten, wurden vom Parlament gestürzt. In der Vierten Französischen Republik, in der sich aus dem Zusammenspiel von Regierung und Parlament eindeutig ergab, daß andere Ziele der "Währungsstabilität" vorgezogen wurden, konnte auch die Banque de France keine Politik der energischen Inflationsbekämpfung betreiben. Eine solche Politik der Notenbank wäre nicht zu vereinbaren gewesen mit den Zielen des sie tragenden Staates.

Aus heutiger Sicht kann man zwar feststellen, daß der IV. Republik "etwas mehr Währungsstabilität" und "etwas weniger Sozialproduktssteigerung" sicherlich gut getan und vielleicht ihr Leben verlängert hätten. Regierung und Parlament konnten aber schon darum einen solchen konjunkturpolitischen Kompromiß nicht finden, weil die französische Verfassung von 1946 dem ständigen opportunistischen Ringen um die Wählergunst einen breiten Raum ließ und weil in dieser Wählergunst die Währungsstabilität eben nicht an erstrangiger Stelle stand. - Indem die Verfassung der V. Republik die Rechte des Parlamentes drastisch beschränkt und die der Exekutive erweitert, soll dem neuen Regime in Frankreich eine größere Stabilität gegeben werden. Kennzeichnend dafür sind zum Beispiel die Beschränkungen der parlamentarischen Finanzhoheit: Während nach der Verfassung der IV. Republik die Abgeordneten durch Einbringung von Gesetzesvorschlägen die Erhöhung der staatlichen Ausgaben und die Herabsetzung der Einnahmen betreiben konnten[1], sind nach Artikel 40 der Verfassung von 1958 "die von Parlamentsmitgliedern formulierten Vorschläge und Abänderungen .. nicht zulässig, wenn ihre Annahme entweder eine Verminderung der öffentlichen Einnahme oder die Schaffung oder Erhöhung einer öffentlichen Ausgabe zur Folge hätten."[2] Weit wichtiger als solche Einzel-

---

1) Allerdings durften auch schon in der IV. Republik bei der Diskussion des Haushaltsplans die Ausgabenvorschläge der Regierung durch das Parlament nicht erhöht werden;
s. Fritz NEUMARK, Theorie und Praxis der Budgetgestaltung, a.a.O., S. 567;
Maurice DUVERGER, La Cinquième République, 2.Aufl., Paris 1960, S. 129

2) zitiert nach: Maurice DUVERGER, La Cinquième République, a.a.O., S. 129

regelungen, so typisch sie auch sein mögen, sind für die Stärkung der Exekutive jedoch andere Bestimmungen der Verfassung der V. Republik, die einen Sturz der Regierung durch das Parlament erschweren und die den Staatspräsidenten zur wichtigsten Figur im Staate machen. Ob der in der Verfassung zum Ausdruck kommende Wandel des politischen Regimes in Frankreich auch entscheidende wirtschaftspolitische Änderungen zur Folge hatte, sollen die folgenden Ausführungen zur Wirtschaftspolitik der Fünften Republik ergeben.

c) Zur Wirtschaftspolitik der Fünften Republik

Nach der anhaltenden Inflation zu Ende der Vierten Republik gelang der Fünften Republik mit der Verwirklichung der Vorschläge des RUEFF-Rapports[1] von Ende 1958 eine finanzielle Gesundung. Frankreich trat in eine neue Periode der "Expansion bei Stabilität". Wichtigste Maßnahmen, vor allem zur Verringerung des staatlichen Haushaltsdefizits,[2] waren: Abbau von Subventionen und Indexmechanismen (u.a. der Indexbindung der Richtpreise für Agrarerzeugnisse), Steuererhöhungen, Abwertung und Einführung der Ausländerkonvertibilität des Franc sowie Liberalisierung des Außenhandels durch Zoll-Herabsetzungen und Erweiterung bzw. Abschaffung von Kontingenten. Obwohl der Produktionsanstieg im Jahre 1959 geringer war als in den Vorjahren und im vergleichbaren Ausland (in den Jahren 1960 und 1961 allerdings wieder zunahm), war die Reform von 1958 insofern ein Erfolg, als sie die Binnenpreise zu stabilisieren und durch Aktivierung des Außenhandels die Gold- und Devisenbestände Frankreichs zu vermehren vermochte.[3] Es wurde die

1) Zur Wirtschaftsreform in Frankreich: Bericht zur Finanzlage, erstattet von einer Kommission unter dem Vorsitz von Jacques RUEFF, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 11.Band, Düsseldorf/München 1959, S.3 ff. (Übersetzung von: Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières Supplément Nr.121, Rapport sur la situation financière, Paris Januar 1959, S.5 ff.) - im folgenden zitiert als RUEFF-Rapport -

2) s. die Ausführungen zur Staatsverschuldung weiter unten!

3) s. Martin WIEBEL, Das französische Wirtschaftswunder, a.a.O.; Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S. 664 f.; Banque de France, Exercice 1960, a.a.O., S. 83 ff.; Jacques RUEFF, Die französische Wirtschaftsreform, Rückblick und Ausblick, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 12.Band, Düsseldorf/München 1961, S. 111 ff.

Meinung vertreten, daß mit der Reform von 1958 in Frankreich eine "Wende zum wirtschaftspolitischen Liberalismus"[1] vollzogen sei. Ganz so liberal ist die Reform jedoch nicht gewesen: Es ist der Staat, der auch in der V. Republik die treibende Kraft der wirtschaftlichen Entwicklung in Frankreich bleibt.[2] Erstens nimmt der Staat weiterhin selbst Investitionen in großem Umfang vor. Auch durch den RUEFF-Rapport war keineswegs eine Herabsetzung der staatlichen Investitionen, sondern lediglich ihre gesündere Finanzierung, nämlich durch Steuererhöhungen und Mehraufkommen an Spargeldern, vorgesehen. Und zweitens stellt der Staat auch weiterhin allgemeine Investitionspläne auf, die der gesamten Wirtschaft - wenn auch ohne Ausübung direkten Zwangs - die Richtung weisen sollen.[3] Obwohl Männer wie PINAY und BAUMGARTNER, die zunächst die Wirtschaftspolitik der V. Republik bestimmten, nicht ausgesprochen planfreudig waren, existierte in den Jahren 1958 bis 1961 ein dritter Investitionsplan; und die in jüngster Zeit wieder mehr der Wirtschaftsplanung zugewandte Regierung schickt sich an, einen vom Plan-Kommissariat ausgearbeiteten vierten Investitionsplan für die Jahre 1962 bis 1965 parlamentarisch verabschieden zu lassen.[4]

Der dritte Plan für die Jahre 1958 bis 1961 war ohne parlamentarische Verabschiedung Anfang 1959 von der Regierung in Kraft gesetzt worden. Er erklärte zu Hauptzielen die Förderung des Exports, um Frankreichs Zahlungsbilanzsituation zu verbessern, und die Durchführung von gezielten Struktur-Investitionen, um die Einfügung der französischen Wirtschaft in den Gemeinsamen Markt von Europa zu erleichtern. Frankreichs Erfolge in den letzten Jahren sind jedoch nicht in strikter Befolgung der Planziele erreicht worden. Die tatsächlichen Produktionszahlen wichen recht erheblich von den im Plan zur Orientierung genannten Ziffern ab.[5]

---

1) so Martin WIEBEL, Das französische Wirtschaftswunder, a.a.O.
2) "Die bedeutendsten Erfolge der jüngsten Industrialisierung verdankt Frankreich der staatlichen Initiative...", muß auch Martin WIEBEL feststellen, Das französische Wirtschaftswunder, a.a.O.
3) s. Martin WIEBEL, Das französische Wirtschaftswunder, a.a.O.
4) s. Richard LEWINSOHN, Frankreichs viertes Planspiel, in: Volkswirt, Frankfurt 1962, S. 228 f.
5) s. Richard LEWINSOHN, a.a.O., S. 228

Der dritte Plan legte mehr Nachdruck auf eine Erhöhung der Investitionen als auf eine Steigerung des sofort verfügbaren Angebots an Konsumgütern. Auch der Staatshaushalt wurde zunehmend mit Aufgaben belastet, die den Lebensstandard der französischen Bevölkerung erst später oder gar nicht erhöhen. Der Haushalt hatte nämlich nicht nur die hohen Aufwendungen zu tragen, die für die jährlich um rund 300.000 Köpfe wachsende Bevölkerung notwendig wurden - Bau von Wohnungen, Ausbildungsstätten, Krankenhäusern, Straßen und anderen Objekten zur Verbesserung der Infrastruktur -, sondern auch die Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklung wirtschaftlich unterentwickelter Gebiete in Frankreich, für Investitionen in Nordafrika und Ländern der Französischen Gemeinschaft, für den Algerien-Krieg und für ambitiöse politische Ziele wie den Aufbau einer französischen Atommacht.

Frankreichs wirtschaftliches Gleichgewicht geriet so wiederum in Gefahr. In der zweiten Hälfte des Jahres 1961 begannen die Preise merklich zu steigen, kräftige Lohnerhöhungen wurden zugestanden. Neben Jacques RUEFF, dem Stabilisierer von 1958, trat auch Antoine PINAY, der bis zu seiner Ablösung durch Wilfrid BAUMGARTNER im Januar 1960 Finanz- und Wirtschaftsminister der V. Republik gewesen war, in der Öffentlichkeit als Kritiker der "kostspieligen Projekte einer Großmachtpolitik" hervor.[1] Diese Entwicklung lehrt, daß die Inflation in Frankreich weniger auf eine besonders labile politische Verfassung, wie sie in der IV. Republik bestand, zurückzuführen ist, als vielmehr auf die generelle Neigung - und darin hat sich in der V. gegenüber der IV. Republik nichts geändert -, dem Staat Aufgaben zuzuweisen, deren Erfüllung seine Kräfte übersteigen.

PINAY äußerte seine Kritik u.a. in einer scharfen Oppositionsrede anläßlich der parlamentarischen Beratung des Budgets für das Jahr 1962[2], das trotz eines beträchtlichen Defizits [3] die Zustimmung des Parlaments fand. Es ist also nicht so, daß in der

---

1) s. Martin WIEBEL, Frankreichs Stabilität ist in Gefahr, in: Frankfurter Allgemeine ZEITUNG, Frankfurt 11.12.1961, S.14

2) s. Richard LEWINSOHN, Das vierte Budget der Fünften Republik, in: Volkswirt, Frankfurt 1961, S. 2386

3) in Höhe von 7 Mrd. NF; vgl. die folgenden Ausführungen zur Deckung der Haushaltsdefizite in Frankreich und insbesondere die Übersicht 4)

V. Republik das in seinen Rechten stark eingeschränkte Parlament nun plötzlich der Ort der Vernunft in Frankreich geworden ist, von wo aus - etwa gemeinsam mit der Notenbank - einer maßlosen Regierung Widerstand zu leisten versucht wird. Die Regierung tätigt Ausgaben, für die keine Deckung im Einklang mit den Grundsätzen einer gesunden Finanzgebarung zu beschaffen ist und deren inflationäre Auswirkungen sie kennt. Nur die private Wirtschaft wird zum Maßhalten aufgerufen, wobei die Regierung in enger Zusammenarbeit mit der Banque de France vorgeht. So traten nach den kreditpolitischen Erleichterungen in den vorangegangenen Jahren [1] seit Ende 1961 Banque de France und Regierung gleichermaßen als Mahner auf und versuchten, "Verständnis für Maßhalten im allgemeinen Interesse zu wecken."[2] Dem Wirtschafts- und Finanzminister Giscard d'ESTAING, der Anfang 1962 Wilfrid BAUMGARTNER abgelöst hatte, wurde es als ernster Wille zur Inflationsbekämpfung angerechnet, daß die Banque de France mit seiner Zustimmung Einschränkungen der Kreditgewährung an die private Wirtschaft anordnete.[3]

2. Zur Staatsverschuldung:
Die Deckung der Haushaltsdefizite

Das Kassendefizit (Impasse) im zentralen Staatshaushalt Frankreichs wird gebildet durch "die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der unbedingten Verpflichtungen des Staates - die aus laufenden Ausgaben oder aus Investitionsprogrammen herrühren - und dem Gesamtbetrag der sicher zu erwartenden Einnahmen - Steuern, Gebühren und Rückzahlung früher gegebener Kredite - .."[4] Welche Höhe das so definierte Haushaltsdefizit in den einzelnen Jahren von 1945 bis 1959 tatsächlich erreichte, ist in der Übersicht 4) angegeben. So

---

1) gekennzeichnet durch Herabsetzungen des Diskontsatzes am 16.10.1958 auf 4 1/2 %, am 5.2.1959 auf 4 1/4 %, am 23.4.1959 auf 4 % und am 6.10.1960 auf 3 1/2 %; s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S. 2025; Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 1962, S. 90
2) Martin WIEBEL, Frankreichs Stabilität ist in Gefahr, a.a.O.
3) s. Egon KASKELINE, Frankreichs jüngster Finanzminister, in: Volkswirt, Frankfurt 1962, S. 131 f.
4) RUEFF-Rapport, a.a.O., S. 9

Übersicht 4) Deckung der Haushaltsdefizite in Frankreich von 1945 bis 1959 (in Mrd. NF)

	Haushaltsdefizit	Direktkredite der Banque de France	Einlagen der Korrespondenten des Schatzamts	Schatzanweisungen (bis 1956 auch: Schatzwechsel zur Bezahlung öff. Aufträge) insgesamt	Schatzanweisungen (bis 1956 auch: Schatzwechsel zur Bezahlung öff. Aufträge) plaziert bei: Korrespondenten des Schatzamts	Schatzanweisungen (bis 1956 auch: Schatzwechsel zur Bezahlung öff. Aufträge) plaziert bei: Banque de France, Banken, Finanzinst., Börsenhändl., Vers.G.	Schatzanweisungen (bis 1956 auch: Schatzwechsel zur Bezahlung öff. Aufträge) plaziert bei: Sonstigen	Anleihe-Emissionen	Sonstiges (Anleihedienst, Außenstände)
	1)	2)	2)	1) 2)	2)	2)	2)	2)	2)
1945	3,1	-0,1	+2,3		.	.	.	+1,2	-0,2
1946	3,5	+0,7	+0,9		.	.	.	+1,7	+0,2
1947	2,9	+1,2	+0,3		.	.	.	+1,6	-0,1
1948	4,0	+0,3	+0,7	+1,9	+0,8	+0,7	+0,5	+1,6	-0,5
1949	3,0	+0,1	+1,1	+0,9	-0,1	+0,9	+0,1	+1,4	-0,4
1950	3,8	+0,1	+1,1	+1,8	+1,2	+0,1	+0,6	+1,0	-0,1
1951	3,5	+0,4	+1,3	+2,0	+0,3	+0,8	+0,9	+0,3	-0,5
1952	6,6	+0,7	+0,7	+3,2	+1,1	+1,4	+0,7	+2,3	-0,3
1953	6,5	+1,3	+1,8	+3,2	+1,5	+0,7	+1,0	+0,3	-0,1
1954	6,6	+0,0	+1,8	+3,2	+1,1	+0,7	+1,4	+0,8	+0,7
1955	6,6	-1,2	+3,6	+2,8	+1,2	+0,5	+1,1	+1,0	+0,5
1956	10,0	-0,4	+3,1	+3,2	+1,4	+0,8	+1,0	+4,0	+0,1
1957	10,4	+4,7	+3,4	+1,1	-0,4	+0,4	+1,1	+0,9	+0,3
1958	6,9	+0,8	-0,2	+3,3	+2,3	-0,2	+1,2	+2,9	+0,1
1959	6,3	-3,8	+4,5	+6,4	+0,6	+2,5	+3,2	-	-0,8

Anmerkungen: 1) Differenzen von 0,1 Mrd.NF durch Auf- und Abrundungen
2) + = Zunahme, - = Abnahme

Nach Zahlenangaben in:
Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément No.144, Annuaire 1930 - 1959, Paris Dezember 1960, S. 1933 ff.;
François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, Le Trésor Public et le Mouvement Général des Fonds, Paris 1960, S. 118

Übersicht 5) **Struktur der Staatsverschuldung in Frankreich Ende 1959 (in Mrd. NF)**

Direktverschuldung bei der Banque de France		9,1			
Fällige, noch nicht eingelöste Anleihen und Schatzanweisungen		0,3			
Einlagen von Korrespondenten beim Schatzamt	Unternehmen und Private	9,6			
	Notenbanken der Franc-Zone	0,7			
	Öffentliche und halböffentliche Spezialinstitute	10,9	29,0	Kurzfristige Schuld	73,0
	Gebietskörperschaften	7,8			
Schatzanweisungen in laufender Rechnung	bei der Banque de France	2,4			
	bei Banken und Finanzierungsinstituten	9,8	19,9		Innere Schuld 100,1
	bei Börsenhändlern und Versicherungsgesellschaften	0,5			
	bei Korrespondenten des Schatzamts	7,2			
Brief- Schatzanweisungen			14,7		
Mittel- und langfristige tilgbare Schuld				26,5	
Ewige Schuld				0,6	
Kurzfristige Schuld				3,3	Äußere Schuld 14,1
Mittel- und langfristige Schuld				10,8	

Nach Zahlenangaben in:
François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, Le Trésor Public et le Mouvement Général des Fonds, Paris 1960, S. 90, 114 f., 118, 250, 260

errechnete sich beispielsweise das in der Übersicht 4) zuletzt aufgeführte Haushaltsdefizit aus dem Jahre 1959 in Höhe von 6,3 Mrd. NF als Differenz zwischen den laufenden zivilen und militärischen Ausgaben des Staates in Höhe von 58,4 Mrd. NF plus den Nettoausgaben für Investitionsprogramme in Höhe von 6,8 Mrd. NF und den laufenden Einnahmen aus Steuern, Gebühren u.ä. in Höhe von 58,9 Mrd. NF [1].

Die Entstehung der Haushaltsdefizite in den einzelnen Jahren spiegelt die allgemeine wirtschaftliche und politische Entwicklung Frankreichs wider, wie sie in den vorausgegangenen Ausführungen zum Konjunkturverlauf in der Vierten und Fünften Republik dargelegt wurde. Auf eine nochmalige Darstellung - nunmehr an Hand der Zahlen der öffentlichen Finanzwirtschaft - soll hier verzichtet werden[2].

Die Deckung der Haushaltsdefizite ist jedoch im folgenden zu erörtern. Denn da es der Staat nicht vermochte, seine Haushaltsdefizite durch eine langfristige Verschuldung - Unterbringung von Anleihen im Publikum - abzudecken, sondern sich zum überwiegenden Teil zu einer kurzfristigen Verschuldung im Kreditsystem gezwungen sah, ergeben sich hier besonders enge Berührungspunkte zwischen den Tätigkeitsgebieten des Schatzamts, des Ausführungsorgans der staatlichen Haushaltspolitik, und den Leitungsorganen der Bankwirtschaft in Frankreich.

Im RUEFF-Rapport ist zu Recht darauf hingewiesen worden, daß es dem französischen Staat seit Kriegsende nie ganz gelungen sei, die Mittel zur Bewältigung der so zahlreich von ihm übernommenen Aufgaben "durch direkten Abzug von den Einkommen zu beschaffen"[3] und daß dies in einer vollbeschäftigten Wirtschaft wie der französischen notwendigerweise inflationäre Wirkungen haben müsse[4]: "Wenn man sagt, daß die Ausgaben des Staates die gesamten Einnahmen aus Steuern und Anleihen über-

---

1) s. Banque de France, Exercice 1960, a.a.O., S. 63
2) Einzelangaben über die Lage der französischen Staatsfinanzen finden sich vor allem in den monatlich vom französischen Finanzministerium herausgegebenen Statistiques et Etudes Financières, eine zusammenfassende Übersicht in: Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.1915 ff.
3) RUEFF-Rapport, a.a.O., S.6
4) RUEFF-Rapport, a.a.O., S.6;
vgl. auch Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 90 f.

steigen, so heißt das, daß die Einkommen, die der Staat durch die öffentlichen Ausgaben schafft, den Empfängern einen Anteil am Sozialprodukt gewähren, der größer ist als der, auf den sie durch Zahlung von Steuern und die Zeichnung von Anleihen verzichteten." Wenn man diese vereinfachende Betrachtungsweise[1] auf die Größe des Haushaltsdefizits - in der französischen Terminologie - anwendet, so heißt das: Will die öffentliche Finanzgebarung in der vollbeschäftigten Wirtschaft nicht inflationsfördernd wirken, so darf das Haushaltsdefizit als Differenz zwischen staatlichen Ausgaben und Steuereinnahmen - sowie Gebühren und sonstigen Einnahmen, die man in der deutschen Terminologie als ordentliche Einnahmen bezeichnen würde - die Grenzen des Betrages nicht überschreiten, den man durch Absatz von Staatsanleihen aufbringen kann.[2]

Die tatsächlichen Anleihe-Emissionen des französischen Staates machten in den einzelnen Jahren jedoch nur einen Bruchteil der jeweiligen Haushaltsdefizite aus.[3] Seit 1959 verzichtet der Staat sogar ganz auf die Auflage von Anleihen;[4] und auch die Autonome Tilgungskasse, die für den Staat Anleihen emittiert hatte, ist mit Beginn des Jahres 1959 abgeschafft worden.[5] Seit dieser Zeit hat jedoch das Schatzamt den Absatz an Brief-Schatzanweisungen wesentlich erhöhen können. Brief-Schatzanweisungen sind diejenigen Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von bis zu fünf Jahren, die im Unterschied zu den von den Banken und sonstigen "institutionellen" Käufern in laufender Rechnung gehaltenen Schatzanweisungen[6] materiell ausgestellt und an das Publikum, Unternehmen und Private, verkauft werden. Aber selbst wenn man zum Anleiheabsatz die beim Publikum plazierten Brief-Schatzanweisungen[7]

---

1) Die Unterschiede in den konjunkturellen Auswirkungen der einzelnen, recht verschiedenen staatlichen Einnahme- und Ausgabearten werden vernachlässigt
2) vgl. RUEFF-Rapport, a.a.O., S.9
3) s. Übersicht 4)
4) s. Banque de France, Exercice 1960, a.a.O., S.65
5) s. Paul COULBOIS, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 3.Band, Tübingen 1958, S.262;
Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O.,S.1912
6) s. unten
7) Schatzanweisungen "bei Sonstigen" in der Übersicht 4)

hinzuzählt, machten die so vom Staat abgeschöpften Beträge, denen man echte Sparvorgänge zu Grunde legen kann,[1] in den einzelnen Jahren seit 1945 meistens nur zwischen 40 % und 50 % des Haushaltsdefizits aus. Manchmal war der Prozentsatz sogar noch wesentlich niedriger: So konnten im Inflationsjahr 1957 nur knapp 20 % des Haushaltsdefizits durch Absatz von Anleihen und Brief-Schatzanweisungen gedeckt werden.
Während für die konjunkturelle Situation des Jahres 1957 auch die starke Zunahme der Direktkredite der Banque de France an den Staat bezeichnend ist, können demgegenüber für das Jahr 1956 allein aus dem hohen Absatz von Anleihen und Brief-Schatzanweisungen ebensowenig zutreffende Schlüsse auf die Beeinflussung der konjunkturellen Lage durch die öffentliche Finanzgebarung gezogen werden wie aus dem Rückgang der Direktkredite der Notenbank an den Staat. Als Direktkredite der Banque de France sind in der Übersicht 4) die verschiedenen Formen von Vorschüssen und Darlehen der Bank an den Staat[2] zusammengefaßt aufgeführt. Trotz des Rückgangs der Direktkredite der Banque de France an den Staat erreichte das Haushaltsdefizit des Jahres 1956, in dem die letzte Inflationsphase der Vierten Republik begann, schon fast die Rekordhöhe des Defizits von 1957. Die Übersicht 4) zeigt darüberhinaus, daß auch generell, d.h. in allen Jahren seit 1945, zwischen den Haushaltsdefiziten in Frankreich und der Zu- bzw. Abnahme der Direktkredite der Banque de France an den Staat keinerlei Korrelation bestand.[3] Die Höhe der Direktkredite der Banque de France an den Staat ist demnach eine Größe, deren Aussagekraft nicht überschätzt werden darf. Aus dieser Ziffer können weder Schlüsse auf die Auswirkungen des staatlichen Haushaltsdefizits auf die allgemeine konjunkturelle Situation noch auf die Stärke des Einflusses der Bank auf die

---

1) s. RUEFF-Rapport, a.a.O., S.14
2) s. Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S.664 f.; Banque de France, Exercice 1960, a.a.O., S.84, 98; Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.2006.ff.
3) s. auch François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.270 f.

Regierung gezogen werden.[1)]
Sinnvolle Aussagen sind nur möglich, wenn man die Gesamtheit der dem Schatzamt zur Deckung des Haushaltsdefizits offen stehende Möglichkeiten zu überblicken versucht. Unter diesen Möglichkeiten sollte insbesondere die Plazierung von Schatzanweisungen im Banksystem und bei öffentlichen Instituten immer im Auge behalten werden. Es handelt sich hierbei um Schatzanweisungen, die seit einer Ordonnanz vom 14.4.1945 nicht mehr materiell ausgeliefert, sondern nur in laufender Rechnung verbucht werden, was weniger kostspielig ist und eine größere Beweglichkeit zum Handel auf dem Geldmarkt sowie eine Erleichterung der Kontrolle gewährleistet.[2)] Es soll hier weder auf die Einzelheiten der technischen Ausgestaltung (Laufzeiten, Verzinsung etc.) der Schatzanweisungen in laufender Rechnung[3)] noch auf die bis 1956 umlaufenden sogenannten "Schatzwechsel zur Bezahlung öffentlicher Aufträge"[4)] eingegangen werden.
Es ist jedoch hervorzuheben, daß das Schatzamt den Schatzwechselkredit dem Direktkredit der Banque de France vorzieht, weil der Schatzwechselkredit keine legislativen Bestätigungen wie die zwischen Notenbank und Regierung abgeschlossenen Konventionen über Direktkredite benötigt[5)], nur eine geringe Beachtung in der Öffentlichkeit findet[6)] und sich besser an die jeweilige Geldmarktlage anpassen kann.[7)]
Den konjunkturellen Auswirkungen der Inanspruchnahme von Direktkrediten bei der Notenbank kommt der Absatz von Schatzan-

---

1) Das gilt z.B. für die Ausführungen von Walter B.BING, Wirtschaft und Währung Frankreichs ..., a.a.O., S. 49 ff.
2) s. François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.108 f.
Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich ..., a.a.O., S.150
3) s. Paul COULBOIS, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs, a.a.O., S.261 f.;
François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.107 ff.
4) s. Paul COULBOIS, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs, a.a.O., S.262
5) s. François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.259
Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S.129;
vgl. hierzu und zum folgenden auch die Ausführungen zur "funktionellen Unabhängigkeit" der Banque de France im zweiten Abschnitt des III. Teils
6) s. Paul COULBOIS, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs, a.a.O., S. 262
7) s. François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.369 ff.

weisungen nur insoweit gleich, wie die Papiere von der Notenbank ins Portefeuille genommen werden. Zwar ist die unbeschränkte Rediskontierungspflicht für kurzfristige Staatspapiere mit einer Restlaufzeit von drei Monaten, wie es das Gesetz vom 24. Juli 1936 der Notenbank vorgeschrieben hatte, seit dem 26. Juni 1957 hinsichtlich der Schatzanweisungen in laufender Rechnung aufgehoben worden; de facto übernimmt die Notenbank aber auch weiterhin Schatzanweisungen von den Banken, und zwar nicht im Wege des Rediskonts, sondern im Rahmen ihrer Offenmarkt-Käufe.[1] Seit einem Gesetz vom 17.Juni 1938 ist es der Banque de France nämlich erlaubt, Offenmarkt-Politik zu betreiben.[2] Im Artikel 1 dieses Gesetzes heißt es:[3] "Zum Zweck der Beeinflussung des Geldmarkts ist die Bank von Frankreich befugt, ... auf dem freien Markt börsenfähige kurzfristige Staatspapiere sowie diskontfähige Handelswechsel innerhalb der vom Generalrat festgesetzten Grenzen und Bedingungen zu kaufen ... und zu veräußern. Auf keinen Fall dürfen diese Geschäfte für Rechnung des Schatzamts oder anderer emissionsberechtigter Körperschaften getätigt werden." Wenn diese Offenmarktgeschäfte auch nur zur Beeinflussung des Geldmarkts und nicht direkt mit dem Schatzamt abgeschlossen werden dürfen, werden dennoch durch Offenmarkt-Käufe der Notenbank dem Schatzamt auf indirekte Weise Finanzierungsmittel zugeführt, und zwar weil die Geschäftsbanken durch das "Plancher"-System[4] zum Halten von Mindestkontingenten an staatlichen Schatzanweisungen gezwungen werden:[5] Bei gleichbleibender Höhe der "Planchers" müssen die Banken, wenn ihnen die Banque de France im Zuge ihrer Offenmarktpolitik Schatzanweisungen abkauft, neue Schatzanweisungen vom Schatzamt erwerben.
Die durch das "Plancher"-System bei den Geschäftsbanken abge-

---

1) s.Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich ..., a.a.O., S. 159;
Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961, S.664
2) s.Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 148;
François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.252
3) zitiert nach: Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich ..., a.a.O., S.150
4) s."Kreditrichtsätze in Frankreich" im zweiten Abschnitt des II. Teils
5) Vgl. Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich ..., a.a.O., S.152

setzten Schatzanweisungen übersteigen bei weitem die Bestände an Schatzanweisungen bei der Banque de France. So wurden Ende 1959[1] von der Banque de France Schatzanweisungen in Höhe von 2,4 Mrd. NF, von Banken und - in geringem Umfang - von Finanzierungsinstituten aber in Höhe von 9,8 Mrd. NF gehalten. Die "Planchers" erweisen sich als eine Hauptstütze für die Beschaffung der vom Schatzamt benötigten Finanzierungsmittel. Sie helfen dem Schatzamt darüberhinaus Zinsen zu sparen, weil auf diese Weise sogar solche Schatzanweisungen untergebracht werden können, deren Verzinsung unter den am Markt gezahlten Sätzen liegt.[2] Daß es sich das französische Schatzamt bzw. der Finanzminister nicht nehmen lassen, an der Festsetzung der "Planchers" entscheidend mitzuwirken, kann nicht verwundern und ist schon an anderer Stelle dargelegt worden.[3] Auf diese Art wird der in Frankreich anerkannte Grundsatz realisiert, wie ihn François BLOCH-LAINE, ehemals Schatzamt-Direktor, heute Generaldirektor der Caisse des Dépôts et Consignations, unter Bezugnahme auf die Deckung von Haushaltsdefiziten durch Plazierung von Schatzanweisungen im Banksystem zum Ausdruck bringt:[4] "Dieses System macht es noch mehr notwendig, daß die Geldhoheit noch enger an die Entscheidungen gebunden ist, die insgesamt die Orientierung der allgemeinen Wirtschaftspolitik bestimmen."
Zur Beschaffung von Mitteln zur Deckung der Haushaltsdefizite, soweit sie nicht durch Emissionen von Anleihen und Brief-Schatzanweisungen aufgebracht oder als Direktkredite der Banque de France ausgewiesen wurden, konnte sich das Schatzamt neben dem durch das "Plancher"-System erzwungenen Zugang zum Bankkredit aber auch auf seine Korrespondenten, das sind öffentliche Körperschaften und Institute der allgemeinen Verwaltung und des öffentlichen Kreditwesens, stützen.
Einige dieser Korrespondenten traten in großem Umfang, auch

---

1) s. Übersicht 5)
2) s. Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich ..., a.a.O., S.159 ff.
3) s. "Die Verwaltung des Rats durch die Bank" im zweiten Abschnitt des III. Teils
4) François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.372

ohne durch "Planchers" dazu gezwungen zu sein, als Käufer von Schatzanweisungen auf. So befanden sich von den Ende 1959 in laufender Rechnung verbuchten Schatzanweisungen mehr als ein Drittel[1] bei Korrespondenten des Schatzamts.[2] Allen Korrespondenten ist jedoch gemein, daß sie die ihnen zur Verfügung stehenden freien Mittel beim Schatzamt einzulegen haben. Nicht die Banque de France, sondern das Schatzamt fungiert in Frankreich als zentrale Kassenstelle für öffentliche Gelder. Man kann deshalb, wenn man sich einen Gesamtüberblick über die Verschuldung des Schatzamts verschaffen will, zur öffentlichen Schuld im allgemeinen Sprachgebrauch diese Einlagen der Korrespondenten beim Schatzamt hinzuzählen[3]; diese Einlagen machten Ende 1959 mit 29 Mrd. NF 29 % der inneren Staatsverschuldung aus.[4] Bei ungefähr einem Drittel dieser Einlagen handelt es sich um Sichteinlagen von Unternehmen und Privaten, die zum geringeren Teil beim Schatzamt direkt, zum größeren Teil zwar bei den Postscheckämtern getätigt, von diesen aber beim Schatzamt abgeliefert werden müssen.[5] Zu den Einlegern des Schatzamts gehören des weiteren die Notenbanken der Franc-Zone, d.h. die Notenbanken der außereuropäischen Territorien, die auch heute noch Teile der Französischen Republik sind, und der Länder, die zwar inzwischen aus französischen Kolonien zu politisch selbständigen Staaten geworden sind, aber weiterhin zum Währungsgebiet des Franc gehören. Die Gebietskörperschaften haben ebenfalls ihre flüssigen Mittel beim französischen Schatzamt einzulegen. Eine letzte Gruppe von Einlegern wird gebildet aus bestimmten öffentlichen und halböffentlichen Anstalten, wie z.B. den verstaatlichten französischen Eisenbahnen und der Radio- und Fernsehgesellschaft, sowie aus Spezial-

---

1) s. Übersicht 5)
2) Allein die Notenbanken der Franc-Zone besaßen Ende 1959 für 1,9 Mrd. NF, die Caisse des Dépôts et Consignations sogar für 4,4 Mrd. NF Schatzanweisungen; s. Francois BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S. 118
3) s. Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.1933
4) s. Übersicht 5)
5) s. François BLOCH-LAINE, Pierre die VOGUE, a.a.O., S.192

kreditinstituten, wie dem Crédit National, dem Crédit Foncier, der Caisse Nationale de Crédit Agricole und der Caisse des Dépôts et Consignations. Unter den zuletzt genannten Instituten unterhält die Caisse des Dépôts et Consignations, an die unter anderem die öffentlichen Sparkassen alle ihnen zufließenden Spareinlagen weiterzuleiten haben[1] das höchste Einlagenkonto beim Schatzamt[2]. Auf die Bedeutung der öffentlichen und halböffentlichen Spezialkreditinstitute wird noch weiter unten zurückzukommen sein. Zur Charakterisierung der sich beim Schatzamt bildenden Einlagen sei jedoch festgestellt, daß einzig und allein die Mittel, die dem Schatzamt von der Caisse des Dépôts et Consignations[3] gebracht werden, längerfristig eingelegt, alle anderen Mittel dem Schatzamt aber nur kurzfristig zur Verfügung gestellt sind: Die Einlagen der sonstigen Spezialkreditinstitute und der Gebietskörperschaften dienen nur der Zwischenanlage, bevor sie ihren endgültigen Verwendungszweck zugeführt werden; die Sichteinlagen von Unternehmen und Privaten sind als Geldmittel Teil der Geldmenge,[4] sie sollen dem Zahlungsverkehr dienen; ebenfalls Zwecken des Zahlungsverkehrs sind die beim Schatzamt unterhaltenen Konten der Notenbanken der Franc-Zone gewidmet.

Bei einer derartigen Zusammensetzung der Einlagen beim Schatzamt erscheint es äußerst bedenklich, daß die Haushaltsdefizite in den einzelnen Jahren zu einem nicht unbeträchtlichen Teil durch die Zunahme eben dieser Einlagen gedeckt wurden.[5] Das Ansteigen der Einlagen beim Schatzamt deckte zum Beispiel 1955 mehr als die Hälfte, 1959 fast drei Viertel des Haushaltsdefizits. Das französische Schatzamt sah sich wie ein Bankier, der mit einem festen, bei aufwärtsgerichteter Konjunktur sogar

---

1) s. Paul COULBOIS, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs, a.a.O., S.262
2) Ende 1959 in Höhe von 2,1 Mrd. NF; s. François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.90
3) sei es in Form von Einlagen, sei es durch Kauf von Schatzanweisungen
4) s. François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, a.a.O., S.193, 250
5) s. Übersicht 4);
vgl. auch Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O., S.1920

steigenden "Bodensatz" seiner ihm formal kurzfristig eingelegten Gelder rechnen kann, einem nahezu ständig steigenden Einlagenstrom gegenüber. Und es war in der konjunkturellen Entwicklung seit 1945 durchaus nicht so, daß die Jahre, in denen der größte Teil des Haushaltsdefizits durch den Einlagenzuwachs beim Schatzamt abgedeckt wurde, mit den ausgeprägtesten Inflationsperioden zusammenfielen. Wenn deshalb auch zu Recht bestritten werden kann, daß von einer derartigen Deckung der Haushaltsdefizite notwendigerweise inflationäre Auswirkungen herrühren müssen, so ist demgegenüber unbestreitbar, daß durch diese dem Schatzamt offen stehenden Finanzierungswege die Einflußmöglichkeiten der Notenbank auf den Staatskredit wesentlich eingeschränkt sind.
Dem französischen Schatzamt stehen durch das Netz seiner Korrespondenten im weiten Umfang Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung, die sich der Einflußnahme der Banque de France entziehen. Weniger die Politik des Schatzamts, als die Tatsache als solche, daß das Schatzamt selbst Einlagen entgegennimmt und dies nicht der Notenbank überläßt, erscheint in den Augen desjenigen vom Übel, der von einer sauberen Trennung zwischen Regierung und einer von ihr weitgehend unabhängigen Notenbank günstige Auswirkungen für die Konjunkturpolitik erhofft. Selbst wenn man der Banque de France eine von der Regierung "unabhängige Stellung" einräumte, wären die Möglichkeiten einer "unabhängigen Notenbankpolitik" in Frankreich solange wesentlich eingeschränkt, wie der Staat über die dem Schatzamt offen stehenden Finanzierungswege unangefochten Kredite aufnehmen und auch selbst oder über die seiner direkten Kontrolle unterstellten öffentlichen und halböffentlichen Spezialkreditinstitute - wie im folgenden darzustellen sein wird - maßgebenden Einfluß auf die Kreditgewährung ausüben kann.

3. Zur Kreditgewährung:
Die Bedeutung des öffentlichen Kredits

Neben den kreditären Verflechtungen innerhalb der Wirtschaft, die im folgenden nicht zu erörtern sind, wurden und werden kurzfristige Kredite in Frankreich fast ausschließlich von Banken gegeben; sie unterliegen damit der Beeinflussung und der Kontrolle der Leitungsorgane der Bankwirtschaft. Die abnehmende Bedeutung des Kapitalmarkts, d.h. die sich mindernde Bereitschaft der Wirtschaft - Unternehmen und Private - , sich auch längerfristig untereinander zu verschulden, führte dazu, daß institutionelle Vorkehrungen getroffen werden mußten, die Wirtschaft mit den von ihr benötigten mittel- und langfristigen Krediten zu versorgen. Die früher in ausreichendem Maße vom Kapitalmarkt wahrgenommenen Funktionen übernahmen in Frankreich jedoch weniger das Banksystem als vielmehr das Schatzamt sowie öffentliche und halböffentliche Spezialkreditinstitute. Lediglich an dem in Frankreich entwickelten System der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite, die Ende 1960 fast 18 % der insgesamt an Unternehmen und Private gewährten Kredite ausmachten,[1] sind auch die Banken beteiligt. Die Gewährung von nicht mobilisierbaren mittelfristigen und langfristigen Krediten, die Ende 1960 die gleiche Höhe wie die vom Banksystem an Unternehmen und Private gegebenen kurzfristigen Kredite erreichten,[2] sie unter Einbeziehung der langfristig an öffentliche Körperschaften gewährten Kredite sogar überschritten,[3] ist jedoch dem Schatzamt und den öffentlichen Spezialinstituten vorbehalten.

Die nicht mobilisierbaren mittelfristigen und langfristigen Kredite stammen zum überwiegenden Teil aus Schatzamt-Mitteln[4]; d.h. der Zuwachs an solchen Krediten wurde in den einzelnen Jahren entweder durch Kreditaufnahme im Ausland, aus den Gegen-

---

1) s. Übersicht 6b)
2) s. Übersicht 6b)
3) s. Übersicht 6a)
4) Die nicht mobilisierbaren mittelfristigen und langfristigen Kredite des Schatzamts an Unternehmen und Private erreichten Ende 1960 eine Höhe von 33,3 Mrd. NF; s. Übersicht 6b)

Übersicht 6a) Kredite an die Wirtschaft in Frankreich von 1950 bis 1960 (in Mrd.NF)

Stand Ende	Kurzfristige Kredite an Unternehmen und Private				Mittelfristige Kredite (mobilisierbar) an Unternehmen und Private				Mittel- und langfristige Kredite (nicht mobilisierbar) an Unternehmen, Private und öffentliche Körperschaften				Kredite aller Fristen an Unternehmen, Private und öffentliche Körperschaften			
	insgesamt	finanziert durch: Banken, Finanzinstitute	Banque de France	Schatzamt, öff.u.halböff Spezialinst.	insgesamt	finanziert durch: Banken, Finanzinstitute	Banque de France	Schatzamt, öff.u.halböff Spezialinst.	insgesamt	finanziert durch: Banken, Finanzinstitute	Banque de France	Schatzamt, öff.u.halböff Spezialinst.	insgesamt	finanziert durch: Banken, Finanzinstitute	Banque de France	Schatzamt, öff.u.halböff Spezialinst.
	1)	2)		2) 3)	1)			3)	1)			3)	1)	1)	1)	1) 3)
1950	12,2	9,0	3,2	-	2,0	0,8	0,6	0,6	8,7	-	-	8,7	22,9	9,8	3,8	9,3
1951	17,0	10,9	6,1	-	2,7	0,5	1,6	0,6	11,9	-	-	11,9	31,6	11,4	7,7	12,5
1952	18,6	12,3	6,3	-	4,4	1,1	3,1	0,2	15,2	-	-	15,2	38,2	13,4	9,4	15,4
1953	19,8	13,4	6,4	-	6,2	1,8	3,6	0,8	18,7	-	-	18,7	44,7	15,2	10,0	19,5
1954	22,0	15,8	6,2	-	7,9	1,7	5,1	1,1	23,0	-	-	23,0	52,9	17,5	11,3	24,1
1955	24,8	18,4	6,4	-	9,9	2,2	6,2	1,5	27,4	-	-	27,4	62,1	20,6	12,6	28,9
1956	29,5	21,5	8,0	-	12,4	0,8	10,4	1,2	33,4	-	-	33,4	75,3	22,3	18,4	34,6
1957	32,1	25,8	6,2	0,1	15,5	0,9	13,4	1,2	33,6	-	-	33,6	81,2	26,7	19,6	34,9
1958	33,3	26,7	6,5	0,1	18,2	0,9	15,0	2,3	41,2	-	-	41,2	92,7	27,6	21,5	43,6
1959	38,8	32,4	6,3	0,1	18,9	4,2	11,5	3,2	51,5	-	-	51,5	109,2	36,6	17,8	54,8
1960	46,9	38,7	8,2	0,1	20,2	2,9	12,9	4,4	63,1	-	-	63,1	130,2	41,5	21,0	67,7

Anmerkungen: s. Übersicht 6 b)

Übersicht 6b) **Struktur der Kredite an Unternehmen und Private in Frankreich Ende 1960 (in Mrd.NF)**

	Kurzfristige Kredite		Mittelfristige Kredite (mobilisierbar)		Mittel- und langfristige Kredite (nicht mobilisierbar)		Kredite aller Fristen 1)	
	verteilt	finanziert	verteilt	finanziert	verteilt	finanziert	verteilt	finanziert
durch:								
Banken	44,1 2)	38,2 2)	9,5	2,8	-	-	53,6	41,0
Finanzierungsinstitute	2,6	0,4	0,3	0,1	-	-	2,9	0,5
Banque de France	0,2	8,2	-	12,9	-	-	0,2	21,0
Öff.und halböff. Spezialinstitute 3)	- 2)	0,1 2)	10,4	4,4	20,7	13,8	31,1	18,3
Schatzamt	-	-	-	-	26,3	33,3	26,3	33,3
Alle Institute 1)	46,9	46,9	20,2	20,2	47,0	47,0	114,1	114,1

Anmerkungen: 1) Differenzen von 0,1 Mrd.NF durch Auf- und Abrundungen
2) Die von den Agrarkassen (Caisses de Crédit agricole), den Volksbanken (Banques Populaires) und der Banque Française du Commerce Extérieur verteilten und finanzierten kurzfristigen Kredite (Ende 1960 ca. 6,8 Mrd. NF verteilt) werden bei den kurzfristigen Krediten der Banken miterfaßt.
3) Öffentliche und halböffentliche Spezialinstitute = Crédit National, Caisse des Dépôts et Consignations, Crédit Foncier et Sous-Comptoir des Entrepreneurs, Crédit Municipal de Paris, Caisse de Consolidation et de Mobilisation des crédits à moyen terme, Agrarkassen (ohne kurzfristige Kredite, s.Anmerkung 2)), Anstalten des Crédit coopératif

Nach Zahlenangaben in:
Conseil National du Crédit, Quinzième Rapport Annuel, Année 1960, Paris 1961, S.86, 88, 95, 101, 121;
Conseil National du Crédit, Annexes au Quinzième Rapport Annuel, Année 1960, Paris 1961, S. 95 ff.

wertfonds der Marshallplan-Hilfe,[1] aus laufenden Haushaltseinnahmen oder - soweit diese nicht ausreichten - aus den Quellen zur Deckung der Haushaltsdefizite finanziert, die weiter oben beschrieben worden sind. Die Verteilung dieser Kredite wurde zum größten Teil vom Schatzamt selbst vorgenommen, nämlich dann, wenn sie den Investitionen in den nationalisierten Unternehmungen der Basissektoren und dem Wohnungsbau zugute kamen.[2] Nur diejenigen Mittel des Schatzamts, die für private Unternehmungen bestimmt waren, wurden von Spezialkreditinstituten verteilt, für die Industrie und den Handel vom Crédit National, für die Landwirtschaft von der Caisse Nationale de Crédit Agricole. Diese beiden Institute sowie für den Wohnungsbau der Crédit Foncier und die Caisse des Dépôts et Consignations gewährten aber auch in nicht unbeträchtlichem Ausmaß langfristige Kredite aus Mitteln, die nicht vom Schatzamt zur Verfügung gestellt wurden.[3] Die Caisse des Dépôts erhielt diese Mittel vor allem als zentrale Sammelstelle der bei den Sparkassen und den Sozialversicherungen eingelegten Gelder, die übrigen Institute durch Emission von Anleihen und Schatzanweisungen.[4]

Während die Banken bei der Vergebung der nicht mobilisierbaren mittel- und langfristigen Kredite nicht eingeschaltet waren, wirkten sie an der Verteilung der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite mit, und zwar insoweit, wie es sich um die mittelfristige Finanzierung der industriellen Aus-

---

1) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S.117

2) Von den vom Schatzamt Ende 1960 verteilten nicht mobilisierbaren mittelfristigen und langfristigen Krediten in Höhe von 26,3 Mrd. NF (s. Übersicht 6b) waren 15,1 Mrd.NF an nationalisierte Unternehmungen, 11,2 Mrd. NF an Wohnungsbaugesellschaften (Organismes d'habitation à loyer modéré -H.L.M.-) geflossen; s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S.121

3) Ende 1960 in Höhe von 13,8 Mrd. NF; s.Übersicht 6b)

4) Für eine ins einzelne gehende Darstellung der Geschäftskreise der öffentlichen und halböffentlichen Spezialkreditinstitute s. insbesondere: Philippe AYMARD, a.a.O.; Zahlen aus den Bilanzen der Spezialkreditinstitute finden sich u.a. in:
Ministère des Finances, Annuaire 1930 - 1959, a.a.O.;
Conseil National du Crédit, Annexes au Quinzième Rapport Annuel, Année 1960, Paris 1961, S. 96 ff.

stattung handelte.[1] Die mobilisierbaren mittelfristigen Kredite zur Finanzierung der Ausstattung von landwirtschaftlichen Betrieben und zu Bauzwecken wurden demgegenüber fast ausschließlich von Spezialinstituten, den Agrarkassen[2] und dem Credit Foncier bzw. seiner Tochtergesellschaft, dem Sous-Comptoir des Entrepreneurs[3] verteilt.

Die mobilisierbaren mittelfristigen Kredite haben eine Laufzeit zwischen zwei und fünf Jahren; bei Fälligkeit sollen mittelfristige Ausstattungskredite aus den Amortisationsquoten der finanzierten Objekte zurückbezahlt, mittelfristige Baukredite nach Fertigstellung des finanzierten Bauvorhabens durch langfristige Hypothekar-Kredite (vor allem des Crédit Foncier) abgelöst werden. Damit eine "Mobilisierung" der mittelfristigen Kredite während ihrer Laufzeit möglich ist, werden sie in Form von zu erneuernden Dreimonatswechseln gegeben. Die Banken tragen das Bonitätsrisiko der von ihnen verteilten mittelfristigen Kredite, für deren Rückzahlung am vereinbarten Fälligkeitstermin sie einzustehen haben; sie sind zur Beurteilung der Bonität am besten geeignet, da sie den Kreditnehmer auch aus sonstigen Geschäften, wie dem kurzfristigen Kreditgeschäft, kennen. Das Liquiditätsrisiko, das die Banken wegen der Kurzfristigkeit der ihnen zur Verfügung stehenden Einlagen nicht tragen können, wird ihnen dadurch abgenommen, daß sie sich für die einzelnen Dreimonatsabschnitte unbegrenzt refinanzieren können. Ursprünglich war die Refinanzierung der mittelfristigen Kreditpapiere bei den verschiedenen öffentlichen und halböffentlichen Spezialkreditinstituten, wie dem Crédit National, der Caisse Nationale de Crédit Agricole, dem Crédit Foncier und der Caisse des Dépôts et Consignations, vorgesehen. Diese Institute sollten sich, soweit ihnen nicht wie der Caisse des Dépôts et Consig-

---

1) Knapp die Hälfte aller mobilisierbaren mittelfristigen Kredite waren Ende 1960 von Banken und - in sehr geringem Umfang - von Finanzierungsinstituten verteilt worden: 9,8 Mrd. NF von 20,2 Mrd. NF; s. Übersicht 6b)

2) Ende 1960: 1,1 Mrd. NF; s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S.101

3) Ende 1960: 9,3 Mrd. NF; s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S. 101

nations Spargelder zur Verfügung ständen, die entsprechenden Mittel durch Emissionen auf dem Kapitalmarkt verschaffen.[1] Die zunächst nur als Ausnahme gedachte Möglichkeit, daß sich die Spezialkreditinstitute bei der Banque de France refinanzieren könnten, wurde in immer stärkerem Maße zur Regel. So war der Bestand an mittelfristigen Kreditpapieren bei den Spezialkreditinstituten Ende 1960 nicht wesentlich höher als derjenige, den die Banken selbst zu halten in der Lage waren, während sich fast zwei Drittel dieser Papiere bei der Banque de France befanden.[2]

Zu Recht wurde auf die inflationären Folgen aufmerksam gemacht, die daraus entständen, wenn die Ausstattung von Betrieben und der Bau von Wohnungen zu einem nicht unbeträchtlichen Teil durch Notenbankkredite finanziert würden.[3] Das der Produktionssteigerung und der Inflation gleichermaßen förderliche System des mobilisierbaren mittelfristigen Kredits wurde auch durch die Gründung einer Caisse de Consolidation et de Mobilisation des crédits à moyen terme im Jahr 1958, die mittelfristige Kreditpapiere mit vom Schatzamt zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln erwirbt, nur unwesentlich modifiziert, da der Geschäftsumfang dieser neuen Kasse recht unbedeutend ist.[4] Die Übersicht 6a) zeigt den seit 1950 ständig steigenden Umfang der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite und gleichzeitig den dominierenden Anteil, den die Banque de France an der Finanzierung dieser Kredite nahm. Besonders aufschlußreich ist das starke Ansteigen der von der Notenbank refinanzierten mittelfristigen Kredite in den

---

1) s. Robert WIDMER, a.a.O., S.260
2) s. Übersicht 6b);
unter den insgesamt von öffentlichen und halböffentlichen Spezialkreditinstituten Ende 1960 finanzierten mobilisierbaren mittelfristigen Krediten in Höhe von 4,4 Mrd. NF trug die Caisse des Dépôts et Consignations allein 2,5 Mrd. NF; s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S.101
3) s. RUEFF-Rapport, a.a.O., S.10;
Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, a.a.O., S.665
4) So befanden sich Ende 1960 im Bestand der Caisse de Consolidation et de Mobilisation des crédits à moyen terme mittelfristige Kreditpapiere nur in Höhe von 0,7 Mrd.NF; s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S.101

Jahren 1951 und 1956: Auch nach der im Zuge der Kreditrestriktionen von 1951 erfolgten Einbeziehung der Handelswechsel in die seit 1948 bestehenden Rediskontplafonds durften die mittelfristigen Kreditpapiere weiterhin unbeschränkt bei der Notenbank rediskontiert werden[1]; die starke Expansion der kurzfristigen und nicht mobilisierbaren mittel- und langfristigen Kredite im Jahre 1956, als in Frankreich eine Phase der "Expansion bei Stabilität" von einer neuerlichen Inflationsperiode abgelöst wurde, war begleitet von einer Verlagerung der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite von Banken und öffentlichen Spezialinstituten zur Notenbank.

Die Haltung der Banque de France gegenüber dem starken Ansteigen des Volumens der mittelfristigen mobilisierbaren Kredite war ähnlich wie die, die sie gegenüber der Ausdehnung des Staatskredits an den Tag legt: Sie trat zwar immer wieder als Warnerin hervor, leistete aber keinen entscheidenden Widerstand und änderte insbesondere nicht den von ihrem Generalrat schon im Jahre 1944 getroffenen Beschluß, die mittelfristigen Papiere in unbeschränktem Umfang ins Portefeuille zu nehmen. Die Notenbank wirkte so bei der Verwirklichung der vom Staat verfochtenen Ziele der Produktionssteigerung und des beschleunigten Baus von Wohnungen auch dann mit, wenn die eingeschlagenen Finanzierungswege mit dem Ziel der Inflationsbekämpfung nicht zu vereinbaren waren.

Und ähnlich wie beim Staatskredit die Zusammenarbeit zwischen Schatzamt und Notenbank nicht im Rahmen des Nationalen Kreditrats sichergestellt wurde, so war auch beim mittelfristigen Kredit nicht der Nationale Kreditrat die Kontaktstelle zwischen staatlichen Stellen und Banque de France. Die für die Gewährung der mobilisierbaren mittelfristigen Kredite entscheidenden Beschlüsse wurden vielmehr in Spezialkomitees gefaßt, in denen auch die Banque de France vertreten ist, die aber beim Crédit Foncier[2] und beim Crédit National ansässig sind.

An den Crédit National mußten die Banken, insoweit sie mobilisierbare mittelfristige Kredite zur Ausstattung der Be-

---

1) s. Reinhold SCHNEIDER, a.a.O., S. 55
2) s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S.104

triebe verteilten, die Kreditunterlagen zur vorherigen Genehmigung einreichen. Man kann deshalb sagen, daß der Umfang der gewährten mittelfristigen Kredite vollständig durch Institute des öffentlichen Kreditsektors bestimmt wurde, während die Geschäftsbanken (wenn auch unter Übernahme des Bonitätsrisikos) nur als Kreditverteiler fungierten und die Notenbank als letzte Refinanzierungsquelle herhalten mußte, wenn die öffentlichen und halböffentlichen Spezialkreditinstitute nicht in ausreichendem Maße zur Finanzierung dieser Kredite in der Lage waren.

Nur das kurzfristige Kreditvolumen wird in Frankreich überwiegend durch den privaten Kreditsektor bestimmt, zu dem wegen ihrer privatwirtschaftlich orientierten Geschäftsgebarung nach wie vor auch die vier nationalisierten Depositenbanken gerechnet werden. Aber selbst hier spielt der öffentliche Kreditsektor eine Rolle: Von den Ende 1960 an Unternehmen und Private gewährten kurzfristigen Krediten wurden insgesamt über 15 % von den Volksbanken (Banques Populaires), den Agrarkassen (Caisses de Crédit Agricole) und der Banque Française de Commerce Extérieur verteilt.[1] Die Volksbanken und die Agrarkassen sind hinsichtlich ihrer kurzfristigen Kreditgewährung zwar generell den kreditpolitischen Beeinflussungen - wie den Bestimmungen über die "Planchers" und die Rediskontplafonds - und den Kontrollen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft unterworfen; sie unterstehen jedoch auch direkt der Kontrolle durch das Finanz- bzw. Landwirtschaftsministerium und hielten sich z.B. nicht immer an die vom Nationalen Kreditrat festgesetzten Bankenkonditionen.

Was zum Teil auch auf dem Gebiet des kurzfristigen Kredits gilt, ist von noch größerer Bedeutung beim mittel- und langfristigen Kredit: Wohl sind die Institute des öffentlichen Kredits durch Mitglieder im Nationalen Kreditrat vertreten; die von den Ansichten der Banque de France geformten Beschlüsse des Rats finden jedoch nur auf die Kreditinstitute des privaten Sektors unmittelbar Anwendung,[2] während der öffent-

1) 6,8 Mrd. NF von 44,1 Mrd.NF; s. Conseil National du Crédit, Année 1960, a.a.O., S.95
2) s. auch Robert WIDMER, a.a.O., S.52

liche Kreditsektor besonderen Zuständigkeiten unterliegt und keineswegs immer eine den Ansichten der Notenbank entsprechende Politik betreibt.

"In der gegenwärtigen Kreditorganisation hat sich die Autorität der Zentralbank nur gegenüber dem Nationalen Kreditrat gefestigt. Es ist die traditionelle Kreditorganisation insgesamt, die unbedeutender geworden ist, während sich die Autorität der Finanzinstitute des öffentlichen Sektors festigte."[1] Es ist - wie an anderer Stelle geschildert wurde - der Banque de France zwar gelungen, die Leitung des Nationalen Kreditrats in ihre Hände zu nehmen; aus der Zugehörigkeit der führenden Vertreter des öffentlichen Kredits im Rat darf aber nicht geschlossen werden, daß sich die Führungsposition der französischen Notenbank auf dem Wege über den Nationalen Kreditrat auch auf die - insbesondere bei der Gewährung mittel- und langfristiger Kredite dominierenden - öffentlichen Institute erstreckt. Ähnlich wie die Regierung haben auch die öffentlichen Spezialkreditinstitute die Führung im Nationalen Kreditrat sozusagen "kampflos" der Notenbank zugestanden, allerdings mit dem schwerwiegenden, ja entscheidenden Vorbehalt, daß die von der Banque de France ausgearbeiteten, mit dem Siegel der Autorität des Nationalen Kreditrats versehenen Maßnahmen nur auf die - im wesentlichen auf die Gewährung kurzfristiger Kredite beschränkten - privaten Banken Anwendung fänden.

---

1) Jacques HOUSSIAUX, a.a.O., S. 36

SCHLUSS

1. Leitungsorgane der Bankwirtschaft in Frankreich

Unter Leitungsorganen der Bankwirtschaft sollten die Banque de France, der Nationale Kreditrat, die Kontrollkommission der Banken und der Bankenberufsverband verstanden werden.

Wie schon in den einleitenden Bemerkungen dargelegt wurde, besteht kein Zweifel darüber, daß die französischen Banken nicht nur der Beeinflussung und der Kontrolle der hier als Leitungsorgane der Bankwirtschaft bezeichneten Institutionen ausgesetzt sind. So wurde zum Beispiel in den zuletzt gemachten Ausführungen deutlich, daß sich beim System des mobilisierbaren mittelfristigen Kredits aus dem Zusammenwirken von öffentlichen und privaten Banksektor Leitungsfunktionen für bestimmte öffentliche Spezialinstitute ergeben. Beim Verfahren des mittelfristigen Kredits spielt die privatwirtschaftlich orientierte Einstellung jedoch nur eine untergeordnete Rolle; die Banken sind auf diesem Gebiet von wichtigen bankwirtschaftlichen Risiken befreit und fungieren im wesentlichen nur als Außenstellen der staatlichen Kreditverwaltung. In der Darstellung derjenigen Institutionen in Frankreich, welche die privatwirtschaftlich eingestellte Bankwirtschaft beeinflussen und kontrollieren, lag aber die Hauptaufgabe der Arbeit.

Obwohl nicht beabsichtigt war, einen umfassenden Überblick über die französische Kreditwirtschaft zu geben, erwies es sich jedoch als notwendig, die mehr systematisch-theoretischen Ausführungen über die Funktionen der Leitungsorgane der Bankwirtschaft gegenüber den Banken in den Rahmen der besonderen historischen Gegebenheiten und Entwicklungen in Frankreich zu stellen. Nach der Darlegung der Entstehungsgeschichte der Leitungsorgane der Bankwirtschaft (I.Teil) wurden so einerseits die von den Leitungsorganen zur Beeinflussung der Banken angewandten Mittel unter Herausarbeitung des Gegensatzes zwischen Kreditpolitik und Bankenkontrolle (II.Teil) analysiert, andererseits aber auch die Einordnung der Leitungs-

organe in das staatliche Geschehen in Frankreich (III. Teil) dargestellt.

2. Kreditpolitik und Bankenkontrolle

Auch ohne daß alle Einzelmaßnahmen der Kreditpolitik und Bankenkontrolle in Frankreich betrachtet würden, konnte festgestellt werden, daß die Aufteilung der einzelnen Eingriffsmöglichkeiten auf die verschiedenen Leitungsorgane häufig nicht ihrer funktionellen Eigenart entspricht. Da aber auch die funktionellen Einteilungsversuche sehr problematisch sind, können derartige Diskrepanzen als nicht zu schwerwiegend angesehen werden. Grundsätzlich muß jedoch das Gesamtgebiet von Kreditpolitik und Bankenkontrolle unter wirtschaftlichen Aspekten als in sich so zusammenhängend bezeichnet werden, daß die institutionelle Aufsplitterung - in Frankreich wie in Deutschland - als unzweckmäßig erscheint.
Neben der mit deutschen Verhältnissen vergleichbaren Aufspaltung der Befugnisse zwischen Banque de France und der Kontrollkommission der Banken, die sich auf die Mitarbeit des auf die Wahrnehmung der privatwirtschaftlichen Interessen bedachten Bankenberufsverbandes zu stützen haben, existiert in Frankreich mit dem Nationalen Kreditrat eine weitere Institution, der gleichermaßen Funktionen der Kreditpolitik und der Bankenkontrolle zugedacht waren.

3. Wirtschaftsverfassung

Der Nationale Kreditrat, dessen Entstehung nur aus den Vorstellungen über die notwendige Gestaltung der Wirtschaftsverfassung zu verstehen ist, wie sie zu Ende des zweiten Weltkrieges in Frankreich vorherrschten, vermochte sich als Institution zu behaupten, obwohl die ihm zugewiesenen Funktionen de facto von anderen - vor allem der Banque de France - übernommen worden sind. In den vom RUEFF-Rapport des Jahres 1958 vorgelegten Grundsätzen einer Sanierungspolitik war bei den Maßnahmen für eine Verwaltungsreform gefordert worden:[1)]

---

1)RUEFF-Rapport, a.a.O., S.24

"Dienststellen, die mit denselben Aufgaben betraut sind, sollte man abbauen oder zusammenlegen." Aber weder in diesem noch in einem zweiten Gutachten, in dem ein Jahr später die unter der Führung von Louis ARMAND und Jacques RUEFF erarbeiteten Vorschläge für Strukturverbesserungen der französischen Wirtschaft veröffentlicht wurden,[1] war von einer Reform der kreditpolitischen Institutionen und insbesondere des Nationalen Kreditrats die Rede. In einer Debatte über die vorgesehenen Strukturverbesserungen erklärte hierzu Jacques RUEFF:[2] "Ich habe bei allen Gelegenheiten seit vielen Jahren immer wieder eine gründliche Reform der Kreditpolitik gefordert; aber das war hier nicht unsere Aufgabe, weil der Staat sich für den Kredit verantwortlich hält, besonders über den Nationalen Kreditrat, ..." Trotz der seit 1945 erfolgten Änderungen der politischen und wirtschaftlichen Verfassung Frankreichs wird auch noch im Jahre 1962 die Fassade des Nationalen Kreditrats aufrecht erhalten, um damit sichtbar den Anspruch des Staates auf die Führung der gesamten Kreditwirtschaft, und nicht nur des öffentlichen Kreditsektors, zu dokumentieren.
Die Existenz des Kreditrats erschwerte den Vergleich zwischen deutschen und französischen Verhältnissen. Aber auch generell zeigte sich die Unmöglichkeit, die individuellen Züge der wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten Frankreichs in den Rahmen von Überlegungen zu pressen, wie sie in Deutschland, sei es zu den Zielsetzungen der Konjunkturpolitik, sei es zur Stellung der Notenbank im Staat, angestellt worden sind. Die "deutsche Brille" erlaubt zwar das Aufzeigen typisch französischer Zustände, wird dabei aber selbst relativiert: Einsichten, denen man generelle Gültigkeit zusprechen könnte, werden als spezielle deutsche Erfahrungen entlarvt. Schon beim Vergleich zwischen zwei Ländern werden so Schwierigkeiten offenkundig, die es bei allen internationalen Vergleichen zu meistern gilt. Trotz mancher verwandter Züge in den einzelnen Ländern gibt es glücklicherweise nicht nur Parallelitäten.

---

1) Rapport sur les obstacles à l'expansion économique, Présenté par le Comité institué par le décret No. 59 - 1284 du 13 novembre 1959, Paris 1960
2) Le Figaro, Paris 22./23. Oktober 1960

Insbesondere die Länder des "Westens" mit vorwiegend demokratischer Herrschaftsform und freiheitlicher Wirtschaftsverfassung bilden keinen einheitlichen Block; sie alle tragen ausgeprägt individuelle Züge, die sich noch dazu im Zeitablauf wesentlich ändern. Die Wirtschaftsverfassung des "Westens", gleichbleibend in Zeit und Raum, existiert nur als nützliches wirtschaftstheoretisches Modell, nicht aber in der Realität.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Autoren in alphabetischer Reihenfolge

Erich ACHTERBERG, Festina lente, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1956, S.725

Clemens August ANDRAE, Finanzielle Stabilität als Richtschnur der Finanzpolitik, Stuttgart 1955

Wilhelm ANDRAE, Geld und Geldschöpfung, mit einem Anhang: Der Staat und die Notenbanken, Stuttgart/ Wien 1953

Henri ARDANT, L'Organisation de la profession bancaire et le Comité Permanent des Banques, in: Collection Droit Social Nr. XV, l'organisation professionnelle des banques, Paris Mai 1942, S. 4 ff.

Raymond ARON, Immuable et changeante de la IVème à la Vème République, Paris 1959

Roger AUBOIN, Die Beziehungen zwischen Regierungen, Zentralbanken und sonstigen Bankinstituten, Ansprache, zitiert in: Bank deutscher Länder, Auszüge aus Presseartikeln, 1954, Heft 129

Roger AUBOIN, Vers une politique monétaire moderne, dix années d'expérience et de progrès, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960

Manuel AUCOQUE, Crédit nationalisé ou crédit étatisé, in: Bulletin des Transports, Januar 1953, S.6 ff.

Philippe AYMARD, La Banque et l'Etat, La politique économique et l'évolution des techniques bancaires en France depuis 1945, Paris 1960

Pierre BAUCHET, L'Expérience française de planification, Paris 1958

Wilfrid BAUMGARTNER, Quelques Mots sur les Banques Centrales, in: Le Nef, 10.Jahrg., Le Franc, Mythe et Réalité, Paris Juni 1953, S. 7 ff.

Engelbert BERNAUER, Staat und Notenbank, Autonomie und Koordination, Diss. Freiburg i.Br. 1960

Pierre BESSE, Le Conseil National du Crédit, in: Revue Economique, Nr. 5, Distribution et Contrôle du Crédit, Paris 1951, S. 578 ff.

Pierre BESSE, Institutions et mécanismes monétaires, Vorlesung am Institut d'Etudes Politiques, Université de Paris, 1958/1959, Les Cours du Droit, Paris 1959

Henri BIARD, Le Nouveau Statut de la Banque de France, Paris 1937

Walter B. BING, Wirtschaft und Währung Frankreichs im Spiegel der Jahresberichte der Banque de France, Frankfurt 1956

Walter B. BING, Frankreich, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), 1. Band, Frankfurt 1957, S. 600 ff.

Walter B. BING, Die Bank von Frankreich heute, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1962, S. 246 f.

Walter B. BING, Frankreich - Bank und Geldmarkt, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1962, S. 296 f.

Walter B. BING, Frankreichs "größte Geld- und Kreditinflation" seit zehn Jahren, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1962, S.278

André BISSON, Institutions financières et économiques en France, Paris 1960

François BLOCH-LAINE, Pierre de VOGUE, Le Trésor Public et le Mouvement Général des Fonds, Paris 1960

André BOCCON-GIBOD, Structure bancaires comparées en France, en Grande-Bretagne et en Allemagne occidentale, in: Banque, Paris Juli 1954, S.434 ff.

André BOCCON-GIBOD, Le rôle du crédit dans l'organisation de l'économie, in: Ingénieurs et Cadres de France, Paris Mai/Juni 1959, S. 11 ff.

M. BOITEUX, etc., Le Fonctionnement des entreprises nationalisées en France, Paris 1956

Joseph BOSQ, Conjuncture Financière et Monétaire, in: Banque, Nr. 182, Paris August 1961, S. 533

Costantino BRESCIANI-TURRONI, Einführung in die Wirtschaftspolitik, 3. Aufl., Erlenbach-Zürich 1952

Arthur F. BURNS, Prosperity without Inflation, New York 1958

Pierre CAUBOUE, Philosophie de la Banque, Paris 1937

Pierre CAUBOUE, Monnaie, Crédit, Banque, Paris 1957

Pierre CAUBOUE, Competition among Banks in France and the fixing of their rates, in: Banca Nazionale de Lavoro, Quaterly Review, Rom Juni 1955, S. 86 ff. (Übersetzung: Concurrence entre banques et fixation de leurs taux en France, Estratto da: Moneta et Credito, Rivista trimestrale della Banca Nazionale de lavoro, Nr. 29/30, Rom 1955)

B. CAZES, La planification française, Cas particulier de la planification capitaliste?, in: Economie et Humanisme, Lyon 1958, S. 334 ff., S. 424 ff.

Bernhard CHENOT, Organisation économique de l'Etat, Paris 1951

Paul COULBOIS, La politique monétaire en Allemagne depuis 1948, in: Revue Economique, Nr. 4, Problèmes monétaires, Paris Juli 1957, S. 649 ff.

Paul COULBOIS, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 3.Band, Tübingen 1958, S. 236 ff.

Jean DENIZET, Des expériences monétaires récentes aux mécanismes monétaires de demain, in: Economie appliquée, Paris Oktober/Dezember 1956

Jacques DESAZARS de MONTGAILHARD, Le crédit et les banques, Vorlesung am Institut d'Études Politiques, Université de Paris, 1960/1961, Les Cours de Droit, Paris 1961

Pierre DIETERLEN, Charles RIST, The Monetary Problem of France, 1948

Pierre DIETERLEN, Quelques enseignements de l'évolution monétaire française de 1948 - 1952, Paris 1954

P. DUPONT, Le Contrôle des Banques et la Direction du Crédit en France, Paris 1952

Maurice DUVERGER, Institutions financières, 2.Aufl., Paris 1957

Maurice DUVERGER, Institutions politiques et droit constitutionnel, 5. Aufl. Paris 1960

Maurice DUVERGER, La Cinquième République, 2. Aufl. Paris 1960

Rudolf EICKE, Bankenaufsicht, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Herausgeber Erwin v. BECKERATH, etc.), 1. Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 560 ff.

Walter EUCKEN, Die Grundlagen der Nationalökonomie, 6. Aufl., Berlin/Göttingen/Heidelberg 1950

Gert v. EYNERN, Die Unabhängigkeit der Notenbank, Berlin 1957

Jacques FAUVET, Von de GAULLE bis de GAULLE, Frankreichs Vierte Republik, Tübingen 1961

Jacques FERRONNIERE, Nationale Banksysteme (V), Frankreich, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Herausgeber Erwin v. BECKERATH, etc.), 1. Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 612 ff.

Jacques FERRONNIERE, Les opérations de banque, 2. Aufl., Paris 1958

Albrecht FORSTMANN, Geld und Kredit, 2 Bände, Göttingen 1952

J.-M. FOURIER, Bilan de la nationalisation des banques, in: Droit Social, Paris September/Oktober 1952, S. 515 ff.

H. FOURNIER, La Commission de Contrôle des Banques, in: Revue Economique, Nr. 5, Distribution et Contrôle du Crédit, Paris 1951, S. 591 ff.

Klaus GAERTNER, Die Kontrolle der Giralgeldschöpfung in der Bankengesetzgebung der Nachkriegszeit, Diss. Freiburg i.Br. 1953

Charles de GAULLE, Mémoires de guerre, 3. Teil: Le Salut, 1944-1946, Paris 1959

Rudolf P. GEISLER, Notenbankverfassung und Notenbankentwicklung in USA und Westdeutschland, Berlin 1953

Hans GESTRICH, Kredit und Sparen, 3. Aufl., Düsseldorf/München 1957

Henri GIRARD-BLANC, La Banque de France et la réforme de la loi juillet 1936, Lyon 1937

Leonhard GLESKE, Notenbankpolitik, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P. QUITTNER), Frankfurt 1957, 2. Band, S. 1215 ff.

Paul HAHN, Das Gesetz über die Deutsche Bundesbank, mit amtl. Begründung und Bericht des Bundestagsausschusses Geld und Kredit, Kurzkommentar mit vergl. Tabelle, Bonn 1957

Heinz HALLER, Finanzpolitik, Grundlagen und Hauptprobleme, 2. Aufl., Tübingen/Zürich 1961

George N. HALM, Geld, Außenhandel und Beschäftigung, 3.Aufl., München 1957

George N. HALM, Wirtschaftssysteme, Berlin/München 1960

Joseph HAMEL, Le législation française organisant la profession bancaire et les professions connexes, ses précédents étrangers, ses caractères originaux, in: Droit social Nr. XV, L'organisation professionnelle des banques, Paris Mai 1942, S. 1 ff.

Jacques HOUSSIAUX, Les transformations de l'organisation du crédit en France depuis 1945, in: Economie et Humanisme, Lyon Januar/Februar 1958, S. 25 ff.

Friedrich A. HAYEK, Der Weg zur Knechtschaft, 3. Aufl., Erlenbach-Zürich 1952

Fritz HERLAN, Konditionen im Bankgewerbe, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P.QUITTNER), Frankfurt 1957, 2. Band, S. 1008 ff.

Friedrich HUMBURG, Die staatliche Bankenaufsicht in England, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland, Diss. Mainz 1958

Jean-Marcel JEANNENEY, Die Bank von Frankreich und die französische Kreditpolitik, aus dem Französischen übersetzt von Dieter HISS, in: Konjunkturpolitik, Berlin 1958, S.146 ff.

Jean-Marcel JEANNENEY, Forces et faiblesses de l'économie française 1945 - 1959, 2.Aufl., Paris 1959

Egon KASKELINE, Frankreichs jüngster Finanzminister, in: Volkswirt, Frankfurt 1962, S. 131 f.

Dieter KELLER, Staat und Notenbank in Deutschland, Diss. Freiburg i.Br. 1953

Joachim KLEINHANS, Bankenaufsicht, in: Enzyklopädisches Lexikon für das Geld-, Bank- und Börsenwesen (Herausgeber M. PALYI und P.QUITTNER), Frankfurt 1957, 1. Band, S. 173 ff.

Henry LAUFENBURGER, Les banques françaises, Paris 1940

Roger LEHIDEUX, L'Association Professionnelle des Banques, in: Droit Social Nr. XV, L'organisation professionnelle des banques, Paris Mai 1942

Richard LEWINSOHN, Das vierte Budget der Fünften Republik, in: Volkswirt, Frankfurt 1961, S. 2386

Richard LEWINSOHN, Frankreichs viertes Planspiel, in: Volkswirt, Frankfurt 1962, S. 228 f.

Jean LHOMME, La place des textes sur l'organisation bancaire dans l'ensemble des textes récents sur l'organisation professionnelle, in: Droit Social Nr.XV, L'organisation professionnelle des banques, Paris Mai 1942

Jean LHOMME, La nationalisation de la Banque de France et le contrôle de crédit, in: Annales des sciences économiques appliquées Nr. 1, April 1947

Rolf E. LÜKE, Bundesbank als vierte Gewalt, in: Volkswirt, Frankfurt 1957, S. 348

Friedrich A. LUTZ, Notenbank- und Fiskalpolitik, Stuttgarter Vortrag vom 25.1.1957

Leonhard MIKSCH, Die künftige Bundesbank, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1949, S. 517 ff.

J. MILLET, La Banque de France, Paris 1955

Michel MITZAKIS, Relations between the Central Banks of France and the Benelux Countries and their respective Commercial Banks, in: Relations between the Central Banks and Commercial Banks (Herausgeber Bundesverband des Privaten Bankgewerbes e.V.), Frankfurt 1957 S. 67 ff.

Michel MITZAKIS, Some Characteristics of Banking in France, in: Banker's Magazine, London November 1959, S. 349

Michel MITZAKIS, Die Banken in Frankreich, in: Das internationale Bankwesen, Eine vergleichende Übersicht aus 18 Ländern (Herausgeber H.W. AUBURN), Frankfurt 1960, S. 62 ff.

Volkmar MUTHESIUS, Die Unabhängigkeit der Notenbank, in: Wirtschaftspolitische Gesellschaft von 1947 Nr.62, Frankfurt 15.4.1950

Fritz NEUMARK, Theorie und Praxis der Budgetgestaltung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 1. Band, Tübingen 1952, S. 554 ff.

Fritz NEUMARK, Grundsätze und Arten der Haushaltführung und Finanzbedarfsdeckung, in: Handbuch der Finanzwissenschaft (Herausgeber Wilhelm GERLOFF und Fritz NEUMARK), 1. Band, Tübingen 1952, S.606 ff.

Fritz NEUMARK, Wo steht die "Fiscal-Policy" heute?, in: Finanzarchiv, Band 19, Heft 1, Frankfurt 1959, S. 49 ff.

Jürgen PAHLKE, Beziehungen zwischen der konjunkturpolitischen Zielsetzung und anderen Aufgaben der Finanzpolitik sowie den politischen Gegebenheiten, in: Konjunkturelle Stabilität als wirtschaftspolitische Aufgabe (Herausgeber Gerhard ZEITEL und Jürgen PAHLKE), Tübingen 1962, S. 51 ff.

Bernhard PFISTER, Erfundenes und Gefundenes - Ein Zwiegespräch, in: Eine Freundesgabe für Albert HAHN, Frankfurt 1959, S. 63 ff.

André PIATIER, Sozialisierung (II) Geschichte (3) Frankreich, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften (Herausgeber Erwin v. BECKERATH, etc.), 9.Band, Stuttgart/Tübingen/Göttingen 1956, S. 473 ff.

Alfred POSE, La Monnaie et ses Institutions, Paris 1942

Georges POTUT, La Banque de France, Du Franc de Germinal au Crédit contrôle, Paris 1962

Bernhard PRUDHON, La Politique du Crédit et les structures bancaires en France, Thèse an der Faculté de Droit der Universität von Paris, Paris 1954

Gabriel RAMON, Histoire de la Banque de France d'après les sources originales, Paris 1929

G. RATTIER, Le Service Central des Risques Bancaires, in: Revue Economique, Nr. 5, Distribution et Contrôle du Crédit, Paris 1951

Eberhard RHEIN, Möglichkeiten und Probleme staatlicher Investitionsplanung in der Marktwirtschaft, dargestellt am Beispiel Frankreichs, Köln und Opladen 1960

D.H. ROBERTSON, Das Geld, 2. Aufl., nach der 8. engl. Aufl. übersetzt, Wien 1935

Alfred ROUX, Les centrales des risques françaises, in: Moneta e Credito, Rivista trimestrale della Banca Nazionale del Lavoro Nr. 40, Rom 1957, S. 411 ff. (Übersetzung: The Central registration of Bank Credits in France, in: Moneta et Credito, Rivista trimestrale della Banca Nazionale del Lavoro, Rom Juni 1958, S. 25 ff.)

Jacques RUEFF, Die französische Wirtschaftsreform, Rückblick und Ausblick, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 12.Band, Düsseldorf/München 1961, S. 111 ff.

André SIEGFRIED, De la IVème à la Vème République au jour le jour, Paris 1958

Georges N. SPENTSAS, Organisation et Contrôle du Crédit bancaire en France, Paris 1953

Joachim v. SPINDLER, Willy BECKER, O.-Ernst STARKE, Die Deutsche Bundesbank, Grundzüge des Notenbankwesens und Kommentar zum Gesetz über die Deutsche Bundesbank, 2.Aufl., Stuttgart 1960

Summer H. SLICHTER, Heinz LUEDICKE, Creeping Inflation-Curse or Cure, New York 1957

O.-Ernst STARKE, Die Stellung der Notenbank im Staatsgefüge, in: Wertpapiermitteilungen, 11.Jahrg., Frankfurt 19.1.1957, S. 75

Volkhard SZAGUNN, Notenbank und Staat, in: Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 1.1.1957, S. 20

V. SZAGUNN, W. NEUMANN, Gesetz über das Kreditwesen, Kommentar, Stuttgart 1961

Hermann SCHMIDT, Die Struktur der französischen Bankwirtschaft, Jena 1940

Willi SCHMIDT, Zum Problem der Unabhängigkeit der Notenbank, in: Offene Welt, Zeitschrift für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, Frankfurt 1955, Nr. 35, S. 41 f.

Erich SCHNEIDER, Einführung in die Wirtschaftstheorie, III.Teil, 4. Aufl., Tübingen 1957

Reinhold SCHNEIDER, Die französische Geld- und Kreditpolitik von 1945 bis 1955, Diss. Freiburg i.Br. 1960

Heinrich SCHREIHAGE, Das neue Kreditwesengesetz, in: Sparkasse, Bonn, 15.7.1961, S. 243 ff.

Heinrich SCHREIHAGE, Das neue Gesetz über das Kreditwesen, in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Frankfurt 1961, S. 663 ff.

Robert TRIFFIN, Intégration économique européenne et politique monétaire, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960, S. 58 ff.

Otto VEIT, Die Verantwortung der Notenbank, in: Weltwirtschaftliches Archiv, Band 68, Heft 2, Hamburg 1951, S.171ff.

Otto VEIT, Die veränderte Währungspolitik und ihre Folgen, Frankfurt 1957

Otto VEIT, Les enseignements de la politique monétaire en Allemagne fédérale, in: La Restauration des Monnaies Européennes (Herausgeber Pierre DIETERLEN), Paris 1960, S. 158 ff.

Otto VEIT, Grundriß der Währungspolitik, Frankfurt 1961

Claude VIMONT, Le Conseil National du Crédit, Thèse am Institut d'Etudes Politiques, Université de Paris, Paris 1949

Wilhelm VOCKE, Gesundes Geld, Gesammelte Reden und Aufsätze zur Währungspolitik, Frankfurt 1956

Hans-Ulrich v. WANGENHEIM, Währung als vierte Gewalt ohne Vermittlung, in: Volkswirt, Frankfurt 1957, S. 441 f.

Adolf WEBER, Geld und Kredit, Banken und Börsen, 6. Aufl., Heidelberg 1959

Robert WIDMER, Die Entwicklung des französischen Handelsbankwesens nach dem zweiten Weltkrieg, Zürich/St. Gallen 1956

Martin WIEBEL, Das französische Wirtschaftswunder, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt 22.4. 1961, S. 5

Martin WIEBEL, Frankreichs Stabilität ist in Gefahr, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung, Frankfurt 11.12. 1961, S. 14

J.S.G. WILSON, The banking System of France, in: Banker's Magazine, London September 1955, S. 197 ff.

J.S.G. WILSON, French banking structures and credit policy, London 1957

2. Publikationen ohne Angabe des Autors

Association Professionnelle des Banques, Recueil des textes usuels de la profession bancaire, 1. Band, Réglementation et Exercice de la Profession, Paris 1958

Banque de France, Exercice 1960, Compte Rendu des Opérations, Paris 1961

Bundesministerium für Wirtschaft (Herausgeber), Auszüge aus dem "Douglas Report" und aus der Enquête des Unterausschusses für Allgemeine Kredit- und Staatsschuldenpolitik (Patman-Ausschuß) des amerikanischen Kongresses, o.O. o.J.

Conseil National du Crédit, Quinzième Rapport Annuel, Année 1960, Paris 1961

Conseil National du Crédit, Annexes au Quinzième Rapport Annuel, Année 1960, Paris 1961

Collection Droit Social Nr. XV, L'organisation professionnelle des banques, Paris Mai 1942

Deutsche Bundesbank, Geschäftsbericht für das Jahr 1957, Frankfurt 1958

Deutsche Bundesbank, Monatsbericht März 1962

Deutsches Industrieinstitut, Staat und Notenbank im Ausland, Material zum Zeitgeschehen, Nr. 25, Köln 1956

Entwurf eines Gesetzes über das Kreditwesen vom 25.5.1959, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1114

Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément Nr. 10, Les Rapports entre le Trésor et l'Institut d'émission en France et à l'étranger, Paris 1951

Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément, Le Contrôle des Banques et du Crédit en France et à l'étranger, Paris Juni 1956

Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément, La Monnaie et le Crédit, Paris März 1959

Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément Nr. 144, Annuaire 1930 - 1959, Paris Dezember 1960

La politique de crédit en France depuis 1946, in: "La Banque", Revue du personnel de la Banque de France, Nr. 5 vom November 1954, mit einer Ergänzung vom Mai 1959 (Herausgeber: Comité Central d'Entreprise de la Banque de France, Paris)
Présidence du Conseil, Ministère de l'Economie Nationale, La Documentation française, Notes documentaires et études Nr.833, Le Crédit en France avant et depuis la guerre, 1.Teil: Evolution des cadres juridiques du crédit, Paris 1948

Schriftenreihe der Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen, Band 1, Die Bundesbank, Aufbau und Aufgaben, Frankfurt 1950

Stellungnahme des Zentralbankrats zu dem im Bundesministerium der Finanzen aufgestellten Entwurf eines Gesetzes über die Währungs- und Notenbank, Frankfurt 1950

Wissenschaftlicher Beirat beim Bundeswirtschaftsministerium, Gutachten über "Instrumente der Konjunkturpolitik und ihre rechtliche Institutionalisierung, in: Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundeswirtschaftsministerium, 4.Band, Göttingen 1957, S. 34 ff.

Zur Wirtschaftsreform in Frankreich: Bericht zur Finanzlage, erstattet von einer Kommission unter dem Vorsitz von Jacques RUEFF, in: Ordo, Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, 11. Band, Düsseldorf/München 1959, S. 3 ff. (Übersetzung von: Ministère des Finances, Statistiques et Etudes Financières, Supplément Nr. 121, Rapport sur la situation financière, Paris Januar 1959, S. 5 ff.)

Rapport sur les obstacles à l'expansion économique, Présenté par le Comité institué par le décret No. 59 - 1284 du 13 novembre 1959, Paris 1960

Le Figaro, Paris 22./23. Oktober 1960

Comment fonctionnera le système de contrôle des liquidités bancaires, in: Le Monde, Paris 8. Oktober 1960

Lebenslauf

Am 18. August 1935 wurde ich als Sohn des Bankdirektors Michael WOLFF und seiner Ehefrau Grete, geborene HEISE, in Bremen geboren.

Nach dem Besuch von Volksschulen in Berlin, Walsrode (Lüneburger Heide), Uffing am Staffelsee (Oberbayern) und Erlenbach am Main trat ich im Frühjahr 1946 in das Alte Gymnasium in Bremen ein, wo ich Anfang 1954 das Abitur ablegte.

Danach verbrachte ich eine zweijährige Lehrzeit beim Bankhaus Neelmeyer & Co. in Bremen, die ich im Frühjahr 1956 mit der Kaufmannsgehilfenprüfung abschloß.

Im Sommersemester 1956 begann ich an der Universität München mein volkswirtschaftliches Studium, das ich ab Sommersemester 1958 in Tübingen fortsetzte. In den Semesterferien folgten auf Beschäftigungen in der Effektenabteilung einer Großbank und in der Zahlmeisterei eines Passagierschiffes Studienaufenthalte in England und Frankreich. Im Mai 1960 bestand ich die Diplomprüfung für Volkswirte an der Universität Tübingen.

Anschließend war ich bis August 1960 als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, Professor Dr. Rudolf JOHNS, der Universität Tübingen tätig. Als Stipendiat der französischen Regierung studierte ich im Studienjahr 1960/61 am Institut d'Etudes Politiques der Universität von Paris. Im Juli 1961 nahm ich meine Tätigkeit am Lehrstuhl von Herrn Professor JOHNS wieder auf, zunächst als wissenschaftliche Hilfskraft, seit Anfang 1962 als Verwalter einer Assistentenstelle.

Gesamtherstellung: Paul Jilg, Photo-Offsetdruck, Stuttgart